



PLANUNGSVERBAND  
REGION **CHEMNITZ**

# Raumordnungsplan Wind (ROPW)

Entwurf für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG

## Impressum

Bearbeitung: Planungsverband Region Chemnitz  
Werdauer Straße 62  
08056 Zwickau  
Telefon: (0375) 289 405 0  
Telefax: (0375) 289 405 90  
E-Mail: [info@pv-rc.de](mailto:info@pv-rc.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
1.1	Bund; gesetzliche Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (EE)	7
1.2	Land; Umsetzung § 249 Abs. 9 BauGB [Länderöffnungsklausel (LÖK)] in § 84 SächsBauO; Novellierung Landesplanungsgesetz und § 84 Abs. 6 SächsBauO	9
1.3	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) sowie Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP 2021)	12
1.4	Zuständiger Planungsträger-die Region	13
1.5	(Ent)Privilegierung; Positivplanung	14
1.6	Windenergiegebiete (WEG) als Ziele der Raumordnung; Verhältnis gesamträumliche überörtliche Planung zur gemeindlichen Planung und einzelfallbezogenen Genehmigung	16
1.7	Flächenbeitragswert (FBW), regionale Teilflächenziele (rTFZ)	17
1.8	Erreichen des rTFZ; anrechenbare Fläche; Rotor-out/in	18
1.9	WEA Bestand; WEA Repowering	20
1.10	Raumbedeutsamkeit WEA	22
<b>2</b>	<b>Bestimmung der Windenergiegebiete (WEG)</b>	<b>23</b>
2.1	Anforderungen	23
2.1.1	Hauptziele (HZ) und Arbeitsschritte (AS)	23
2.1.2	Referenzanlage	24
2.2	Ausschlusskriterien (AS 1) / Bestimmung Suchraum	25
2.2.1	Siedlung	25
2.2.2	Infrastruktur	27
2.2.2.1	Straßen	27
2.2.2.2	Eisenbahnstrecken	28
2.2.2.3	Hochspannungsfreileitungen	29
2.2.2.4	Luftverkehr	30
2.2.2.5	Bundeswehr	30
2.2.3	Wasser	30
2.2.3.1	Oberirdische Gewässer	31
2.2.3.2	Wasserschutzgebiete	31
2.2.3.3	Heilquellenschutzgebiete	33
2.2.4	Bergbau	34
2.2.5	Natur und Landschaft	35
2.2.5.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 14 SächsNatSchG)	36
2.2.5.2	Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG)	36
2.2.5.3	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG)	37
2.2.5.4	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG)	38
2.2.5.5	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG)	38
2.2.5.6	Natura 2000	39
2.2.5.7	Artenschutz	39
2.2.6	Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe	40
2.2.7	Ergebnis: Ausschlussgebiet und Suchraum	40
2.3	Planungskriterien (AS 2) / Bestimmung Potenzialgebiete Wind	41
2.3.1	Siedlung	42
2.3.2	Infrastruktur	42
2.3.2.1	Straßen	42
2.3.2.2	Eisenbahnstrecken	42
2.3.2.3	Hochspannungsfreileitungen	42
2.3.2.4	Luftverkehr	42

2.3.2.5	Bundeswehr .....	43
2.3.2.6	Leitungen .....	44
2.3.3	Wasser .....	44
2.3.3.1	Oberirdische Gewässer .....	44
2.3.3.2	Wasserschutzgebiete .....	44
2.3.3.3	Heilquellenschutzgebiete .....	45
2.3.3.4	Überschwemmungsgebiete .....	45
2.3.3.5	Überschwemmungsgefährdete Gebiete .....	46
2.3.3.6	Hochwasserentstehungsgebiete .....	46
2.3.3.7	Hochwasserrisikogebiete .....	46
2.3.4	Bergbau .....	47
2.3.4.1	Bergbauberechtigungen .....	47
2.3.4.2	Altbergbau .....	47
2.3.4.3	Einwirkungsbereiche von untertägiger Bergbautätigkeit .....	47
2.3.4.4	Besucherbergwerke .....	48
2.3.5	Natur und Landschaft .....	48
2.3.5.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 14 SächsNatSchG) .....	48
2.3.5.2	Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG) .....	48
2.3.5.3	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG) .....	48
2.3.5.4	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG) .....	48
2.3.5.5	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) .....	49
2.3.5.6	Natura 2000 .....	49
2.3.5.7	Artenschutz .....	49
2.3.5.8	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) .....	50
2.3.5.9	Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG i. V. m. § 15 SächsNatSchG) .....	51
2.3.5.10	Nationales Naturerbe .....	51
2.3.5.11	Naturschutzgroßprojekt .....	51
2.3.6	Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe .....	52
2.3.6.1	UNESCO-Welterbe .....	52
2.3.6.2	Kulturdenkmale .....	52
2.3.7	Tourismus .....	53
2.3.8	Wald .....	53
2.3.9	Raumordnung .....	54
2.3.10	Seismik .....	55
2.3.11	Windpotenzial .....	56
2.3.12	Ergebnis: Potenzialgebiete Wind .....	56
<b>2.4</b>	<b>Strategische Umweltprüfung (SUP) (AS 2) .....</b>	<b>57</b>
<b>2.5</b>	<b>Weitere Kriterien (AS 2) .....</b>	<b>58</b>
2.5.1	Verteilungsgerechtigkeit .....	58
2.5.2	Überlastung .....	59
2.5.3	Mindestgröße und Form .....	59
2.5.4	Topographie .....	60
<b>2.6</b>	<b>Windenergiegebiete (WEG) (AS 3) .....</b>	<b>61</b>
<b>3</b>	<b>Beschleunigungsgebiete (BG) (Information) .....</b>	<b>72</b>
	Abkürzungsverzeichnis .....	73
	Literaturverzeichnis .....	75

## Tabellen

<b>Tabelle Anhang-1</b>	Ausschlusskriterien - Übersicht .....	83
<b>Tabelle Anhang-2</b>	Planungskriterien und weitere Kriterien - Übersicht .....	85
<b>Tabelle Anhang-3</b>	Wasserschutzgebiete - Übersicht.....	88
<b>Tabelle Anhang-4</b>	Heilquellenschutzgebiete - Übersicht .....	122
<b>Tabelle Anhang-5</b>	Landschaftsschutzgebiete - Übersicht .....	123

## Karten

**Karten 1.1 und 1.2** Windenergiegebiete (WEG) mit Einzelflächen, Festlegungskarte; Kap. 2.6

**Beschleunigungsgebiete (BG) Ausweisung; Kap. 3**

Karte 1.1 Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, kreisfreie Stadt Chemnitz

Karte 1.2 Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau

**Übersichtskarte 2** Windenergiegebiete (WEG) mit Einzelflächen; Übersichtskarte; Kap. 2.6

**GIS-Daten** digitale Daten der in den Karten 1.1 und 1.2 festgelegten Windenergiegebiete (WEG) mit Einzelflächen;

Hinweis: Die standardisierten GIS Daten sind Bestandteil des ROPW. Sie sind im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Online-Beteiligung verfügbar.

## Anhänge

**Anhang 1** Umweltbericht

**Anhang 2** Steckbriefe Windenergiegebiete (WEG)

## Vorbemerkung

Die Nutzung der Windenergie durch den Menschen ist keine Erfindung des 21. Jahrhunderts. Bereits im Altertum wurde die Windenergie für die Verrichtung von mechanischer Arbeit u. a. in Windmühlen oder auch in Wasserhaltungsanlagen genutzt. Die Errichtung moderner Windenergieanlagen (WEA) und damit die Nutzung der Windenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom erfolgten zunehmend jedoch erst seit den 1980er Jahren. Diese Entwicklung wurde insbesondere durch die Ölkrisen in den 1970er Jahren sowie die weltweite Suche nach alternativen Methoden zur Energieerzeugung forciert. Sie wurde nicht zuletzt auch von einem immer weiter zunehmenden Umweltbewusstsein getragen.

In Deutschland war die Nutzung der Windenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom bis zur Einführung des Stromeinspeisungsgesetzes 1990 kaum relevant. Mit diesem Gesetz wurden die Betreiber der Stromnetze erstmals zur Abnahme des in Erneuerbaren-Energien-Anlagen erzeugten Stroms zu gesetzlich definierten Preisen verpflichtet. Seitdem fand nicht nur eine beispiellose technische Entwicklung der Anlagen statt, sondern es erfolgte auch eine umfangreiche Entwicklung in Bezug auf die Rechtssetzung und die Rechtsprechung des Rechts der Erneuerbaren Energien allgemein und speziell auch zu WEA.

Endgültig zu einem weit verbreiteten Phänomen wurden WEA, als der Gesetzgeber im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Juni 1994 (BVerwG 4 C 20.08) mit einer Novellierung des Baugesetzesbuches im Jahr 1996 reagierte. Seitdem, somit seit bereits 30 Jahren, sind WEA Bestandteil des Kataloges der allgemein im bauplanerischen Außenbereich privilegierten Vorhaben. Das bedeutet, dass WEA dem Außenbereich prinzipiell zugewiesen sind.

Die ersten WEA wurden in der Region bereits in den Jahren 1992/93 mit einer Gesamthöhe von 45 Metern und einer Nennleistung von 250 kW errichtet. Demgegenüber weisen die aktuell genehmigten Anlagen der gegenwärtigen Generation bereits eine Gesamthöhe von 250 Metern bei einer installierten Nennleistung von 7 bis 7,5 MW auf. Auch im Geltungszeitraum des ROPW ist eine Weiterentwicklung dieser Anlagenparameter, wenn auch möglicherweise mit einer geringeren Dynamik, sehr wahrscheinlich.

Heute sind WEA aus unserer Lebenswirklichkeit nicht mehr wegzudenken. Mit der in der Vergangenheit erfolgten erheblichen Zunahme sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der technischen Parameter der errichteten WEA wandelte sich auch die öffentliche Wahrnehmung zu den Anlagen selbst. Mittlerweile gehört die Planung und Errichtung von WEA zu den die Öffentlichkeit stark interessierenden und äußerst kontrovers diskutierten Themen.

Die 2022/23 erfolgten neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch Bund und Freistaat Sachsen erfordern für die räumliche Steuerung von WEA eine grundlegende Neuplanung. Die im Ergebnis der Positivplanung im ROPW als Vorranggebiete (VRG) Wind festgelegten Windenergiegebiete (WEG) sind Ziele der Raumordnung (RO). In den VRG Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.

Durch die Festlegung von VRG Windenergie erfolgt ausschließlich die planerische Steuerung von raumbedeutsamen WEA. Die planerische Steuerung ersetzt nicht die für eine Realisierung von WEA zwingend erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Mit dem ROPW wird ein sicheres Erreichen des regionalen Teilflächenziels entsprechend § 4a SächsLPlG spätestens zum 31. Dezember 2027 verfolgt.

Mit Rechtswirksamkeit des ROPW und dem Erreichen des regionalen Teilflächenziels werden raumbedeutsame WEA in der Region planerisch gesteuert. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von WEA im Außenbereich, die sich außerhalb der VRG Windenergie befinden würden, richtet sich dann nach § 35 Abs. 2 BauGB (Entprivilegierung).

Ohne die Erstellung des ROPW wären WEA ab dem 1. Januar 2028 flächendeckend in der Region in einem besonderen Maße privilegiert zulässig. Der Planungsverband hat daher ein erhebliches Interesse daran, mit dem ROPW fristgerecht das regionale Teilflächenziel zu erreichen.

# 1 Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen

## 1.1 Bund; gesetzliche Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (EE)

„Wir machen es zu unserer gemeinsamen Mission, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen“ (S. 56 [80]).

Die 24. Bunderegierung hat in Umsetzung ihres Koalitionsvertrages seit Ostern 2022 ein umfangreiches Gesetzespaket zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien vorgelegt.

Für die Vorlage dieses Gesetzespaketes gab es eine doppelte Dringlichkeit, die Zuspitzung der Klimakrise und die damit verbundene Notwendigkeit des Ausstieges aus fossiler Energie bei einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine sowie die hohe Abhängigkeit Deutschlands von russischem Erdgas.

Für die räumliche Steuerung von WEA und damit für den ROPW sind insbesondere nachfolgende Gesetze von Bedeutung.

1. Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 hier insbesondere die in Artikel 1 und 2 erfolgten Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) [33],
2. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land (WaLG), hier insbesondere der Artikel 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieflächen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG) und die in Artikel 2 und 3 erfolgten Änderungen des BauGB und des ROG [40] [92],
3. Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 [89],
4. Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022, hier die in Artikel 11 Nr. 2 Änderung des Baugesetzbuchs (§ 245e BauGB) erfolgten Änderungen [36],
5. Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023, hier die in Artikel 2 Nr. 1 Weitere Änderung des Baugesetzbuchs erfolgte Anfügung von Absatz 10 an § 249 BauGB.[41]

Die Gesetze traten spätestens am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie bedingen für die räumliche Steuerung von WEA eine grundlegende Neuplanung.

zu 1.

In § 2 EEG 2023 [31] wird neu die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien (EE) bestimmt. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die EE als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Entsprechend der Begründung im Entwurf des Gesetzes zu § 2 EEG 2023 [14]<sup>1</sup> muss die neue Definition der EE als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der EE zu berücksichtigen ist. Die EE müssen deshalb bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. EE sollen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Besonderes im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der EE bei der Abwägung der Schutzgüter Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den EE als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20 a Grundgesetz vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

<sup>1</sup> In der Begründung im Entwurf des Gesetzes zu § 2 EEG 2023 wird ausschließlich nur der Begriff der Abwägung verwendet. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Anforderungen des § 2 EEG 2023 in allen Verwaltungsentscheidungen zu beachten sind, bei denen ein Ermessen bzw. Entscheidungs- und Beurteilungsspielräume bestehen.

Als Sollbestimmung ist § 2 Satz 2 EEG dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein „regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären“ (siehe [75] Rdnr. 100 (zitiert nach juris) m. w. Nachw.; dazu auch [46]).

Bei der Aufstellung des ROPW sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 ROG).[60] Der ROPW unterliegt somit den Anforderungen von § 2 EEG 2023.[31] Im Verfahren zur Aufstellung des Plans ist bei der Abwägung der Schutzgüter dem Vorrang der EE besonders Rechnung zu tragen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber durch die Entprivilegierung von WEA im Außenbereich bei Erreichen der Flächenbeitragswerte deutlich gemacht, dass § 2 EEG den Planungsträger nicht dazu zwingt, WEA überall dort festzulegen, wo dies ohne Planung rechtlich und tatsächlich möglich wäre. Solange durch die Planung die Flächenbeitragswerte erreicht werden, können verschiedene Planungskriterien somit auch gegen die Ausweisung von WEG sprechen.

zu 2.

Die sich aus dem WaLG [40] ergebenden neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere in den Kap. 1.2 bis 1.9 dargestellt.

zu 3.

Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen des Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes [89] und die sich aus ihrer Anwendung ergebenden Anforderungen sind in dem Kap. 2.2.5 dargestellt.

zu 4.

Die sich aus § 245e Abs. 1 und 4 BauGB [2] ergebenden Anforderungen beziehen sich ausschließlich auf das Bestehen eines Raumordnungsplans mit Inanspruchnahme des Planvorbehalts für WEA.<sup>2</sup>

zu 5.

Die sich aus § 249 Abs. 10 BauGB [2] ergebenden neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere im Kap. 2.2.1 dargestellt.

---

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des ROPW Wind bestehen in der Region im Teilraum der Region (1) Altkreis Döbeln mit dem Regionalplan Westsachsen (beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen vom 23. Mai 2008, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 30. Juni 2008, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG am 25. Juli 2008) und im Teilraum der Region (2), im Gebiet des ehemaligen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge bezüglich der Plansätze zur Nutzung der Windenergie (beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge vom 3. November 2004, in der Fassung des Genehmigungsbescheids vom 10. Juni 2005, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 20. Oktober 2005) zwei Pläne mit Planvorbehalt. § 245e Abs. 1 und 4 BauGB ist im Teilraum der Region (2) nicht mehr anwendbar, da die Teilfortschreibung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge im Genehmigungsverfahren schon tatsächlich nicht mehr angewendet wird.

## 1.2 Land; Umsetzung § 249 Abs. 9 BauGB [Länderöffnungsklausel (LÖK)] in § 84 SächsBauO; Novellierung Landesplanungsgesetz und § 84 Abs. 6 SächsBauO

### Entstehungsgeschichte von § 249 Abs. 9 BauGB [2]

Nach Vorbringen und Diskussion verschiedener Gesetzesentwürfe durch die Freistaaten Bayern und Sachsen in den Jahren 2011 wurde im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode der Bundesregierung vereinbart, eine Länderöffnungsklausel (LÖK) auf Bundesebene gesetzlich zu verankern. Die Länder sollten damit in Landesgesetzen bestimmen können, dass WEA, die einen bestimmten Abstand zur Wohnbebauung unterschreiten, keine privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sondern nur noch sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB sind.

Die erste, bis zum 31. Dezember 2015 befristete LÖK (nachfolgend LÖK 2014) wurde nur im Freistaat Bayern durch die am 21. November 2014 in Kraft getretene Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Anspruch genommen [34]. Im Freistaat Sachsen war entsprechend des für die sechste Legislaturperiode (2014 bis 2019) einer sächsischen Staatsregierung geschlossenen Koalitionsvertrages die Inanspruchnahme der LÖK 2014 nicht vorgesehen [17] (S. 42). Dementsprechend wurde die LÖK 2014 auch nicht in sächsisches Landesrecht umgesetzt.

Auch nach dem Auslaufen der Umsetzungsfrist für die LÖK 2014 verstummte die Diskussion zur Einführung eines gesetzlich bestimmten Mindestabstandes von WEA zur Wohnbebauung nicht. Durch die zunehmende Anzahl von WEA mit einer immer größeren Gesamthöhe wurde die Diskussion dazu verstärkt auch unter dem Aspekt der Erhöhung der Akzeptanz von WEA in der Bevölkerung geführt.

Im Ergebnis dieser Diskussion hat der 19. Deutsche Bundestag in seiner 166. Sitzung am 18. Juni 2020 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude beschlossen.[45]

Im Artikel 2 des Gesetzes erfolgte die Änderung von § 249 Absatz 3 BauGB (nachfolgend LÖK 2020), die am 14. August 2020 in Kraft getreten ist.[45]

### § 249 Abs. 3 BauGB

*Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum 14. August 2020 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.*

Mit der LÖK 2020 werden die Länder unbefristet ermächtigt, einen Mindestabstand von maximal 1.000 m von der Mitte des Mastfußes von WEA zur Wohnnutzung landesgesetzlich zu bestimmen.<sup>3</sup>

In Übereinstimmung mit dem für die siebente Legislaturperiode (2019 bis 2024) einer sächsischen Staatsregierung geschlossenen Koalitionsvertrag [18] (S. 39 Abs. 7) wurde die LÖK 2020 in § 84 Abs. 2 bis 6 Sächsische Bauordnung (SächsBauO) in Landesrecht umgesetzt und trat am 8. Juni 2022 in Kraft.[68]

### § 84 Abs. 2 bis 6 SächsBO

- (2) § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn mit ihnen ein Mindestabstand von 1 000 m eingehalten wird
1. zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,
  2. zu Wohngebäuden, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, und
  3. zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht.

<sup>3</sup>In der LÖK 2014 erfolgte anders als in der LÖK 2020 eine zeitliche Befristung der Inanspruchnahme, nicht jedoch die Bestimmung eines Mindestabstandes von WEA zur Wohnbebauung und die Festlegung eines genauen Punktes für die Bestimmung des Abstandes der WEA zu den/der nächstgelegenen Wohngebäuden/Wohnbebauung (wie der Mitte des Mastfußes der WEA in der LÖK 2020).

*Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes<sup>4</sup> zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, die zulässig errichtet wurden oder errichtet werden dürfen.*

- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Vorhaben, für welche der Antrag auf Genehmigung bis zum 30. September 2022 vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.
- (4) Vorhaben des Repowering nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei Windenergieanlagen auch mit einem geringeren Abstand als dem Mindestabstand nach Absatz 2 Satz 1 zulässig, wenn
1. die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie
  2. die Gemeinde, auf deren Gebiet Wohngebäude im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen oder zulässig sind, dem geringeren Abstand zustimmt. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt jeweils durch Beschluss des Gemeinderates im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten der Ortschaften, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie mit den Ortschaftsräten der Ortschaften, auf deren Gebiet Wohngebäude im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen oder zulässig sind. Beschlüsse nach Satz 2 sind öffentlich bekanntzumachen. Die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bleiben unberührt.
- (5) Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, jedoch keine solchen des Repowerings von Windenergieanlagen nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, sind mit einem geringeren Abstand als dem Mindestabstand von 1 000 m zu Wohnbebauung nach Absatz 2 Satz 1 zulässig, wenn
1. die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie
  2. die Gemeinde, auf deren Gebiet Wohngebäude mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen, dem geringeren Abstand zustimmt. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt jeweils durch Beschluss des Gemeinderates im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten der Ortschaften, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie mit den Ortschaftsräten der Ortschaften auf deren Gebiet Wohngebäude mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen. Beschlüsse nach Satz 2 sind öffentlich bekanntzumachen. Die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bleiben unberührt.
- (6) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Regionalpläne und Bauleitpläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurden.

Im Ergebnis der neuen gesetzlichen Regelungen des Bundes (Artikel 2 Änderung des BauGB im Windenergie-an-Land-Gesetz, siehe Kap. 1.1) wurde die LÖK zwar grundsätzlich beibehalten, aber es erfolgte auch eine entsprechende Ergänzung und Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen (zu WEG siehe auch Kap. 1.8). Nachfolgend die ab 1. Februar 2023 nunmehr in § 249 Abs. 9 BauGB enthaltene aktuelle Fassung der LÖK in synoptischer Darstellung zu der bis zum 31. Januar 2023 geltenden Fassung des § 249 Abs. 3 BauGB (Schwarz - gleicher Inhalt; grau unterlegt - Anpassungen/Ergänzung; Streichung - Anpassung/Wegfall):

#### § 249 Abs. 9 BauGB

*Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 dieses Absatzes in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.*

Die am 8. Juni 2022 novellierte SächsBO ist ein Landesgesetz nach § 249 Abs. 9 Satz 4 BauGB. Der Freistaat Sachsen hatte somit die Pflicht, die SächsBO an § 249 Abs. 9 Satz 5 BauGB spätestens bis zum 31. Mai 2023 anzupassen. Die Anpassung erfolgte durch die erneute Novellierung von § 84 Abs. 6 SächsBO durch Artikel 24 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vom 20. Dezember 2022, die

<sup>4</sup> Die in § 84 Abs. 2 SächsBO auf der Grundlage von § 249 Abs. 3 BauGB erfolgte Bestimmung Mitte des Mastfußes einer WEA weicht von der in § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 WindBG erfolgten Bestimmung des vollständigen Turmes einer WEA geringfügig ab.

am 1. Januar 2023 in Kraft trat.[48] Danach findet der für WEA als Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in § 84 Abs. 2 SächsBO bestimmte Mindestabstand von WEA zu zulässigen Wohngebäuden bzw. zulässiger Wohnbebauung keine Anwendung auf Flächen in WEG. Die Festlegung von WEG ist damit nicht an die in § 84 Abs. 2 SächsBO bestimmten Mindestabstände gebunden.

Darüber hinaus erfolgte durch Artikel 25 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 die Novellierung des Landesplanungsgesetzes.[48] Den Regionalen Planungsverbänden wird in Umsetzung von § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WindBG durch § 4a Abs. 1 SächsLPIG die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte (FBW) notwendigen Flächen als Pflichtaufgabe übertragen. Entsprechend § 4a Abs. 2 SächsLPIG sind damit in den Regionalplänen bis zum 31. Dezember 2027 auf mindestens 2 % der Fläche der Region Windenergiegebiete als Vorranggebiete festzulegen. Die Regelung trat am 1. März 2023 in Kraft.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien [39] wurden die in § 4a Abs. 2 SächsLPIG zur Erreichung der Flächenziele bestimmten Fristen wieder auf die Fristen des WindBG zurückgeführt. Damit sind bis zum 31. Dezember 2027 auf mindestens 1,3 (statt bisher 2 %) und bis zum 31. Dezember 2032 auf mindestens 2 % der Fläche der Region Windenergiegebiete als Vorranggebiete festzulegen.

### **1.3 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) sowie Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP 2021)**

Mit dem Inkrafttreten des LEP 2013 am 31. August 2013 sind die Vorgaben aus dem LEP 2013 als geltende verbindliche landesweite Ziele der Raumordnung durch den Planungsverband als Planungsträger bei der Erstellung des ROPW formal zwingend zu beachten.[51] Mit den Rechtsänderungen des Bundes (siehe Kap. 1.1 bzw. Kap. 1.7) und des SächsLPIG ist den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zur Windenergie allerdings die Bindung letztlich entzogen in dem Sinne, dass § 4a SächsLPIG die Festlegungen des LEP 2013 überlagert; auch § 249 Abs. 5 BauGB gilt es zu beachten.

Die sächsische Staatsregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 1. Juni 2021 das Energie- und Klimaprogramm (EKP) Sachsen 2021 verabschiedet.[78]

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 SächsLPIG müssen sich die Regionalpläne in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügen, wie sie sich auch aus den für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen der Staatsregierung und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ergeben.

Das EKP 2021 ist eine solche Entscheidung. Die Zielsetzungen des EKP 2021 sind im ROPW somit formal zwingend zu beachten. Allerdings bezieht sich das EKP 2021 in seinen Aussagen zur Windenergie ausschließlich auf die entsprechenden Regelungen des LEP 2013, die, wie oben dargestellt, nicht mehr anwendbar sind. Unabhängig davon geht der Planungsträger davon aus, dass mit dem Erreichen des rTFZ (siehe Kap. 1.7) die mit dem EKP 2021 verfolgte Zielstellung auch grundsätzlich erfüllt wird.

## 1.4 Zuständiger Planungsträger-die Region

Entsprechend § 3 Abs.1 WindBG ist mindestens der gesetzlich bestimmte prozentuale Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert-FBW) nach Maßgabe der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG (siehe dazu Kap. 1.7) für die Windenergie an Land festzulegen.[92]

Die Länder erfüllen diese Pflicht, indem sie die dafür notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen festlegen oder die Festlegung dieser Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger (zuständiger Planungsträger) sicherstellen (§ 3 Abs. 1 und 2 WindBG).

Die Mindestgröße der durch den zuständigen Planungsträger festzulegenden WEG ist durch das Land verbindlich in einem Landesgesetz oder als landesplanerisches Ziel der RO als regionales/kommunales Teilflächenziel (rTFZ) festzulegen.

Der Freistaat Sachsen hat mit der durch Artikel 25 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 erfolgten Einfügung von § 4a SächsLPIG die Regionalen Planungsverbände als zuständigen Planungsträger bestimmt.[48] Zu dem rTFZ und der anrechenbaren Fläche siehe Kap. 1.7 und 1.8.

Aufgrund dieser Bestimmung sind WEG zum Erreichen des TFZ ausschließlich nur durch den zuständigen Planungsträger, die Regionalen Planungsverbände, festzulegen.<sup>5</sup> Das hat den Vorteil, dass allein der zuständige Planungsträger es in der Hand hat sicherzustellen, dass eine zeitgerechte Umsetzung stattfindet und ausreichend Gebiete festgelegt werden.

Unabhängig davon haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und damit letztlich auf die festgelegten WEG anzupassen (zur Eigenschaft der WEG als Ziele der RO siehe Kap. 1.6). Die WEG werden mit dieser Anpassung räumlich konkretisiert. Sie können auch sachlich konkretisiert werden.<sup>6</sup>

Unberührt davon bleibt die Möglichkeit der Gemeinden, mit Bauleitplänen weitere (zusätzliche) Gebiete für WEA außerhalb der WEG festzusetzen bzw. darzustellen (siehe Kap.1.5). Gemeinden können somit planerisch ergänzend zum zuständigen Planungsträger WEA steuern.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Das folgt schon aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG, wonach das Land mit der Bestimmung der zuständigen Planungsträger regionale oder kommunale TFZ festzulegen hat (BT-Drs. 20/2355, Begründung Gesetzentwurf, S. 24, 2. Absatz, letzter Satz).[28] Für sich überschneidende Landesteile ist die gleichzeitige Festlegung gemeindlicher und regionaler Teilflächenziele nach dem eindeutigen Wortlaut des WindBG somit nicht möglich (übereinstimmend dazu [8], Pkt. 3.2.2).

Um auch ggf. anderen Rechtsauffassungen entgegenzutreten, wird in der Begründung zu Z 2.6.1 in Kap. 2.6 in Zusammenhang mit dem Nachweis des Erreichens des rTFZ klargestellt, dass Grundlage für diesen Nachweis ausschließlich nur die gesamte Fläche aller im ROPW festgelegten WEG ist.

<sup>6</sup> Die Anpassung der Bauleitpläne durch die Gemeinden hat zeitlich nach der Rechtswirksamkeit des ROPW zu erfolgen. Maßstab für die Beurteilung von Vorhaben für die Errichtung von WEA ist nach der erfolgten Anpassung ausschließlich nur noch die im Bauleitplan räumlich (und ggf. sachlich) konkretisierte Fläche des WEG. Dies ergibt sich aus der Stellung der Bauleitplanung im (gesamt)räumlichen Planungssystem und ist unabhängig der Bestimmung des Planungsverbandes im SächsLPIG als zuständiger Planungsträger für die Festlegung der WEG im Sinne des WindBG.

<sup>7</sup> Diese ergänzend festgelegten Gebiete sind zusätzliche Gebiete und auf den Flächenbeitragswert nicht anzurechnen.

## 1.5 (Ent)Privilegierung; Positivplanung

### Bauplanungsrechtliche Privilegierung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs [35] wurden ab dem 1. Januar 1997 WEA explizit in den Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB der privilegierten Vorhaben im Außenbereich neu aufgenommen.

WEA sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB somit im Außenbereich prinzipiell zulässig, soweit sie der öffentlichen Stromversorgung dienen, die Erschließung gesichert ist und ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die bauplanungsrechtliche Privilegierung von WEA bleibt durch die neuen gesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus EE (siehe dazu Kap. 1.1) unberührt. Durch § 2 EEG 2023 wird die besondere Bedeutung von EE und damit ihre vorrangige Berücksichtigung bei der Abwägung noch erheblich verstärkt.[31]

### Nichtanwendbarkeit Planvorbehalt; Positivplanung; „Entprivilegierung“

Mit der in § 249 Abs. 1 BauGB neu eingeführten Sonderregelung wird für WEA die Nichtanwendbarkeit des Planvorbehalts (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) bestimmt. [2]

Anstelle des Planvorbehalts mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB tritt nach der neuen Rechtslage die Entprivilegierung von WEA außerhalb der festgelegten WEG gemäß § 249 Abs. 2 BauGB, wenn der FBW erreicht wird (zur Feststellung und den Voraussetzungen für eine solche Planung siehe Kap. 1.9).

Aufgrund der nunmehr gesetzlich bestimmten Nichtanwendbarkeit des Planvorbehalts und dem Erfordernis einer Positivplanung ist eine Planrechtfertigung für die Ausschlusswirkung der übrigen Flächen im Außenbereich entsprechend der vormaligen Rechtslage und der hierzu ergangenen Rechtsprechung zur Konzentrationsflächenplanung, an die beim Planvorbehalt hohe Anforderungen gestellt wurden, im Einzelnen nicht mehr erforderlich. Die Planrechtfertigung kann sich bei der Positivplanung auf die positiv für die Windenergie festgelegten Flächen beschränken ([28], S. 31). Positiv für die Windenergie festgelegte Flächen sind WEG als VRG Windenergie und damit Ziele der RO im Sinne von § 2 Nr. 1 a WindBG. [92]

### Rechtsfolgen

Vorhaben zur Errichtung von neuen WEA außerhalb von WEG sind nach Erreichen des rTFZ sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB (Entprivilegierung). WEA als sonstige Vorhaben können nur ausnahmsweise und im Einzelfall und nur dann zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist und ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt, d.h. nachteilig berührt sind. Dass durch WEA öffentlichen Belange nicht berührt sind, dürfte voraussichtlich allenfalls in Ausnahmefällen anzunehmen sein. § 249 Abs. 2 BauGB sieht ausdrücklich vor, dass nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes außerhalb der VRG nur „ausnahmsweise“ Windenergieanlagen zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange (z. B. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes oder der Erholungswert) beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Die Errichtung von WEA als sonstige Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich dürfte sich daher nach Rechtswirksamkeit des ROPW im Regelfall bauplanungsrechtlich als unzulässig erweisen. Zu der Sonderregelung für neue WEA im Sinne von WEA Repowering siehe Kap. 1.9.

Für bestehende WEA außerhalb von WEG besteht Bestandsschutz im Rahmen ihrer erteilten Genehmigungen.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Der Betrieb von WEA im entprivilegierten Raum unterliegt unter Beachtung der Anforderungen der §§ 16, 18 BImSchG regelmäßig keinen zeitlichen Beschränkungen.[12] WEA können, soweit ihr Betrieb durch den Eigentümer nicht vorher eingestellt wird oder die Genehmigung auf Antrag nur zeitlich befristet (§ 12 Abs. 3 Satz 1 BImSchG) erteilt wurde, grundsätzlich bis zum Zeitpunkt ihrer längsten technisch möglichen Nutzungsdauer betrieben werden. Vom Bestandsschutz eingeschlossen sind dabei alle bis zu diesem Zeitpunkt an den WEA notwendigen Wartungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die an ihnen ggf. auch erforderlichen unwesentlichen Änderungen. Die tatsächliche Lebens- und Nutzungsdauer von WEA kann deshalb auch deutlich mehr als 20 Jahre betragen. Sie kann damit auch (erheblich) länger sein als die Zeitdauer, in der bis einschließlich des EEG 2014 eine Einspeisevergütung gesetzlich bestimmt und garantiert wurde bzw. für die ab dem EEG 2017 eine Marktprämie gezahlt wird. Dass die technisch (und wirtschaftlich) mögliche Nutzungsdauer von WEA offensichtlich auch in vielen Fällen (erheblich) mehr als 20 Jahre beträgt, zeigt die in Zusammenhang mit dem EEG 2023 geführte Diskussion zu den ausgeförderten Anlagen. Mit § 23b EEG 2023 wird der Weg in die „Post-Förderung-Ära“ umgesetzt.[31] Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen ausgeförderte Anlagen erhalten übergangsweise die Möglichkeit, den Strom weiter über den Netzbetreiber vermarkten zu können und als Erlös dafür den Marktwert des Stromes abzüglich der Vermarktungskosten zu erhalten.

Die Gemeinden können, auch wenn sie nicht als zuständige Planungsträger bestimmt worden sind, außerhalb der WEG und somit in dem Bereich, in dem WEA sonstige (nicht privilegierte) Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB sind, durch Bauleitpläne weitere Gebiete für WEA festlegen bzw. darstellen. Die Gemeinden sind dabei nicht an die Regelungen in § 84 Abs. 2 bis 6 SächsBO gebunden, da sich diese ausschließlich auf WEA als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beziehen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 SächsBO).<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Vor dem Inkrafttreten des ROPW können Gemeinden Windenergiegebiete auch unter Beachtung von § 245e Abs. 5 BauGB ausweisen.

## 1.6 Windenergiegebiete (WEG) als Ziele der Raumordnung; Verhältnis gesamträumliche überörtliche Planung zur gemeindlichen Planung und einzelfallbezogenen Genehmigung

Im Ergebnis der Positivplanung werden im ROPW WEG als VRG Windenergie im Sinne von § 2 Nr. 1a WindBG festgelegt.[92]

Die festgelegten WEG sind Ziele der RO entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.[60] Die WEG sind somit verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Planungsträger abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Ihre rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung erfolgt ausschließlich in den Karten 1.1 und 1.2 im Maßstab von 1 : 100.000.

In den WEG hat die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.<sup>10</sup> Die Art und Anzahl der in den WEG tatsächlich errichtbaren WEA einschließlich ihrer konkreten Standorte sind dem zuständigen Planungsträger jedoch weder bekannt, noch vorhersehbar und auch nicht abschließend planerisch steuerbar.<sup>11</sup>

Im ROPW ist deshalb eine konkrete anlagenbezogene Prüfung der Auswirkungen des WEG z. B. in Bezug auf Geräuschimmissionen und Schattenwurf, wie sie im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall durch entsprechende Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen für die beantragten WEA durchzuführen ist, nicht möglich.

Der ROPW ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren für WEA oder nimmt das Ergebnis dieses Verfahrens vorweg. Die umfassende Übereinstimmung der beantragten WEA in den festgelegten WEG mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung und im Umfang des § 13 BImSchG wird erst durch die bei einem positiven Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung (ggf. mit Nebenbestimmungen entsprechend § 12 BImSchG) bestätigt.[12]

Der zuständige Planungsträger ist bei der Festlegung der WEG nicht an entgegenstehende Ziele der RO oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden (§ 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB), soweit das erforderlich ist, um das rTFZ zu erreichen. [2]

Soweit die Festlegung der WEG ohne die Bindung an entgegenstehende Ziele der RO oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen ausgewiesen wurde, besteht innerhalb der WEG auch keine Bindung an diese Ziele/Darstellungen im Genehmigungsverfahren (§ 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB). [2] Unabhängig davon können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Errichtung von WEA öffentliche Belange, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar waren und durch den zuständigen Planungsträger abschließend abgewogen worden sind, nicht mehr entgegengehalten werden.

Eine nach Satzungsbeschluss zum ROPW geänderte Sach- und/oder Rechtslage wie z. B. etwaige neue naturschutzfachliche Erkenntnisse, sind jedoch bei der konkreten Standortentscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Gleiches gilt für öffentliche Belange, die aufgrund des kleinen Maßstabs des ROPW bei der Festlegung der WEG abgeschichtet wurden<sup>12</sup> bzw. unberücksichtigt geblieben sind.

---

<sup>10</sup> Die festgelegte Vorrangfläche muss also vorrangig für die Windenergie an Land ausgewiesen sein und andere Funktionen und Nutzungen ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Diese Voraussetzungen erfüllen auch vergleichbare landesrechtliche Gebietstypen, die neben der vorrangigen Nutzung der Windenergie auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von WEA auch ggf. das Repowering sichergestellt ist (Arbeitshilfe Wind-an-Land-Gesetz, Pkt. 3.1).[8] Mit Vorranggebieten Wind vergleichbare landesrechtliche Gebietstypen bestehen im Freistaat Sachsen aber nicht.

<sup>11</sup> Dies wäre ausschließlich mit einer sachlichen Ausformung der WEA durch die Gemeinden mit einem Bebauungsplan möglich.

<sup>12</sup> Siehe dazu Kap. 2.3.

## 1.7 Flächenbeitragswert (FBW), regionale Teilflächenziele (rTFZ)

Nach der bisherigen Rechtslage und Rechtsprechung musste der Windenergie im Ergebnis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes „substantiell Raum“ eingeräumt werden. Durch die neuen rechtlichen Regelungen ist nunmehr gesetzlich verbindlich vorgegeben, bis zu welchem Zeitpunkt welche Flächenbeitragswerte die einzelnen Bundesländer und gemäß Landesrecht auch die einzelnen Regionen festzulegen haben (siehe dazu Kap. 1.1).

§ 3 Abs. 1 WindBG bestimmt, dass in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie festzulegen ist (Flächenbeitragswert-FBW). Die FBW sind Mindestwerte. Der von jedem Bundesland spätestens bis zu den zwei Stichtagen 31. Dezember 2027 (S1) bzw. 31. Dezember 2032 (S2) zu erreichende FBW ist in Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG abschließend bestimmt.<sup>13</sup>[92]

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes durch Artikel 25 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 wurde in § 4a Abs. 1 SächsLPIG den Regionalen Planungsverbänden die Ausweisung der zum Erreichen der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen als Pflichtaufgabe übertragen.[48] Gleichzeitig wurde mit § 4a Abs. 2 SächsLPIG bestimmt, dass jeder Planungsverband (spätestens) zum 31. Dezember 2027 mindestens 2,0 % der Fläche seiner Region als WEG festzulegen hat (regionales Teilflächenziel, rTFZ). Das durch den Bund vorgegebene Gesamtziel zum Stichtag 31. Dezember 2032 (S2) war in der Region somit bereits 5 Jahre vor der bundesgesetzlich bestimmten Frist zu erfüllen.<sup>14</sup> Nach der Begründung zum Gesetzentwurf bestanden die Gründe für das Vorziehen der Frist in der Vermeidung einer zweistufigen Planung, der schnelleren Schaffung einer umfassenden Planungssicherheit, der Vermeidung von Doppelabwägungen und der Entlastung der in der Verbandsversammlung tätigen ehrenamtlichen Verbandsräte (S. 277 [30]).

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien [39] wurden die in § 4a Abs. 2 SächsLPIG zur Erreichung der Flächenziele bestimmten Fristen wieder auf die Fristen des WindBG zurückgeführt. Damit sind bis zum 31. Dezember 2027 nunmehr nur noch auf mindestens 1,3 % (statt 2 %) der Fläche der Region Windenergiegebiete als Vorranggebiete festzulegen.

Im Raumordnungsplan Wind ist deshalb als regionales Teilflächenziel die Festlegung von mindestens 1,3 % der Fläche der Region als WEG erforderlich.

Sobald und solange die Festlegung der WEG in Bezug auf die Frist oder den Umfang der Festlegung (unter Beachtung der jeweils einmaligen Übergangsregelung in § 4 Abs. 2 Satz 3 WindBG) verfehlt werden, treten die Rechtsfolgen entsprechend § 249 Abs. 7 BauGB ein. [2]

Die Feststellung, ob der ROPW mit dem zu erreichenden rTFZ im Einklang steht, trifft das SMIL als Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid des ROPW (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG). Die Feststellung ist Bestandteil der Bekanntgabe der Erteilung der Genehmigung im Veröffentlichungsorgan des Planungsträgers, dem Amtlichen Anzeiger (§ 5 Abs. 1 Satz 3 WindBG).

Im Ergebnis der positiven Feststellung tritt nach Rechtswirksamkeit des ROPW für WEA außerhalb der WEG dann die Entprivilegierung nach § 35 Abs. 2 BauGB, § 249 Abs. 2 S. 2 BauGB ein (siehe dazu Kap. 1.5).

Der planerische Nachweis des Erreichens des rTFZ ist zu erbringen. Das rTFZ ist erreicht, wenn die Summe der Fläche der festgelegten einzelnen WEG mindestens dem rTFZ entspricht.

<sup>13</sup> Die Arbeitshilfe Wind-an- Land (siehe dort Pkt. 2) stellt klar, dass, da die Landesflächen mit zwei Nachkommastellen angegeben sind und somit die zu Erreichen des FBW festzulegende Fläche auch mit zwei Nachkommastellen zu beziffern ist.[8]

<sup>14</sup> Durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze [37] wurde auch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geändert. Durch die Neufassung von § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG sowie die Einfügung von § 3 Abs. 4 WindBG wird klargestellt, dass, soweit die Länder in ihren Landesgesetzen höhere und/oder zeitlich vorgezogene Flächenbeitragswerte (FBW) vorsehen, wie im Freistaat Sachsen bereits geschehen, diese länderspezifischen Regelungen die durch den Bund im WindBG bestimmten FBW und Stichtage ersetzen. Maßgeblich sind für die Regelungen im WindBG und alle Regelungen in anderen Gesetzen, die auf die FBW und die Stichtage verweisen, damit dann ausschließlich nur noch die länderspezifisch bestimmten FBW und Stichtage. Verfehlt ein Land die eigenen, länderspezifisch bestimmten Werte, sind/bleiben WEA damit dann auch im gesamten Außenbereich weiterhin privilegierte Anlagen.

## 1.8 Erreichen des rTFZ; anrechenbare Fläche; Rotor-out/in

Die Flächen der WEG sind für den Nachweis des Erreichens des rTFZ anrechenbar, sobald und solange der ROPW wirksam ist und die WEG keine Beschränkung in Bezug auf die Höhe von WEA enthalten (§ 4 Abs. 1 Satz 5 und § 4 Abs. 2 WindBG).[92]

Die Flächen der WEG sind auf das rTFZ bis längstens sieben Monate ab dem Satzungsbeschluss des Raumordnungsplans anzurechnen, soweit der Beschluss vor Ablauf der Stichtage entsprechend § 3 Abs. 1 WindBG erfolgte, aber noch nicht wirksam geworden ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WindBG).<sup>15</sup>

Die Anrechnung der vollständigen Fläche der WEG auf das rTFZ erfolgt nur dann, wenn durch den zuständigen Planungsträger bestimmt ist, dass sich ausschließlich nur der Anlagenmast der WEA innerhalb, die Rotorblätter der WEA hingegen sich auch außerhalb der WEG befinden können (Rotor-out-Flächen; Umkehrschluss von § 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 WindBG). Die Anrechnung der Fläche von WEG, die diese Anforderungen nicht erfüllen, erfolgt nur für die Fläche, die sich bei der Berücksichtigung von einem Innenpuffer von 75 m von der Grenze des WEG ergibt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 WindBG).

Die im ROPW festgelegten WEG sind in vollem Umfang auf den FBW anzurechnen (siehe dazu auch Begründung zu Z 2.6.1 in Kap. 2.6). Sie sind **keine** Rotor-in-Flächen sondern sie sind Rotor-out-Flächen. Die WEG erfüllen damit die Anforderungen von § 4 Abs. 3 Satz 1 WindBG. Um dies sicherzustellen, wird methodisch wie folgt vorgegangen.

WEA, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, werden immer leistungsstärker. Regelmäßig damit verbunden ist die Zunahme der Nabenhöhe und/oder der Länge der Rotoren der Anlagen. Diese Entwicklung macht es technisch möglich, WEA auch so zu errichten, dass die unter dem (immer größeren) Rotorkreis der Anlage vorhandene (Raum)Nutzung auch nach der Inbetriebnahme der WEA (uneingeschränkt) regelmäßig fortgesetzt werden kann, da die unmittelbare Inanspruchnahme von Grund und Boden ausschließlich nur für die Errichtung des Mastes bzw. des Fundamentes der WEA erforderlich ist und die Rotorblattspitzen sich, auch wenn sie senkrecht nach unten stehen, in einem erheblichen Abstand über der Oberfläche der angrenzenden Raumnutzungen befinden, diese Raumnutzungen nicht (wesentlich) negativ beeinträchtigt und damit als öffentlicher Belang dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen.

Die Abgrenzung und damit die Bestimmung der Grenze der WEG ist das Ergebnis der Anwendung einer Vielzahl von Ausschluss- und Planungskriterien (siehe Kap. 2.2 und 2.3). Die Grenze eines WEG insgesamt oder von jeweils einzelnen Teilen kann das Ergebnis der Anwendung von einem Kriterium oder auch mehreren unterschiedlichen Kriterien sein.

Bei Rotor-out-Flächen kann der Mastfuß einer WEA sich unmittelbar an der Außengrenze des WEG befinden. In Folge dessen ist es möglich, dass sowohl der Rotor der WEA zu einem (erheblichen) Teil oder auch vollständig die Fläche der angrenzenden Raumnutzungen überstreicht oder/und sich auch das Fundament der WEA zu einem erheblichen Teil in der Fläche der angrenzenden Raumnutzungen befindet, die räumlich an das WEG unmittelbar angrenzt. Das kann rechtlich unzulässig oder auch planerisch nicht erwünscht sein [zum Überstreichen der angrenzenden Raumnutzung durch die Rotoren siehe z. B. Straßen (Kap. 2.2.2.1), Eisenbahnstrecken (Kap. 2.2.2.2), Luftverkehr (Kap. 2.2.2.4), Bergbau (Kap. 2.2.4), zum Fundament der WEA in der angrenzenden Raumnutzung siehe Wasser (Kap. 2.2.3)].

---

<sup>15</sup> Bei einer gerichtlichen Überprüfung des ROPW bleiben die WEG ab der Rechtskraft der Entscheidung eines Gerichtes über die Unwirksamkeit des Planes oder die Annahme der Unwirksamkeit des Planes in den Entscheidungsgründen für ein weiteres Jahr anrechenbar (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WindBG). Mit dieser Regelung wird die Annahme der Unwirksamkeit des Plans im Rahmen der inzidenten Kontrolle der Verwerfung des Plans im Normenkontrollverfahren gleichgestellt. Darüber hinaus wird im Sinne der Planungskontinuität ein kurzfristiger und ggf. kurzzeitiger Wechsel der Rechtslage vermieden.

Bei der Bestimmung des Suchraums wird deshalb unter Berücksichtigung der Referenzanlage (siehe Kap. 2.1.2) zu einzelnen Ausschlusskriterien ein Abstand von 80 m (Rotor) bzw. von 10 m (Fundament) beachtet bzw. berücksichtigt.<sup>16</sup>

Die Mindestgröße für WEG ist gesetzlich nicht bestimmt.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Bestimmung der Größe des Abstandes von 80 m (Überstreichen der angrenzenden Raumnutzung durch die Rotoren der WEA)  
Die Referenzanlage hat einen Rotorradius von 78 m (siehe dazu Kap. 2.1.2).

Unter Berücksichtigung der Festlegung der WEG als Ziele der RO (siehe Kap. 1.6), um im Ergebnis der Festlegung der WEG auf der sicheren Seite zu sein und unter Anwendung der allgemeinen Rundungsregeln wird, soweit erforderlich, bei der Anwendung der Ausschluss- bzw. Planungskriterien in den Kap. 2.2 bzw. 2.3 tatsächlich ein Rotorradius und damit ein Abstand von 80 m verwendet.

Bestimmung der Größe des Abstandes von 10 m (Fundament der WEA in der angrenzenden Raumnutzung)

Das Fundament einer WEA bildet regelmäßig einen Kranz um den Mastfuß der WEA. Dieser Kranz hat in der Regel einen Durchmesser von 22 m [24], S. 46.

An den Mastfuß der WEA angrenzende Raumnutzungen, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen insbesondere auch aufgrund der Verletzlichkeit dieser Raumnutzung gegenüber Eingriffen in den (Ober)Boden verboten sind, befinden sich WEA auch dann innerhalb der Raumnutzung, wenn sich ihr Fundament darin befindet.

Unter Berücksichtigung der Festlegung der WEG als Ziele der RO (siehe Kap. 1.6), um im Ergebnis der Festlegung der WEG auf der sicheren Seite zu sein und unter Anwendung der allgemeinen Rundungsregeln wird, soweit erforderlich, bei der Anwendung der Ausschluss- bzw. Planungskriterien in den Kap. 2.2 bzw. 2.3 tatsächlich ein Abstand von 10 m [Radius Fundament-Radius Mastfuß (i. d. R. 3 m) = 8 m] verwendet.

Das Erfordernis besteht insbesondere dann nicht, soweit das Überstreichen der benachbarten Raumnutzung mit dem Rotor der WEA rechtlich unzulässig oder planerisch nicht erwünscht ist und deshalb bereits der Abstand von 80 m (Überstreichen der angrenzenden Raumnutzung durch die Rotoren der WEA) angewendet wurde.

<sup>17</sup> In der Begründung zu Z 5.1.3 LEP 2013 wird dann von einer Konzentrationsanordnung gesprochen, wenn Gebiete mit einer Größe für drei oder mehr WEA festgelegt werden. Unabhängig davon, dass die Festlegung des LEP 2013 nicht mehr vollziehbar und funktionslos geworden ist (siehe Kap. 1.3) und mit der Festlegung der WEG gerade keine Konzentrationsanordnung sondern eine Positivplanung erfolgt (siehe Kap. 1.5), hätte eine Anwendung dieser Bestimmung auch auf WEG die Folge, dass die Fläche der WEG unter Berücksichtigung der Entwicklung des Standes der Technik der WEA und dem somit tatsächlich auch immer größer werdenden Flächenbedarfs von WEA (insbesondere aufgrund der Abstände der WEA zueinander) immer größer werden müsste. WEG müssten somit umso größer sein, je zeitlich später sie festgelegt werden würden. Dies ist nicht sachgerecht.

## 1.9 WEA Bestand; WEA Repowering

Mit dem ROPW erfolgt für die räumliche Steuerung von WEA eine vollständig neue Überplanung der Region. Diese vollständig neue Überplanung ist, unabhängig der dazu generell bestehenden Befugnis, aufgrund der geänderten bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Kap. 1.1 und 1.2) zwingend erforderlich.

Standorte mit bestehenden WEA (WEA Bestand) bzw. in der Region planerisch gesicherte Standorte für WEA (ohne WEA Bestand) können im Ergebnis der vollständig neuen Überplanung somit ganz oder teilweise erneut oder auch nicht mehr als Windenergiegebiete (WEG) festgelegt werden. Ebenso ist es möglich, bisher nicht für die Windenergie genutzte bzw. planerisch nicht gesicherte Standorte erstmals als WEG festzulegen.

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne und damit auch bei der Festlegung von WEG als Ziele der RO sind alle öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abschließend abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Der zuständige Planungsträger hat die Abwägung ausschließlich nur nach den allgemeinen Abwägungsgrundsätzen durchzuführen. Suchraum ist der im Ergebnis der Kap. 2.2.1 bis 2.2.6 bestimmte Raum (siehe Kap. 2.2.7).

Alle Flächen außerhalb der WEG werden mit dem mit einer positiven Feststellung (siehe dazu Kap. 1.7) in Kraft getretenen ROPW „entprivilegiert“ (§ 249 Abs. 2 BauGB, siehe dazu ausführlich Kap.1.5).

Der Bund und der Freistaat Sachsen haben mehrere gesetzliche Sonderregelungen für den Ersatz von bestehenden WEA (WEA Bestand) durch effizientere und leistungsstärkere neue WEA am oder in der Nähe des Standortes von WEA Bestand (WEA Repowering) erlassen (Bund – § 16b BImSchG [12], § 249 BauGB [2], BNatSchG [13]; Land – SächsBO [68]).

§ 16b Abs. 2 BImSchG bestimmt eine WEA als WEA Repowering, wenn diese innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau einer WEA Bestand in einem Abstand von höchstens dem fünffachen der Gesamthöhe der WEA Repowering vom Standort der (ehemaligen) WEA Bestand errichtet wird. Die Sonderregelungen im BNatSchG sowie in den Landesgesetzen nehmen darauf Bezug.<sup>18</sup>

Aufgrund von § 249 Abs. 3 BauGB bleiben WEA Repowering an Standorten außerhalb von WEG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030<sup>19</sup> privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, soweit sie innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der WEA Bestand errichtet werden und der Abstand zwischen der zurückgebauten WEA Bestand und der WEA Repowering höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der WEA Repowering beträgt und sich der Standort der zu errichtenden WEA Repowering außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten befindet (planersetzende Regelung Repowering). Diese gilt auch beim Bestehen eines rechtskräftigen ROPW mit erfülltem rTFZ. Unter Anwendung der Hauptziele und Arbeitsschritte (siehe Kap.2.1.1) des ROPW werden unter Beachtung des überragenden öffentlichen Interesses und dem Dienen der öffentlichen Sicherheit von erneuerbaren Energien (§ 2 EEG 2023) die für WEA Repowering möglichen Standorte weitestgehend in die festzulegenden WEG mit einbezogen.

Soweit dies nicht erfolgen würde, würden selbst bei einem rechtswirksamen ROPW mit erreichtem rTFZ bis zum 31. Dezember 2030 WEA Repowering außerhalb der WEG weiterhin privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bleiben und könnten somit **nicht** für das Erreichen des Flächenbeitragswerts berücksichtigt werden.

Der Planungsträger hat sich daher entschieden die Flächen im Suchraum, auf denen WEA Bestand repowert werden könnten, weitestgehend in die WEG einzubeziehen. Damit können diese Flächen auch auf das rTFZ angerechnet werden. Der Planungsträger hebt hervor und stellt klar, dass auf diesen

<sup>18</sup> Durch den Bund wurde durch das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht [43] die in § 16b BImSchG bisher bestehende Bestimmung des Repowerings an die schon im BNatSchG bestehende Regelung angeglichen und in Folge dessen die in § 45 c BNatSchG bestehende Regelung durch einen Verweis auf § 16b BImSchG ersetzt. In § 249 Abs. 3 BauGB befindet sich jedoch immer noch der ausschließlich starre Verweis auf die, nunmehr veraltete, Vorgängerregelung des § 16b BImSchG.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort, Entwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/12785) vom 9. September 2024, wurde dieser starre Verweis durch eine eigenständige Regelung ersetzt, die inhaltlich aber ausschließlich der Vorgängerregelung des § 16b BImSchG entspricht. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, Drucksache 20/12785, für eine Harmonisierung der Regelungen im BauGB an die Regelungen im BImSchG ausgesprochen. Der 20. Bundestag hat diesen Gesetzentwurf jedoch nicht mehr beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren unterliegt damit der sachlichen Diskontinuität. Ob und wann der 21. Bundestag sich dieser Thematik (wie) annimmt, ist völlig offen.

<sup>19</sup> Diese Frist bestimmt den Zeitraum, in dem im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Sonderregelung für WEA Repowering Gebrauch gemacht werden kann. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Genehmigungsbescheids (siehe dazu [8], Pkt. 5.3). Die Errichtung bzw. auch Inbetriebnahme der WEA Repowering kann somit auch noch (deutlich) nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

Flächen ein Repowering von WEA keine (zwingende) Voraussetzung ist. Soweit dies auf WEG zutrifft, erfolgt die Festsetzung mithin nicht unter einer solchen Bedingung. Vielmehr stehen diese Flächen in den WEG für die Realisierung von WEA allgemein zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich um ein Repowering im Sinne der genannten Vorschriften oder neue WEA im Rahmen „normaler“ immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen handelt. Gleichwohl werden nachfolgend der besseren Nachvollziehbarkeit halber, soweit entsprechende Gebiete in Bezug genommen werden, diese mit der Bezeichnung „Flächen für WEA Repowering“ adressiert.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Durch das rechtswissenschaftliche Gutachten Repowering von Windenergieanlagen [49] wurde klargestellt, dass Flächen für das Repowering in die Festlegung von WEG mit einbezogen werden können, eine planerische Bestimmung dieser Flächen ausschließlich nur für das Repowering (WEG Repowering) jedoch nicht möglich ist. Dementsprechend werden im ROPW auch ausschließlich nur WEG festgelegt (siehe Kap. 2.6). In den WEG können somit sowohl Neuanlagen als auch WEA Repowering errichtet werden. Die maximale Anzahl von möglichen WEA in den WEG wird ausschließlich nur durch Größe der Fläche der WEG begrenzt. Zur Berücksichtigung des Repowerings siehe die Hauptziele (HZ) 3 und 4 in Kap. 2.1.1 und die Umsetzung dieser HZ in Kap. 2.3.

## 1.10 Raumbedeutsamkeit WEA

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG enthält die Legaldefinition der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben. Ein Vorhaben ist raumbedeutsam, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung bzw. Funktion eines Gebiets beeinflusst.

Die Rechtsprechung hat bislang nicht abschließend geklärt, ab welcher Größe, welcher Anlagenzahl und unter welchen Voraussetzungen WEA raumbedeutsam sind.

Kompetenzrechtlich ist es Sache des zuständigen Planungsträgers, die Raumbedeutsamkeit von WEA zu beurteilen. Die Beurteilung kann im konkreten Einzelfall (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 3. September 1999, Az.: 10 B 1283/99, Urteil des BVerwG vom 13. März 2003, Az.: 4 C 4.02) oder auch nach abstrakten Tatbestandsmerkmalen im Plankonzept erfolgen.

Um raumbedeutsam zu sein, müssen von einem Vorhaben Auswirkungen über seinen unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Als Beurteilungskriterien für die Raumbedeutsamkeit können herangezogen werden

- die besondere Dimension der WEA (Höhe und Durchmesser des Rotors),
- der Standort, die Lage der WEA und die damit verbundenen Sichtverhältnisse, auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotenzial,
- die Auswirkungen auf bestimmte andere planerische Ziele der RO.

Unter Beachtung der in der Region vorhandenen Landschaftsräume ist bereits eine einzelne WEA ab 50 m Gesamthöhe als raumbedeutsam anzusehen. Diese Höhe korrespondiert mit der immissionsrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit solcher Anlagen nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 Spalte 2 Anhang 1 4. BImSchV. [12][87]

Regelungsgegenstand des ROPW sind somit WEA mit 50 und mehr Metern Gesamthöhe. Die Standorte für diese raumbedeutsamen WEA werden durch die im Ergebnis der Positivplanung des ROPW festgelegten WEG planerisch gesichert und gesteuert.<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> Entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG sind ausgewiesene Flächen auf den Flächenbeitragswert nur dann anzurechnen, wenn diese keine Bestimmungen zur Mindest- oder Maximalhöhe der WEA enthalten. Die hier definierte Höhe von WEA dient ausschließlich nur der Bestimmung der Raumbedeutsamkeit von WEA. Sie ist keine Bestimmung der Mindest- bzw. Maximalhöhe von WEA im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG. [92]

## **2 Bestimmung der Windenergiegebiete (WEG)**

### **2.1 Anforderungen**

#### **2.1.1 Hauptziele (HZ) und Arbeitsschritte (AS)**

Entsprechend § 249 Abs. 1 BauGB ist eine Positivplanung durchzuführen.[2]

Der zuständige Planungsträger legt WEG als VRG Windenergie im Sinne von § 2 Nr. 1 a WindBG fest (zur Eigenschaft der WEG als Ziele der RO siehe Kap.1.6). In den WEG hat die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.[92]

Die Rechtfertigung für den Plan muss sich bei der Positivplanung ausschließlich nur noch auf die positiv für die Windenergie festgelegten Flächen, die WEG, beziehen. Eine Planrechtfertigung für die Ausschlusswirkung der übrigen Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich außerhalb der WEG ist im Einzelnen nicht mehr erforderlich (zum Ganzen siehe dazu Kap.1.5).

Mit dem ROPW werden im Wesentlichen fünf Hauptziele (HZ) verfolgt:

**HZ 1** sichere Erreichen des rTFZ und damit Festlegung von mindestens 1,3 % der Fläche der Region als WEG spätestens zum 31. Dezember 2027; Erhalt der planerischen Steuerung von WEA; Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit

**HZ 2** keine Überlastung von Teilräumen; Verteilungsgerechtigkeit; Flächenbeitragswert Kreis (FBW Kreis)

Für eine Verteilungsgerechtigkeit und um eine Überlastung von Teilräumen zu vermeiden, wird für jede Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreise) ein spezifischer FBW bestimmt (FBW Kreis).

**HZ 3** (weitestgehende) Sicherung von Standorten mit vorhandenen WEA (WEA Bestand)

**HZ 4** umfassende planerische Steuerung von WEA durch Einbeziehung aller für WEA Repowering möglichen Standorte durch Erweiterung der Standorte mit WEA Bestand um Flächen für WEA Repowering im Sinne von § 16b BImSchG (1. Priorität)

**HZ 5** Bestimmung, soweit erforderlich, von, über die Standorte für WEA Repowering (1. Priorität) (HZ 4) hinausgehenden weiteren Standorten für WEA (2. Priorität)

Die Positivplanung erfolgt in drei Arbeitsschritten (AS).

#### **AS 1 Ausschlusskriterien (Kap. 2.2)**

Vom Plangebiet werden die Flächen (Ausschlussgebiet) abgezogen, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aufgrund von fachgesetzlichen Regelungen sowie tatsächlich bereits bestehenden anderen Raumnutzungen (Ausschlusskriterien) ausgeschlossen ist. Nach Abzug dieser Flächen verbleibt der Suchraum, in dem die Potenzialgebiete Wind zu bestimmen und letztendlich die WEG festzulegen sind.

#### **AS 2 Planungskriterien, SUP und weitere Kriterien (Kap. 2.3, 2.4, 2.5)**

Vom Suchraum werden die Flächen abgezogen, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aufgrund von Kriterien (Planungskriterien, SUP und weitere Kriterien) nicht möglich ist. Die Anwendung der Kriterien erfolgt pauschal oder im Einzelfall.

#### **AS 3 Festlegung der WEG; Nachweis des sicheren Erreichens des rTFZ (Kap. 2.6)**

Das Hauptziel 1 (HZ 1) wird nur dann erreicht, wenn die Festlegung der WEG mindestens in einem Flächenumfang erfolgt, mit dem das spätestens zum 31. Dezember 2027 zu erreichende rTFZ sicher erfüllt wird. Soweit dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist es erforderlich, den AS 2 zu wiederholen. Dabei sind die Kriterien zu überprüfen und so zu ändern, dass der Nachweis des Erreichens des rTFZ sicher erbracht werden kann.

## 2.1.2 Referenzanlage

Zur Bestimmung der Ausschluss-/Planungskriterien (siehe dazu Kap. 2.2 und 2.2.6) bzw. zur Beachtung von WEA Repowering (siehe dazu Kap. 1.9) ist es erforderlich, eine Referenzanlage mit bestimmten Maßen (Gesamthöhe, Rotorradius) zu bestimmen.

Als Referenzanlage (WEA Ref) wird in Anlehnung an § 4 Abs. 3 Satz 4 WindBG eine WEA mit einer Gesamthöhe von 300 m und einem Rotorradius von 78 m bestimmt.<sup>22</sup>[92]

---

<sup>22</sup> In § 4 Abs. 3 Satz 4 WindBG wird der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage abzüglich des Turmfußradius mit 75 m definiert. Bei einem Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage von 3 m (siehe Fußnote 16) ergibt sich der hier für die Referenzanlage bestimmte Rotorradius von 78 m.

## 2.2 Ausschlusskriterien (AS 1) / Bestimmung Suchraum

### Tabelle Anhang-1 Ausschlusskriterien - Übersicht

Vom Plangebiet werden die Flächen (Ausschlussgebiet) abgezogen, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aufgrund von fachgesetzlichen Regelungen sowie tatsächlich bereits bestehenden anderen Raumnutzungen (Ausschlusskriterien) ausgeschlossen ist [Arbeitsschritt (AS) 1]. Nach Abzug dieser Flächen verbleibt der Suchraum, in dem die Potenzialgebiete Wind zu bestimmen und letztendlich die WEG festzulegen sind.

### 2.2.1 Siedlung

#### Ausschlusskriterium

Siedlungsbereiche der Kategorie 1 und 2 mit einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken einschließlich eines Abstandes von 600 m (Mindestabstand) sind Ausschlusskriterium. Alle anderen Siedlungsbereiche ohne eine zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken einschließlich Siedlungsbereiche der Kategorie 3 sind Ausschlusskriterium ohne Mindestabstand.

#### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Entsprechend § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens dem zweifachen der Gesamthöhe der WEA entspricht (Mindestabstand).[2] Die optisch bedrängende Wirkung von WEA ist aus dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BauGB) abgeleitet. Unberührt davon bleiben die immissionsschutzrechtlich begründeten Abstände von WEA zur Wohnbebauung, die dem Lärm- und Gesundheitsschutz der Anwohner dienen.

Die Gesamthöhe einer WEA ist die Summe von Nabenhöhe und Rotorradius der Anlage.

Unter Berücksichtigung der Referenzanlage (siehe Kap. 2.1.2) steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung bei einem Mindestabstand der WEA von 600 m zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken in der Regel nicht entgegen. Dieser Mindestabstand ist Ausschlusskriterium.

Bei einem solchen Mindestabstand ist bei einem ertragsoptimiertem Tagesbetrieb von WEA mit einem Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 105,8 \text{ dB(A)}$  sowie einem schallreduzierten Nachbetrieb mit  $L_{WA} = 102,8 \text{ dB(A)}$  inklusive einem Sicherheitszuschlag von  $2,5 \text{ dB(A)}$  und den dazu vorliegenden Erfahrungswerten auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) nach der TA Lärm möglich.[77] So wird bei bis zu 15 WEA und unterschiedlichen Aufstellungsvarianten der IRW Tag für ein allgemeines Wohngebiet [ $55 \text{ dB (A)}$ ] bzw. ein reines Wohngebiet [ $50 \text{ dB (A)}$ ] bereits in einem Abstand von weniger als 400 m von den WEA eingehalten. Bei drei WEA wird der IRW Nacht für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete [ $45 \text{ dB(A)}$ ] in einem Abstand von rund 300 m, für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete [ $40 \text{ dB (A)}$ ] in einem Abstand von rund 600 m und für reine Wohngebiete [ $35 \text{ dB (A)}$ ] in einem Abstand von rund 1.000 m von den WEA eingehalten. [3]<sup>23</sup> Die Prüfung der Einhaltung der IRW erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Einzelfall.

#### Datengrundlage

Bauplanungsrechtlich bestehen für die Bebaubarkeit von Flächen grundsätzlich drei unterschiedliche Bereiche, der beplante Bereich nach § 30 BauGB, der unbeplante Innenbereich nach § 34 BauGB und der Außenbereich nach § 35 BauGB.[2] Diese drei Bereiche sind von den Gemeinden durch die Inanspruchnahme ihrer gemeindlichen Planungshoheit bestimmbar in dem Sinne, dass sie durch Aufstellung eines Bebauungsplans den vormaligen Außen- oder unbeplanten Innenbereich zu einer nach § 30 BauGB zu beurteilenden Fläche machen können.

Flächendeckende Planungsgrundlagen der Gemeinden für die Bestimmung des Innen- bzw. Außenbereiches liegen nicht vor. Die erforderliche Bestimmung der zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken erfolgte deshalb für die Planungsregion mit Hilfe eines Modells. In den benachbarten Regionen wurde über die Grenze der Planungsregion hinaus ein angrenzender Bereich von 600 m (nachfolgend angrenzender Bereich) betrachtet. Soweit die tatsächliche Situation im Einzelfall von den Annahmen des Modells abweicht, erfolgt nach Prüfung ihrer Relevanz die Berücksichtigung im Zusammenhang mit

<sup>23</sup> Die zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm notwendigen Schutzabstände sind von Art der Anlage und der Betriebsweise der Anlage abhängig. So würden bei einem Abstand von 500 m eine Anlage im leicht schallreduzierten Betrieb (Reduzierung um rund  $3 \text{ dB(A)}$ ) oder drei Anlagen im mittleren schallreduzierten Betrieb (Reduzierung um rund  $4 \text{ dB(A)}$ ) oder 15 Anlagen im stärker schallreduzierten Betrieb (Reduzierung um rund  $5 \text{ dB(A)}$ ) einen IRW von  $40 \text{ dB(A)}$  ausschöpfen.[3]

der Bestimmung der WEG [Arbeitsschritt (AS 2), siehe Kap. 2.1.1) sowie im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung.

Datengrundlage für das Modell waren für die Planungsregion und den Bereich der benachbarten sächsischen Planungsregionen Leipzig-West Sachsen und Oberes Elbtal Daten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen. Aus dem Digitalen Raumordnungskataster Sachsen (DIGROK) wurden für die Region ergänzend die Datensätze der genehmigten und rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der rechtskräftigen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB verwendet. Flächennutzungspläne bleiben aufgrund ihrer informellen Funktion unberücksichtigt.[2]

Für den angrenzenden Bereich der benachbarten Planungsregionen Oberfranken Ost bzw. Ostthüringen wurden Daten des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung des Freistaats Bayern bzw. des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation genutzt.

Für den angrenzenden Bereich der benachbarten Regionen in der Tschechischen Republik (Bezirke Karlsbad und Usti) lagen keine vergleichbaren Datengrundlagen vor. Die Berücksichtigung der zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken erfolgte deshalb bei der Prüfung der Potenzialgebiete Wind im Einzelfall in der Strategische Umweltprüfung (SUP).

### **Bestimmung Ausschlusskriterium**

Das Ausschlusskriterium wird in drei Kategorien ermittelt.

#### Kategorie 1 Wohngebäude im beplanten Bereich/Innenbereich (Ortslage)

Quelle: ATKIS Basis DLM Sachsen mit Stand vom 28.06.2024  
Hausumringe Sachsen mit Stand vom 27.06.2024  
DIGROK Sachsen 08/2024

ATKIS Basis DLM Bayern mit Stand vom 11.07.2024  
LoD2-BY (Hausumringe) Bayern mit Stand vom 23.03.2024

ATKIS Basis DLM Thüringen mit Stand vom 30.06.2024  
Hausumringe Thüringen mit Stand vom 26.03.2024

Die Ortslage wird durch die Datensätze des ATKIS Basis DLM und die Hausumringe sowie aus dem DIGROK bestimmt.

In der Ortslage ist in den nach §§ 2 bis 7 BauNVO planerisch bestimmten und faktisch bestehenden Gebieten die bauliche Nutzung zu Wohnzwecken regelmäßig zulässig. Kur- und Klinikgebiete nach § 11 BauNVO dienen grundsätzlich dem Wohnen auf Zeit und werden deshalb der baulichen Nutzung zu Wohnzwecken gleichgesetzt.[4]

In den nach §§ 8 und 9 BauNVO planerisch bestimmten und faktisch bestehenden Gebieten der Ortslage können Wohnungen hingegen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Um dem Schutzanspruch der Nutzungen Rechnung zu tragen, wird um die Ortslage, den tatsächlichen Bestand an Wohngebäuden sowie um Kur- und Klinikgebiete ein Mindestabstand von 600 m festgelegt.

#### Kategorie 2 Wohngebäude im Außenbereich

Quelle: ATKIS Basis DLM Sachsen mit Stand vom 28.06.2024  
Hausumringe Sachsen mit Stand vom 27.06.2024

ATKIS Basis DLM Bayern mit Stand vom 11.07.2024  
LoD2-BY (Hausumringe) Bayern mit Stand vom 23.03.2024

ATKIS Basis DLM Thüringen mit Stand vom 30.06.2024  
Hausumringe Thüringen mit Stand vom 26.03.2024

Außenbereich ist das Gebiet außerhalb der Ortslage (Kategorie 1).

Der tatsächliche Bestand an Wohngebäuden sowie Campingplätze und Kleingartenanlagen wird durch die Datensätze, die Hausumringe bzw. das ATKIS Basis DLM bestimmt.

Im Außenbereich ist das Wohnen regelmäßig nur im Bestand der Wohngebäude zulässig. Campingplätze und Kleingartenanlagen dienen neben dem Wohnen auf Zeit auch der Erholung und werden deshalb der baulichen Nutzung zu Wohnzwecken gleichgesetzt.

Um den o. g. Schutzansprüchen der unterschiedlichen Nutzungen Rechnung zu tragen, wird ein Mindestabstand von 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, Campingplätzen und Kleingartenanlagen festgelegt.

#### Kategorie 3 anderweitig baulich genutzte Flächen sowie Nichtwohngebäude im Außenbereich

Quelle: ATKIS Basis DLM Sachsen mit Stand vom 28.06.2024  
Hausumringe Sachsen mit Stand vom 27.06.2024

ATKIS Basis DLM Bayern mit Stand vom 11.07.2024  
LoD2-BY (Hausumringe) Bayern mit Stand vom 23.03.2024

ATKIS Basis DLM Thüringen mit Stand vom 30.06.2024  
Hausumringe Thüringen mit Stand vom 26.03.2024

Der tatsächliche Bestand an anderweitig baulich genutzten Flächen sowie Nichtwohngebäuden im Außenbereich ist durch die Datensätze aus dem ATKIS-Basis-DLM und die Hausumringe bestimmt.

Die Errichtung von WEA auf dem tatsächlichen Bestand von anderweitig baulich genutzten Flächen sowie am Standort von bestehenden Nichtwohngebäuden im Außenbereich ist faktisch nicht möglich. Diese Flächen und Standorte sind Ausschlusskriterium ohne Mindestabstand.

## 2.2.2 Infrastruktur

### 2.2.2.1 Straßen

#### Ausschlusskriterium<sup>24</sup>

Der Bestand der Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen sowie ein Abstand von 120 m längs zu Bundesautobahnen und 100 m längs zu Bundesstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen ist Ausschlusskriterium.

#### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Tatsächlich ist eine Errichtung von WEA auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Staatsstraßen und Kreisstraßen nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.[11]

Gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Staatsstraßen oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.[73]

Für die Errichtung von WEA besteht somit längs der Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen ein Anbauverbot bis zu 40 m bzw. bis zu 20 m. Auch wenn aufgrund von § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 8, 9 SächsStrG zu diesen Abständen unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden können, werden diese Abstände als Ausschlusskriterium festgelegt.

Bezugspunkt der WEA für die Anbauverbotszone ist ihre Rotorblattspitze. Der Rotorkreis der WEA hat sich somit außerhalb der Anbauverbotszone zu befinden, zumal auch § 9 Abs. 2b FStrG nicht von den Anbauverboten von § 9 Abs. 1 FStrG befreit. Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2), deshalb ein zusätzlicher Abstand zur Anbauverbotszone von 80 m zu beachten.

---

<sup>24</sup> Aufgrund der Maßstabebene der Regionalplanung werden die Grenzen des digitalen zur Verfügung stehenden Bestandsstraßennetzes als der im FStrG bzw. SächsStrG gesetzlich bestimmte äußere Rand der befestigten Fahrbahn angesehen. Die Straßen sind im Geographischen Informationssystem (GIS) des Planungsträgers als Linie vorhanden. Tatsächlich nimmt die Straßen aufgrund ihrer Trassenbreite jedoch eine Fläche ein. Die Trassenbreiten wurden deshalb in Abhängigkeit von der Klassifikation der Straßen in Anlehnung an die Richtlinien für die Anlage von Autobahnen bzw. Landstraßen [26] pauschal mit nachfolgenden Werten berücksichtigt. Trassenbreite Bundesautobahn 40 m (Ø Regelquerschnitt 43,5 m und 36 m), Bundesstraße 20 m [EKL 1 (RQ 15,5 m + 3,5 m Geh- und Radweg)], Staatsstraße 15 m [EKL 2 (RQ 11,5 m + 3,5 m Geh- und Radweg)], Kreisstraße 10 m [EKL 3 und 4 (Ø Regelquerschnitt 11 m und 9 m)].

## 2.2.2.2 Eisenbahnstrecken

### Ausschlusskriterium

Die Schienenanlagen des Bestandsnetzes der Eisenbahnstrecken sowie ein Abstand von 320 m von den Schienenanlagen der bundeseigenen Eisenbahnstrecken bzw. ein Abstand von 130 m zu den Eisenbahnstrecken für nichtbundeseigene Eisenbahnen sind Ausschlusskriterien.<sup>25</sup>

### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) sind im § 4 Sicherheitspflichten und Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) geregelt.[1]

Gemäß § 4 Abs. 3 AEG sind die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken. Eisenbahnen sind zudem verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Anbauverbotszonen zur Eisenbahninfrastruktur sind gesetzlich nicht bestimmt. Tatsächlich ist eine Errichtung von WEA auf den Schienenanlagen des Bestandsnetzes und somit auf Strecken, die zu Bahnbetriebszwecken benötigt werden, nicht möglich.

Das EBA hat mit Rundschreiben vom 18. November 1999, das unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e. V. vom 17. Dezember 1998 erstellt wurde, einen Mindestabstand von WEA zu Bahnstromfernleitungen (>30 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen und Freileitungen <30 kV (Oberleitungen, Speiseleitungen) mit Schwingungsschutzmaßnahmen empfohlen. Die Bestimmung der Mindestabstände erfolgt dabei aufgrund des durch WEA sowohl für die Eisenbahninfrastrukturanlagen als auch den Eisenbahnverkehr selbst bestehenden besonderen Gefahrenpotenzials. Dementsprechend wird als Mindestabstand das Dreifache des Rotordurchmessers für Bahnstromfernleitungen bzw. ein Rotordurchmesser für Freileitungen <30 kV als ausreichend angesehen. Unabhängig der Beachtung von Leitungen ist darüber hinaus für den Schienenweg selbst ein Mindestabstand von zwei Rotordurchmessern erforderlich. Das BMVBS (nunmehr BMV) hat zuletzt mit Schreiben vom 3. Dezember 2012 die auf der Grundlage des Rundschreibens durchgeführte Verwaltungspraxis des EBA bestätigt.

Um sowohl Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf zu vermeiden als auch die Sicherheit des Verkehrs gewährleisten zu können und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu gefährden, sind Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotenziale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig auszuschließen.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigungen ist ihre Turmachse. Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) deshalb ein Abstand von 320 m von den Schienenanlagen der bundeseigenen Eisenbahnstrecken und somit für Strecken, die zu Bahnbetriebszwecken benötigt werden, zu beachten.<sup>26</sup>

Entsprechend § 3 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz<sup>27</sup>, dürfen längs der Strecken von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bauliche Anlagen bei gerader Streckenführung in einer Entfernung bis zu 50 m, bei

<sup>25</sup> Die Eisenbahnstrecken sind im Geographischen Informationssystem (GIS) nur als Typ Linie vorhanden. Tatsächlich nimmt die Eisenbahnstrecke aufgrund ihrer Trassenbreite bzw. des Regellichtraums jedoch eine Fläche ein. Der Regellichtraum einer Eisenbahnstrecke beträgt nach der Anlage 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung 5 m für ein Gleis bei durchgehenden Hauptgleisen in der Geraden und in Bogen bei Radien von 250 m und mehr [22]. Dem Planungsträger liegen allerdings keine Angaben in Bezug auf die Anzahl der Gleise der einzelnen Strecken bzw. die über den Regellichtraum entsprechend der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse erforderlichen weiteren Abstände für die Masten der Oberleitungen von elektrifizierten Strecken vor. Deshalb betrachtet der Planungsträger typisierend nur eine Linie als die Schienenanlage einer Eisenbahnstrecke im Bestandsnetz.

<sup>26</sup> Im Plangebiet sind nicht alle Schienenanlagen elektrifiziert. Als Mindestabstand wurde deshalb der Abstand von zwei Rotordurchmessern zum Schienenweg beachtet.

Die Bahnstromfernleitungen sind dem Planungsträger nicht bekannt. Soweit sich im Einzelfall aus Bahnstromfernleitungen ein größerer Abstand ergeben würde, ist dies im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

<sup>27</sup> Entsprechend § 1 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz gilt dieses nur für nichtbundeseigene Eisenbahnen und somit Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes im Sinne von § 2 Abs. 6 AEG sind und im Freistaat Sachsen Eisenbahnverkehrsleistungen anbieten oder Eisenbahninfrastruktur vorhalten. Eisenbahnen oder Unternehmen des Bundes nach § 2 Abs. 15 AEG sind Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden. [50][1]

Die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes stellen auf Eisenbahnverkehrsleistungen **oder** Eisenbahninfrastruktur ab. Im ROPW ist es jedoch nur möglich, die Eisenbahninfrastruktur zu berücksichtigen, da nur diese einen räumlichen Bezug besitzt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Eisenbahnverkehrsleistungen auf der bundeseigenen Eisenbahninfrastruktur nicht exklusiv nur durch nichtbundeseigene Eisenbahnen erbracht werden, sodass hier ausschließlich nur die langjährige Verwaltungspraxis des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) einschlägig ist.

gekrümmter Streckenführung in einer Entfernung bis zu 250 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird.[50]

Um sowohl Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf zu vermeiden als auch die Sicherheit des Verkehrs gewährleisten zu können und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu gefährden, sind Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotenziale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig auszuschließen.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigungen ist ihre Rotorblattspitze. Der Rotorkreis der WEA hat sich somit außerhalb des Beeinträchtigungsbereichs zu befinden. Aufgrund des Maßstabes von Raumordnungsplänen wird grundsätzlich von einer geraden Streckenführung ausgegangen.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) deshalb ein Abstand von 130 m zu den Schienenanlagen für nichtbundeseigene Eisenbahnen zu beachten.

### 2.2.2.3 Hochspannungsfreileitungen

#### Ausschlusskriterium

Der Bestand der Hochspannungsfreileitungen einschließlich eines Abstandes von 110 m ist Ausschlusskriterium.<sup>28</sup>

#### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Gesetzliche Regelungen zu Abständen zu Hochspannungsfreileitungen bestehen nicht. Tatsächlich ist eine Errichtung von WEA am Standort einer Hochspannungsfreileitung nicht möglich.

Die Errichtung von Freileitungen über 1 kV erfolgt nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2016-04). Entsprechend Pkt. DE.3.2.1 Mindestabstände zur Turmachse der WEA der DIN ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der WEA ein Mindestabstand einzuhalten, der der Summe der nachfolgenden Abstände entspricht:

- Rotorradius der Anlage,
- waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand (bei mehr als 110 kV Nennspannung beträgt dieser 30 m),
- Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA<sup>29</sup>

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Leiter der Freileitung sich innerhalb der Nachlaufströmung der WEA befinden. Soweit dies der Fall ist und der kleinste Abstand zwischen der Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner als das Dreifache des Rotordurchmessers ist, ist für ausreichend Schwingungsschutz zu sorgen.<sup>30</sup>

Eine zuverlässige und sichere leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität ist zu gewährleisten [siehe dazu § 1 Abs. 1 und 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)].[23] Es ist offensichtlich, dass WEA bei einer zu großen Nähe zu Hochspannungsfreileitungen den Betrieb der Leitungen (erheblich) negativ beeinträchtigen können.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigungen ist ihre Turmachse.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Beachtung der ersten beiden Abstandserfordernisse (Rotorradius und waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand) von Pkt. DE.3.2.1 DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2016-04) und der Berücksichtigung von WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Mindestabstand von dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung von 110 Metern zu beachten.

---

Nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur sind in der Region die Strecken Cranzahl-Oberwiesenthal, Freiberg-Holzchau, Glauchau-Rochlitz-Großbothen, Rochlitz-Narsdorf, Limbach-A72/A72-Hartmannsdorf, Schönberg (Vogtl)-Schleiz, Stollberg-St. Egidien, Stollberg-Chemnitz Süd, Hainichen-Niederwiesa, Nossen-Freiberg sowie die Preßnitzalbahn und die Museumsbahn Schönheide als Schmalspur-Museumsbahnen.

<sup>28</sup> Die Hochspannungsfreileitungen sind im Geographischen Informationssystem (GIS) nur als Typ Linie vorhanden. Tatsächlich nimmt die Hochspannungsfreileitung aufgrund ihrer Trassenbreite jedoch eine Fläche ein. Diese Fläche ist in Bezug auf die Bauart der Hochspannungsfreileitungen jedoch unterschiedlich. Zudem liegen dem Planungsträger Daten zur Bauart der Hochspannungsfreileitungen und damit zu der durch diese tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche nicht vor. Deshalb betrachtet der Planungsträger typisierend nur eine Linie als Hochspannungsfreileitung.

<sup>29</sup> Hinweis

Der Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller bzw. Betreiber der WEA verbindlich anzugeben und anschließend zwischen dem Betreiber der Freileitung und dem Betreiber der WEA zu vereinbaren.

<sup>30</sup> Die Prüfung und der Nachweis hat entsprechend DIN EN 50341-2-4:2016, Punkt 5.9.3 DE.2.2 durch den Vorhabenträger im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

#### **2.2.2.4 Luftverkehr**

##### **Ausschlusskriterium**

Das Gebiet des Landeplatzes einschließlich eines Abstandes von 80 m ist als Ausschlusskriterium zu beachten.

##### **Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium**

Gemäß § 6 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Flugplätze nur mit Genehmigung angelegt oder betrieben werden.[57]

In der Region sind die Landeplätze in Auerbach/Vogtl. (Vogtlandkreis), Chemnitz/Jahnsdorf (Erzgebirgskreis), Großrückerswalde (Erzgebirgskreis), Langhennersdorf (Landkreis Mittelsachsen) und Zwickau (Landkreis Zwickau) vorhanden. Im Geltungsbereich der Genehmigung dieser Landeplätze ist die Errichtung von WEA tatsächlich ausgeschlossen.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung des Luftverkehrs ist die Rotorblattspitze der WEA. Der Rotorkreis der WEA hat sich außerhalb des Landeplatzes zu befinden. Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zum Landeplatz zu beachten.

#### **2.2.2.5 Bundeswehr**

##### **Ausschlusskriterium**

Das Gebiet der Militärischen Sicherheitsbereiche einschließlich eines Abstandes von 80 m ist als Ausschlusskriterium zu beachten.

##### **Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) ist das Betreten militärischer Sicherheitsbereiche, hierzu zählen z. B. Kasernen und Truppenübungsplätze, verboten. Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Dies erfordert auch eine ausreichende Berücksichtigung bestehender Anlagen der Verteidigung sowie festgelegter Schutzbereiche gemäß Schutzbereichsgesetz.[32]

Als relevante Liegenschaften der Bundeswehr sind in der Region die Erzgebirgs-Kaserne in Marienberg (mit den Standortübungsplätzen Gelobtland und Dreibrüderhöhe) und die Wettiner-Kaserne in Frankenberg (mit den Standortübungsplätzen Altenhain und Dittersbach) zu beachten. Militärische Liegenschaften der Bundeswehr dürfen nicht überplant werden. Im Geltungsbereich der Militärischen Sicherheitsbereiche ist die Errichtung von WEA tatsächlich ausgeschlossen.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung eines Militärischen Sicherheitsbereiches ist die Rotorblattspitze der WEA. Der Rotorkreis der WEA hat sich außerhalb des Militärischen Sicherheitsbereiches zu befinden. Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zur Grenze des jeweiligen Militärischen Sicherheitsbereiches zu beachten.

### **2.2.3 Wasser**

#### **Allgemeine rechtliche Situation**

Die Gesetzgebung zum Wasserhaushalt unterliegt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG der konkurrierenden Gesetzgebung.[47]

Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können entsprechend Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG die Länder für den Naturschutz und die Landespflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes) bzw. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) hiervon abweichende Regelungen treffen (Abweichungskompetenz). Dabei geht im Verhältnis Bundes- und Landesrecht das jeweilige spätere Gesetz vor (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG).

### 2.2.3.1 Oberirdische Gewässer

#### Ausschlusskriterium

Die oberirdischen Gewässer selbst, im Außenbereich<sup>31</sup> um alle Gewässer erster Ordnung sowie um die stehenden Gewässer mit einer Größe von mehr als einem Hektar ist ein Abstand von 60 m, für alle Gewässer zweiter Ordnung ein Abstand von 20 m Ausschlusskriterium.

#### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Das Land Sachsen hat in Bezug auf die Freihaltung von Gewässern und Uferzonen im Naturschutzrecht von seiner Abweichungskompetenz nicht Gebrauch gemacht. Einschlägig sind damit die Regelungen des § 61 Abs. 1 BNatSchG.[13] Danach dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausnahmen davon können aufgrund von § 61 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden.

Das Ausschlusskriterium dient unter Berücksichtigung seiner systematischen Stellung im BNatSchG der Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie dem Schutz von Gewässern und Uferzonen als ökologisch bedeutsame und in dieser Funktion zugleich potenziell bedrohte Flächen.

Das Land Sachsen hat in Bezug auf die Ufer und Gewässerrandstreifen im Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) von den entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von seiner Abweichungskompetenz Gebrauch gemacht.[74][91]

Nach § 24 Abs. 2 und 3 SächsWG schließt sich deshalb abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG sowie § 38 Abs. 4 WHG an das Ufer von oberirdischen Gewässern landwärts ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen an, in dem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten ist.

Die Auswirkungen der WEA als bauliche Anlagen auf die Raumnutzung beschränken sich auf die unmittelbare Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Errichtung des Turms bzw. des Fundaments der WEA.

Bezugspunkt der WEA für die Freihaltung von Gewässern ist die Turmachse der WEA. Das Fundament der WEA hat sich somit außerhalb der Anbauverbotszone zu befinden. Um dies zu gewährleisten, ist deshalb ein zusätzlicher Abstand von 10 m zu beachten.

### 2.2.3.2 Wasserschutzgebiete

**Tabelle Anhang-3** rechtsverbindlich festgesetzte Wasserschutzgebiete - Übersicht

#### Ausschlusskriterium

Die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten sowie die Zone III von Wasserschutzgebieten, in denen die Errichtung von WEA bzw. baulichen Anlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist (siehe Tabelle Anhang-3, Spalte 6 „A“), einschließlich eines Abstandes von 10 m, ist Ausschlusskriterium.

#### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Durch § 46 Abs. 1 SächsWG wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 WHG auf die unteren Wasserbehörden übertragen. Nach § 46 Abs. 2 SächsWG i. Z. m. § 51 Abs. 2 WHG sollen die (Trink)Wasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit verschiedenen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.[74][91]

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die durch die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) erstellten Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Arbeitsblatt W 101 aus 03/ 2021 Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser und Arbeitsblatt und W 102 aus 02/2021 II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren).[20][21] Dementsprechend muss der unterschiedlichen Auswirkung der potenziellen Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit durch eine Gliederung des Trinkwasserschutzgebiets in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Ein Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser umfasst in der Regel das gesamte unterirdische Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage und gliedert sich regelmäßig in den Fassungsbereich (Zone I), die Engere Schutzzone (Zone II) und in die Weitere Schutzzone (Zone III).

<sup>31</sup> Außenbereich ist das Gebiet außerhalb der Ortslage (Kategorie 1) entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.2.1. Als Ufer der oberirdischen Gewässer werden die Grenzen des digital zur Verfügung stehenden Gewässernetzes angesehen.

Die Zone I muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Dementsprechend dürfen in dieser Zone keine Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung durchgeführt werden.

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind. Dementsprechend ist in dieser Zone in der Regel, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung, insbesondere auch die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nicht tragbar.

Die Zone III sollte den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Entsprechend § 123 SächsWG gelten die auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17. April 1963 (GBl. DDR I S. 77) und des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) getroffenen oder aufrecht erhaltenen Beschlüsse über Trinkwasserschutzgebiete nach § 29 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Hochwassergebiete nach § 36 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes weiter, soweit das Wasserhaushaltsgesetz und das sächsische Wassergesetz nicht entgegenstehen.

Die Auswirkungen der WEA als bauliche Anlagen auf Wasserschutzgebiete beschränkt sich auf die unmittelbare Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Errichtung des Turms bzw. des Fundaments. Jedoch sind WEA in Wasserschutzgebieten nicht nur hinsichtlich ihrer baulichen Inanspruchnahme zu betrachten, sondern auch als Anlage mit wassergefährdenden Stoffen zu bewerten.

Entsprechend § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist die Errichtung und der Betrieb aller Anlagen in der Zone I und Zone II von Wasserschutzgebieten verboten. In der Zone III von Wasserschutzgebieten gilt dieses Verbot gemäß § 49 Abs. 3 AwSV nicht per se, da Schutzvorkehrungen als Vermeidungsmaßnahmen für Umwelt- und Gewässerbelastungen im Einzelfall getroffen werden können.[86]

Die DVGW Arbeitsblätter W 101 aus 03/2021 sowie W 102 aus 02/2021 sehen für die Zone I keine Handlungen, außer direkte Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung vor. Für die Zone II wird ein hohes Gefährdungspotenzial definiert. In der Regel werden u. a. bauliche Anlagen sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Zone II als nicht tragbar angesehen bzw. wird ein hohes Gefährdungspotenzial definiert.

Entsprechend dem Positionspapier der DVGW vom 19. April 2023 zur „Erzeugung erneuerbarer Energien in Grundwasserschutzgebieten – Ausbau fördern und Trinkwasserressourcen schützen“ ist in der Zone II die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien in der Regel verboten.[19] Nach Einschätzung der DVGW können in der Zone II unter Beachtung strenger Gewässerschutzanforderungen derzeit nur Freiflächen-Photovoltaikanlagen so errichtet und betrieben werden, dass die damit verbundenen Risiken minimiert und beherrscht werden können. Bei WEA ist diese Einschätzung aufgrund der deutlich größeren Eingriffe in die Deckschicht und ggf. in den Grundwasserleiter, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie der größeren Risiken im Fall von Havarien und Störungen in der Regel nicht gegeben.

Die Zone I und II von Wasserschutzgebieten ist daher Ausschlusskriterium.

Darüber hinaus gilt für die Zone III ein Ausschlusskriterium, wenn in der Rechtsverordnung der festgesetzten Wasserschutzgebiete die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von WEA oder aber die Anlage von Erdaufschlüssen verboten sind.

Bezugspunkt der WEA für die Nichtbeeinträchtigung der Wasserschutzgebiete ist die Turmachse der WEA. Das Fundament der WEA hat sich somit außerhalb der Anbauverbotszone zu befinden. Um dies zu gewährleisten, ist deshalb ein Abstand von 10 m zu beachten.

### 2.2.3.3 Heilquellenschutzgebiete

#### Tabelle Anhang-4 rechtsverbindlich festgesetzte Heilquellenschutzgebiete - Übersicht

##### Ausschlusskriterium

Die Zone I und II sowie Zone A von Heilquellenschutzgebieten sowie die Zone III bzw. B von Heilquellenschutzgebieten, in denen die Errichtung von WEA bzw. baulichen Anlagen oder aber die Anlage von Erdaufschlüssen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist (siehe Tabelle Anhang-4, Spalte 5), einschließlich eines Abstandes von 10 m, ist Ausschlusskriterium.

##### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen nach § 53 Abs. 4 WHG wurde nach § 47 Abs. 3 SächsWG auf die unteren Wasserbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erlassen. § 46 SächsWG gilt entsprechend.[74][91]

Heilquellenschutzgebiete sind entsprechend der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Für jedes Heilquellenschutzgebiet sind die individuellen geologischen und speziellen hydrologischen Gegebenheiten maßgebend. Die Schutzmaßnahmen sind für jedes Schutzgebiet gesondert zu bestimmen. Die Gliederung von Heilquellenschutzzonen erfolgt nach quantitativer (Zone A und B) oder qualitativer (Zone I, II und III) Schutzbedürftigkeit. Die Grundlage für die Bemessung der Heilquellenschutzgebiete (quantitativer Schutz) bilden die Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der LAWA (LAWA, 01/1998). Für den qualitativen Schutz gelten analog die "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; 1. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (DVGW Arbeitsblatt W 101)".[20]

Anders als für Wasserschutzgebieten sind für Heilquellenschutzgebiete zusätzlich quantitative Schutzzonen auszuweisen. Die Zonen A und B umfassen Bereiche, in denen der individuelle Charakter der Heilquelle, ihre Schüttung oder Ergiebigkeit durch verschiedene Eingriffe in den Untergrund, durch anthropogen verursachte Veränderungen der Grundwasseroberfläche oder durch die Grundwasserdruckfläche des sonstigen Grundwassers bzw. dessen Fließrichtung beeinträchtigt werden können.

Die Auswirkungen der WEA als bauliche Anlagen auf die Raumnutzung beschränken sich auf die unmittelbare Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Errichtung des Turms bzw. des Fundaments der WEA. Jedoch sind WEA in Heilquellenschutzgebieten nicht nur hinsichtlich ihrer baulichen Inanspruchnahme zu betrachten, sondern auch als Anlage mit wassergefährdenden Stoffen zu bewerten.

Regelungen ergeben sich dazu aus dem § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). In dieser wird die Errichtung und der Betrieb aller Anlagen in der Zone I und Zone II verboten. In der Zone III gilt dieses Verbot gemäß § 49 Abs. 3 AwSV nicht per se, da Schutzvorkehrungen als Vermeidungsmaßnahmen für Umwelt- und Gewässerbelastungen im Einzelfall getroffen werden können.[86]

Auch sieht das DVGW Arbeitsblatt W 101 aus 03/2021 für die Zone I keine Handlungen, außer direkte Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung vor. Für die Zone II wird ein hohes Gefährdungspotenzial definiert. In der Regel werden u. a. bauliche Anlagen sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone II als nicht tragbar angesehen bzw. wird ein hohes Gefährdungspotenzial definiert.

Die Zone I und II von Heilquellenschutzgebieten ist daher Ausschlusskriterium. Die Zone A definiert den engeren quantitativer Schutzbereich, für welchen ebenso ein Ausschlusskriterium definiert wird.

Darüber hinaus gilt für die Zone III und B ein Ausschlusskriterium, wenn in der Rechtsverordnung der festgesetzten Heilquellenschutzgebiete die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von WEA oder aber die Anlage von Erdaufschlüssen verboten sind.

Bezugspunkt der WEA für die Nichtbeeinträchtigung von Heilquellenschutzgebieten ist die Turmachse der WEA. Das Fundament der WEA hat sich somit außerhalb der Zonen mit Ausschlusswirkung zu befinden. Um dies zu gewährleisten, ist deshalb ein Abstand von 10 m zu beachten.

## 2.2.4 Bergbau

### Allgemeine rechtliche Situation

Die Zulassung der Gewinnung von Bodenschätzen erfolgt in zwei grundsätzlich unterschiedlichen Rechtsregimen.

Soweit die Bodenschätze entsprechend § 3 Abs. 3, 4 Bundesberggesetz (BBergG) als bergfreie bzw. als grundeigene Bodenschätze zu bestimmen sind, erfolgt die Gestattung der Abbautätigkeit dieser Bodenschätze auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen nach den bundesrechtlich einheitlichen Regelungen des §§ 51 ff. BBergG.[10]

Für die Gestattung des Abbaus von Grundeigentümerbodenschätzen (Abgrabungen nach Fachrecht), also der Bodenschätze, die zwar in der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers stehen, aber keine grundeigenen Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG sind, existiert bundesrechtlich kein einheitliches Genehmigungsverfahren<sup>32</sup>. Eine spezielle einheitliche landesrechtliche Vorschrift für die Gewinnung der Grundeigentümerbodenschätze (Abgrabungen) besteht nicht. Dementsprechend richtet sich die Gestattung des Abbaus dieser Bodenschätze nach den Vorschriften des jeweiligen Fachrechtes außerhalb des Bergrechtes, insbesondere des Bau-, Wasser-, Immissions- und Naturschutzrechts.

### Ausschlusskriterium

Zugelassene Haupt-, Rahmen und Abschlussbetriebspläne sowie festgesetzte Baubeschränkungsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe sowie der Geltungsbereich von genehmigten Abgrabungen (=Flächen für Rohstoffe) einschließlich eines Abstandes von 80 m ist Ausschlusskriterium.<sup>33</sup>

### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Nach der in § 51 BBergG bestimmten Betriebsplanpflicht dürfen Betriebe zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von den in § 3 Abs. 3, 4 BBergG definierten bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nur auf der Grundlage von Betriebsplänen, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden, errichtet, geführt und eingestellt werden. Dementsprechend sieht das Bundesberggesetz in den §§ 52, 53 BBergG mit dem Haupt-, Sonder-, Rahmen- und Abschlussbetriebsplänen verschiedene Arten von Betriebsplänen mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen und Bindungswirkungen vor.

Dabei bildet der Hauptbetriebsplan nach § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG die eigentliche betrieblich-technische Grundlage für den Abbaubetrieb. Nur ein zugelassener Hauptbetriebsplan hat Gestattungswirkung, d.h. nur die Zulassung des Hauptbetriebsplans berechtigt auch zur Durchführung des Abbaus des Bodenschatzes. Somit muss jedem Bergbauvorhaben zwingend mindestens ein zugelassener Hauptbetriebsplan zugrunde liegen.

Rahmenbetriebspläne nach § 52 Abs. 2 S.1 BBergG beinhalten regelmäßig ein übergreifendes Konzept für das gesamte Abbauvorhaben. Sie bilden die planerische Grundlage und Klammer für die einzelnen Hauptbetriebspläne. Der Rahmenbetriebsplan steckt den Rahmen für die künftigen, durch Haupt- und Sonderbetriebspläne zu genehmigenden Abschnitte eines Abbauvorhabens ab und stellt diese Abschnitte in einen größeren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Durch den Rahmenbetriebsplan ist somit die Beurteilung der am Standort längerfristig vorgesehenen Entwicklung des Abbaus der Lagerstätte möglich.

Das Erfordernis, einen Rahmenbetriebsplan aufzustellen, und die Art des aufzustellenden Rahmenbetriebsplanes hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine Pflicht zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes besteht ausschließlich nur für Vorhaben, die nach § 57c BBergG i. V. m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) einer UVP bedürfen (obligatorischer Rahmenbetriebsplan). Für alle anderen Vorhaben ist ein Rahmenbetriebsplan nur auf Verlangen der Behörde (§ 52 Abs. 2 BBergG) aufzustellen (fakultativer Rahmenbetriebsplan).

<sup>32</sup> In den neuen Bundesländern und damit auch in der Region Chemnitz bestand für die Grundeigentümerbodenschätze allerdings aufgrund des Einigungsvertrages eine von § 3 BBergG abweichende eigentumsrechtliche Sondersituation. Diese wurde durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BodSchVereinHG) mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.[44] Von dieser Vereinheitlichung unberührt bleiben nach § 2 BodSchVereinHG alle die bei Inkrafttreten des Gesetzes und damit zum Stichtag 23. April 1996 für grundeigene Bodenschätze nach § 3 Abs. 4 BBergG bzw. Grundeigentümerbodenschätze bereits bestehenden Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse, Bewilligungen, Bergwerkseigentum). Für diese bereits zum Stichtag bestehenden Bergbauberechtigungen sind die Vorschriften des BBergG somit auch weiterhin uneingeschränkt anzuwenden. Dieser Fall trifft auf eine Vielzahl von Standorten in der Region zu.

<sup>33</sup> Betriebspläne bzw. Baubeschränkungsgebiete nach BBergG werden durch das Sächsische Oberbergamt im Sächsischen Bergbauinformationssystem bzw. von Amts wegen in der Berechtsamkarte nach § 75 Abs. 3 Nr. 3 BBergG erfasst.

Rahmenbetriebspläne wirken feststellend, nicht gestattend. Rahmenbetriebspläne werden als Ausschlusskriterium herangezogen, da sie den Rahmen vorgeben, in dem viele Belange schon abgeprüft sind und i. d. R. ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

Durch Abschlussbetriebspläne nach § 53 BBergG ist die geordnete Einstellung eines betriebsplanpflichtigen Abbauvorhabens zu sichern. Gemäß § 69 Abs. 2 BBergG ist es Zweck des Abschlussbetriebsplanes, die Voraussetzungen für die Entlassung des Betriebes aus der Bergaufsicht zu schaffen. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes hat Gestattungswirkung.

Nach § 107 Abs. 1 BBergG können durch Rechtsverordnung Grundstücke, die für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen, unter bestimmten Voraussetzungen als Baubeschränkungsgebiete festgesetzt werden. Die Festsetzung kann somit erfolgen, wenn Grundstücke im Baubeschränkungsgebiet für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen und diese Inanspruchnahme wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bodenschätze für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen und wegen der Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohl der Allgemeinheit dient. Zudem muss die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke innerhalb von 15 Jahren zu erwarten sein. Die Wirkung der Festsetzung richtet sich nach den Anforderungen des § 108 BBergG.

Eine zeitlich nach dem Erlass einer Baubeschränkungsverordnung ergehende Bauleitplanung, mit der Flächen zur Bebauung festgelegt werden, obwohl eine bergbehördliche Zustimmung zu einer Bebauung erkennbar ausgeschlossen ist, dürfte allerdings fehlerhaft sein (Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen BBergG Kommentar, § 107 RdNr. 9). Unter Beachtung der Art der baulichen Anlage und der Nutzungsdauer von WEA kann für eine solche nichts anderes als für die Bauleitplanung gelten. Der Planungsträger geht deshalb regelmäßig von einer Versagung der Zustimmung der zuständigen Behörde bei einer Errichtung von WEA innerhalb von festgesetzten Baubeschränkungsgebieten aus.

Abstandskriterien über einen Abstand von 80 m hinaus, die sich etwa aus sprengungsbedingten Sicherheitsabständen ergeben, werden im Nachgang der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen der Einzelfallbetrachtung auf Zulassungsebene geprüft. Das bedeutet, dass im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens von WEA geprüft wird, ob hier ein Versagensgrund vorliegt. Entsprechende fachliche Informationen und Datengrundlagen zu der Thematik werden insbesondere im Sächsischen Oberbergamt geführt. Im konkreten Genehmigungsverfahren von WEA sind entsprechende Informationen beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen.

In Verfahren befindliche Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt, da es an der rechtlichen Genehmigung mangelt. Im Nachgang der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wird im Rahmen der Einzelfallbetrachtung auf Zulassungsebene im konkreten Genehmigungsverfahren von WEA geprüft, ob hier ein Versagensgrund vorliegt. Entsprechende fachliche Informationen und Datengrundlagen zu der Thematik werden insbesondere im Sächsischen Oberbergamt geführt. Im konkreten Genehmigungsverfahren von WEA sind entsprechende Informationen beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen.

Bezugspunkt der WEA für die Flächen für Rohstoffe ist ihre Rotorblattspitze. Der Rotorkreis der WEA hat sich somit außerhalb der Flächen für Rohstoffe zu befinden.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der Referenzanlage (siehe Kap. 2.1.2), deshalb ein Abstand von 80 m zu Flächen für Rohstoffe zu beachten.

## 2.2.5 Natur und Landschaft

### Allgemeine rechtliche Situation

In diesem Kapitel werden die sich aus dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Kap. 4 BNatSchG<sup>34</sup>) sowie § 45 b Abs. 1 und 2 BNatSchG für den Betrieb von WEA an Land ergebenden Anforderungen betrachtet.[13]

Die Gesetzgebung zum Naturschutz und der Landespflege unterliegt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebung.[47]

Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können entsprechend Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG die Länder für den Naturschutz und die Landespflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Artenschutzes oder des Meeresschutzgesetzes) abweichende Regelungen treffen (Abweichungskompetenz). Dabei geht im Verhältnis Bundes- und Landesrecht das jeweilige spätere Gesetz vor (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG).[47]

<sup>34</sup> Die Natura-2000 Gebiete als Ausschlusskriterium ersetzen nicht die für die Potenzialgebiete durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Die FFH-VP ist unabhängig davon durchzuführen und ihre Ergebnisse sind entsprechend zu beachten.

Nach § 20 Abs. 2 BNatSchG können nach § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet, nach § 24 BNatSchG als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument, nach § 25 BNatSchG als Biosphärenreservat, nach § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet, nach § 27 BNatSchG als Naturpark, nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmal oder nach § 29 BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil Teile von Natur und Landschaft geschützt werden.[13]

Gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG können zudem „Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, [...] für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird“. Die einstweilige Sicherstellung kann entsprechend § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Nach § 51 SächsNatSchG bestehen zudem umfangreiche Regelungen zur Überleitung von bereits bestehenden Schutzvorschriften für geschützte Teile von Natur und Landschaft.[72]

Durch das Naturschutzrecht wird auch der Schutz geologischer Objekte als Flächen- und/oder Objektschutz gewährleistet. Der flächenhafte Schutz erfolgt durch die Lage des jeweiligen Geotops innerhalb eines Naturschutzgebiets (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 14 SächsNatSchG), Landschaftsschutzgebiets (§ 26 BNatSchG) oder als Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG). Der Objektschutz kann durch die Festlegung als Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG) oder als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG) realisiert werden. Für Geotope, die in den Bereich des Biotopschutzes fallen, ist ein Schutz durch das Verbot von Handlungen, welche die Zerstörung oder Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen hervorrufen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG), gegeben.

In der Region sind die Kategorien Nationalpark und Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG i. V. m. § 15 SächsNatSchG) sowie Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG i. V. m. § 16 SächsNatSchG) nicht vorhanden.

### **2.2.5.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 14 SächsNatSchG)**

#### **Ausschlusskriterium**

Rechtsverbindlich festgesetzte, übergeleitete und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete einschließlich eines Abstandes von 80 m sind Ausschlusskriterium.

#### **Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium**

Naturschutzgebiete (NSG) sind gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.[13]

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Die Erklärung von NSG erfolgt gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 13 SächsNatSchG durch Rechtsverordnung.[13][72]

Bezugspunkt der WEA für die Nichtbeeinträchtigung des NSG ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zu NSG zu beachten.

### **2.2.5.2 Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG)**

#### **Ausschlusskriterium**

Die Schutzzone I ist einschließlich eines Abstandes von 80 m Ausschlusskriterium.

#### **Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium**

Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der RO für Erholung vorgesehen sind, der

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.[13]

Nach § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen Naturparke entsprechend ihren in § 27 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Die Erklärung von Naturparks erfolgt nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 13 SächsNatSchG durch Rechtsverordnung. Im Plangebiet ist der Naturpark Erzgebirge/Vogtland ausgewiesen. In der NaturparkVO wurden insbesondere die Schutz- und Entwicklungszonen und der Schutzzweck des Naturparks als auch die Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Befreiungen bestimmt. Nach § 4 Abs. 1 NaturparkVO wird das Naturparkgebiet in die Schutzzone I und II und die Entwicklungszone gegliedert.[72][59]

Die Schutzzone I umfasst besonders empfindliche Landschaftsteile, in denen Belange des Naturschutzes, vor allem des Biotop- und Artenschutzes, Vorrang vor der Erholungsnutzung haben und die, soweit erforderlich und soweit möglich, ihrer natürlichen Eigenentwicklung überlassen bleiben sollen oder durch funktionsgerechte, naturnahe Bewirtschaftung zu erhalten oder zu entwickeln sind. Der Erholungsverkehr ist auf hierfür geeignete Wege und Flächen zu lenken (§ 4 Abs. 2 NaturparkVO). Zur Schutzzone I gehören insbesondere Hochmoore und Hochmoorregenerationsflächen sowie ihre Pufferzonen, naturnahe Waldbestände insbesondere in Kammlagen, Quellgebiete und Quellbäche, naturnahe Standgewässer, ihre Randzonen und Verlandungsbereiche, artenreiche Bergwiesen, hecken- und steinrückenreiches Offenland sowie Flächen, die zur Abschirmung (Pufferung) vor schädlichen Einflüssen, beispielsweise durch unangepasste Erholungsnutzung oder zur zweckmäßigen Arrondierung dienen (§ 4 Abs. 3 NaturparkVO).

In den Schutzzone I und II bedarf die Errichtung von WEA der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 NaturparkVO). Unter Berücksichtigung der die Schutzzone I umfassenden besonders empfindlichen Landschaftsteile (§ 4 Abs. 2 und 3 NaturparkVO) ist die Erteilung dieser Erlaubnis von der Naturschutzbehörde regelmäßig zu versagen.<sup>35</sup>

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung der Schutzzone I des Naturparks ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zur Schutzzone I des Naturparks zu beachten.

### 2.2.5.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG)

#### Ausschlusskriterium

Rechtsverbindlich festgesetzte und übergeleitete Naturdenkmäler sind Ausschlusskriterium.<sup>36</sup>

#### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Naturdenkmäler sind gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Entsprechend § 28 Abs. 2 BNatSchG ist zudem die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.[13]

Die Erklärung von Naturdenkmälern erfolgt gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung.

<sup>35</sup> Hinweis

Die innerhalb des Geltungsbereichs des Naturparks gelegenen geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, Natura 2000-Gebiete) sind unabhängig davon ebenfalls Ausschlusskriterium (siehe dazu Kap. 2.2.5.1, Kap. 2.2.5.3, Kap. 2.2.5.4, Kap. 2.2.5.5, Kap. 2.2.5.6).

<sup>36</sup> Die Naturdenkmäler wurden aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und Datenunsicherheit nicht aus der Fläche für den Suchraum herausgeschnitten. Das Bestehen des Belangs von flächenhaften Naturdenkmälern wird in der SUP (siehe Kap. 2.4 und Anhang 1) berücksichtigt.

Die Einzelflächen der festzulegenden WEG wurden in Bezug auf ihre Lage von nicht flächenhaften Naturdenkmälern geprüft. Soweit diese im Einzelfall innerhalb der Einzelflächen lagen (insgesamt zwei Fälle), wurde das im Steckbrief des jeweiligen WEG (siehe Anhang 2) vermerkt.

Befreiungen können aufgrund von § 67 BNatSchG i. Z. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden. Unabhängig davon sind Naturdenkmäler Ausschlusskriterium.

Belange, bei denen die im Einzelfall erforderliche vorhabenkonkrete und abschließende Entscheidung zwischen dem Belang und der Windenergienutzung nicht im ROPW sondern erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen kann, werden abgeschichtet. Die abschließende Entscheidung ist somit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.

Der Planungsträger geht grundsätzlich davon aus, dass der Belang der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht von vornherein entgegensteht und bei einem bestehenden Erfordernis die Belange ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Ausgleich gebracht werden können.

#### **2.2.5.4 Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG)**

##### **Ausschlusskriterium**

Rechtsverbindlich festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind einschließlich eines Abstandes von 80 m Ausschlusskriterium.

##### **Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium**

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.[13]

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG durch Satzung.[13][72]

Befreiungen können aufgrund von § 67 BNatSchG i. Z. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden. Unabhängig davon sind geschützte Landschaftsbestandteile Ausschlusskriterium.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung des GLB ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zu GLB zu beachten.

#### **2.2.5.5 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG)**

##### **Ausschlusskriterium**

Gesetzlich geschützte Biotope sind Ausschlusskriterium.<sup>37</sup>

##### **Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium**

Nach der Maßgabe von § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können.[13]

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützt.[72]

Befreiungen können aufgrund von § 67 BNatSchG i. Z. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden. Unabhängig davon sind gesetzlich geschützte Biotope Ausschlusskriterium.

Belange, bei denen die im Einzelfall erforderliche vorhabenkonkrete und abschließende Entscheidung zwischen dem Belang und der Windenergienutzung nicht im ROPW sondern erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen kann, werden abgeschichtet. Die abschließende Entscheidung ist somit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.

<sup>37</sup> Die Ermittlung der WEG erfolgt unter Anwendung eines Geographischen Informationssystems (ArcGIS 10.3). Technisch ist damit ausschließlich die Beachtung von flächenhaften Objekten möglich.

Die gesetzlich geschützten Biotope wurden jedoch aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und Datenunsicherheit sowie Form (teilweise Punkte bzw. Linien) nicht aus der Fläche für den Suchraum herausgeschnitten. Das Bestehen des Belangs wird in der SUP (siehe Kap. 2.4 und Anhang 1) dargestellt. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist abschließend zu prüfen, ob gesetzlich geschützte Biotope durch ein Vorhaben in einem WEG standörtlich tatsächlich betroffen sind und wie mit dem Ergebnis der Prüfung umzugehen ist (z. B. kleinräumige Verschiebung des Standortes der Anlage).

### 2.2.5.6 Natura 2000

#### Ausschlusskriterium

Die Natura 2000-Gebiete sind einschließlich eines Abstandes von 80 m Ausschlusskriterium.

#### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Die europarechtlichen Rechtsvorschriften für die Natura 2000-Gebiete sind die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG.[65][63] Bundesrechtlich sind die Anforderungen an das Netz Natura 2000 in den §§ 31 bis 34 BNatSchG geregelt.[13]

Aufgrund der Bedeutung des Schutzgebietssystem Natura 2000 für den Lebensraum- und Artenschutz und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union einerseits und möglichen Auswirkungen von WEA auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete andererseits, werden Natura 2000-Gebiete als Ausschlusskriterium bestimmt. Diese Bestimmung erfolgt unabhängig der für die potenziellen WEG durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Bestimmung der Natura 2000-Gebiete als Ausschlusskriterium für alle WEA ist insbesondere auch unter Berücksichtigung der nur für WEA Repowering eingeführten umfassenden bundesgesetzlichen Sonderregelungen zum Vorrang dieser Anlagen (siehe dazu insgesamt Kap. 1.9) sachgerecht, da Natura 2000-Gebiete von diesem Vorrang explizit ausgeschlossen sind. Wenn der Vorrang von WEA Repowering in Natura 2000-Gebieten jedoch nicht gilt, ist es auch sachgerecht, Natura 2000-Gebiete für alle WEA als Ausschlusskriterium zu bestimmen.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete ist die Turmachse der WEA. Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zu Natura 2000-Gebieten zu beachten.

### 2.2.5.7 Artenschutz

#### Ausschlusskriterium

Gebiete mit herausragender artenschutzrechtlicher Bedeutung sind Ausschlusskriterium.

#### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne der §§ 44, 45 BNatSchG [13] besteht im ROPW nicht.<sup>38</sup>

Die Belange des Artenschutzes, wie sie sich aus den artenschutzrechtlichen Verboten (§ 44 BNatSchG) ergeben, sind, soweit sie bei der Aufstellung des ROPW erkennbar und von Bedeutung sind<sup>39</sup>, jedoch Abwägungsmaterial und deshalb unter Beachtung von § 2 EEG und entsprechend der Abwägungsdirektiven zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Im Ergebnis der Abwägung können die WEG auch in Bezug auf den Artenschutz in möglichst konfliktarmen Bereichen festgelegt werden.

Auf der Grundlage von artenschutzfachlichen Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen wurden durch die TU Dresden gutachterlich Gebiete mit herausragender artenschutzrechtlicher Bedeutung bestimmt. Diese Gebiete umfassen herausragende Schwerpunktbereiche besonders windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten, in denen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA von einem außerordentlich hohen Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen ist, da eine sehr hohe Anzahl von Dichtebereichen/Dichtezentren mit Brutnachweisen bzw. Quartiersfunktion verschiedener Arten betroffen wäre und/oder vom Aussterben bedrohte Arten bzw. artspezifisch bedeutsame Zug- und Rastgebiete der Artengruppe Vögel voraussichtlich in ihrem Bestand gefährdet wären.[25][81]

Der Planungsträger ist nach Prüfung der gutachterlichen Empfehlung gefolgt und wendet diese Gebiete als Ausschlusskriterium an.

<sup>38</sup> Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beziehen sich ausschließlich auf konkrete Handlungen und damit auf Vorhaben. Sie entfalten erst beim Vollzug der Planung ihre konkrete Wirkung.

Mit dem ROPW werden dagegen ausschließlich planerisch Flächen in den WEG für die vorrangige Nutzung für WEA gesichert. Diese planerische Sicherung selbst unterliegt nicht den Verbotstatbeständen.

<sup>39</sup> An die Ermittlung des Abwägungsmaterials sind damit auch keine höheren Anforderungen als im Genehmigungsverfahren zu stellen.

## 2.2.6 Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe

### Ausschlusskriterium

Die Bestandteile der deutsch-tschechischen UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sind Ausschlusskriterium.

### Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Am 6. Juli 2019 ernannte das Welterbekomitee der UNESCO auf seiner 43. Tagung in der Hauptstadt Aserbaidschans, Baku, die „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ (nachfolgend Montanregion) zur Welterbestätte. Damit besteht für den Freistaat Sachsen u. a. die Verpflichtung, den außergewöhnlichen universellen Wert und die Authentizität und Integrität der Montanregion vor negativen Einflüssen innerhalb der Stätte und aus ihrem Umfeld zu schützen.

In der Region befinden sich 14 von insgesamt 22 Bestandteilen der Montanregion mit ihren Pufferzonen.

Der Antrag für den Welterbestatus einschließlich des Managementplans und das Kartenwerk sind auf der offiziellen Seite der UNESCO abrufbar.[15] Der fortgeschriebene Managementplan mit Gültigkeit bis zum Jahr 2031 wird nach seiner Fertigstellung auf der Webseite des sächsischen Trägers der Montanregion publiziert (<https://www.montanregion-erzgebirge.de/>, zuletzt aufgerufen am 1. Dezember 2025).

Tatsächlich ist eine Errichtung von WEA in den Bestandteilen der Welterbestätte aufgrund der herausragenden internationalen Bedeutung des UNESCO-Welterbes nicht möglich.

## 2.2.7 Ergebnis: Ausschlussgebiet und Suchraum

### Ausschlussgebiet

Das Ausschlussgebiet entspricht unter Berücksichtigung von Überlagerungen der Summe der Fläche aller Ausschlusskriterien<sup>40</sup>, wie sie in den Kapiteln 2.2.1 bis 2.2.6 im Einzelnen ermittelt wurden.

Das Ausschlussgebiet beträgt 5.833,20 km<sup>2</sup> und nimmt einen Anteil an der Fläche der Region von 89,4 % ein.

### Suchraum

Die Fläche des Suchraumes entspricht der Fläche des Plangebietes abzüglich der Fläche des Ausschlussgebietes.<sup>41</sup>

Die Fläche des Suchraums beträgt 693,13 km<sup>2</sup>. Das entspricht einem Anteil an der Fläche der Region von 10,6 %. Anteil am Suchraum haben alle Gemeinden,

Mit der Bestimmung des Suchraums ist der Arbeitsschritt (AS) 1 abgeschlossen. Im Suchraum ist der AS 2 durchzuführen (zu den AS allgemein siehe Kap. 2.1.1, zum AS 2 konkret siehe Kap. 2.3 bis 2.5).

<sup>40</sup> Die Fläche der Ausschlusskriterien insgesamt beinhaltet auch Flächen, die räumlich von mehreren einzelnen Ausschlusskriterien überlagert werden. Die Summe der Flächen aller einzelnen Ausschlusskriterien entspricht deshalb nicht der Fläche der Ausschlusskriterien insgesamt, da jede Fläche, auch wenn diese ggf. durch verschiedene Ausschlusskriterien mehrfach überlagert wird, nur einmal in der Fläche der Ausschlusskriterien insgesamt berücksichtigt wird.

<sup>41</sup> Aufgrund der Technik der Ermittlung des Suchraumes (Ermittlung und Verschneidung der Flächen mit einem Geographischen Informationssystem) enthält dieser auch sehr kleine Flächen. Die Differenzierung dieser Flächen nach Mindestgröße und Mindestmaß ist nicht mehr erforderlich. Die sehr kleinen Flächen verbleiben im Suchraum, da als Windenergiegebiete (WEG) Rotor-out-Flächen zu bestimmen sind.

## 2.3 Planungskriterien (AS 2) / Bestimmung Potenzialgebiete Wind

### Tabelle Anhang-2 Planungskriterien und weitere Kriterien- Übersicht

Die Bestimmung der Potenzialgebiete Wind im Suchraum erfolgt im Arbeitsschritt (AS 2) unter Berücksichtigung der Hauptziele (HZ) und der Anwendung der Planungskriterien im Sinne des ROPW.

Entsprechend HZ 3 erfolgt die (weitestgehende) Sicherung von Standorten mit vorhandenen WEA (WEA Bestand).

Entsprechend HZ 4 erfolgt die Einbeziehung aller für WEA Repowering möglichen Flächen (siehe dazu Kap.1.9) durch die Berücksichtigung dieser als Potenzialgebiete Wind.

Die Planungskriterien bestimmen die Flächen im Suchraum, in denen aus planerischen Gründen und in Folge der planerischen Abwägung die Errichtung und der Betrieb von WEA ausgeschlossen werden soll. Es handelt sich somit nicht um Ausschlusskriterien im Sinne der in Kap. 2.2 dargestellten Kriterien.

Planungskriterien unterliegen der planerischen Beurteilung und Abwägung und sind, z. B. beim Nichterreichen des rTFZ bzw. bei künftigen anderen, insbesondere höheren rTFZ (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 WindBG) einer erneuten planerischen Beurteilung und Abwägung zu unterziehen.

Ergebnis der Anwendung der Planungskriterien sind die Potenzialgebiete Wind.

Aufgrund der Einschätzung des Planungsträgers, dass die Belange von verschiedenen Planungskriterien unterschiedlich zu berücksichtigen sind, ergeben sich auch unterschiedliche Kategorien entsprechender Planungskriterien. Diese wurden wie folgt definiert und angewendet:

#### (1) Planungskriterium pauschal

Der Belang wird pauschal als Planungskriterium angewendet.

#### (2) Planungskriterium Einzelfall SUP

Der Belang wird ausschließlich im Einzelfall in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft. Die im Ergebnis der Prüfung erfolgenden Empfehlungen/Maßgaben werden entsprechend berücksichtigt bzw. beachtet.

#### (3) Abschichtungsbelange

Belange, bei denen die im Einzelfall erforderliche vorhabenkonkrete und abschließende Entscheidung zwischen dem Belang und der Windenergienutzung nicht im ROPW sondern erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen kann, werden abgeschichtet. Die abschließende Entscheidung ist somit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.

Der Planungsträger geht davon aus, dass die abgeschichteten Belange der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht von vornherein entgegenstehen und bei einem bestehenden Erfordernis diese Belange ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Ausgleich gebracht werden können, sodass die Errichtung von WEA in den festgelegten WEG grundsätzlich möglich ist.

Bei Kenntnis des Planungsträgers zur räumlichen Verteilung des Belangs und einer räumlichen Betroffenheit eines WEG mit diesen Belangen wird dies im Steckbrief des WEG (siehe Anhang 2) dargestellt.

Kein Planungskriterium sind Belange, bei denen nach Prüfung festgestellt wird,

- dass die sich aus ihnen ergebenden Erfordernisse bereits durch die Ausschlusskriterien in Kap. 2.2 erfasst oder ausreichend beachtet worden sind oder
- die alle außerhalb der Potenzialgebiete Wind liegen und zu diesen in keinem Konflikt stehen oder
- bei denen der Planungsträger entschieden hat, diese nicht als ein Planungskriterium zu berücksichtigen.

Die unterschiedliche Kategorisierung der Planungskriterien ist in den nachfolgenden Kapiteln gekennzeichnet. Ein Kapitel kann dabei mehrere unterschiedlich kategorisierte Planungskriterien enthalten.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, war bei den Planungskriterien anders als bei den in Kap. 2.2 dargestellten Ausschlusskriterien nur im Einzelfall (siehe Kap. 2.3.5.8 und 2.3.5.9) ein Abstand von 80 m zur Grenze des Planungskriteriums zu beachten.

Die Anwendung des Vorgehens in Bezug auf WEA Repowering, wie im Kap. 1.9 dargestellt, erfolgt für alle Flächen im Suchraum, die sich in einem Abstand von höchstens dem Fünffachen der Gesamthöhe der Referenzanlage von den WEA Bestand [1. Februar 2025] befinden. WEA Bestand sind zu dem

Stichtag im Klammerausdruck alle WEA, die tatsächlich errichtet sind, sich in der Errichtung befinden bzw. für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Die Planungskriterien (AS 2) im Kap. 2.3 werden in einem Abstand von 1.500 m um WEA Bestand [1. Februar 2025] somit nicht angewendet.

## 2.3.1 Siedlung

### Planungskriterium pauschal

Zu Siedlungsbereichen in der Kategorie 1 mit einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken wird der in Kap. 2.2.1 definierte Mindestabstand um 400 m als Planungskriterium erweitert.

### Begründung

Zur Bestimmung des Ausschlusskriteriums Siedlung siehe bereits Kap. 2.2.1.

Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und der Akzeptanz von WEA kann der Planungsträger auch einen über den Mindestabstand hinausgehenden Abstand von WEA zur Siedlung als Planungskriterium berücksichtigen. An die in § 84 Abs. 2 SächsBO bestimmten Mindestabstände von WEA zu zulässigen Wohngebäuden bzw. zulässiger Wohnbebauung ist er dabei nicht gebunden (§ 84 Abs. 6 SächsBO, siehe dazu Kap. 1.2).[68] Ein Verbot, ein Planungskriterium in Anlehnung an diese gesetzlich bestimmten Mindestabstände zu berücksichtigen, besteht jedoch nicht.

Mit dem Abstand von insgesamt 1.000 m um diese Bereiche könnte sogar für drei WEA der IRW Nacht in Gebieten mit einem besonders hohen Schutzanspruch gegenüber Geräuschen [35 dB(A) in Gebieten nach Pkt. 6.1 f) bzw. g) TA Lärm, siehe dazu Kap. 2.2.1] regelmäßig eingehalten werden.[77]

## 2.3.2 Infrastruktur

### 2.3.2.1 Straßen

#### Kein Planungskriterium

Mit dem Ausschlusskriterium in Kap. 2.2.2.1 werden die Erfordernisse in Bezug auf das bestehende Straßennetz bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf mit einem Planungskriterium ist nicht erforderlich.

Die im LEP 2013 (Karte 4 Verkehrsinfrastruktur) [51] als Vorranggebiete festgelegten Trassen Neubau und Trassen Ausbau der noch nicht realisierten Vorhaben an Bundes- und Staatsstraßen wurden in Bezug auf ihre Lage zu den Potenzialgebieten Wind (siehe Kap. 2.3.12) geprüft. Alle festgelegten Trassen liegen außerhalb der Potenzialgebiete Wind. In keinem Fall ergab sich somit ein Konflikt. Ein Planungskriterium ist somit nicht erforderlich.

### 2.3.2.2 Eisenbahnstrecken

#### Kein Planungskriterium

Mit dem Ausschlusskriterium in Kap. 2.2.2.2 werden die Erfordernisse in Bezug auf das Bestandsnetz der Eisenbahnstrecken bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf mit einem Planungskriterium ist nicht erforderlich.

### 2.3.2.3 Hochspannungsfreileitungen

#### Kein Planungskriterium

Mit dem Ausschlusskriterium in Kap. 2.2.2.3 werden die Erfordernisse in Bezug auf das Bestandsnetz der Hochspannungsfreileitungen bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf mit einem Planungskriterium ist nicht erforderlich.

### 2.3.2.4 Luftverkehr

#### Planungskriterium pauschal

Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche mit einem Radius von 2.500 m um den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt der Landeplätze der Region sowie die in die Region entsprechend hineinragenden Hindernisbegrenzungsflächen von Landeplätzen in benachbarten Regionen sind Planungskriterium. (1)

### Abschichtungsbelange

Die Anlagenschutzbereiche der zivilen Flugsicherungseinrichtungen Radar Auersberg (Radius 15 km) und Peiler Leipzig-Altenburg (Radius 10 km) sind kein Planungskriterium und werden abgeschichtet. (2)

Die für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 i. Z. m. § 31 c Nr. 4 LuftVG erteilten Erlaubnisse für Fluggelände einschließlich des durch den Beauftragten empfohlenen Abstandes zu den Start- und Landeplätzen (Puffer) sind kein Planungskriterium und werden abgeschichtet. (3)

### Begründung

zu (1)

In der Region sind die Landeplätze in Auerbach/Vogtl. (Vogtlandkreis), Chemnitz/Jahnsdorf (Erzgebirgskreis), Großrückerswalde (Erzgebirgskreis), Langhennersdorf (Landkreis Mittelsachsen) und Zwickau (Landkreis Zwickau), in der Nähe der Regionsgrenze in der angrenzenden Planungsregion Ostthüringen die Landeplätze Göpfersdorf und Greiz-Obergrochlitz und in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge die Sonderlandeplätze Mohorn und Pretzschendorf vorhanden.

In die äußeren Hindernisbegrenzungsfläche eines Landeplatzes sollten keine Bauwerke hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die Hindernisbegrenzungsflächen der Landesplätze sind nach [6] deshalb Planungskriterien. Unter Berücksichtigung der Codezahl 2 für alle Landesplätze werden die Flächen mit einem Radius von 2.500 m um den jeweiligen Flugplatzbezugspunkt als Planungskriterium berücksichtigt (siehe 5.3, Tabelle 6 in [6]). Damit wird auch der Empfehlung der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden (Obere Luftfahrtbehörde) gefolgt.<sup>42</sup>

zu (2)

In der Region sind die Anlagenschutzbereiche der zivilen Flugsicherungseinrichtungen Radar Auersberg und Peiler Leipzig-Altenburg vorhanden.

Gemäß § 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) [57] dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das BAF teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde mit.

zu (3)

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnisse zum Starten und Landen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 Abs. 1 i. Z. m. § 31 c Nr. 4 LuftVG) [57] liegt gemäß § 3 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden [88] beim Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV). Die vom DHV erteilten Erlaubnisse stehen unter einem Widerrufsvorbehalt.

Durch den DHV wird ein Abstand (Puffer) von ca. 600 m zwischen den Start- und Landeplätzen für Hängegleiter und Gleitsegel und Windenergieanlagen empfohlen. Diese Abstandsempfehlung ist stark einzelfallabhängig z. B. in Bezug auf die die topographischen Gegebenheiten am Standort.

### 2.3.2.5 Bundeswehr

#### Abschichtungsbelange

Die Interessengebiete Luftverteidigungsradaranlagen, die Interessengebiete Funk, das militärische Nachttiefflugstreckensystem für Strahlflugzeuge und das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 77 für den Standortübungsplatz Marienberg sind kein Planungskriterium und werden abgeschichtet<sup>43</sup>.

#### Begründung

Die Errichtung und der Betrieb von WEA ist grundsätzlich geeignet, die Belange der Landesverteidigung zu beeinträchtigen. Ob und in welcher Form tatsächlich Belange der Landesverteidigung (erheblich) beeinträchtigt werden, kann regelmäßig nur im Einzelfall und in Kenntnis des konkreten Vorhabens zur

<sup>42</sup> Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung der Parameter der Referenzanlage (siehe dazu Kap. 2.1.2) aufgrund von § 14 Abs. 1 LuftVG [57] in jedem Fall und unbeachtlich der Lage der Potenzialgebiete Wind zu einem Landesplatz für den Betrieb und die Errichtung von WEA die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zwingend erforderlich. Die Luftfahrtbehörde beteiligt im Genehmigungsverfahren gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die Deutsche Flugsicherung GmbH, die die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie der An- und Abflugverfahren an den betroffenen Landeplätzen gutachterlich prüft.

<sup>43</sup> Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) hat in seiner Stellungnahme vom 19. März 2024 auf das grundsätzliche Erfordernis der Berücksichtigung dieser Belange hingewiesen. Gleichzeitig bestätigte das BAIUDBw, dass im Plangebiet keine angeordneten Schutzbereiche nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung [76] vorhanden sind.

Errichtung und dem Betrieb von WEA (Standortdaten, Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) geprüft werden.

### **2.3.2.6 Leitungen**

#### **Abschichtungsbelange**

Wasserfern-, Gashochdruck- und Produktenleitungen einschließlich der zu dieser Infrastruktur erforderlichen Abstände sind kein Planungskriterium und werden abgeschichtet.

#### **Begründung**

Die Errichtung und der Betrieb von WEA ist grundsätzlich geeignet, die Belange der Wasser-, Gas- und Produktenversorgung sowie der Wasser-, Gas- und Produktenverteilung (nachfolgend Leitungen) zu beeinträchtigen. Gesetzliche Regelungen zu Abständen von WEA zu Leitungen bestehen nicht. Schutzstreifen mit Nutzungsbeschränkungen zu Leitungen (nachfolgend Schutzstreifen) können sich u. a. aus der Anwendung des technischen Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ergeben. Das Bestehen und das räumliche Ausmaß der Schutzstreifen ist regelmäßig vom Standort und Anlagentyp der WEA in Bezug auf die Lage der Leitungen sowie deren Nennweiten und Druckstufen (nachfolgend Parameter) abhängig. Diese Parameter sind dem Planungsträger jedoch nicht bekannt.

### **2.3.3 Wasser**

#### **2.3.3.1 Oberirdische Gewässer**

##### **Planungskriterium Einzelfall SUP**

Oberirdische Gewässer über die bereits im Kap. 2.2.3.1 berücksichtigten Gewässer hinaus, unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

##### **Begründung**

Die oberirdischen Gewässer bestehen neben den Gewässern erster und zweiter Ordnung aus Bundeswasserstraßen, künstlichen Gewässern, Anrainern (Gewässer außerhalb von Sachsen), technischen Anlagen (z. B. Hochwasserentlastungsanlagen) sowie kleinräumig ungeprüften Gewässern (kleiner als 500 m) (übrige oberirdische Gewässer).

Mit dem Ausschlusskriterium in Kap. 2.2.3.1 werden die Erfordernisse in Bezug auf die oberirdischen Gewässer der ersten und zweiten Ordnung bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf dazu besteht nicht.

Alle übrigen oberirdischen Gewässer unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

#### **2.3.3.2 Wasserschutzgebiete**

##### **Planungskriterium pauschal**

Die Zonen I und II von geplanten sowie im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten (WSG) und die Zone III von im Verfahren befindlichen WSG, soweit im Entwurf der Schutzgebietsverordnung die Errichtung von WEA bzw. baulichen Anlagen verboten ist, einschließlich eines Abstandes von 10 m, ist Planungskriterium. (1)

Die Zone III von WSG von Trinkwassertalsperren und Oberflächenwasserfassungen, für die im Ergebnis der fachbehördlichen Prüfung eine Unvereinbarkeit mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA festgestellt wurde, einschließlich eines Abstandes von 10 m, ist Planungskriterium. (2)

##### **Planungskriterium Einzelfall SUP**

Die Zone III von WSG über die bereits im Kap. 2.2.3.2 berücksichtigten WSG hinaus sowie die Zone III von geplanten WSG unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP. (3)

##### **Begründung**

zu (1)

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, zu denen auch WEA gehören, ist in der Zone I und Zone II von Wasserschutzgebieten (WSG) verboten (§ 49 Abs. 1 AwSV) [86]. Aus Gründen der Vorsorge werden deshalb die Zonen I und II der geplanten sowie der sich im Verfahren befindlichen WSG als pauschales Planungskriterium berücksichtigt.

Von den sechs WSG im Verfahren (Stand 12/2025) ist für fünf WSG eine Anpassung der Zonierung und Verordnung („QG (Quellgebiet) Am Fichtelberg Oberwiesenthal“, „QG Goldborn Zöblitz“, „QG Pöhla Kalbenhaus II“, „QG Lauterbacher Flur Pockau“, „QG Nordhang Oberwiesenthal“) und für ein WSG eine Neufestsetzung („Rohwasserstollen Talsperre Saidenbach – Talsperre Neunzehnhain“), vorgesehen. Im Entwurf der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ist für alle WSG im Verfahren ein Verbot für die Errichtung und den Betrieb von WEA für die Zone III enthalten. Die Zone III der im Verfahren befindlichen WSG wird deshalb als pauschales Planungskriterium berücksichtigt.

zu (2)

Durch die Fachbehörde erfolgte eine Beurteilung der Vereinbarkeit der Errichtung und des Betriebs von WEA in WSG für Trinkwassertalsperren und Oberflächenwasserfassungen (Vulnerabilitätsprüfung).

Im Ergebnis der Prüfung wurde in Bezug auf die festgesetzte Zone III der WSG der Talsperren Carlsfeld, Stollberg, Cranzahl und Neunzehnhain I + II und der Oberflächenwasserfassungen Friedrichsbach und kleine Mittweida sowie der geplanten Zone III der Beileitungen des WSG der Talsperre Cranzahl und der geplanten als auch festgesetzten Zone III der Oberflächenwasserfassung Nordhang Oberwiesenthal eine Unvereinbarkeit festgestellt. Die Zonen werden als pauschales Planungskriterium berücksichtigt.

zu (3)

In der Zone III von WSG gilt das Errichtungs- und Betriebsverbot für WEA nicht per se, da Schutzvorkehrungen als Vermeidungsmaßnahmen für Umwelt- und Gewässerbelastungen im Einzelfall getroffen werden können (vgl. § 49 Abs. 3 AwSV [86] und Positionspapier DVWG [19]).

Für geplante WSG liegt noch kein Entwurf einer Schutzgebietsverordnung und damit auch keine fachbehördliche Aussage in Bezug auf ein (mögliches) Verbot für die Errichtung und den Betrieb von WEA vor. Die Zone III von geplanten WSG unterliegt deshalb der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

### 2.3.3.3 Heilquellenschutzgebiete

#### Planungskriterium Einzelfall SUP

Die Zone III und Zone B von Heilquellenschutzgebieten über die bereits im Kap. 2.2.3.3 berücksichtigten Heilquellenschutzgebiete hinaus, unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

#### Begründung

Mit dem Ausschlusskriterium in Kap. 2.2.3.3 werden die Erfordernisse in Bezug auf die Heilquellenschutzgebiete bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf mit einem pauschalen Planungskriterium ist nicht erforderlich. Die Zone III und Zone B von Heilquellenschutzgebieten über die bereits im Kap. 2.2.3.3 berücksichtigten Heilquellenschutzgebiete hinaus unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

### 2.3.3.4 Überschwemmungsgebiete

#### Planungskriterium pauschal

Rechtlich festgesetzte und kraft Gesetzes bestimmte Überschwemmungsgebiete sind Planungskriterium.

#### Begründung

§ 72 Abs. 1 SächsWG [74] wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG [91] auf die unteren Wasserbehörden übertragen. Als Überschwemmungsgebiete gelten nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 WHG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

§ 72 Abs. 2 SächsWG bestimmt, dass als Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes auch

- die Gelände zwischen Ufern und Deichen, die Hochwasserrückhalteräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Flutungspolder,
- Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind als Überschwemmungsgebiete gelten.

§ 72 Abs. 4 SächsWG stellt zudem klar, dass diese kraft Gesetzes bestimmten Überschwemmungsgebiete den durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleichstehen.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 BauGB [2] untersagt, jedoch sind Abweichungen von dieser Regelung nach § 78 (5) WHG möglich.

Unabhängig der gesetzlichen Regelung sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen (Retentionsraum) zu erhalten. Überschwemmungsgebiete dienen dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und sichern die erforderliche Fläche zur Wasserrückhaltung. Eine Freihaltung der Überschwemmungsgebiete vor Bebauung trägt wesentlich zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie zur Vermeidung von Anlagen- und Vermögensschäden im Fall eines Hochwassers bei.

Festgesetzte und kraft Gesetzes bestimmte Überschwemmungsgebiete sind deshalb Planungskriterium.

### 2.3.3.5 Überschwemmungsgefährdete Gebiete

#### Kein Planungskriterium

Gemäß § 75 Abs. 1 SächsWG [74] sind überschwemmungsgefährdete Gebiete, die erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist oder bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden.

Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete wurden in Bezug auf ihre Lage zu den Potenzialgebieten Wind geprüft. Sie liegen alle innerhalb des im Ergebnis von Kap. 2.2 bestimmten Ausschlussbereichs für WEA. Ein Planungskriterium ist somit nicht erforderlich.

### 2.3.3.6 Hochwasserentstehungsgebiete

#### Planungskriterium Einzelfall SUP

Rechtlich festgesetzte Hochwasserentstehungsgebiete (HWEG) unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

#### Begründung

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsWG [74] sind HWEG insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die HWEG durch Rechtsverordnung fest.

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsWG ist in HWEG das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. In HWEG bedürfen gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 SächsWG folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtläche von 1.000 m<sup>2</sup>,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald,
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

In HWEG darf die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach § 76 Absatz 3 Satz 1 oder 4 SächsWG nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen HWEG angemessen ausgeglichen wird (§ 76 Abs. 4 SächsWG).

Die HWEG unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

### 2.3.3.7 Hochwasserrisikogebiete

#### Kein Planungskriterium

Gemäß § 73 WHG [91] sind Hochwasserrisikogebiete Bereiche entlang von Gewässern, für die bei einem Hochwasser von einem signifikanten Hochwasserrisiko auszugehen ist. Die Ermittlung des

Hochwasserrisikos beruht dabei auf der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses in Kombination mit möglichen Schadpotentialen (z. B. für Mensch, Umwelt und Wirtschaft). Die dazu erforderlichen Daten sind in den Hochwassergefahren- und risikokarten enthalten.

Die Hochwasserrisikogebiete wurden in Bezug auf ihre Lage zu den Potenzialgebieten Wind geprüft. Alle Hochwasserrisikogebiete liegen innerhalb des im Ergebnis von Kap. 2.2 bestimmten Ausschlussbereichs für WEA. Ein Planungskriterium ist somit nicht erforderlich.

## **2.3.4 Bergbau**

### **2.3.4.1 Bergbauberechtigungen**

#### **Abschichtungsbelange**

Bergbauberechtigungen sind kein Planungskriterium und werden abgeschichtet.

#### **Begründung**

Bergbauberechtigungen sind Erlaubnis (§ 7 BBergG), Bewilligung (§ 8 BBergG) und Bergwerkseigentum (§ 9 BBergG).[10]

Bergbauberechtigungen sind teilweise sehr großflächige Rechte zur großräumigen Aufsuchung von Bodenschätzen. Der Abbau der Bodenschätze ist erst auf der Grundlage des der Verleihung der Bergbauberechtigung zeitlich nachfolgenden Betriebsplanverfahrens möglich.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA ist grundsätzlich auch innerhalb von Bergbauberechtigungen möglich. Ob und in welcher Form tatsächlich Belange des Bergbauberechtigten dadurch (erheblich) beeinträchtigt werden können, ist regelmäßig nur im Einzelfall und in Kenntnis des konkreten Vorhabens zur Errichtung und dem Betrieb von WEA zu prüfen.

### **2.3.4.2 Altbergbau**

#### **Abschichtungsbelange**

Unterirdische Hohlräume, Halden und Sanierungsflächen (Altbergbau) sind kein Planungskriterium und werden abgeschichtet.

#### **Begründung**

Altbergbau kann in unterschiedlicher Tiefe von der Oberfläche an vielen verstreut liegenden Einzelstandorten auftreten und ein umfassendes Gefährdungspotenzial aufweisen.

Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen sowie Gebiete mit Halden und Restlöchern, von denen Gefahren für die Nachfolgenutzung (Sperrbereiche nach Allgemeinverfügungen) ausgehen, sind, soweit bekannt, Bestandteil der Hohlraumkarte des Sächsischen Oberbergamtes. Sie können tatsächlich für die Errichtung und den Betrieb von WEA ungeeignet sein. Gründe dafür können insbesondere die mangelnde Stabilität des Untergrundes oder auch die Schadstoffbelastung und die Standsicherheit von Böschungen sein.

Ob und in welcher Form tatsächlich die Belange des Altbergbaus (z. B. entgegenstehendes Sanierungsziel bzw. Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr von Gefahren, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) (erheblich) durch die Errichtung und den Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können, ist regelmäßig nur im Einzelfall und in Kenntnis des konkreten Vorhabens zu prüfen. Dem Planungsträger liegen hinsichtlich etwaiger Umstände, die einer Realisierung von WEA in entsprechenden Bereichen prinzipiell und von vornherein entgegenstehen würden, keine Anhaltspunkte vor, sodass dementsprechend in diesem Zusammenhang auch keine, der Festlegung prinzipiell entgegenstehende Punkte bekannt sind.

### **2.3.4.3 Einwirkungsbereiche von untertägiger Bergbautätigkeit**

#### **Abschichtungsbelange**

Die Einwirkungsbereiche des untertägigen Abbaus und erwartete übertägige Einwirkungsbereiche aufgrund der untertägigen Bergbautätigkeit sind kein Planungskriterium und werden abgeschichtet.

#### **Begründung**

Ob und in welcher Form tatsächlich die Belange der Einwirkungsbereiche von untertägiger Bergbautätigkeit (erheblich) durch die Errichtung und den Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können, ist regelmäßig nur im Einzelfall und in Kenntnis des konkreten Vorhabens zu prüfen. Dem Planungsträger liegen hinsichtlich etwaiger Umstände, die einer Realisierung von WEA in entsprechenden Bereichen prinzipiell und von vornherein entgegenstehen würden, keine Anhaltspunkte vor, sodass dementsprechend in diesem Zusammenhang auch keine, der Festlegung prinzipiell entgegenstehende Punkte bekannt sind.

#### **2.3.4.4 Besucherbergwerke**

##### **Abschichtungsbelange**

Besucherbergwerke sind kein Planungskriterium und werden abgeschichtet.

##### **Begründung**

Gemäß § 129 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) [10] finden für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen die Vorschriften über die Betriebsplanpflicht nach §§ 50-57 BBergG entsprechende Anwendung. Der Betrieb von Besucherbergwerken unterliegt der Richtlinie für den Betrieb von Besucherbergwerken und Besucherhöhlen [67].

Ob und in welcher Form tatsächlich die Belange von Besucherbergwerken (erheblich) durch die Errichtung und den Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können, ist regelmäßig nur im Einzelfall und in Kenntnis des konkreten Vorhabens zu prüfen. Dass eine prinzipielle Unvereinbarkeit bestünde, ist aber nicht erkennbar.

#### **2.3.5 Natur und Landschaft**

##### **2.3.5.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 14 SächsNatSchG)**

###### **Kein Planungskriterium**

Mit dem Ausschlusskriterium in Kap. 2.2.5.1 werden die Erfordernisse in Bezug auf Naturschutzgebiete bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf mit einem Planungskriterium ist nicht erforderlich.

##### **2.3.5.2 Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG)**

###### **Planungskriterium Einzelfall SUP**

Die Schutzzone II und die Entwicklungszone unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

###### **Begründung**

Die Schutzzone II sind alle Flächen des Naturparks, die weder als Schutzzone I noch als Entwicklungszone ausgewiesen sind. Die Schutzzone II dient insbesondere der naturverträglichen Erholung in freier Landschaft. In der Schutzzone II sind bei allen Entwicklungsmaßnahmen die Belange des Naturschutzes mit besonderem Gewicht zu beachten. Die Errichtung von WEA bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 NaturparkVO).[59]

Die Entwicklungszone umfasst die bebauten Bereiche und die künftig gemäß dem Schutzzweck nach § 5 NaturparkVO für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung oder intensive Erholungsnutzung in Betracht kommenden Flächen des Außenbereiches im Naturpark.

Mit dem Ausschlusskriterium in Kap. 2.2.5.2 sowie der Lage des ganz überwiegenden Teiles der Potenzialgebiete Wind außerhalb der Schutzzone II und der Entwicklungszone des Naturparks werden die Erfordernisse in Bezug auf den Naturpark bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf mit einem pauschalen Planungskriterium ist nicht erforderlich.

Die Schutzzone II und die Entwicklungszone unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

##### **2.3.5.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG)**

###### **Kein Planungskriterium**

Mit dem Ausschlusskriterium in Kap. 2.2.5.3 werden die Erfordernisse in Bezug auf Naturdenkmäler bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf mit einem Planungskriterium ist nicht erforderlich.

##### **2.3.5.4 Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG)**

###### **Kein Planungskriterium**

Mit dem Ausschlusskriteriums in Kap. 2.2.5.4 werden die Erfordernisse in Bezug auf geschützte Landschaftsbestandteile bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf mit einem Planungskriterium ist nicht erforderlich.

### **2.3.5.5 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG)**

#### **Kein Planungskriterium**

Mit dem Ausschlusskriterium in Kap. 2.2.5.5 werden die Erfordernisse in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf mit einem Planungskriterium ist nicht erforderlich.

### **2.3.5.6 Natura 2000**

#### **Planungskriterium Einzelfall SUP**

Die Maßgaben der FFH-SPA-Verträglichkeitsprüfung werden beachtet. (siehe Kap. 2.4)

#### **Begründung**

Die Umweltprüfung umfasst nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. In diesem sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Ergebnisse und damit die Maßgaben der FFH-SPA-Verträglichkeitsprüfung werden entsprechend § 34 (2) BNatSchG beachtet.

### **2.3.5.7 Artenschutz**

#### **Planungskriterium pauschal**

Gebiete mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung sind Planungskriterium. (1)

#### **Planungskriterium Einzelfall SUP**

Vorkommen windenergiesensibler Arten und Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie (2)

#### **Begründung**

zu (1) und (2)

Zur Rechtslage allgemein siehe bereits Kap. 2.2.5.7, Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium.

zu (1)

Auf der Grundlage von artenschutzfachlichen Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen wurden durch die TU Dresden gutachterlich Gebiete mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung bestimmt. Diese Gebiete umfassen Schwerpunktbereiche besonders windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten, in denen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA von einem hohen Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen ist, da eine hohe Anzahl von Dichtebereichen/Dichtezentren mit Brutnachweisen bzw. Quartiersfunktion verschiedener Arten betroffen wäre und/oder artübergreifend bedeutsame Zug- und Rastgebiete der Artengruppe Vögel nachhaltig beeinträchtigt würden.[25][81]

Der Planungsträger ist nach Prüfung der gutachterlichen Empfehlung gefolgt und wendet diese Gebiete als pauschales Planungskriterium an.<sup>44</sup>

zu (2)

Bestandteil der artenschutzrechtlichen Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen waren auch Daten mit Punktvorkommen windenergiesensibler Arten. Die Vorkommen windenergiesensibler Arten mit Lage außerhalb der durch die TU Dresden gutachterlich ermittelten Gebiete mit herausragender bzw. hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung (siehe Kap. 2.2.5.7 bzw. oben pauschales Planungskriterium) unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.[81]

Des Weiteren unterliegen die Vorkommen weiterer Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie auf Basis der Daten (MTB-Quadrant) der Rasterverbreitungskarten des LfULG der Prüfung im Einzelfall in der SUP.[54]

---

<sup>44</sup> Dem Hinweis des Gutachters, dass bei einer Festlegung von WEG auch innerhalb dieser Gebiete die Festlegung von besonders umfangreiche Minderungsmaßnahmen notwendig wäre, brauchte, da auch bei der pauschalen Anwendung der Gebiete als Planungskriterium das Erreichen des rTFZ nachgewiesen werden konnte, nicht weitergehend berücksichtigt werden.

### 2.3.5.8 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

**Tabelle Anhang-5** Landschaftsschutzgebiete mit Verbot Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von WEA entsprechend der Schutzgebietsverordnung - Übersicht

#### Planungskriterium pauschal

Rechtsverbindlich festgesetzte, übergeleitete und einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von WEA entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist (siehe Tabelle Anhang-5, Spalte 6) einschließlich eines Abstandes von 80 m sind Planungskriterium. (1)

#### Planungskriterium Einzelfall SUP

Öffnungsflächen Landschaftsschutzgebiete (LSG) unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP. (2)

#### Begründung

zu (1)

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG [13] sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.[13]

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Erklärung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 13 SächsNatSchG durch Rechtsverordnung. Die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten ist ausgeschlossen, soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung entsprechende Verbote beinhaltet.

Befreiungen können aufgrund von § 67 BNatSchG i. Z. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden.

Bezugspunkt der WEA für die Nichtbeeinträchtigung des LSG ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zu LSG zu beachten.

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen an einem Standort nicht verboten, wenn sich dieser Standort in einem WEG befindet. Ausweislich der Begründung zu § 26 Abs. 3 BNatSchG (S. 23 BT-Drs. 20/2354) soll dieser neu eingeführte Tatbestand zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie führen. LSG sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet werden und WEG auch in LSG festgelegt werden können. Allerdings enthält § 26 Abs. 3 BNatSchG weder die Verpflichtung, Flächen für WEA (überall) in LSG festzulegen noch ein Verbot, LSG als Planungskriterium zu bestimmen und somit keine Flächen für WEA in (allen) LSG festzulegen.

Im Ergebnis der durchgeführten umfassenden Betrachtung wurden als pauschales Planungskriterium aufgrund ihrer Funktion ausschließlich nur die rechtsverbindlich festgesetzten, übergeleiteten und einstweilig sichergestellten LSG, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von WEA entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist, berücksichtigt. Eine weitergehende Inanspruchnahme von § 26 III BNatSchG war aufgrund des Erreichens des rTFZ (siehe dazu Kap. 2.6) nicht erforderlich.[13]

zu (2)

Durch die TU Dresden wurden gutachterlich Bereiche in LSG bestimmt, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA möglich ist, ohne dass die Schutzwürdigkeit des LSG grundsätzlich in Frage gestellt wird.[82] Diese Bereiche sind Öffnungsflächen Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Durch die Bestimmung der Öffnungsflächen Landschaftsschutzgebiete (LSG) soll die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des Schutzgebietsnetzes der Landschaftsschutzgebiete in der Region gesichert und WEA in besonders wertvollen Teilbereichen von LSG ausgeschlossen werden. zugleich aber – letztlich der Wertung des § 26 Abs. 3 BNatSchG entsprechend – kein vollkommener Ausschluss, sondern vielmehr eine an den Funktionen von LSG ausgerichtete Festlegung erfolgen.

Die Bestimmung der Öffnungsflächen Landschaftsschutzgebiete (LSG) erfolgte flächendeckend auf der Grundlage einer Analyse und Bewertung für alle LSG in der Region und unabhängig von den in der jeweiligen Rechtsverordnung des LSG tatsächlich vorhandenen Verbotstatbeständen.

Die Öffnungsflächen Landschaftsschutzgebiete (LSG) unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

### **2.3.5.9 Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG i. V. m. § 15 SächsNatSchG)**

#### **Planungskriterium pauschal**

Die Schutzzonen des sich im Verfahren befindenden Nationalen Naturmonumentes (NNM) „Grünes Band Sachsen“ einschließlich eines Abstandes von 80 m, sind Planungskriterium.

#### **Begründung**

Nationale Naturmonumente (NNM) sind gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind.

NNM sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.[13] Die Erklärung von NNM erfolgt gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 13 SächsNatSchG durch Rechtsverordnung.[13][72] Das NNM befindet sich im Verfahren (Stand: 01/2026).

Bezugspunkt der WEA für die Nichtbeeinträchtigung des NNM ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zum NNM zu beachten.

### **2.3.5.10 Nationales Naturerbe**

#### **Planungskriterium pauschal**

Die Flächen des Nationalen Naturerbes sind Planungskriterium.

#### **Begründung**

Im Jahr 2005 vereinbarte die große Koalition der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages für den Naturschutz gesamtstaatlich repräsentative Flächen des Nationalen Naturerbes, die sich in Eigentum des Bundes befinden, in einem Flächenumfang von rund 164.000 Hektar sukzessive in das Eigentum der Länder, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) oder von Naturschutzorganisationen, zu übertragen.

Die DBU Naturerbe GmbH als Tochter der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist seit 2010 Eigentümerin einer rund 1.932 Hektar großen Fläche des Nationalen Naturerbes im Hartmannsdorfer Forst. Die Fläche wurden bis 1965 regulär forstwirtschaftlich genutzt und mit Nadelhölzern aufgeforstet. In den Hochmooren wurde Torf gestochen. Danach dienten sie als militärisches Übungsgebiet. Die Fläche umfasst auch Teile des Naturschutzgebietes „Heide und Moorwald am Filzteich“ und des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Moorgebiet am Filzteich und Stockteich“.

Die Flächen des Nationalen Naturerbes sollen langfristig für den Naturschutz gesichert und für nachfolgende Generationen als Orte der biologischen Vielfalt erhalten werden. Sie sollen ebenso der Förderung eines nachhaltigen Naturbewusstseins in der Bevölkerung dienen.

Die Nutzung der Flächen des Nationalen Naturerbes für die Errichtung von WEA ist aufgrund von Sinn und Zweck des Nationalen Naturerbes und dementsprechend in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Aufgaben der DBU Naturerbe GmbH nicht möglich.

### **2.3.5.11 Naturschutzgroßprojekt**

#### **Planungskriterium pauschal**

Die Planungsräume des Naturschutzgroßprojektes sind Planungskriterium.

#### **Begründung**

Die Bundesregierung unterstützt Projekte in Gebieten, die für den Naturschutz im nationalen und internationalen Interesse außerordentlich wertvoll und für den betreffenden Lebensraumtyp in Deutschland besonders charakteristisch und repräsentativ sind. Diese Naturschutzgroßprojekte sollen zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen und besonders zu schützenden Tier- und Pflanzenarten beitragen. Die Durchführung dieser Projekte erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Errichtung und

Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“.

Der Start des Naturschutzgroßprojektes "Lebensräume verbinden – Naturschutzgroßprojekt Erzgebirgskreis" erfolgte am 1. Januar 2023. Projektträger ist der Erzgebirgskreis. Das Fördergebiet umfasst insgesamt rund 7.000 ha und ist in zwei Planungsräume, für die eine Pflege- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten ist, unterteilt.

In den Planungsräumen ist die dauerhafte naturschutzgerechte Sicherung der Ziele des Projekts durch die vorrangige Ausweisung von Naturschutzgebieten oder durch andere geeignete alternative Instrumente zu sichern. Planungs- und Handlungsgrundlage dafür ist ein geeignetes, langfristig ausgerichtetes Sicherungskonzept mit flächenkonkret benannten Schutzinstrumenten. Grundlage für die Anwendung der Schutzinstrumente sind der vom Projektträger beabsichtigte Grunderwerb sowie weitere Flächenentwicklungsmaßnahmen.

## 2.3.6 Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe

### 2.3.6.1 UNESCO-Welterbe

#### Planungskriterium pauschal<sup>45</sup>

Die Pufferzonen der Bestandteile der deutsch-tschechischen UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sind Planungskriterium. (1)

Gebiete mit hoher denkmalpflegerischer Betroffenheit innerhalb der schützenswerten Sichtbeziehungen der Bestandteile der deutsch-tschechischen UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sind Planungskriterium. (2)

#### Begründung

Zur deutsch-tschechischen UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří (Montanregion) allgemein siehe bereits Kap. 2.2.6, Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium.

zu (1)

Die Pufferzonen haben die Funktion, den außergewöhnlichen universellen Wert und die Authentizität und Integrität des Welterbeguts vor negativen Einflüssen innerhalb der Stätte und ihr Umfeld zu schützen. Die Errichtung von WEA ist mit dieser Funktion nicht vereinbar.

zu (2)

Gemäß § 112 der Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention [84] sind auch Vorhaben im weiteren Umfeld der Bestandteile der Montanregion in Bezug auf eine potentielle Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte zu prüfen [85]. Die Bestimmung der Gebiete mit hoher denkmalpflegerischer Betroffenheit innerhalb der schützenswerten Sichtbeziehungen der Bestandteile der deutsch-tschechischen UNESCO-Welterbestätte ist Ergebnis der fachlichen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (LfD) [53] und dem Nationalen Denkmalinstitut der Tschechischen Republik in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Karlovy Vary sowie dem Site Manager des tschechischen Teils des Welterbes (Montanregion Krušné hory - Erzgebirge, o.p.s.) [58].

### 2.3.6.2 Kulturdenkmale

#### Planungskriterium Einzelfall SUP

Sofern Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG nicht als Ausschlusskriterium gemäß Kap. 2.2.1 und Kap. 2.2.6 definiert worden sind, unterliegen diese im Einzelfall einschließlich ihres Umfeldes der Prüfung in der SUP.[71]

#### Begründung

<sup>45</sup> Die Berücksichtigung des Planungskriteriums erfolgte noch nicht bei der Ermittlung der Potenzialgebiete Wind (siehe Kap. 2.3.12), sondern erst nach der Vorprüfung der SUP (siehe Kap. 2.4).

Kulturdenkmale sind wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse grundsätzlich zu erhalten. Darüber hinaus ist gemäß § 2 (3) Nr. 1 SächsDSchG die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, Gegenstand des Denkmalschutzes.[71]

## 2.3.7 Tourismus

### Kein Planungskriterium

Mit den Ausschlusskriterien gemäß Kap. 2.2 und den Planungskriterien gemäß Kap. 2.3 sowie im Rahmen der Prüfung der Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter in der SUP (siehe Kap. 2.4) werden die Erfordernisse in Bezug auf den Tourismus bereits ausreichend beachtet. Ein weiterer Regelungsbedarf mit einem Planungskriterium ist nicht erforderlich.

## 2.3.8 Wald

### Planungskriterium pauschal

Bodenschutzwald, Naturwaldzellen, Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion, Erntebestände für Forstmehrgut und Samenplantagen nach § 4 FoVG [27] und Wald für Forschung und Lehre sowie Bestattungswälder sind Planungskriterium<sup>46</sup>. (1)

### Planungskriterium Einzelfall SUP

Besondere Waldfunktionen, die über das Planungskriterium pauschal hinausgehen, sowie die Prozessschutzflächen und Waldschadenflächen unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP. (2)

### Begründung

Gesetzliche Regelungen für ein Verbot der Errichtung und des Betriebs von WEA in Wäldern bestehen nicht.

Für die Errichtung und den Betrieb von WEA ist die Rodung bzw. dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart erforderlich. Dies ist entsprechend § 9 BWaldG i. Z. m. § 8 SächsWaldG genehmigungspflichtig. Die Forstbehörde hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung vorliegen und erteilt, sowie diese in Aussicht gestellt werden kann, eine Umwandlungserklärung (siehe § 9 Abs. 1 BWaldG und 2 SächsWaldG).[16][90]

Fachgrundlage für die Ermittlung des Planungskriteriums ist die Waldfunktionenkartierung.<sup>47</sup> Die Waldfunktionenkartierung erfasst die gesamte Waldfläche unabhängig von Eigentumsarten. Sie ist eine Stichtagsinventur. Gegenstand der Kartierung sind die besonderen Nutz-, Schutz- und/oder Erholungsfunktionen des Waldes. Diese werden in sieben unterschiedliche Kategorien differenziert und nach rechtlichen Gesichtspunkten in Waldfunktionen mit speziellem Schutzstatus (Funktionen, die kraft Gesetzes bestehen bzw. durch Rechtsvorschrift unter Schutz gestellt werden) und ohne speziellen Schutzstatus (Wald mit besonderen, über das normale Maß hinausgehenden Funktionen, die gutachterlich bestimmt werden) unterschieden.

Die Berücksichtigung der Waldfunktionen mit einem speziellen Schutzstatus außerhalb des Waldgesetzes (nach Wasser- Denkmal- oder Naturschutzrecht) erfolgt im ROPW bereits in Zusammenhang mit den Ausschluss- und Planungskriterien in Bezug auf Wasser (siehe Kap. 2.2.3 bzw. 2.3.3), Denkmale (siehe Kap. 2.2.6 bzw. 2.3.6) sowie die geschützten Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 2.2.5 bzw. 2.3.5), soweit sich diese im Wald befinden.

<sup>46</sup> Waldfunktionen auf einer Fläche von kleiner als 1 ha werden aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht aus dem Suchraum ausgeschnitten. Der Belang wird in der SUP (siehe Kap. 2.4 und Anhang 1) dargestellt.

<sup>47</sup> Durch das LfULG erfolgte eine Bewertung des Waldes nach Waldfunktionen hinsichtlich seiner Standorteignung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf Flächen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten für WEA liegen.[55] Die Bewertung erfolgte in drei Kategorien nach dem Ampelprinzip (Grün - Kategorie C, geeignet; Gelb - Kategorie B, ggf. nach Einzelfallprüfung geeignet; Rot - Kategorie A, nicht geeignet).

Die Bewertung ist keine fachlich bindende Grundlage für die Bestimmung des Planungskriteriums Wald, da sie nur die Standorteignung bei der Anwendung der Flexibilisierungsklausel enthält, in Bezug auf die Planung aber die bei der Erstellung des ROPW zu beachtenden Sachverhalte teilweise überhaupt nicht (z. B. Artenschutz), nicht aktuell (z. B. Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutz- bzw. Wasserhaushaltsgesetz) oder nicht sachgerecht [Ausschluss von Wald im Landschaftsschutzgebiet (LSG)] berücksichtigt.

zu (1)

Wälder, deren Schutzstatus sich aus dem SächsWaldG herleitet bzw. mit Waldfunktionen, die eine wichtige forstfachliche Relevanz besitzen, sind pauschales Planungskriterium. Dies betrifft Schutzwald der Kategorie Bodenschutzwald und Naturwaldzellen entsprechend § 29 Abs. 1 bzw. 3 SächsWaldG<sup>48</sup> [90] bzw. Wälder mit besonderer Generhaltungsfunktion, den Erntebestand für Forstmehrgut und Samenplantagen nach § 4 FoVG [27] sowie Wald für Forschung und Lehre.

Darüber hinaus sind Bestattungswälder nach SächsGemO i. V. m. SächsBestG pauschales Planungskriterium.<sup>[69][70]</sup>

zu (2)

Alle weiteren über das Planungskriterium pauschal hinausgehenden besonderen Waldfunktionen, die Prozessschutzflächen, in denen (unabhängig der Waldfunktionenkartierung) eine natürliche Waldentwicklung vorgesehen ist (nutzungsfreie Wälder) sowie die Waldschadenflächen, in denen Kalamitätsbereiche im Wald erfasst sind, unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP.

## 2.3.9 Raumordnung

### Planungskriterium pauschal

Relevante Erfordernisse der Raumordnung, d.h. Erfordernisse der Raumordnung, die inhaltlich in einem Widerspruch zur Errichtung und dem Betrieb von WEA stehen können, sind Planungskriterium.

(1)

### Planungskriterium Einzelfall SUP

Relevante Erfordernisse der Raumordnung, d.h. Erfordernisse der Raumordnung, die inhaltlich in einem Widerspruch zur Errichtung und dem Betrieb von WEA stehen können und die über das Planungskriterium pauschal hinausgehen, unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP. (2)

### Begründung

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).<sup>[60]</sup>

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i. Z. m. § 7 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung sind abschließend abzuwägen. Die Festlegung von räumlich sich überlagernden Zielen ist deshalb regelmäßig ausgeschlossen. Die Überlagerung ist nur dann möglich, wenn zwischen den sich überlagernden Zielfestlegungen kein inhaltlicher Widerspruch besteht. Unabhängig davon ist der Planungsträger bei der Festlegung der WEG nicht an entgegenstehende Ziele der RO oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden (§ 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB) [2], soweit das erforderlich ist, um das rTFZ zu erreichen.<sup>49</sup>

zu (1) und (2)

Die Ziele der Raumordnung des Regionalplans Region Chemnitz 2024 (RPI RC 2024) [61] und aufgrund der Anforderungen an die Rohstoffsicherung und -gewinnung (siehe Kap. 2.4 RPI RC 2024) auch die festgelegten Vorbehaltsgebiete für standortgebundene einheimische Rohstoffe (nachfolgend Erfordernisse der Raumordnung) wurden auf das Bestehen einer Relevanz in Bezug auf die Bestimmung von WEG geprüft.

Eine Relevanz der Erfordernisse der Raumordnung wurde dann angenommen, wenn diese inhaltlich in einem Widerspruch zur Errichtung und dem Betrieb von WEA stehen können (nachfolgend relevante Erfordernisse der Raumordnung). Bei dieser Einschätzung wurden der für eine WEA tatsächlich erforderliche geringe Flächenbedarf und die gesetzlichen Wertungsentscheidungen in § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB [2] und § 2 EEG [31] berücksichtigt.

Relevante Erfordernisse der Raumordnung sind Planungskriterium (siehe nachfolgende Tabelle)<sup>50</sup>.

<sup>48</sup> Schutzwald nach § 29 Abs. 2 SächsWaldG sowie nach § 31 SächsWaldG kommt in der Region nicht vor.

<sup>49</sup> Unter Berücksichtigung von HZ 3 und HZ 4 besteht nach der planerischen Beurteilung und den planerischen Zielsetzungen für die Flächen Repowering regelmäßig dieses Erfordernis (siehe dazu schon Kap. 2.3), mit Ausnahme in Bezug auf die Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe (siehe unten Tabelle Nr. 1)

<sup>50</sup> Die Vorranggebiete Wasserversorgung sind kein relevantes Erfordernis der Raumordnung, da als Planungskriterium schon die diesen zugrunde liegenden hydrogeologischen Gutachten berücksichtigt wurden (siehe Kap. 2.3.3).

Die Planungskriterien werden entweder pauschal angewendet oder unterliegen der Prüfung im Einzelfall in der SUP (siehe nachfolgende Tabelle Spalte 5).

### Relevante Erfordernisse der Raumordnung, die inhaltlich in einem Widerspruch zur Errichtung und dem Betrieb von WEA stehen

Spalte 1 lfd. Nummer des Erfordernisses

Spalte 2 Nummer der Karte, in der das Erfordernis im Regionalplan Region Chemnitz 2024 festgelegt ist

Spalte 3 Name des Erfordernisses

Spalte 4 Kapitel im Regionalplan Region Chemnitz 2024, in der das Erfordernis festgelegt ist

Spalte 5 Verwendung des Erfordernisses als Planungskriterium pauschal (P) und im Einzelfall SUP (S)

Nummer	Karte	Erfordernis der Raumordnung	Fundort	Kriterium
1	2	3	4	5
1	1	Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe	1.4	P
2	1	Vorranggebiet Technischer Hochwasserschutz	2.2.2	P
3	1	Vorranggebiet für den Rohstoffabbau	2.4	P
4	1	Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten	2.4	P
5	1	Vorbehaltsgebiet für standortgebundene einheimische Rohstoffe	2.4	P
6	1	Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz	2.1.3	P
7	1	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz	2.1.3	S
8	1	Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich)	2.2.2	P
9	1	Vorranggebiet Hochwasser (Risikobereich)	2.2.2	P
10	1	Vorranggebiet Waldmehrung	2.3.2	P
11	1	Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes	2.3.2	P
12	8	Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz	2.1.2	S
13	8	Landschaftsbildprägende Erhebung	2.1.2	S

Keine Relevanz von Erfordernissen der Raumordnung wurde dann angenommen, wenn diese inhaltlich nicht in einem Widerspruch zur Errichtung und dem Betrieb von WEA stehen können (nachfolgend Erfordernisse der Raumordnung ohne Relevanz). Auch bei dieser Einschätzung wurde der für eine WEA tatsächlich erforderliche geringe Flächenbedarf und die gesetzlichen Wertungsentscheidungen in § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB [2] und § 2 EEG [31] berücksichtigt.

Erfordernisse der Raumordnung ohne Relevanz sind kein Planungskriterium. Die räumliche Überlagerung der Erfordernisse der Raumordnung ohne Relevanz mit einem Vorranggebiet Wind (WEG) ist widerspruchsfrei möglich.

## 2.3.10 Seismik

### Planungskriterium pauschal

Die Erdbebenmessstationen einschließlich eines Abstandes von drei bzw. zwei oder einem Kilometer sind Planungskriterium.<sup>51</sup>

### Begründung

Die Funktionsfähigkeit von Erdbebenmessstationen (nachfolgend Stationen) ist ein ungeschriebener öffentlicher Belang (nachfolgend Belang) im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB.

Eine Beeinträchtigung ist unzumutbar, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von WEA die Funktionsfähigkeit der Stationen gestört wird. Eine Störung liegt dann vor, wenn die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von WEA auf die Funktion der Station nachteilig und nicht unerheblich sowie auch nicht ohne weiteres, z. B. durch Nebenbestimmung im Genehmigungsverfahren, zu beseitigen sind.

Ob und in welcher Form tatsächlich die Belange von Stationen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA beeinträchtigt werden können, ist regelmäßig nur im Einzelfall und in Kenntnis des konkreten Vorhabens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.<sup>52</sup>

<sup>51</sup> Die Berücksichtigung des Planungskriteriums erfolgte noch nicht bei der Ermittlung der Potenzialgebiete Wind (siehe Kap. 2.3.12) sondern erst nach der Vorprüfung der SUP (siehe Kap. 2.4).

<sup>52</sup> Im Freistaat Sachsen besteht kein Erlass oder ähnliches mit pauschalen Vorgaben für Abstände von WEA zu Stationen, der ggf. als ein antizipiertes Sachverständigen Gutachten angesehen werden könnte und entsprechend anzuwenden wäre.

Aus Gründen der Vorsorge ist, unabhängig der erforderlichen Prüfung im Einzelfall im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren, für Stationen der höchsten Bedeutung (Kategorie A) ein Abstand von drei Kilometern, von Stationen mit hoher Bedeutung (Kategorie B) ein Abstand von zwei Kilometern und von Stationen mit normaler Bedeutung (Kategorie C) von einem Kilometer pauschales Planungskriterium.<sup>53</sup>

### 2.3.11 Windpotenzial

#### Planungskriterium pauschal

Die Windgeschwindigkeit in Höhe von 200 m über Grund von < 6,5 m/s ist Planungskriterium.

#### Begründung

Gesetzliche Regelungen zu einem (Mindest)Windpotenzial bestehen nicht. Tatsächlich sind Räume mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit, die nicht gewährleisten, dass die Anlaufgeschwindigkeiten von WEA erreicht werden, für die Errichtung und den Betrieb von WEA ungeeignet. Eine zu geringe Windhöffigkeit ist bei Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe von 3 bis 3,5 m/s gegeben. Für die Bestimmung der Windhöffigkeit ausreichend ist dabei die rechnerische Ermittlung der Windverhältnisse z. B. anhand einer Karte des Deutschen Wetterdienstes.

Eine Windhöffigkeit von  $\geq 3,5$  m/s und somit ein technisch nutzbares Windpotenzial ist flächendeckend in der Region vorhanden (technisches Windpotenzial).

Grundlage für die Bestimmung der Flächenbedarfswerte im WindBG war ein Gutachten.[7] In diesem wurde im Basisszenario eine Mindestwindgeschwindigkeit, oberhalb derer ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich ist, in 150 m Höhe über Grund mit > 6,5 m/s bestimmt.

Die Bestimmung des Planungskriteriums erfolgte auf der Grundlage der Windpotenzialstudie Sachsen. Die Windpotenzialstudie wurde am 25. Oktober 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt (zum Windatlas der Windpotenzialstudie Sachsen siehe auch <http://www.energieportal-sachsen.de/>). Im Windatlas ist auch die langjährige horizontale mittlere Windgeschwindigkeit in einem 100-m-Raster in fünf verschiedenen Höhen über Grund dargestellt. Ein wirtschaftliches Windpotenzial ist in Anlehnung an das Gutachten und unter Berücksichtigung der Referenzanlage gegeben, wenn die langjährige horizontale mittlere Windgeschwindigkeit in Höhe von 200 m > 6,5 m/s ist. In der Region ist, bis auf ausgesprochene Tallagen<sup>54</sup>, ein wirtschaftliches Windpotenzial flächendeckend vorhanden.<sup>55</sup>

### 2.3.12 Ergebnis: Potenzialgebiete Wind

#### Potenzialgebiete Wind

Die Potenzialgebiete Wind entsprechen unter Berücksichtigung von Überlagerungen dem Suchraum abzüglich der Fläche der Planungskriterien insgesamt<sup>56</sup>, wie sie in den vorherigen Kapiteln 2.3 bis 2.3.9 (außer Kapitel 2.3.6.1)<sup>57</sup> im Einzelnen ermittelt wurden.

Die Fläche der Potenzialgebiete Wind beträgt 21,20 km<sup>2</sup> und nimmt einen Anteil an der Fläche der Region von 3,25 % ein.<sup>58</sup>

Die Potenzialgebiete Wind sind die Gebiete, mit denen die SUP (siehe Kap. 2.4) durchzuführen ist.

<sup>53</sup> Die Berücksichtigung der Stationen erfolgte entsprechend der Liste in [56]. Die Differenzierung des Abstandes entsprechend der unterschiedlichen Kategorien der Stationen als pauschales Planungskriterium erfolgte auf Grundlage von [7]. Die dort im Vergleich zu der Liste in [56] enthaltenen geringeren Abstände sind unter Berücksichtigung der grundsätzlich erforderlichen Prüfung der Beeinträchtigung im Einzelfall sowie von § 2 EEG, mit dem der Gesetzgeber dem Ausbau der erneuerbaren Energien auch gegenüber dem Belang der Stationen ein höheres Gewicht beimisst (siehe S. 158/159 in [14]), sachgerecht.

<sup>54</sup> Alle festgelegten WEG befinden sich nicht in diesen ausgesprochenen Tallagen.

<sup>55</sup> In der Region stehen mehr als 98 % aller WEA an Standorten mit einem wirtschaftlichen Windpotenzial. Unter Beachtung der Tatsache, dass viele WEA eine geringere Nabenhöhe aufweisen und mit der Zunahme der Höhe über Grund regelmäßig auch die Windgeschwindigkeit steigt, stützt die tatsächlich in der Region bestehende Situation die für das Bestehen eines wirtschaftlichen Windpotenzials getroffene und verwendete Annahme.

<sup>56</sup> Die Fläche der Planungskriterien insgesamt beinhaltet auch Flächen, die räumlich von mehreren einzelnen Planungskriterien überlagert werden. Die Summe der Flächen aller einzelnen Planungskriterien entspricht deshalb nicht der Fläche der Planungskriterien insgesamt, da jede Fläche, auch wenn diese ggf. durch verschiedene Planungskriterien mehrfach überlagert wird, nur einmal in der Fläche der Planungskriterien insgesamt berücksichtigt wird.

<sup>57</sup> Die Berücksichtigung der Planungskriterien der Kapitel 2.3.6.1 und 2.3.10 erfolgte erst nach der Vorprüfung der SUP.

<sup>58</sup> Im Ausschlussgebiet und im Suchraum können sich auch Flächen befinden, die räumlich von mehreren einzelnen Ausschluss- und/oder Planungskriterien (nachfolgend Kriterien) überlagert werden. Die Summe der Flächen der einzelnen Kriterien entspricht deshalb nicht der Fläche, die für Potenzialgebiete für Windenergieanlagen (WEA) nicht zur Verfügung steht.

## 2.4 Strategische Umweltprüfung (SUP) (AS 2)

### Anhang 1 Umweltbericht [83]

#### **Berücksichtigung/Beachtung der Ergebnisse der Umweltprüfung**

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der FFH-SPA-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend § 34 (2) BNatSchG [13] zu beachten.

#### **Begründung**

Für den ROPW ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 2 SächsLPIG [60] [52] eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) [62] durchzuführen. Generelles Ziel der SUP-RL ist es, zu einer transparenteren Entscheidungsfindung beizutragen und sicherzustellen, dass Planungsalternativen angemessen geprüft und Umwelterwägungen frühzeitig und unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffenen Behörden berücksichtigt werden.

Die Umweltprüfung umfasst nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung).[52]

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. In diesem sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG ist das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der FFH-SPA-Verträglichkeitsprüfung wurden entsprechend § 34 (2) BNatSchG beachtet.

Der Umweltbericht mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung ist dem ROPW als gesonderter Band (Anhang 1) beigelegt.[83]

## 2.5 Weitere Kriterien (AS 2)

### Tabelle Anhang-2 Planungskriterien und weitere Kriterien- Übersicht

Weitere Kriterien sind Kriterien, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit erst nach der (Vorprüfung) SUP im Einzelfall zu berücksichtigen waren.

### 2.5.1 Verteilungsgerechtigkeit

#### Kriterium

Angleichung der Flächenanteile der in den Gebietskörperschaften festzulegenden WEG

#### Begründung

Das Kriterium wurde entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung Nr. 11/2025 vom 26. November 2025 angewendet.

Gesetzliche Regelungen zur Bestimmung von Flächenbeitragswerten für jede einzelne Gebietskörperschaft (Landkreise, kreisfreie Stadt Chemnitz) der Region bestehen nicht. Entsprechend des Hauptziels (HZ) 2 (siehe dazu Kap. 2.1.1) soll mit der Bestimmung eines spezifischen Flächenbeitragswertes für jede Gebietskörperschaft (FBW Kreis) eine Verteilungsgerechtigkeit in den Teilräumen der Region bei der Festlegung von WEG erreicht werden.

Bei der Bestimmung des FBW Kreis sind unter Berücksichtigung der Hauptziele HZ 3 [(weitestgehende) Sicherung von Standorten mit vorhandenen WEA (WEA Bestand)] und HZ 4 [umfassende planerische Steuerung von WEA durch Einbeziehung aller für WEA Repowering möglichen Standorte durch Erweiterung der Standorte mit WEA Bestand um Flächen für WEA Repowering im Sinne von § 16b BImSchG] des ROPW die in den Gebietskörperschaften bestehenden unterschiedlichen Potenziale an Suchraum zu berücksichtigen

Unter Berücksichtigung des gesetzlich bestimmten FBW für die Region wird bei der Festlegung von WEG von einem Zielwert von 1,5 % der Fläche der Region ausgegangen.

Dieser Zielwert setzt sich aus dem gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswert (Mindestwert) von 1,3 % der Fläche der Region und einem Flächenüberhang (Puffer) von ca. 0,2 % der Fläche der Region zusammen.

Der Zielwert der Region entspricht dem FBW Kreis. Der FBW Kreis ist damit der Flächenanteil in jeder Gebietskörperschaft für die Festlegung von WEG.

Eine größere Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Gebietskörperschaften soll durch die Einbeziehung von Flächen an weiteren Standorten (Standorte ohne WEA Bestand und WEA Repowering, somit neue Standorte) erreicht werden, bis regelmäßig der Wert des FBW Kreis in jeder Gebietskörperschaft erreicht ist.

Im Landkreis Mittelsachsen ist der FBW Kreis durch die Flächen der WEA Bestand und WEA Repowering schon erreicht. Die Festlegung von neuen Standorten erfolgt nicht. Im Landkreis Zwickau ist der FBW Kreis durch WEA Bestand und WEA Repowering fast schon erreicht. Die Festlegung von wenigen weiteren Standorten erfolgt. In den Landkreisen Erzgebirgskreis und Vogtlandkreis sowie in der Stadt Chemnitz ist der FBW Kreis durch WEA Bestand und WEA Repowering noch nicht erreicht. Die Festlegung von weiteren Standorten erfolgt.

Weitere Standorte sind insbesondere die Gebiete der SUP Vorprüfung mit den Konfliktklassen 1 und 2.

In der Stadt Chemnitz bestehen tatsächlich jedoch nicht so viele weitere Standorte, dass der FBW Kreis überhaupt erreicht werden kann. Im Vogtlandkreis bestehen nicht so viele weitere Standorte mit der Konfliktklasse 1 und 2, dass der FBW Kreis erreicht werden kann. In diesen beiden Gebietskörperschaften wurden alle Möglichkeiten genutzt, das bestehende Defizit in Bezug auf den FBW Kreis so klein wie möglich zu halten (unvermeidbares Defizit). Das unvermeidbare Defizit dieser beiden Gebietskörperschaften wird durch einen Flächenüberhang in den anderen Gebietskörperschaften in Bezug auf den FBW Kreis ausgeglichen, damit der Zielwert der Region (rTFZ) insgesamt weitestgehend erreicht wird

Die Anwendung des Kriteriums erfolgte unter Berücksichtigung der zum Stichtag 1. Januar 2026 errichteten, sich in der Errichtung befindenden oder genehmigten WEA.<sup>59</sup>

<sup>59</sup> Die zum Stichtag errichteten, sich in der Errichtung befindenden oder genehmigten WEA sind die in den Karten 1.1 und 1.2 nachrichtlich dargestellten Windenergieanlagen (WEA), Bestand. Die bis zum Stichtag im Vergleich zu den WEA Bestand neu hinzugekommenen Standorte von WEA wurden alle in Bezug auf ihre Lage innerhalb des Suchraumes geprüft. Eine Berücksichtigung als WEA Repowering erfolgte jedoch nicht. Neu hinzugekommene Standorte mit drei und mehr WEA innerhalb des Suchraumes wurden als WEG festgelegt. Dies betraf ausschließlich nur das WEG 128 (siehe dazu auch Kap. 2.6).

## 2.5.2 Überlastung

### Kriterium

Deckelung der Festlegung von WEG auf regelmäßig maximal 5% der Fläche einer Gemeinde

### Begründung

Das Kriterium wurde entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung Nr. 11/2025 vom 26. November 2025 angewendet.

Gesetzliche Regelungen zu einem Höchstwert des Anteils von Windenergiegebieten (WEG) an der Fläche von Gemeinden, ab dem eine Überlastung angenommen wird bzw. tatsächlich vorhanden ist, bestehen nicht.

Unabhängig des Planungskriteriums Verteilungsgerechtigkeit (siehe dazu Kap. 2.5.1) sind in den Gemeinden tatsächlich stark unterschiedliche für WEG geeignete Flächenanteile vorhanden. Eine überproportional hohe Belastung von einzelnen Gemeinden durch die Festlegung von WEG soll vermieden werden. Eine Überlastung wird angenommen, wenn der Anteil der Fläche, der für die Festlegung von WEG geeignet ist, einen Wert von 5 % der Fläche der Gemeinde überschreitet. Über diesen Anteil (Höchstwert Gemeinde) hinaus vorhandene geeignete Flächen bleiben regelmäßig unberücksichtigt (Deckelung), es sei denn, dieser Höchstwert ist durch errichtete, sich in der Errichtung befindende bzw. genehmigte Windenergieanlagen sowie Flächen für WEA Repowering zum Stichtag 1. Januar 2026 überschritten.

Weitere Ausnahmen von dieser Deckelung sind bei der Vorlage von spezifischen Gründen möglich. Spezifische Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Gemeinde der Überschreitung des Höchstwertes Gemeinde zustimmt oder im Einzelfall eine Kürzung der Fläche von Standorten bzw. der vollständige Entfall von Standorten, die für die Festlegung von WEG geeignet sind, nicht sachgerecht ist.

## 2.5.3 Mindestgröße und Form

### Kriterium

Mindestgröße regelmäßig ein Hektar; geeignete Flächenform

### Begründung

Gesetzliche Regelungen zu einer Mindestgröße<sup>60</sup> und einer Form der Flächen in einem WEG (nachfolgend Fläche) bestehen nicht.

Die Mindestgröße für eine Fläche wird unter Berücksichtigung des technischen Flächenbedarfs für eine WEA, der Vermeidung von Kleinstflächen und dem Maßstab sowie der Art der Festlegung der WEG als Rotor-out Fläche auf eine Flächengröße von einem Hektar bestimmt.

Soweit Flächen einzeln und räumlich isoliert bzw. zwischen Standorten von größeren WEG liegen, bleiben im Einzelfall auch Flächen mit einer (geringfügig) größeren Fläche unberücksichtigt.

Soweit die Flächen durch die Berücksichtigung der Ausschluss- und Planungskriterien bzw. weiterer Kriterien eine für die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht geeignete Form (z. B. sehr schmale Bereiche an den Rändern einer Fläche) aufweisen, bleiben diese (kleinräumigen) Bereiche bei der Festlegung der WEG unberücksichtigt.

---

<sup>60</sup> Eine solche kann auch nicht aus dem LEP 2013 abgeleitet werden, da den dortigen landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zur Windenergie die Bindung entzogen ist (siehe Kap. 1.3).

Unabhängig davon und der tatsächlich bestehenden neuen Rechtslage will der Planungsträger auch mit dem Instrument der WEG die Errichtung und den Betrieb von WEA planerisch steuern und auf für die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Standorte konzentrieren. Im ROPW wird deshalb der Planungsansatz verfolgt, dass die Mindestgröße für eine Fläche in einem WEG auch dann gewahrt bleibt, wenn in dieser eine Leistung möglich ist, die der von drei WEA entspricht, die zum Zeitpunkt der Novellierung des BauGB i. Z. m. der Privilegierung von WEA (1996) einem damals gängigen Typ von WEA entsprach. Ausreichend ist damit ein Flächenbedarf für eine WEA, der der (Teil)Versiegelung bei der Errichtung und dem Betrieb von einer Referenzanlage entspricht.

## 2.5.4 Topographie

### Kriterium

Flächen mit Hangneigung von mehr als 16° (stark geneigte Flächen) <sup>61</sup>

### Begründung

Gesetzliche Regelungen zur Berücksichtigung der Hangneigung bestehen nicht. Tatsächlich ist die Errichtung und der Betrieb von WEA aus technischen Gründen regelmäßig auf stark geneigten Flächen nicht möglich. Stark geneigt sind Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 30 % (S. 10 in [29], Tabelle B-12 in [7]). Dies entspricht ca. 16°.

Grundlage für die Bestimmung der stark geneigten Flächen war das Digitale Geländemodell 2015, Gitterweite 25 m (DGM25).

Größere Flächen mit starker Hangneigung von mehr als 16° wurden als Kriterium berücksichtigt und damit planerisch von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

Kleinräumige bzw. randliche Bereiche von Potenzialgebieten bzw. Bereiche mit einer Form, die sich aufgrund des regelmäßig zwischen WEA einzuhaltenden Abstandes, der dem dreifachen Rotordurchmesser der Anlage entspricht (hier 480 m entsprechend der Referenzanlage, siehe Kap. 2.1.2) und unter Berücksichtigung der Größe des Potenzialgebietes auch zwischen WEA befinden können, wurden in die Festlegung der WEG mit einbezogen.

---

<sup>61</sup> Eine über das Kriterium Hangneigung hinausgehende Berücksichtigung der Topographie, z. B. in Zusammenhang mit der optisch bedrängenden Wirkung von WEA, war nicht erforderlich.

Entsprechend § 249 Abs. 10 BauGB [2] steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht (Rücksichtnahmegebot, siehe dazu Kap. 2.2.1).

Im ROPW wird diese gesetzliche Anforderung bei der Festlegung der WEG durch die entsprechenden Kriterien (siehe dazu Kap. 2.2.1) und die Bestimmung der Referenzanlage (siehe Kap. 2.1.2) beachtet. Unabhängig davon ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen wird. Die bei dieser Prüfung erforderliche Bestimmung des Abstandes der WEA zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken hat dabei die tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde zu legen. Damit ist auch die topographische Situation im Einzelfall zu berücksichtigen. Unter Beachtung der mathematischen Gesetze ist der tatsächlich bestehende Abstand von WEA zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken im (dreidimensionalen) Raum regelmäßig immer größer als der im ROPW in der zweidimensionalen Ebene der Planung bereits berücksichtigte Abstand.

## 2.6 Windenergiegebiete (WEG) (AS 3)

**Karten 1.1 und 1.2** Die WEG mit Einzelflächen sind in den Karten 1.1 und 1.2 festgelegt, die zum Stichtag 1. Januar 2026 errichteten, sich in der Errichtung befindenden oder genehmigten WEA (WEA Bestand [1. Januar 2026]) nachrichtlich dargestellt.

**Übersichtskarte 2** Die WEG mit Einzelflächen sind in der Übersichtskarte 2 nachrichtlich dargestellt.<sup>62</sup>

**Anhang 2** Steckbriefe Windenergiegebiete (WEG)<sup>63</sup>

**GIS-Daten** digitale Daten der in den Karten 1.1 und 1.2 festgelegten Windenergiegebiete (WEG) mit Einzelflächen  
Hinweis: Die standardisierten GIS-Daten sind Bestandteil des ROPW. Sie sind im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Online-Beteiligung verfügbar.

**Z 2.6.1** Die nachfolgenden Windenergiegebiete (WEG) werden als Vorranggebiete (VRG) Windenergie festgelegt. Die VRG werden als Rotor-out Gebiete festgelegt, sodass die Rotorblätter der WEA auch außerhalb der festgelegten WEG liegen können.

Spalte 1 Nummer Windenergiegebiet (WEG)

Spalte 2 Nummer Einzelfläche WEG (Spalte 1)

Spalte 3 Größe (in ha, gerundet) der Einzelfläche (Spalte 2)

Spalte 4 Stadt/Gemeinde, in der die Einzelfläche (Spalte 3) liegt

Spalte 5 Landkreis/kreisfreie Stadt, in der die Einzelfläche (Spalte 3) liegt C- Stadt Chemnitz; ERZ- Erzgebirgskreis; MS- Landkreis Mittelsachsen; V- Vogtlandkreis; Z- Landkreis Zwickau

WEG Nummer <sup>64</sup>	Einzelfläche Nummer <sup>65</sup>	Flächen- größe in ha	Stadt/Gemeinde <sup>66</sup>	Landkreis/ kreisfreie Stadt <sup>67</sup>
1	2	3	4	5
1	1002	22,29	Leisnig	MS
	1320	13,13	Leisnig	MS
	506	2,26	Leisnig	MS
	1001	1,32	Leisnig	MS
2	505	7,34	Leisnig	MS
	1319	25,30	Leisnig	MS
	1005	12,06	Großweitzschen, Leisnig	MS
3	1003	2,79	Großweitzschen	MS
4	1010	1,82	Großweitzschen, Leisnig	MS
	1011	41,26	Großweitzschen, Leisnig	MS
	7	4,78	Großweitzschen, Leisnig	MS
	1323	35,98	Großweitzschen, Leisnig	MS

<sup>62</sup> Die in der Übersichtskarte 2 nachrichtlich dargestellten WEG mit ihren Einzelflächen sind mit den in den Karten 1.1 und 1.2 festgelegten WEG identisch. Die Darstellung in der Übersichtskarte 2 erfolgte ausschließlich nur deshalb, um auf einen Blick eine Übersicht der räumlichen Verteilung der WEG in der gesamten Region zu erhalten. Die Karten 1.1 und 1.2 sind aufgrund ihres Maßstabes und damit ihrer Größe dafür nicht geeignet.

<sup>63</sup> Die Steckbriefe Windenergiegebiete (WEG) enthalten für jedes WEG einen Steckbrief. Der Steckbrief enthält die Darstellung des WEG (Kartenausschnitt der Karten 1.1 bzw. 1.2), Angaben zu Lage, Größe des WEG und den Bestandsanlagen sowie Planungshinweise. Inhalt der Planungshinweise sind Aussagen darüber, ob für das WEG grundsätzlich eine räumliche Betroffenheit von Belangen, die im ROPW auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren abgeschichtet wurde (zu abgeschichteten Belangen siehe Kap. 2.2.5.3, 2.3.2.4, 2.3.2.5, 2.3.4.1, 2.3.4.2, 2.3.9, 0) besteht. Darüber hinaus erfolgt der Planungshinweis, ob für das WEG eine räumliche Betroffenheit mit in Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebieten besteht.

<sup>64</sup> Die Spalte enthält die Nummern entsprechend der Karten 1.1 und 1.2 bzw. der Übersichtskarte 2.

Durch linienhafte oder räumlich kleine Ausschluss- und Planungskriterien bzw. weitere Kriterien können einzelne Flächen entstehen, die zwar durch diese Kriterien räumlich getrennt, aber standörtlich (unmittelbar) benachbart zueinander liegen. Diese Einzelflächen werden einem WEG (somit einem Standort) zugeordnet. Alle Einzelflächen werden eindeutig nur einmal einem WEG zugeordnet.

Bei neuen Standorten werden unter Berücksichtigung der Parameter der Referenzanlage alle die Flächen einem WEG zugeordnet, die in einem Abstand von bis zu 480 m (dreifache Rotordurchmesser der Referenzanlage, siehe Kap. 2.1.2) zueinander liegen. Bei Standorten Repowering werden alle die Flächen einem WEG zugeordnet, die in einem Abstand von bis zu 1.500 m um die WEA Bestand liegen.

Diese Zuordnungsregel wurde in Einzelfällen (z. B. soweit sonst sehr große WEG entstehen würden) nicht angewendet und es erfolgte die Festlegung von mehreren WEG.

<sup>65</sup> Die Einzelflächen, die zu einem WEG gehören, mit ihren Nummern entsprechen den nummerierten Potenzialgebiete im Umweltbericht (siehe Kap. 2.4). Die Reihenfolge der Auflistung der Nummern der Einzelflächen eines WEG erfolgte in der Regel im Uhrzeigersinn bzw. von West nach Ost.

<sup>66</sup> Bei Lage einer Einzelfläche in mehreren Gemeinden erfolgte die Reihenfolge der Benennung dieser Gemeinden alphabetisch.

<sup>67</sup> Bei Lage einer Einzelfläche in mehreren Landkreisen/kreisfreien Stadt erfolgte die Reihenfolge der Benennung dieser Landkreise/kreisfreien Stadt alphabetisch.

WEG Nummer <sup>64</sup>	Einzelfläche Nummer <sup>65</sup>	Flächen- größe in ha	Stadt/Gemeinde <sup>66</sup>	Landkreis/ kreisfreie Stadt <sup>67</sup>
1	2	3	4	5
5	1009	9,64	Großweitzschen	MS
	1007	4,63	Großweitzschen	MS
6	1015	2,29	Großweitzschen	MS
7	1004	2,98	Jahnatal	MS
	1008	28,06	Jahnatal	MS
	1006	6,19	Jahnatal	MS
	5	2,47	Jahnatal	MS
8	1017	17,18	Döbeln	MS
	1016	31,37	Döbeln	MS
	1318	3,59	Döbeln	MS
9	1023	6,68	Zettlitz	MS
10	1026	2,51	Geringswalde	MS
	1027	3,37	Geringswalde	MS
	1324	4,90	Waldheim	MS
	1030	3,20	Waldheim	MS
	1031	5,00	Waldheim	MS
11	1322	3,11	Waldheim	MS
	1321	1,10	Döbeln, Waldheim	MS
	1021	7,08	Döbeln, Waldheim	MS
	1018	11,44	Waldheim	MS
12	1028	3,63	Waldheim	MS
13	1035	8,84	Kriebstein, Roßwein	MS
	1034	1,88	Kriebstein, Roßwein	MS
	1033	16,35	Roßwein	MS
	13	1,36	Roßwein	MS
	1032	7,79	Roßwein	MS
	12	4,82	Roßwein, Striegistal	MS
14	1025	4,04	Roßwein	MS
	1029	1,38	Roßwein	MS
15	1047	43,71	Erlau	MS
	24	57,19	Erlau	MS
	1048	105,27	Erlau	MS
	1052	2,79	Erlau	MS
16	1062	33,39	Mittweida	MS
	1063	3,86	Mittweida	MS
	1064	3,78	Mittweida	MS
	1065	2,21	Mittweida	MS
17	1041	74,23	Kriebstein	MS
	21	5,70	Kriebstein	MS
	1040	12,99	Kriebstein	MS
	19	1,51	Kriebstein	MS
	1044	3,58	Kriebstein	MS
18	1054	88,01	Kriebstein, Rossau	MS
19	1038	3,14	Striegistal	MS
	1039	34,75	Striegistal	MS
	1316	64,96	Striegistal	MS
	1037	22,64	Striegistal	MS
	504	70,42	Striegistal	MS
	18	13,24	Striegistal	MS
	1046	5,59	Striegistal	MS
	1317	0,81	Striegistal	MS
	22	4,80	Striegistal	MS
	17	4,80	Striegistal	MS
	1043	1,28	Striegistal	MS
	1315	41,06	Striegistal	MS
	1049	1,84	Striegistal	MS
	1042	11,12	Striegistal	MS
	26	4,56	Striegistal	MS
	1050	21,90	Striegistal	MS
1053	1,98	Striegistal	MS	

WEG Nummer <sup>64</sup>	Einzelfläche Nummer <sup>65</sup>	Flächen- größe in ha	Stadt/Gemeinde <sup>66</sup>	Landkreis/ kreisfreie Stadt <sup>67</sup>
1	2	3	4	5
20	1069	3,25	Lunzenau, Penig	MS
	1068	8,89	Lunzenau, Penig	MS
21	1080	10,63	Claußnitz	MS
	1079	2,22	Claußnitz, Königshain-Wiederau	MS
	54	5,27	Königshain-Wiederau	MS
	1075	21,97	Königshain-Wiederau	MS
	1074	46,17	Königshain-Wiederau	MS
	53	1,12	Königshain-Wiederau	MS
	56	2,88	Königshain-Wiederau	MS
57	2,34	Königshain-Wiederau	MS	
22	1070	10,43	Rossau	MS
23	1073	21,44	Großschirma	MS
	1071	102,53	Großschirma	MS
24	1058	3,27	Reinsberg	MS
	1055	143,05	Reinsberg	MS
25	1083	79,69	Penig; Limbach-Oberfrohna	MS; Z
	1089	7,42	Penig; Limbach-Oberfrohna	MS; Z
	1093	1,03	Limbach-Oberfrohna	Z
26	1104	11,96	Burgstädt, Taura	MS
	1108	3,83	Chemnitz	C
	1109	14,48	Chemnitz	C
27	1110	45,86	Frankenberg	MS
28	1084	19,13	Hainichen	MS
	60	1,94	Hainichen	MS
	61	10,22	Hainichen	MS
	1081	12,42	Hainichen	MS
	1082	45,06	Hainichen	MS
	1085	49,93	Hainichen	MS
29	1090	1,12	Hainichen	MS
	1092	107,32	Frankenberg/Sa., Hainichen	MS
	64	7,78	Frankenberg/Sa., Hainichen	MS
	67	73,78	Frankenberg/Sa., Hainichen	MS
	1097	55,18	Frankenberg/Sa., Hainichen	MS
	1103	7,08	Frankenberg/Sa.	MS
	1100	9,10	Hainichen	MS
	70	23,10	Hainichen, Oederan	MS
	1094	8,45	Hainichen, Oederan	MS
	1102	33,93	Hainichen, Oederan	MS
30	1096	91,34	Oberschöna	MS
31	1091	1,70	Bobritzsch-Hilbersdorf	MS
	1101	24,22	Bobritzsch-Hilbersdorf	MS
	1107	12,54	Bobritzsch-Hilbersdorf	MS
32	107	18,48	Chemnitz; Flöha	C; MS
	117	64,31	Chemnitz; Augustusburg, Flöha	C; MS
33	1121	26,58	Weißborn/Erzgeb.	MS
	1125	22,16	Weißborn/Erzgeb.	MS
	100	87,74	Lichtenberg/Erzgeb., Weißborn/Erzgeb.	MS
	1128	51,71	Lichtenberg/Erzgeb., Weißborn/Erzgeb.	MS
	103	44,10	Brand-Erbisdorf, Lichtenberg/Erzgeb., Weißborn/Erzgeb.	MS
	1132	17,91	Lichtenberg/Erzgeb.	MS
	112	12,82	Lichtenberg/Erzgeb.	MS
	1137	9,01	Lichtenberg/Erzgeb.	MS
34	1099	13,49	Oberwiera	Z
	1105	1,28	Oberwiera, Schönberg	Z
	1106	1,40	Oberwiera	Z
35	1112	18,35	Callenberg, Limbach-Oberfrohna	Z
	1113	8,03	Callenberg	Z
	1115	1,85	Limbach-Oberfrohna	Z
	1116	37,69	Callenberg, Limbach-Oberfrohna	Z
	88	4,04	Callenberg	Z

WEG Nummer <sup>64</sup>	Einzelfläche Nummer <sup>65</sup>	Flächen- größe in ha	Stadt/Gemeinde <sup>66</sup>	Landkreis/ kreisfreie Stadt <sup>67</sup>
1	2	3	4	5
36	1119	8,32	Chemnitz	C
	1117	10,95	Chemnitz	C
	1118	2,44	Chemnitz	C
	1124	2,20	Chemnitz	C
	101	18,80	Chemnitz	C
	1127	6,71	Chemnitz	C
	1123	10,60	Chemnitz	C
	1129	1,71	Chemnitz	C
37	1122	18,03	Crimmitschau	Z
	99	10,59	Crimmitschau	Z
	1126	1,28	Crimmitschau	Z
	1120	3,26	Crimmitschau	Z
38	1136	21,92	Crimmitschau	Z
	1133	3,95	Crimmitschau	Z
	104	18,56	Crimmitschau	Z
	1134	18,86	Crimmitschau	Z
	1140	2,16	Crimmitschau	Z
	122	5,16	Crimmitschau	Z
	124	32,75	Crimmitschau	Z
39	1131	21,32	Dennheritz	Z
40	1147	1,48	Crimmitschau	Z
	1150	1,81	Crimmitschau, Zwickau	Z
	1146	4,46	Dennheritz	Z
	1145	23,28	Zwickau	Z
	1142	61,93	Dennheritz	Z
41	1130	182,57	Glauchau	Z
	115	74,76	Glauchau	Z
	1139	38,19	Callenberg, Glauchau, St. Egidien	Z
42	1144	2,53	St. Egidien	Z
	1141	45,01	St. Egidien	Z
43	132	95,58	Crimmitschau, Langenbernsdorf	Z
	1155	14,05	Langenbernsdorf	Z
	1156	31,26	Langenbernsdorf	Z
44	1169	19,30	Langenbernsdorf	Z
	1168	2,72	Langenbernsdorf	Z
	1167	1,26	Langenbernsdorf	Z
45	1166	73,93	Neukirchen/Pleiße, Werdau	Z
	1175	11,54	Werdau	Z
46	142	13,87	Glauchau, Mülsen	Z
	146	4,21	Glauchau, Mülsen	Z
47	143	10,30	Glauchau, St. Egidien	Z
48	1160	107,49	Bernsdorf, Gersdorf	Z
	147	14,62	Bernsdorf, Gersdorf	Z
49	1161	5,50	Lugau/Erzgeb.	ERZ
	1164	18,66	Lugau/Erzgeb.	ERZ
	1162	1,21	Lugau/Erzgeb.; Oberlungwitz	ERZ; Z
	140	14,58	Lugau/Erzgeb.; Oberlungwitz	ERZ; Z
50	134	6,62	Chemnitz	C
	1151	3,65	Neukirchen/Erzgeb.	ERZ
	1154	3,97	Neukirchen/Erzgeb.	ERZ
	1159	2,50	Jahnsdorf/Erzgeb.	ERZ
	139	8,14	Jahnsdorf/Erzgeb., Neukirchen/Erzgeb.	ERZ
	1158	58,84	Jahnsdorf/Erzgeb., Neukirchen/Erzgeb.	ERZ
51	158	28,54	Lugau/Erzgeb., Niederdorf; Niederwürschnitz	ERZ
	155	37,80	Jahnsdorf/Erzgeb., Lugau/Erzgeb., Niederdorf	ERZ
	157	1,16	Jahnsdorf/Erzgeb.	ERZ
52	1186	10,32	Amtsberg	ERZ
	1187	4,26	Amtsberg, Gornau/Erzgeb.	ERZ
	1191	3,99	Amtsberg	ERZ

WEG Nummer <sup>64</sup>	Einzelfläche Nummer <sup>65</sup>	Flächen- größe in ha	Stadt/Gemeinde <sup>66</sup>	Landkreis/ kreisfreie Stadt <sup>67</sup>
1	2	3	4	5
53	1184	18,93	Börnichen/Erzgeb.	ERZ
54	166	1,50	Börnichen/Erzgeb.	ERZ
	165	30,66	Börnichen/Erzgeb., Zschopau	ERZ
	169	5,59	Börnichen/Erzgeb.	ERZ
55	1148	3,59	Leubsdorf	MS
	1149	11,21	Leubsdorf	MS
	1157	11,13	Leubsdorf	MS
	1152	3,12	Leubsdorf	MS
	137	2,48	Leubsdorf	MS
	1153	64,80	Eppendorf	MS
56	148	36,29	Grünhainichen	ERZ
	150	32,83	Grünhainichen	ERZ
	149	23,14	Grünhainichen	ERZ
57	1173	68,58	Eppendorf, Großhartmannsdorf	MS
	152	17,56	Eppendorf	MS
	1178	23,10	Pockau-Lengefeld; Eppendorf, Großhartmannsdorf	ERZ; MS
58	1189	11,01	Großhartmannsdorf	MS
	160	14,32	Großhartmannsdorf	MS
	161	15,84	Großhartmannsdorf	MS
	1190	1,40	Großhartmannsdorf	MS
	1183	53,58	Olbernhau; Großhartmannsdorf, Mulda/Sa.	ERZ; MS
	159	77,90	Olbernhau; Großhartmannsdorf, Mulda/Sa.	ERZ; MS
	1176	235,85	Olbernhau; Dorfchemnitz, Mulda/Sa.	ERZ; MS
	156	72,77	Dorfchemnitz, Mulda/Sa.	MS
	163	1,42	Olbernhau	ERZ
	1194	18,81	Olbernhau	ERZ
1198	8,97	Olbernhau	ERZ	
59	1201	62,64	Olbernhau; Sayda	ERZ; MS
	176	18,90	Sayda	MS
	179	2,08	Sayda	MS
60	1182	61,82	Dorfchemnitz, Rechenberg-Bienenmühle	MS
	1196	34,81	Dorfchemnitz, Rechenberg-Bienenmühle, Sayda	MS
	1199	30,54	Rechenberg-Bienenmühle, Sayda	MS
61	1180	23,49	Zwickau	Z
	1179	1,96	Mülsen	Z
62	1204	10,61	Mülsen, Reinsdorf	Z
	1206	17,36	Reinsdorf	Z
	1207	101,91	Mülsen, Reinsdorf	Z
	1208	1,50	Reinsdorf	Z
	1209	1,56	Mülsen, Reinsdorf	Z
	185	11,77	Reinsdorf	Z
	1210	26,02	Mülsen, Reinsdorf	Z
	1211	14,45	Reinsdorf	Z
	1212	2,56	Reinsdorf	Z
	189	9,29	Mülsen, Reinsdorf	Z
63	1236	4,03	Wildenfels	Z
	1238	22,71	Reinsdorf, Wildenfels	Z
64	207	230,94	Stollberg/Erzgeb., Zwönitz	ERZ
	223	5,14	Zwönitz	ERZ
	225	13,29	Zwönitz	ERZ
	232	6,05	Lößnitz, Zwönitz	ERZ
	235	16,02	Lößnitz, Zwönitz	ERZ
	237	32,75	Zwönitz	ERZ
65	1260	24,93	Lößnitz, Zwönitz	ERZ
66	200	40,10	Thalheim/Erzgeb., Zwönitz	ERZ
67	191	2,19	Gelenau/Erzgeb.	ERZ
	187	13,26	Burkhardtsdorf, Gelenau/Erzgeb.	ERZ
	182	14,81	Gelenau/Erzgeb.	ERZ
	177	28,54	Burkhardtsdorf, Gelenau/Erzgeb.	ERZ
	178	20,36	Burkhardtsdorf, Gelenau/Erzgeb.	ERZ

WEG Nummer <sup>64</sup>	Einzelfläche Nummer <sup>65</sup>	Flächen- größe in ha	Stadt/Gemeinde <sup>66</sup>	Landkreis/ kreisfreie Stadt <sup>67</sup>
1	2	3	4	5
68	172 170	11,93 27,50	Gelenau/Erzgeb. Gelenau/Erzgeb.	ERZ ERZ
69	198 204	23,24 8,68	Thum Thum	ERZ ERZ
70	1247 234	72,74 1,54	Drebach Drebach	ERZ ERZ
71	1244 1256	54,02 7,52	Wolkenstein Wolkenstein	ERZ ERZ
72	197 199 206	42,41 11,09 11,61	Marienberg, Pockau-Lengefeld Pockau-Lengefeld Marienberg, Pockau-Lengefeld	ERZ ERZ ERZ
73	1245 1246	9,12 25,55	Marienberg Marienberg	ERZ ERZ
74	1216 1225 1224 1235 215 216	26,81 17,68 16,62 22,97 13,72 30,72	Olbernhau Olbernhau Olbernhau Olbernhau Olbernhau Olbernhau	ERZ ERZ ERZ ERZ ERZ ERZ
75	1220 1223 201 1230 1233 213 1237 1239	8,48 17,97 20,18 28,45 216,24 80,51 3,78 7,28	Sayda Sayda Sayda Olbernhau; Sayda Heidersdorf, Olbernhau Heidersdorf, Olbernhau Heidersdorf; Sayda Heidersdorf	MS MS MS ERZ; MS ERZ ERZ ERZ; MS ERZ
76	222 1249	31,56 1,93	Neumark Neumark	V V
77	248 1259	5,20 19,97	Reichenbach im Vogtland Heinsdorfergrund	V V
78	236	24,72	Hirschfeld, Zwickau	Z
79	272 282 295	83,36 9,45 20,79	Lauter-Bernsbach, Lößnitz Grünhain-Beierfeld, Zwönitz Grünhain-Beierfeld, Lauter-Bernsbach	ERZ ERZ ERZ
80	292 283 279 294 300 303	6,57 154,00 45,22 4,22 14,97 8,68	Grünhain-Beierfeld Elterlein, Grünhain-Beierfeld, Zwönitz Elterlein, Grünhain-Beierfeld Elterlein Elterlein Elterlein	ERZ ERZ ERZ ERZ ERZ ERZ
81	1268 1272 1274 1276 271 286 270 275 265 262	62,60 19,32 8,17 1,18 24,86 17,78 9,93 14,47 26,26 57,16	Großrückerswalde, Marienberg Marienberg Marienberg Marienberg Marienberg Marienberg Marienberg Marienberg Marienberg Marienberg	ERZ ERZ ERZ ERZ ERZ ERZ ERZ ERZ ERZ ERZ

WEG Nummer <sup>64</sup>	Einzelfläche Nummer <sup>65</sup>	Flächen- größe in ha	Stadt/Gemeinde <sup>66</sup>	Landkreis/ kreisfreie Stadt <sup>67</sup>
1	2	3	4	5
82	238	3,79	Marienberg	ERZ
	1253	51,78	Marienberg	ERZ
	1261	21,60	Marienberg, Olbernhau	ERZ
	1262	10,25	Marienberg, Olbernhau	ERZ
	1264	5,58	Olbernhau	ERZ
	1265	6,71	Marienberg, Olbernhau	ERZ
	1266	8,22	Olbernhau	ERZ
	249	22,37	Olbernhau	ERZ
	1267	13,91	Olbernhau	ERZ
	1269	3,35	Olbernhau	ERZ
	256	1,85	Olbernhau	ERZ
1271	22,42	Olbernhau	ERZ	
83	321	28,38	Jöhstadt, Mildenau	ERZ
84	329	105,77	Jöhstadt, Mildenau, Königswalde	ERZ
85	1290	1,00	Königswalde	ERZ
	369	2,43	Königswalde	ERZ
	374	32,65	Königswalde	ERZ
	1292	5,31	Jöhstadt, Königswalde	ERZ
	377	1,07	Jöhstadt, Königswalde	ERZ
86	240	3,70	Pausa-Mühltroff	V
	239	31,29	Pausa-Mühltroff	V
	244	7,31	Pausa-Mühltroff	V
	243	13,13	Pausa-Mühltroff	V
87	266	6,20	Pausa-Mühltroff	V
88	1277	20,73	Pausa-Mühltroff	V
	1280	4,72	Pausa-Mühltroff	V
89	306	68,65	Rosenbach/Vogtl.	V
	317	5,91	Rosenbach/Vogtl.	V
90	301	15,94	Rosenbach/Vogtl.	V
	309	7,83	Plauen, Rosenbach/Vogtl.	V
91	1275	4,72	Reichenbach im Vogtland	V
92	305	4,24	Limbach, Pöhl, Treuen	V
	1282	8,26	Limbach	V
	299	3,31	Limbach	V
	1287	10,19	Limbach, Treuen	V
	1284	9,08	Treuen	V
	1283	23,09	Lengenfeld, Treuen	V
	1285	4,80	Lengenfeld, Treuen	V
	1286	2,08	Treuen	V
	308	4,05	Treuen	V
93	318	66,70	Neuensalz, Pöhl	V
	325	30,22	Neuensalz	V
94	330	1,91	Steinberg	V
	322	23,12	Steinberg	V
	323	4,86	Steinberg	V
95	312	2,43	Hartmannsdorf bei Kirchberg	Z
	311	7,89	Hartmannsdorf bei Kirchberg	Z
96	353	18,79	Schönheide, Stützengrün	ERZ
97	391	18,67	Schönheide; Auerbach/Vogtl.	ERZ; V
98	400	2,46	Schönheide	ERZ
	395	26,85	Schönheide	ERZ
	398	16,18	Schönheide	ERZ
99	397	25,17	Schönheide	ERZ
100	389	19,68	Eibenstock	ERZ
101	408	19,93	Eibenstock	ERZ

WEG Nummer <sup>64</sup>	Einzelfläche Nummer <sup>65</sup>	Flächen- größe in ha	Stadt/Gemeinde <sup>66</sup>	Landkreis/ kreisfreie Stadt <sup>67</sup>
1	2	3	4	5
102	351	6,00	Bockau	ERZ
103	363	43,23	Bockau	ERZ
104	384	390,02	Breitenbrunn, Eibenstock, Schwarzenberg/Erzgeb.	ERZ
105	354	6,48	Rosenbach/Vogtl.	V
	358	10,60	Rosenbach/Vogtl.	V
106	368	63,14	Weischlitz	V
	392	1,20	Weischlitz	V
	394	1,09	Weischlitz	V
	396	3,53	Weischlitz	V
	401	7,57	Weischlitz	V
107	356	5,60	Plauen	V
108	341	2,51	Neuensalz	V
	344	6,77	Neuensalz	V
	340	57,08	Neuensalz, Treuen	V
109	1291	14,83	Neuensalz	V
	379	7,10	Neuensalz	V
110	370	1,94	Auerbach/Vogtl., Falkenstein/Vogtl.	V
	371	33,61	Falkenstein/Vogtl.	V
111	1301	1,57	Weischlitz	V
	1306	5,44	Weischlitz	V
	1307	1,28	Weischlitz	V
	1305	32,47	Weischlitz	V
	436	29,12	Weischlitz	V
	1308	20,18	Weischlitz	V
	1298	12,27	Weischlitz	V
	416	4,44	Weischlitz	V
	417	5,52	Weischlitz	V
	1299	2,80	Weischlitz	V
	1300	34,62	Weischlitz	V
	428	35,35	Weischlitz	V
	1302	2,91	Weischlitz	V
	414	6,43	Weischlitz	V
	423	30,51	Weischlitz	V
1303	2,00	Weischlitz	V	
1304	1,73	Weischlitz	V	
112	439	2,71	Plauen	V
113	441	7,93	Tirpersdorf	V
	444	2,38	Oelsnitz/Vogtl.	V
114	421	37,92	Bergen, Tirpersdorf, Theuma	V
115	403	8,88	Falkenstein/Vogtl., Neustadt/Vogtl.	V
	409	21,69	Falkenstein/Vogtl., Neustadt/Vogtl.	V
	411	25,80	Neustadt/Vogtl.	V
	415	27,45	Bergen, Neustadt/Vogtl.	V
	426	13,86	Bergen, Neustadt/Vogtl.	V
116	451	5,87	Schöneck/Vogtl., Werda	V
117	446	6,59	Werde	V
118	468	9,45	Schöneck/Vogtl.	V
119	448	21,08	Grünbach	V
120	488	13,96	Adorf/Vogtl., Mühlental	V
121	472	150,40	Grünbach, Klingenthal	V
	473	18,14	Grünbach, Klingenthal	V
	474	20,18	Klingenthal	V
122	489	4,68	Klingenthal	V
	490	13,99	Klingenthal	V

WEG Nummer <sup>64</sup>	Einzelfläche Nummer <sup>65</sup>	Flächen- größe in ha	Stadt/Gemeinde <sup>66</sup>	Landkreis/ kreisfreie Stadt <sup>67</sup>
1	2	3	4	5
123	458	11,89	Weischlitz	V
	470	5,38	Weischlitz	V
124	491	4,55	Bösenbrunn, Triebel/Vogtl.	V
125	497	32,21	Bösenbrunn, Triebel/Vogtl.	V
126	485	88,86	Bösenbrunn, Triebel/Vogtl.	V
	487	15,55	Triebel/Vogtl.	V
	492	7,64	Triebel/Vogtl.	V
127	499	10,71	Triebel/Vogtl.	V
	501	2,93	Triebel/Vogtl.	V
128 <sup>68</sup>	2000	8,06	Eppendorf	MS

**Z 2.6.2** In den Altplänen enthaltene Festlegungen zu Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (VREG) Wind gelten nicht mehr fort.

## Begründung

### zu Z 2.6.1

Die Bestimmung der Standorte der WEG und damit die Festlegung der Vorranggebiete (VRG) Windenergie ohne eine Beschränkung der Höhe der WEA folgt aus den Kapiteln 1 bis 2.5 ROPW.<sup>69</sup>

Insgesamt werden in der Region 128 WEG mit 422 Einzelflächen in 123 Gemeinden festgelegt.

In den nachfolgenden 59 (von 182) Gemeinden werden keine WEG festgelegt.

#### Erzgebirgskreis (23 von 59)

Annaberg-Buchholz, Aue-Bad Schlema, Auerbach, Bärenstein, Crottendorf, Deutschneudorf, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Gornsdorf, Großolbersdorf, Hohndorf, Johannegeorgenstadt, Oberwiesenthal, Oelsnitz/Erzgeb., Raschau-Markersbach, Scheibenberg, Schlettau, Schneeberg, Sehmatal, Seiffen/Erzgeb., Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad, Zschorlau

#### Landkreis Mittelsachsen (14 von 52)

Altmittweida, Frauenstein, Freiberg, Halsbrücke, Hartha, Hartmannsdorf, Königsfeld, Lichtenau, Mühlau, Neuhausen/Erzgeb., Niederwiesa, Rochlitz, Seelitz, Wechselburg

#### Vogtlandkreis (9 von 37)

<sup>68</sup> Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der 5 WEA am Standort erfolgte mit Bescheid des LRA Mittelsachsen vom 18. Dezember 2025. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte bereits die finale Abstimmung der SUP. Der Standort konnte somit nicht mehr in die SUP integriert werden, war aber aufgrund von Kap. 2.5.1 zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hatte für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt. Der Planungsträger macht sich die Ergebnisse der vorhabenbezogenen UVP und der Genehmigung zu eigen und legt den neu hinzugekommenen Standort im Flächenumfang der drei Anlagen, die sich außerhalb der Ausschlusskriterien befinden, als WEG fest.

<sup>69</sup> Die Einzelflächen der WEG können unter Berücksichtigung der planerisierenden Regelung Repowering (siehe HZ 4) (nachfolgend Flächen Repowering) oder ohne Berücksichtigung der planerisierenden Regelung Repowering und somit als weiterer Standort (siehe HZ 5) (nachfolgend Flächen ohne Repowering) bestimmt worden sein (siehe Kap. 2.1.1). Die Einzelflächen der festgelegten WEG können somit aus Flächen Repowering und/oder aus Flächen ohne Repowering bestehen.

Zur Berücksichtigung der sich aus dem Planungskriterium Raumordnung ergebenden relevanten Erfordernisse für Flächen ohne Repowering siehe Kap. 2.3.9. Aufgrund der Anwendung des Planungskriteriums Raumordnung besteht kein inhaltlicher Widerspruch zwischen den auf den Flächen ohne Repowering im Regionalplan Region Chemnitz 2024 (RPI RC 2024) festgelegten relevanten Erfordernisse der Raumordnung und der gleichzeitig erfolgten Festlegung der Flächen als WEG.

Für WEA Repowering erfolgte die Berücksichtigung von Planungskriterien und damit auch des Planungskriteriums Raumordnung nicht (siehe Kap. 2.3).

Der Planungsträger ist bei der Festlegung der WEG nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden (§ 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB), soweit das erforderlich ist, um das rTFZ zu erreichen. Unter Berücksichtigung von HZ 3 und HZ 4 besteht nach der planerischen Beurteilung und den planerischen Zielsetzungen für die Flächen Repowering regelmäßig dieses Erfordernis. Zur räumlichen Betroffenheit von Einzelflächen der WEG mit relevanten Erfordernissen der Raumordnung siehe Steckbriefe WEG im Anhang 2.

Eine Ausnahme für dieses Erfordernis besteht ausschließlich aufgrund der besonderen Situation von Lagerstätten für oberflächennahe Rohstoffe in Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung zur Rohstoffsicherung (Vorranggebiet für den Rohstoffabbau; Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten; Vorbehaltsgebiet für standortgebundene einheimische Rohstoffe). Durch den Planungsträger wurde im Einzelfall geprüft, ob sich Einzelflächen der WEG mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Rohstoffsicherung räumlich überlagern. Dies war jedoch nicht der Fall.

Bad Brambach, Bad Elster, Eichigt, Ellefeld, Elsterberg, Markneukirchen, Muldenhammer, Netzschkau, Rodewisch

#### Landkreis Zwickau (13 von 33)

Crinitzberg, Fraureuth, Hartenstein, Hohenstein-Ernstthal, Kirchberg, Langenweißbach, Lichtenstein/Sa., Lichtentanne, Meerane, Niederfrohna, Remse, Waldenburg, Wilkau-Haßlau

Grundlage für die Bestimmung der Größe der Fläche der festgelegten WEG in der Region insgesamt sind die standardisierten GIS-Daten der in den Karten 1.1 und 1.2 festgelegten WEG mit ihren Einzelflächen.

Die gesamte Fläche der WEG ist vollständig auf das Erreichen des Flächenbeitragswertes anzurechnen, da sie den Anforderungen von § 4 Abs. 1 WindBG insbesondere auch in Bezug auf die fehlende Höhenbeschränkung und das Bestehen von standardisierten GIS-Daten entspricht. Zudem werden die WEG als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Im Gegensatz zu Rotor-innerhalb-Flächen (vgl. zum Begriff § 2 Nr. 2 WindBG und zur nur eingeschränkten Anrechenbarkeit solcher Flächen § 4 Abs. 3 S. 2 WindBG) können mithin die Rotorblätter der in den Gebieten realisierbaren WEA auch außerhalb des WEG selbst liegen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Berücksichtigung von Flächen außerhalb von WEG entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 3 WindBG bzw. von Flächen in WEG, die in anderen Plänen festgelegt (zu Altplänen der Raumordnung siehe Z 2.6.2 einschließlich Begründung) bzw. ausgewiesen (Bauleitpläne) wurden, erfolgt nicht. Anrechenbare Fläche im Sinne von § 4 WindBG ist somit ausschließlich die gesamte Fläche der im ROPW als VRG Windenergie festgelegten WEG.

Bezugswert für den Nachweis des Erreichens des länderspezifischen Flächenbeitragswertes ist entsprechend Spalte 3 Anlage WindBG die Fläche des Freistaates Sachsen, Gebietsstand 31.12.2020 in km<sup>2</sup> mit zwei Nachkommastellen. Für die Region wird der Bezugswert analog dazu bestimmt.

Die Fläche der Region beträgt nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes zur Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung am 31.12.2020 6.528,03 km<sup>2</sup>. Diese Flächengröße ist somit der regionale Bezugswert für den Nachweis des Erreichens des Flächenbeitragswertes.

In Umsetzung des Flächenbeitragswertes nach Spalte 1 Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG beträgt der Flächenbeitragswert nach § 4a SächsLPiG 1,3 % der Fläche der Region.[52] Dieser Flächenanteil ist, analog des regionalen Bezugswertes, in km<sup>2</sup> mit zwei Nachkommastellen (siehe Kap. 2 in [8]) anzuwenden. Der Flächenbeitragswert beträgt somit 84,97 km<sup>2</sup>.

Durch den ROPW werden in der Region auf einer Fläche von 9.649 ha, damit auf 96,49 km<sup>2</sup> WEG als VRG Windenergie festgelegt. Der Anteil an der Fläche der Region, auf der WEG festgelegt werden, beträgt somit 1,48 %.

Der Nachweis des Erreichens des rTFZ und somit des Flächenbeitragswertes ist damit erbracht.

Mit dem Inkrafttreten des ROPW bestehen unter Berücksichtigung von Z 2.6.2 für alle Flächen außerhalb der festgelegten WEG die gesetzlichen Regelungen der Entprivilegierung von WEA nach § 35 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB (siehe auch Kap.1.5).

Mit dem Inkrafttreten des ROPW sind die Regelungen zum Mindestabstand von WEA zur Wohnbebauung entsprechend § 84 Abs. 2 bis 5 SächsBO nicht mehr anwendbar.

Die planeretzende Regelung Repowering (siehe dazu Kap. 1.9) bleibt davon unberührt.

#### **zu Z 2.6.2**

Der Regionalplan Region Chemnitz 2024 (RPI RC 2024) ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung im SächsABI AAz. Nr. 4/2025 vom 23. Januar 2025 in Kraft getreten.

Entsprechend des Genehmigungsbescheides des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024 zum RPL RC 2024 gilt sowohl die 2. Teilfortschreibung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (RPI C-E 2. TF) bezüglich der Plansätze zur Nutzung der Windenergie, in Kraft getreten am 20. Oktober 2005 (SächsABI Nr. 42/2005) als auch das Kapitel 11.3 „Energetische Windnutzung“ des Regionalplanes Westsachsen (RPI WS), in Kraft getreten am 25. Juli 2008 (SächsABI Nr. 30/2008), für die zur Region Chemnitz gehörenden Gebiete des Altkreises Döbeln, fort (nachfolgend Altpläne).

In der Region bestehen insofern nach wie vor geltende „Altfestlegungen“ aus den o.g. Altplänen. In den Altplänen erfolgt die planerische Steuerung von WEA durch die Inanspruchnahme des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung (VREG) Wind.

Der Planungsträger hat unter Berücksichtigung der Hauptziele HZ 3 und HZ 4 (siehe dazu Kap. 2.1.1) sowohl die Standorte mit vorhandenen WEA (WEA Bestand) als die Flächen für WEA Repowering im Sinne von § 16b BImSchG (durch Erweiterung der Standorte mit WEA Bestand) und damit auch die Vorranggebiete aus den Altplänen weitestgehend in die festgelegten WEG räumlich mit einbezogen. Die Interessen von Vorhabenträgern für zukünftige Vorhaben bzw. von Betreibern von WEA Bestand für den weiteren Betrieb bzw. das Repowering von WEA Bestand in den Vorranggebieten wurde somit auch im Sinne einer Planungskontinuität berücksichtigt.

Im Ergebnis der Anwendung der Kriterien in den Kap. 2.2 bis 2.5 konnten aus den unterschiedlichsten Gründen heraus jedoch nicht alle Vorranggebiete und auch nicht alle Flächen in Vorranggebieten aus den Altplänen vollständig in die festzulegenden WEG des hiesigen Plans räumlich einbezogen werden (nachfolgend nicht berücksichtigte Flächen Altpläne). Die nicht berücksichtigten Flächen Altpläne befinden sich außerhalb der im hiesigen Plan festgelegten WEG.

Die Festlegung Z 2.6.2 erfolgt vor diesem Hintergrund und zur Klarstellung des Verhältnisses der nicht berücksichtigten Flächen Altpläne zu den festgelegten WEG nach dem hiesigen Plan. Zwar lässt sich mit Blick auf sämtliche noch fortgeltende Altfestlegungen zu VREG Wind darlegen, dass aufgrund der Tatsache und der Absicht, dass durch den hiesigen Plan die Festlegung von WEG abschließend und insgesamt erfolgt, sodass die Altfestlegungen auch insgesamt nicht mehr gelten sollen und somit im Sinne des lex posterior Grundsatzes (die jüngere Norm verdrängt die ältere Norm) sämtliche Altfestlegungen durch den hiesigen Plan ohnehin verdrängt werden (für unmittelbar überplante Altgebiete ist dies ohnehin anzunehmen). Gleichwohl wird im Sinne der Bestimmtheit und Eindeutigkeit durch die Festlegung in diesem Ziel das Verhältnis und das „Schicksal“ der Altfestlegungen klargestellt und bestimmt, dass diese künftig nicht mehr fortgelten.

### 3 Beschleunigungsgebiete (BG) (Information)

Die Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht erfolgte durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 [66] für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.[42]

Mit dem Artikelgesetz, dass am 15. August 2025 in Kraft getreten ist, wurde neben dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auch das Raumordnungsgesetz (ROG) geändert.

Gemäß § 28 Abs. 2 ROG sind demnach Vorranggebiete für Windenergie, die

1. nicht in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und
2. nicht in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen.

Die in § 28 Abs. 2 Nummer 2 ROG genannten Gebiete können auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Eine dort genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (Natura 2000), die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Darüber hinaus sind bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern (§ 28 Abs. 4 Satz 1 ROG).

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (nachfolgend Ausweisung BG) haben regelmäßig im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie zu erfolgen (§ 28 Abs. 5 Satz 1 ROG). Der Planungsträger beabsichtigt deshalb auch, die Ausweisung BG in das Planverfahren zur Festlegung der WEG zu integrieren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des ROPW für die Offenlage hatte der Planungsträger jedoch weder Kenntnis von den Gebieten nach § 28 Abs. 2 Nummer 2 ROG noch von dem Sachstand der Erarbeitung des Bundesleitfadens zur Konkretisierung der Anlage 3 ROG (Minderungsmaßnahmen) bzw. der durch den Bund beabsichtigten Prüfung der Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Schutzmaßnahmen für Fledermäuse. Durchführungsbestimmungen des Freistaates Sachsen zur Ausweisung der BG und zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen bestehen zudem nicht.

Beim Bestehen der oben benannten Unterlagen (und ggf. weiterer zweckdienlicher Unterlagen) (nachfolgend Unterlagen) im Zeitraum des Aufstellungsverfahrens des ROPW wären diese durch den Planungsträger bei der Ausweisung BG zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Situation würde die Integration der Ausweisung BG schon in den Verfahrensschritt der Offenlage des ROPW nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG nach Einschätzung des Planungsträgers zu einem wesentlichen Mehraufwand und einer erheblichen Verzögerung der Verfahrensdauer bei der Erstellung des ROPW führen. Der Planungsträger sieht deshalb von einer Integration der Ausweisung BG in den Verfahrensschritt der Offenlage des ROPW nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG ab. Deshalb enthält der Entwurf des ROPW für die Offenlage ausschließlich nur die hier gegebenen Informationen und noch keine Ausweisung BG.

Soweit die Unterlagen rechtzeitig vor einem bei der Erstellung des ROPW durchzuführenden späteren Verfahrensschritt (Offenlage nach § 9 Abs. 3 ROG bzw. Satzungsbeschluss) vorliegen und nach Einschätzung des Planungsträgers die Einhaltung des gesetzlich bestimmten Stichtages zur Umsetzung des WindBG gewährleistet werden kann, wird die Ausweisung BG in diesen späteren Verfahrensschritt integriert. Diese spätere Integration ist unter Berücksichtigung des Rechtscharakters der Ausweisung BG als eigenständiger planerischer Rechtsakt (kein Erfordernis der Raumordnung und kein (Planungs)Ermessen, siehe § 28 Abs. 2 Satz 1 ROG) möglich.

Soweit die Integration der Ausweisung BG in einen späteren Verfahrensschritt der Erstellung des ROPW nicht möglich sein sollte, erfolgt dafür durch den Planungsträger ein separates Planverfahren nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	e. V.	eingetragener Verein
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz	EBA	Eisenbahn-Bundesamt
AS	Arbeitsschritt	EE	Erneuerbare Energien
ArcGIS	Oberbegriff für verschiedene GIS-Softwareprodukte des Unternehmens ESRI (Environmental Systems Research Institut- US-amerikanischer Softwarehersteller)	EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
		EKL	Entwurfsklasse für Landstraßen
		EKP	Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021
Art.	Artikel	EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem	ESRI	Environmental Systems Research Institute ist ein US-amerikanischer Softwarehersteller von Geoinformationssystemen
ATKIS-Basis-DLM	Digitales Basis-Landschaftsmodell von ATKIS		
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	EU	Europäische Union
		FBW	Flächenbeitragswert
		FBW Kreis	Flächenbeitragswert Kreis
Az.	Aktenzeichen	FFH	Fauna-Flora-Habitat
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	FoVG	Forstmehrgutgesetz
		FStrG	Bundesfernstraßengesetz
BauGB	Baugesetzbuch	GBI	Gesetzblatt
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	GG	Grundgesetz
		ggf.	gegebenenfalls
BauNVO	Baunutzungsverordnung	GIS	Geographisches Informationssystem
BayBO	Bayerische Bauordnung		
BBergG	Bundesberggesetz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BG	Beschleunigungsgebiet	GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I	ha	Hektar (100 m x 100 m = 10.000 m <sup>2</sup> )
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	HWEG	Hochwasserentstehungsgebiete
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	HZ	Hauptziel
BMV	Bundesministerium für Verkehr	i. d. R.	in der Regel
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	IRW	Immissionsrichtwert
		i. V. m.	in Verbindung mit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	i. Z. m.	im Zusammenhang mit
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache	Kap.	Kapitel
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	km	Kilometer
BWaldG	Bundeswaldgesetz	km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
bzw.	beziehungsweise	kV	Kilovolt (= Tausend Volt, physikalische Einheit der elektrischen Spannung)
ca.	Zirka, ungefähr, etwa		
dB	Dezibel	LAWA	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser
dB (A)	A- bewerteter Schalldruckpegel	LEP 2013	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt		
DDR	Deutsche Demokratische Republik	LfD	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
d. h.	das heißt	LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
DHV	Deutscher Hängegleiterverband e. V.	LoD2-BY	Level of Detail 2 (Detaillierungsgrad des 3D-Geländemodells)
DIGROK	Digitales Raumordnungskataster	LÖK	Länderöffnungsklausel
DIN	Deutsche Industrienorm	LSG	Landschaftsschutzgebiet
DIN EN	Deutsche Industrienorm Europäische Norm	LT-Drs.	Landtag-Drucksache
DLM	Digitales Landschaftsmodell	LuftVG	Luftverkehrsgesetz
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches	m	Meter

m/s	Meter pro Sekunde	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung (RL 2011/92/EU) [64]
m <sup>2</sup>	Quadratmeter		
MW	Megawatt (=1 Million Watt)	UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
Natura 2000	Kohärentes Netz von Schutzgebieten in der EU zum Schutz wildlebender 2000 heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume	UZwGBw	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen
NaturparkVO	Naturparkverordnung		
NNM	Nationale Naturmonumente		
Nr.	Nummer	VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
NSG	Naturschutzgebiet	vgl.	vergleiche
OVG	Oberverwaltungsgericht	VRG	Vorranggebiet
QG	Quellgebiet	WaLG	Windenergie-an-Land-Gesetz
RdNr.	Randnummer	WEA	Windenergieanlage(n)
RL	Richtlinie	WEA Ref	Referenzanlage
RO	Raumordnung	WEA Bestand [Datum]	zum Stichtag errichtete, sich in der Errichtung befindende oder genehmigte Windenergieanlage
ROG	Raumordnungsgesetz	WEA Repowering	neue WEA als Ersatz von WEA Bestand am oder in der Nähe des Standortes von WEA Bestand
ROPW	Raumordnungsplan Wind	WEG	Windenergiegebiet
RQ	Regelquerschnitt	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
rTFZ	regionale Teilflächenziel	WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
S.	Seite(n)	WSG	Wasserschutzgebiet
SächsBestG	Sächsische Bestattungsgesetz	Z	Ziel
SächsBO	Sächsische Bauordnung	z. B.	zum Beispiel
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz		
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung		
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt		
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz		
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz		
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz		
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz		
SchBerG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz)		
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft		
SMIL	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung		
sog.	so genannt		
SPA	Special Protection Areas = Europäisches Vogelschutzgebiet		
SUP	Strategische Umweltprüfung (RL 2001/42/EG)		
SUP-RL	Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung		
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm		
TU	Technische Universität		
u. a.	unter anderem		
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur		

## Literaturverzeichnis

- [1] Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I S. 164) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-internet.de/aeg\\_1994/BJNR239600993.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/BJNR239600993.html), letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [3] Baumgart, J. und Fritzsche, C. 2024: Schallimmissionen von modernen Windenergieanlagen in Sachsen. In: Deutsche Gesellschaft für Akustik (Hrsg.): DAGA 2024 – 50. Deutsche Jahrestagung für Akustik. Manuskripte. Hannover. [https://pub.dega-akustik.de/DAGA\\_2024/files/upload/start/DAGA2024\\_proceedings\\_manuscripts.pdf](https://pub.dega-akustik.de/DAGA_2024/files/upload/start/DAGA2024_proceedings_manuscripts.pdf), letzter Zugriff: 4. Februar 2026. (S. 1696 ff.).
- [4] Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BJNR004290962.html>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [5] Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO>true>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [6] BMVBS 2012: Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. <https://www.dfs.de/homepage/de/flugsicherung/rechtlicher-rahmen/richtlinien/gg-sichtflugbetrieb-nfl-i-92-13.pdf?cid=6sg>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [7] BMWK 2022: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030.. [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/analyse-der-flaechenverfuegbarkeit-fur-windenergie-an-land-post-2030.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/analyse-der-flaechenverfuegbarkeit-fur-windenergie-an-land-post-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=1), letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [8] BMWK 2023: Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz). <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.html>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [9] BMWK und BMUV 2023: Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz. Stand vom 19. Juli 2023. [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&v=4), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [10] Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/BJNR013100980.html>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [11] Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/BJNR009030953.html>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [12] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/bimSchg/BJNR007210974.html>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [13] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) geändert worden ist [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/), letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [14] Bundesregierung 2022: Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. BT- Drucksache 20/1630 (2. Mai 2022). <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [15] Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Sachsen und Tschechische Republik 2019: Antrag der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří als UNESCO-Welterbestätte. <https://whc.unesco.org/en/list/1478>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [16] Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [17] CDU Sachsen und SPD Sachsen 2014: Koalitionsvertrag 2014-2019. <https://www.cdu-sachsen.de/positionen/koalitionsvertraege>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.

- [18] CDU Sachsen, Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen und SPD Sachsen 2019: Koalitionsvertrag 2019-2024. <https://www.cdu-sachsen.de/positionen/koalitionsvertraege>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [19] Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) 2023: Positionspapier. Erzeugung erneuerbarer Energie in Grundwasserschutzgebieten – Ausbau fördern und Trinkwasserressourcen schützen. <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/verein/aktuelles/stellungnahmen/dvgw-position-20230419-erneuerbare-energien-wasserschutzgebiete.pdf>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [20] Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) 2021: Technische Regel – Arbeitsblatt. DVGW W 101 (A). Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser.
- [21] Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) 2021: Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW W 102 (A). Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 2: Schutzgebiete für Talsperren.
- [22] Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/ebo/BJNR215630967.html>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [23] Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/BJNR197010005.html](https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/BJNR197010005.html), letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [24] Fehrenbach, H.; Busch, M.; Bürck, S. et al. 2021: Flächenrucksäcke von Gütern und Dienstleistungen. Ermittlung und Verifizierung von Datenquellen und Datengrundlagen für die Berechnung der Flächenrucksäcke von Gütern und Dienstleistungen für Ökobilanzen – Teilbericht III: DATEN –. UBA Texte 170/2021. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/flaechenrucksaecke-von-guetern-dienstleistungen-1>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [25] Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e. V. und hochfrequent - Meisel & Roßner GbR 2024: Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz - Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen. Abschlussbericht. Im Auftrag des LfULG, Neschwitz/Freiberg.
- [26] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 2008: Richtlinien für die Anlage von Autobahnen. <https://www.fgsv-verlag.de/raa-richtlinien-fur-die-anlage-von-autobahnen>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [27] Forstmehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/fovg/BJNR165800002.html>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [28] Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2022: Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (BT-Drs. 20/2355 vom 21. Juni 2022). <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002355.pdf>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [29] Fraunhofer IEE und Bosch & Partner GmbH 2023: Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. [https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/200215/Flaechenpotenzialanalyse\\_fuer\\_Windenergie\\_an\\_Land\\_in\\_Niedersachsen\\_-\\_Endbericht.pdf](https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/200215/Flaechenpotenzialanalyse_fuer_Windenergie_an_Land_in_Niedersachsen_-_Endbericht.pdf), letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [30] Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 - HBG 2023/2024). Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses. LT-Drs. 7/11500. [https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=11500&dok\\_art=Drs&leg\\_per=7&pos\\_dok=0&dok\\_id=undefined](https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=11500&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=0&dok_id=undefined), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [31] Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist [https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [32] Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 796), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/uzwbgw/BJNR007960965.html>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [33] Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor (Gesetz vom 20. Juli 2022 - BGBl. I S. 1237). [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr\\_id=%27bgbl122s1237.pdf%27%5D#/switch/tocPane?ts=1764329572940](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl122s1237.pdf%27%5D#/switch/tocPane?ts=1764329572940), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [34] Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft vom 17. November 2014, Bayerisches GVBl. 2014 S. 478. <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2014-478/>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.

- [35] Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189). [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=%2F%2F%5B%40attr\\_id=%27bgbl120s1041.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl196s1189.pdf%27%5D\\_1692003242012](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%5B%40attr_id=%27bgbl120s1041.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl196s1189.pdf%27%5D_1692003242012), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [36] Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Gesetz vom 8. Oktober 2022 - BGBl. I S. 1726) [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=%2F%2F%2A%5B%40attr\\_id=%27bgbl122s1726.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s1726.pdf%27%5D\\_1669296513257](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl122s1726.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1726.pdf%27%5D_1669296513257), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [37] Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202). <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/202/VO>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [38] Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88). <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/88/VO.html>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [39] Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350). <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/21327-Aend-G-planungsrechtlicher-Vorschriften-und-akzeptanzfoerdernder-Massnahmen-im-Bereich-der-erneuerbaren-Energien#a1m>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [40] Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG) (Gesetz vom 20. Juli 2022 - BGBl. I, S. 1353). [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//%5B%40attr\\_id=%27bgbl122s1353.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s1353.pdf%27%5D\\_1660631522721](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B%40attr_id=%27bgbl122s1353.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1353.pdf%27%5D_1660631522721), letzter Zugriff: 28. November 2025
- [41] Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (Gesetz vom 4. Januar 2023 - BGBl. I 2023, Nr.6) <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/6/VO.html?nn=55638>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [42] Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189). <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/189/regelungstext.pdf?blob=publicationFile&v=2> letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [43] Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225). <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/225/VO>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [44] Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BodSchVereinHG) vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602). <https://www.gesetze-im-internet.de/bodschvereinhg/BodSchVereinHG.pdf>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [45] Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (Gesetz vom 8. August 2020 - BGBl. I 2020, S. 1728) [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=%2F%2F%5B%40attr\\_id='bgbl120s1041.pdf'#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D'bgbl120s1728.pdf'\[\\_1690977909539](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%5B%40attr_id='bgbl120s1041.pdf'#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl120s1728.pdf'[_1690977909539), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [46] Götze, R. und Worch, C. 2024: „Kampf der Türme“ – der Konflikt zwischen der visuellen Wirkung von Windenergieanlagen und Bergbaumonumenten unter UNESCO-Welterbeschutz. In: SächsVBl. 9/2024, S. 286-293.
- [47] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR00010949.html>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [48] Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), Artikel 24 Änderung der Sächsischen Bauordnung. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19790-Haushaltsbegleitgesetz-2023-2024#a24>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [49] Kment, M. 2024: Repowering von Windenergieanlagen. Rechtswissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Planungsverbands Region Chemnitz. [https://www.pv-rc.de/regionalplan\\_rc\\_ropw\\_9\\_1\\_zusatz/gutachten\\_repowering.pdf](https://www.pv-rc.de/regionalplan_rc_ropw_9_1_zusatz/gutachten_repowering.pdf), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.

- [50] Landeseisenbahngesetz vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5253-Landeseisenbahngesetz>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [51] Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582). <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12896-Landesentwicklungsplan-2013>, 4. Februar 2026.
- [52] Landesplanungsgesetz (SächsLPiG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist. [https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17907?redirect\\_successor\\_allowed=1](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17907?redirect_successor_allowed=1), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [53] LfD 2025: Denkmalfachliche Bewertung der Suchräume für Windenergiegebiete (Teilfortschreibung Windenergie, Region Chemnitz) - Methodik Stand 3. Februar 2025. Daten Denkmalschutzgebiete und Raumwirksame Denkmale Stand 2024.
- [54] LfULG 2024. Rasterverbreitungskarten für Arten(unter)gruppen (MTB). <https://www.natur.sachsen.de/rasterverbreitungskarte-mtb-21873.html>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [55] LfULG 2025: Standorteignung von Waldflächen für Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Windenergiegebieten vom 20. Februar 2025. <https://luis.sachsen.de/energie/wea-wald-kategorien.html>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [56] LfULG 2025: Stellungnahme Schutzwürdigkeit seismische Stationen. Zuarbeit zum ROPW.
- [57] Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/BJNR006810922.html>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [58] Nationales Denkmalinstitut der Tschechischen Republik, Bezirksamt Karlovy Vary und Montanregion Krušné hory - Erzgebirge, o.p.s. 2025: Bewertung der Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen an der Grenze zwischen Sachsen und der Tschechischen Republik auf die OUV-Attribute des tschechischen Teils des Welt-erbes Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří.
- [59] Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2008 (SächsGVBl. S. 308) geändert worden ist. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4845-Naturparkverordnung-Erzgebirge-Vogtland>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [60] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-internet.de/rog\\_2008/](https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [61] Regionalplan Region Chemnitz (RPI RC 2024) vom 23. Januar 2025. [https://www.pv-rc.de/cms/regionalplan\\_rc\\_2024.php#a9354](https://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_rc_2024.php#a9354), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [62] Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt Nr. L 197 vom 21/07/2001). [EUR-Lex - 32001L0042 - DE \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/32001L0042-DE), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [63] Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20/76 vom 26.1.2010). [L 2010020DE.01000701.xml \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/2010020DE.01000701.xml), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [64] Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 26/1 vom 28.1.2012). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0092>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [65] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PD>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [66] Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L vom 31. Oktober 2023). [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202302413](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302413), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [67] Richtlinie Besucherbergwerke vom 10. November 1997 (SächsABl. 1998 S. 22). <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3276-Richtlinie-Besucherbergwerke>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [68] Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist. [https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1779?redirect\\_successor\\_allowed=1](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1779?redirect_successor_allowed=1), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.

- [69] Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2754-Saechsische-Gemeindeordnung>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [70] Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4526-Saechsisches-Bestattungsgesetz>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [71] Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5198-Saechsisches-Denkmalerschutzgesetz>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [72] Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist. [https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12836?redirect\\_successor\\_allowed=1](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12836?redirect_successor_allowed=1), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [73] Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist. [https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4785?redirect\\_successor\\_allowed=1](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4785?redirect_successor_allowed=1), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [74] Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12868-SaechsWG>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [75] SächsOVG, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24. <https://www.justiz.sachsen.de/ovgent-schweb/documents/24C2.U01.pdf>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [76] Schutzbereichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist“, [SchBerG - Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung](#), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [77] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5). [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_26081998\\_IG19980826.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_26081998_IG19980826.htm), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [78] SMEKUL 2021: Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37830>, letzter Zugriff: 30. Januar 2026.
- [79] SMEKUL 2022: Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Fortschreibung. Fortschreibung (LVW II). Stand 3. November 2022. [https://www.natur.sachsen.de/download/Leitfaden\\_Vogelschutz\\_an\\_Windenergieanlagen\\_Version\\_2.pdf](https://www.natur.sachsen.de/download/Leitfaden_Vogelschutz_an_Windenergieanlagen_Version_2.pdf), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [80] SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP 2021: Koalitionsvertrag 2021-2025. [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf). letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [81] TU Dresden - Institut für Landschaftsarchitektur (Prof. Dr. C. Schmidt) 2024: Besonders bedeutsame Bereiche für windenergiesensible Arten - Gutachten in Zusammenhang mit der Umweltprüfung zum Kriterium Artenschutz. Im Auftrag des PV RC. Dresden.
- [82] TU Dresden - Institut für Landschaftsarchitektur (Prof. Dr. C. Schmidt) 2024: Gutachten zu potenziellen LSG-Öffnungsflächen für Windenergieanlagen in der Region Chemnitz. Im Auftrag des Planungsverband Region Chemnitz. Dresden.
- [83] TU Dresden - Institut für Landschaftsarchitektur (Prof. Dr. C. Schmidt) 2025: ROPW – Anhang 1 Umweltbericht. Dresden.
- [84] UNESCO 2024: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention. WHC.24/01. Stand 31. Juli 2024. <https://whc.unesco.org/en/guidelines/>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [85] UNESCO, ICCROM, ICOMOS und IUCN 2022: Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context. UNESCO (Hrsg.). Paris. <https://whc.unesco.org/document/195279>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [86] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.
- [87] Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355)

geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_4\\_2013/BJNR097310013.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/BJNR097310013.html), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.

[88] Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/beauftrv/BJNR211100993.html>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.

[89] Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I S. 1362) [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=//\\*/%5b@attr\\_id=%27bgbl122s1362.pdf%27%5d#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s1362.pdf%27%5D\\_1690972288007](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl122s1362.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1362.pdf%27%5D_1690972288007), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.

[90] Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5405-SaechsWaldG>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.

[91] Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/BJNR258510009.html](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html), letzter Zugriff: 4. Februar 2026.

[92] Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2023 I Nr. 189) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html>, letzter Zugriff: 4. Februar 2026.

# Tabellen



**Tabelle Anhang-1 Ausschlusskriterien - Übersicht, siehe auch Kap. 2.2**

Nr.	Kapitel	Ausschlusskriterium	Definition Ausschlusskriterium	
			Objekte bzw. Abstand	Rechtliche Grundlage
1	2	3	4	5
1	2.2.1	Siedlung	Ortslage (beplanter Bereich sowie Innenbereich) mit zulässiger baulicher Nutzung zu Wohnzwecken mit einem Abstand von 600 m Bestand an Wohngebäuden außerhalb der Ortslage mit einem Abstand von 600 m Kur- und Klinikgebäude, Gartenland, Kleingartengebiete sowie Campingplätze außerhalb der Ortslage mit einem Abstand von 600 m baulich genutzte Flächen und Bestand an Nichtwohngebäuden außerhalb der Ortslage ohne Abstand industriell-gewerblich genutzte Flächen (beplanter Bereich und faktischer Bestand) in der Ortslage ohne Abstand	§ 249 Abs. 10 BauGB
2	2.2.2.1	Straßen	120 m längs zu Bestand Bundesautobahnen	§ 9 Abs. 1 FStrG
			100 m längs zu Bestand Bundesstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen	§ 24 Abs. 1 SächsStrG
3	2.2.2.2	Eisenbahnstrecken	320 m zu Schienenanlagen Bestandsnetz bundeseigene Eisenbahnen	Rundschreiben vom 18. 11. 1999, Schreiben vom 03.12.2012 Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
			130 m zu Schienenanlagen Bestandsnetz nichtbundeseigener Eisenbahnen	§ 3 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz
4	2.2.2.3	Hochspannungsfreileitungen	110 m zu Bestand Hochspannungsfreileitung	DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2016-04), Pkt. DE.3.2.1
5	2.2.2.4	Luftverkehr	Gebiet des Landesplatzes einschließlich 80 m Abstand	tatsächlich
6	2.2.2.5	Bundeswehr	Bestand der Kasernenstandorte und der Standortübungsplätze in Marienberg und Frankenberg 80 m Abstand zu den Militärischen Sicherheitsbereichen	§ 2 UZwGBw, § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG
7	2.2.3.1	Oberirdische Gewässer	60 m Abstand im Außenbereich um alle Gewässer erster Ordnung und zu stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar	§ 61 Abs. 1 BNatSchG
			20 m Abstand im Außenbereich um alle Gewässer zweiter Ordnung	§ 24 Abs. 2 und 3 SächsWG
8	2.2.3.2	Wasserschutzgebiete	Zone I und II einschließlich 10 m Abstand Zone III, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von WEA entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist (siehe Tabelle Anhang-3, Spalten 6) einschließlich 10 m Abstand	§§ 51 und 52 WHG i.V.m. § 46 Abs. 2 SächsWG i. V. m. § 49 Abs. 1 und 3 AwSV i. Z. m. Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Arbeitsblatt W 101 aus 03/2021 Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser und Arbeitsblatt W 102 aus 02/2021 Teil 2: Schutzgebiete für Talsperrern) i. V. m. den einzelnen Verordnungen
9	2.2.3.3	Heilquellenschutzgebiete	Zone I und II sowie Zone A einschließlich 10 m Abstand Zone III oder B, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von WEA oder aber die Anlage von Erdaufschlüssen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist (siehe Tabelle Anhang-4, Spalte 5) einschließlich 10 m Abstand	§ 53 WHG i.V.m. § 46 Abs. 2 SächsWG und § 47 SächsWG i. Z. m. Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der LAWA (LAWA, 01/1998)

Nr.	Kapitel	Ausschlusskriterium	Definition Ausschlusskriterium	
			Objekte bzw. Abstand	Rechtliche Grundlage
1	2	3	4	5
10	2.2.4	Bergbau	zugelassene Haupt- Rahmen- und Abschlussbetriebspläne, festgesetzte Bau- beschränkungsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe und Geltungsbereich von genehmigten Abgrabungen einschließlich 80 m Abstand	§§ 51,52,53 und 107 BBergG; Fachrecht für Abgrabungen
11	2.2.5.1	Naturschutzgebiete	rechtsverbindlich festgesetzte, übergeleitete und einstweilig sichergestellte Gebiete einschließlich 80 m Abstand	§ 23 BNatSchG i.V.m. § 14 SächsNatSchG
12	2.2.5.2	Naturpark	Schutzzone I einschließlich 80 m Abstand	§ 27 BNatSchG i.V.m. § 17 SächsNatSchG; Naturparkverordnung
13	2.2.5.3	Naturdenkmäler	rechtsverbindlich festgesetzte und übergeleitete Naturdenkmäler	§ 28 BNatSchG i.V.m. § 18 SächsNatSchG
14	2.2.5.4	Geschützter Landschaftsbestandteil	rechtsverbindlich festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich 80 m Abstand	§ 29 BNatSchG i.V.m. § 19 SächsNatSchG
15	2.2.5.5	Gesetzlich geschützte Biotope	gesetzlich geschützte Biotope	§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG
16	2.2.5.6	Natura 2000	Natura 2000 Gebiete einschließlich 80 m Abstand	RL 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) i. Z. m. §§ 31 bis 34 BNatSchG
17	2.2.5.7	Artenschutz	Gebiete mit herausragender artenschutzrechtlicher Bedeutung	Gutachten „Besonders bedeutsamer Bereiche für windenergiesensibler Arten“ der TU Dresden vom 22. August 2024
18	2.2.6	Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe	Bestandteile der deutsch-tschechischen UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří	Ernennung der Bestandteile am 6. Juli 2019 durch das Welterbekomitee der UNESCO auf der 43. Tagung in der Hauptstadt Aserbaidschans, Baku

**Tabelle Anhang-2 Planungskriterien und weitere Kriterien - Übersicht, siehe auch Kap. 2.3 und 2.5**

Nr.	Kapitel	Planungskriterium	Definition Planungskriterium	
			Objekte bzw. Abstand	Art der Berücksichtigung
1	2	3	4	5
1	2.3	planeretzende Regelung Repowering	keine Anwendung der Planungskriterien für alle Flächen im Suchraum mit einem Abstand von höchstens 1.500 m um WEA Bestand	pauschal
2	2.3.1	Siedlung	400 m Abstand zusätzlich zu dem Abstand von 600 m (Ausschlusskriterium, siehe Kap. 2.2.1) um die Ortslage (bepannter Bereich sowie Innenbereich) mit zulässiger baulicher Nutzung zu Wohnzwecken sowie Kur- und Klinikgebäude	pauschal
3	2.3.2.1	Straßen	-	kein Kriterium
4	2.3.2.2	Eisenbahnstrecken	-	kein Kriterium
5	2.3.2.3	Hochspannungsfreileitungen	-	kein Kriterium
6	2.3.2.4	Luftverkehr	Landepätze und Segelfluggelände; 2.500 m um den Flugplatzbezugspunkt	pauschal
			Flugsicherungseinrichtungen	Abschichtung
			Hängegleiter und Gleitsegel	Abschichtung
7	2.3.2.5	Bundeswehr	Luftverteidigungsanlagen (LVR-Anlagen), Interessengebiete Funk (IG Funk), militärische Nachttiefflugstreckensystem für Strahlflugzeuge (NTFS JET), Flugbeschränkungsgebiet ED-R 77	Abschichtung
8	2.3.2.6	Leitungen	Wasserfern-, Gashochdruck- und Produktenleitungen einschließlic der zu dieser Infrastruktur erforderlichen Abstände	Abschichtung
9	2.3.3.1	Oberirdische Gewässer	Oberirdische Gewässer über die bereits im Kap. 2.2.3.1 berücksichtigten Gewässer hinaus	Einzelfall SUP
10	2.3.3.2	Wasserschutzgebiete	Zone I und II von geplanten Wasserschutzgebieten einschließlic 10 m Abstand Zone III von im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. WEA entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist einschließlic 10 m Abstand Zone III von festgesetzten und geplanten Trinkwassertalsperren, in denen die Errichtung von WEA auf Grundlage vorliegender Vulnerabilitätsprüfung und fachbehördlicher Beurteilung verboten ist einschließlic 10 m Abstand	pauschal
			Zone III von Wasserschutzgebieten über die bereits in Kap. 2.2.3.2 berücksichtigten Wasserschutzgebiete hinaus Zone III von geplanten WSG	Einzelfall SUP
11	2.3.3.3	Heilquellenschutzgebiete	Zone III und Zone B von Heilquellenschutzgebieten über die bereits im Kap. 2.2.3.3 berücksichtigten Heilquellenschutzgebiete hinaus	Einzelfall SUP
12	2.3.3.4	Überschwemmungsgebiete	festgesetzte und kraft Gesetzes bestimmte Überschwemmungsgebiete	pauschal
13	2.3.3.5	Überschwemmungsgefährdete Gebiete	-	kein Kriterium
14	2.3.3.6	Hochwasserentstehungsgebiete	festgesetzte Hochwasserentstehungsgebiete	Einzelfall SUP
15	2.3.3.7	Hochwasserrisikogebiete	-	kein Kriterium
16	2.3.4	Bergbau	Bergbauberechtigungen	Abschichtung

Nr.	Kapitel	Planungskriterium	Definition Planungskriterium	
			Objekte bzw. Abstand	Art der Berücksichtigung
1	2	3	4	5
			Unterirdische Hohlräume, Halden und Sanierungsflächen (Altbergbau)	Abschichtung
			Einwirkungsbereiche von untertägiger Bergbautätigkeit	Abschichtung
			Besucherbergwerke	Abschichtung
17	2.3.5.1	Naturschutzgebiete	-	kein Kriterium
18	2.3.5.2	Naturpark	Schutzzone II und Entwicklungszone	Einzelfall SUP
19	2.3.5.3	Naturdenkmäler	-	kein Kriterium
20	2.3.5.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	-	kein Kriterium
21	2.3.5.5	Gesetzlich geschützte Biotope	-	kein Kriterium
22	2.3.5.6	Natura 2000	Ergebnisse der FFH-SPA-Verträglichkeitsprüfung über den bereits in Kap. 2.2.5.6 berücksichtigten Gebietsschutz hinaus	Einzelfall SUP
23	2.3.5.7	Artenschutz	Gebiete mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung	pauschal
			Vorkommen windenergiesensibler Arten und Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie	Einzelfall SUP
24	2.3.5.8	Landschaftsschutzgebiet	rechtsverbindlich festgesetzte, übergeleitete und einstweilig sichergestellte Gebiete, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen oder Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist einschließlich 80 m Abstand	pauschal
			Öffnungsflächen LSG	Einzelfall SUP
25	2.3.5.9	Nationales Naturmonument	Schutzzonen des sich im Verfahren befindenden Nationalen Naturmonumentes (NNM) „Grünes Band Sachsen“ einschließlich eines Abstandes von 80 m	pauschal
26	2.3.5.10	Nationales Naturerbe	Flächen des Nationalen Naturerbes	pauschal
27	2.3.5.11	Naturschutzgroßprojekte	Planungsräume des Naturschutzgroßprojektes	pauschal
28	2.3.6.1	Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří	Pufferzonen der Bestandteile der deutsch-tschechischen UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří	pauschal
			Gebiete mit hoher denkmalpflegerischer Betroffenheit innerhalb der schützenswerten Sichtbeziehungen der Bestandteile der deutsch-tschechischen Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří	pauschal
29	2.3.6.2	Kulturdenkmale	Kulturdenkmale über die bereits im Kap. 2.2.1 und Kap. 2.2.6 definierten Ausschlusskriterien hinaus sowie schützenswerte Sichtbeziehungen bzgl. Kulturdenkmale	Einzelfall SUP
30	2.3.7	Tourismus	-	kein Kriterium
31	2.3.8	Wald	Bodenschutzwald, Naturwaldzellen, Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion, Erntebestände für Forstmehrgut und Samenplantagen nach § 4 FoVG und Wald für Forschung und Lehre sowie Bestattungswälder mit einer Fläche von größer als 1 ha	pauschal
			Besonderen Waldfunktionen, die über das Planungskriterium pauschal hinausgehen, sowie die Prozessschutzflächen und Waldschadenflächen	Einzelfall SUP

Nr.	Kapitel	Planungskriterium	Definition Planungskriterium	
			Objekte bzw. Abstand	Art der Berücksichtigung
1	2	3	4	5
32	2.3.9	Raumordnung	Relevante Erfordernisse der Raumordnung, die inhaltlich in einem Widerspruch zur Errichtung und dem Betrieb von WEA stehen	pauschal bzw. Einzelfall SUP
33	2.3.10	Seismik	Erdbebenmessstationen einschließlich eines Abstandes von 3 km (Kategorie A) bzw. 2 km (Kategorie B) oder 1 km (Kategorie C)	pauschal
34	2.3.11	Windpotenzial	Windgeschwindigkeit in Höhe von 200 m über Grund von > 6,5 m/s	pauschal

Nr.	Kapitel	Weitere Kriterien	Definition weitere Kriterien	
			Objekte bzw. Abstand	Art der Berücksichtigung
1	2	3	4	5
1	2.5.1.	Verteilungsgerechtigkeit	Angleichung der Flächenanteile der in den Gebietskörperschaften festzulegenden WEG	Einzelfall
2	2.5.2	Überlastung	Deckelung der Festlegung von WEG auf regelmäßig maximal 5% der Fläche einer Gemeinde	Einzelfall
3	2.5.3	Mindestgröße und Form	regelmäßige Mindestgröße ein Hektar; geeignete Flächenform	Einzelfall
4	2.5.4	Topographie	regelmäßig mehr als 16° Hangneigung (stark geneigte Flächen)	Einzelfall

Tabelle Anhang-3 Wasserschutzgebiete - Übersicht, siehe auch Kap. 2.2.3.2

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5660501	Erlbach Floßteich	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Klingenthal vom 03.01.1985	In TGL 43850/01 wird präzisiert, dass Neubebauungen in der SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5410506	Friedrichsbach	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 25.02.2010	In SZ III ist das Errichten von Gebäuden und baulichen Anlagen verboten (§ 5 Nr. 13).	A
T-5420502	Nordhang Ober- wiesenthal	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5410505	Oberflächen- wasserfassung Kleine Mittweida	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Annaberg vom 18.09.2007 in den Landkreisnachrichten Annaberg Ausgabe 11 vom 22.11.2007	In SZ III ist das Errichten von Gebäuden und baulichen Anlagen verboten (§ 3 Nr. 13)	A
T-5410014	Talsperre Carlsfeld	Vogtlandkreis/ Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, RVO des Vogtlandkreises vom 02.04.2001, veröf- fentlicht im Landkreisjournal des ehem. Landkrei- ses Aue-Schwarzenberg am 19.05.2001	In der SZ III ist verboten (§ 5, Nr. 2): Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne, die neue Bauflä- chen und Baugebiete ausweisen, oder Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen (Nr. 2.1): verboten in SZ III, sofern nicht eine Einleitung der Abwässer in eine dichte Sammelkanalisation nach Ziffer 2.7 gesichert ist.	N
T-5420023	Talsperre Cranzahl	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 14.02.1980	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5660002	Talsperre Dröda	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 07.05.1998 und ÄnderungsVO vom 04.02.2002 und ÄnderungsVO vom 05.11.2014	In der SZ III ist verboten (§ 5, Nr. 2) Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne, die neue Bauflä- chen und Baugebiete ausweisen, oder Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen (Nr. 2.1): verboten in SZ III, sofern nicht eine Einleitung der Abwässer in eine dichte Sammelkanalisation nach Ziffer 2.7 gesichert ist.	N
T-5410015	Talsperre Eibenstock	Vogtlandkreis/ Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, RVO des Vogtlandkreises vom 02.04.2001	In der SZ III ist verboten (§ 5, Nr. 2) Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne, die neue Bauflä- chen und Baugebiete ausweisen, oder Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen (Nr. 2.1): verboten in SZ III, sofern nicht eine Einleitung der Abwässer in eine dichte Sammelkanalisation nach Ziffer 2.7 gesichert ist.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5410022	Talsperre Einsiedel	Chemnitz, Stadt/ Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO der Stadt Chemnitz vom 17.09.2012, veröf- fentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 11.10.2012	In der SZ III ist verboten (§ 3, Nr. 1) Nr. 1 Neuausweisung von Baugebieten; Neuanlage von Gebieten für In- dustrie und produzierendes Gewerbe Nr. 10 Errichten und Erweitern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (SZ III beschränkt, sofern das Abwasser sicher und vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird).	N
T-5420004	Talsperre Lichtenberg (Gimmlitz)	Mittelsachsen/ Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO der ehemaligen Kreise Brand-Erbisdorf vom 23.06.1966 und Dippoldiswalde vom 27.10.1966	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5410008	Talsperre Muldenberg	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, RVO des Vogtlandkreises vom 02.04.2001	In der SZ III ist verboten (§ 5, Nr. 2) Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne, die neue Bauflä- chen und Baugebiete ausweisen, oder Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen (Nr. 2.1): verboten in SZ III, sofern nicht eine Einleitung der Abwässer in eine dichte Sammelkanalisation nach Ziffer 2.7 gesichert ist.	N
T-5420005	Talsperre Rauschenbach	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Brand-Erbisdorf vom 14.12.1978	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5420010	Talsperre Saidenbach	Erzgebirgskreis/ Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO der ehemaligen Kreise Marienberg vom 13.06.1963 und Brand-Erbisdorf vom 28.09.1964	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung prä- zisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nach- teilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasser- ressourcen vermieden werden.	N
T-5410016	Talsperre Sosa	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 27.11.2012 im Amtsblatt Nr. 10/2012	In der SZ III sind verboten: Errichtung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe (§ 3 (2) Nr. 1) Ausweisung von Baugebieten (§ 3 (2) Nr. 2) Errichten von Baustelleneinrichtungen, sofern nicht i. Z. m. einer geneh- migten Baumaßnahme (§ 3 (2) Nr. 8)	N
T-5410021	Talsperre Stollberg	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Stollberg vom 13.11.2006 im Amtsblatt des Landkreises Stoll- berg Nr. 12/06	In der SZ III sind verboten (§ 4 (2)): Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe (Nr. 1) Ausweisung von Baugebieten (Nr. 2)	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5660001	Talsperre Werda	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 01.09.2005 und Änderung RVO des Vogtlandkreises vom 05.11.2007 (Gebietsanpassung)	In der SZ III ist verboten (§ 5, Nr. 2) Bauleitpläne und Vorhaben- und Erschließungspläne, die neue Bauflä- chen und Baugebiete ausweisen, oder Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen (Nr. 2.1): verboten in SZ III, sofern nicht eine Einleitung der Abwässer in eine dichte Sammelkanalisation nach Ziffer 2.7 gesichert ist.	N
T-5420009	Talsperren Neunzehnhain I und II	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO der ehemaligen Kreise Marienberg vom 22.06.1978 und Zschopau vom 14.05.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411276	Affalter	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411262	Albernau	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421093	Altes QG Stein- bach	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421079	Traubrunnen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421715	Altes Quellge- biet Arnsfeld	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, RVO des Landkreises Erzgebirgskreis vom 13.11.2025	In der SZ III ist verboten (§ 4 (2) Nr. 9 RVO): Errichten, Erweitern und wesentliche Ändern von Windenergieanlagen	A
T-5421074	Am Fichtelberg	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421102	Entnahme Zechengrund Oberwiesenthal	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5321153	Anreicherung Hohendorf	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Oelsnitz vom 04.10.1973	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411275	Antonsthaler Straße (Con- radswiese) und Wolfgang-Stolln (SZB)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO der ehemaligen Kreise Aue und Schwarzen- berg vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421112	Bayerstation	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411286	Blauenthal (Waldeshang)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5411245	Blauenthal 2 (Zwickauer Mulde) für Aue	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421658	Brunnen Ham- merleubsdorf	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Landkreises Mittelsachsen vom 06.04.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Land- kreises Mittelsachsen (Mittelsachsenkurier) am 11.05.2011	In der SZ III sind verboten: Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (§ 7 (1) Nr. 1)	A
T-5411075	Crottendorfer Wald	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421067	Drechslerbrunnen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661550	FA Flößberg, ESA I und ESA II	Leipzig/ Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Geithain vom 02.09.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5371531	FA Möbertitz / Zschaitz	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Döbeln vom 02.08.1967	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411651	Forstquelle Elterlein	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 22.08.2011 im Amtsblatt des Landkreises 07/2011 und 08/2011	In der SZ III sind die Neuausweisung von Baugebieten (§ 3 (2) Nr. 1) und der Bau von Gebäuden, Betrieben oder jeglichen Anlagen (§ 3 (2) Nr. 2) verboten.	A
T-5411280	Forst-Wolfsquelle (für Bockau)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411277	Gleesberg	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411283	Griesbach, Ebertteiche	Erzgebirgskreis/ Zwickau	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Aue-Schwarzenberg vom 30.09.1996; Änderung zu VO vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411278	Griesbach-Neustädtel (Priester)	Erzgebirgskreis/ Zwickau	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411260	Hänel-Schrot und Bley-Schrot (QG Neuwelt)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421693	Heide Crotten- dorf	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 26.04.2024, ver- öffentlicht im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Ausgabe 21/2024	In der SZ III ist verboten (§ 4 (2) Nr. 9 RVO): Errichten, Erweitern und wesentliche Ändern von Windenergieanlagen	A
T-5421091	Heidebrunnen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421092	Pumpwerk Heideteich	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421091, T- 5421092	Heidebrunnen; Pumpwerk Heideteich	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421070	QG Großer Be- hälter Geyer	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421071	Zwönitzer Was- ser Geyer	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421113	Heilbrunnen Jöhstadt	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411285	Henneberger Kunstgraben	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411259	Hinterhenne- berg und Grün- er-Zweig-Stolln	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421097	Kühberger Quellen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411234	Kühnhaide 1	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411235	Kühnhaide 2	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 04.03.1976 (ÄnderungVO vom 17.12.1981)	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421095	Lahlsche Fas- sung und Bau- ernwald	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411224	Lenkersdorf	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 04.03.1976 (ÄnderungVO vom 17.12.1981)	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ I verboten und in SZ II und SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ II verboten sind und in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserres- sourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411225	Lenkersdorf 1	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 04.03.1976 (ÄnderungVO vom 17.12.1981)	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411233	Lenkersdorf 2	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 04.03.1976 (ÄnderungVO vom 17.12.1981)	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411253	Lippertraum I (Genesungsheim)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	-
T-5411270	Bernsbach Oberdorf (Tunnelwasser Grünhain)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421076	Lorenzmühle	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411255	Markersbach II (Ende Bock- straße-HB-Bad)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421099	Messstation	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421100	Beckenstollen (Porphyrstollen)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	-

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421115	Beckenstollen (Drusenstollen)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421116	Pöhlbergquellen (Sandquellen)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421117	Pöhlbergquellen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421118	Trainerstollen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5421119	Milchsteigwas- ser	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	-
T-5411610	Mittagsbrunnen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Aue-Schwar- zenberg vom 04.02.2008	In der SZ III sind verboten: Errichtung und wesentliche Änderung von Gebäuden und baulichen An- lagen mit Abwasseranfall, sofern nicht eine Einleitung der Abwässer in die dichte Sammelkanalisation ... erfolgt (§ 5 (1) Nr. 1) Erweiterung und Ausweisung neuer Gewerbe-, Wohn- und Sonderge- biete (§ 5 (1) Nr. 5)	-
T-5411611	Stemmlerbrun- nen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Aue-Schwar- zenberg vom 04.02.2008	In der SZ III ist verboten: Erweiterung und Ausweisung neuer Gewerbe-, Wohn- und Sonderge- biete (§ 5 (1) Nr. 5)	-
T-5411287	Mückenbach- wasser, Seidelwasser	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421098	Naumannwasser	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421066	Neues Quellgebiet Arnsfeld	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421090	Nobiswiese / Greifensteine	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Zschopau vom 23.08.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421111	Oberes QG Mildenau	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421120	Oberes QG Königswalde	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411242	Petristollen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	-
T-5411263	Peuschelwiesen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ I verboten und in SZ II und SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ II verboten sind und in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411673	QG Pöhla Kalbenhaus I	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46 RVO des Erzgebirgskreises vom 27. Mai 2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Ausgabe 27/2025	In der SZ III ist verboten (§ 4 (2) Nr. 12 RVO): Das Errichten, Erweitern und wesentliche Ändern von Windenergieanlagen.	A

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411256	Pöhla II + III (Kalbenhaus)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411241	Poller I+II	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421114	Preßnitzau	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411194	QF Arnsdorf- Penig	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Rochlitz vom 07.07.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421182	QF Langer Grund, Borstendorf	Erzgebirgskreis/ Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Flöha vom 10.11.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421688	Quellgebiet Achterweg Ansprung	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46 (alt § 48), VO des Erzgebirgskreises vom 27.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Ausgabe 22 vom 07.11.2017	Für die SZ III bestehen entsprechend des § 3 RVO keine Verbote hinsichtlich der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen.  In der SZ III ist verboten (§ 3 (2) Nr. 2 RVO): Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel dann nicht, wenn die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.	N
T-5421710	Quellgebiet Forst 222 Au- gustusburg	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, VO des Erzgebirgskreises vom 27.01.2025, veröffent- licht im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Ausgabe 09/2025 vom 11. Februar 2025	In der SZ III ist verboten (§ 4 (2) Nr. 9 RVO): Errichten und Betreiben von Windenergieanlagen	A

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5661028	QG Ameisenloh	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Oelsnitz vom 04.10.1973	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661620	QG Arnoldsgrün	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 01.06.2007 im Kreisjournal 6/2007, 12. Jg. vom 23.06.2007	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In der SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 4 (2) Nr. 2.09).	A
T-5661625	QG Bad Elster	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 03.09.2007 im Kreisjournal 9/2007, 12. Jg. vom 22.09.2007	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In der SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 4 (2) Nr. 2.07).	A
T-5421135	QG Badborn	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Freiberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661050	QG Bahnmühle, Syrau	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Plauen-Land vom 20.04.1972	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421084	QG Bärenstein	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661614	QG Beerheide	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 02.05.2007 im Kreisjournal 5/2007, 12. Jg. vom 26.05.2007	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In der SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 4 (2) Nr. 2.09).	A
T-5661002	QG Brunn	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Auerbach vom 18.05.1972	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411237	QG Christelgrund	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Stollberg vom 22.01.2004 im Amtsblatt des Landkreises Stollberg vom 04.03.2004	Für das Wasserschutzgebiet wurde keine SZ III festgesetzt.	-
T-5411631	QG Corba	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Mittweida vom 10.03.2008	In der SZ III sind verboten: Neuausweisung von Baugebieten (§ 3 (1) Nr. 1) Errichten von Betrieben und Anlagen (§ 3 (1) Nr. 2)	A
T-5421109	QG Cranzahl	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421161	QG Drei Brunnen, Hirtstein OT Reitzenhain	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Marienberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661018	QG Eubabrunn, Markneukirchen	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Klingenthal vom 17.09.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661034	QG Fichtenwald	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Plauen-Land vom 10.05.1973	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421141	QG Frauenstein (Krötenbach)	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Freiberg vom 12.03.1987	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411012	QG Friedrichsgrün (Thierberg, Hammerbrücke)	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Klingenthal vom 17.09.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421106	QG Gelenauer / Kemtauer Flur, Weißbach	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Zschopau vom 23.08.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411211	QG Gerings- walde (QG Forst, TB, Qu "Q", Böhmbach)	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Rochlitz vom 07.07.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421175	QG Goldborn, Zöblitz	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Marienberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421169	QG Großolbers- dorfer Str., Scharfenstein	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Zschopau vom 23.08.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421208	QG Hainichen Tal A, B und C, Langenstriegis	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Hainichen vom 08.05.1986	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661603	QG Haupt- mannsgrün	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 05.01.2007 im Amtsblatt des Vogtlandkreises Ausg. Jan. 2007, 12. Jg. vom 20.01.2007	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen ver- boten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In der SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 4 (2) Nr. 2.07).	A
T-5661683	QG Heckelohe	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 15.04.2016	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen ver- boten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 5 (1)). In der SZ III sind verboten: Ausweisung neuer Bau-, Industrie- und Gewerbegebiete durch Bauleit- pläne oder andere Satzungen (§ 5 (2) Nr. 2.1). Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen (in SZ III mit der Aus- nahme der Herausleitung des Abwassers) (§ 5 (2) Nr. 2.2). Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche (in SZ III mit Aus- nahme bis zu 3 m) (§ 5 (2) Nr. 5.1).	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421172	QG Heidelbachtal, Wolkenstein OT Falkenbach	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Zschopau vom 23.08.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421158	QG Herbstgrund, Stadtwald und Wolfenberg, Wolkenstein	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO der ehemaligen Kreise Zschopau und Marienberg vom 23.08.1984, 06.02.1986 und 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421174	QG Hirtsteinweg, Hirtstein OT Reitzenhain	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Marienberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5321019	QG Hohendorf für Bad Brambach	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Oelsnitz vom 04.10.1973	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661615	QG Hohengrün	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 02.05.2007 im Kreisjournal 5/2007, 12. Jg. vom 26.05.2007	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In der SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 4 (2) Nr. 2.10).	A
T-5661247	QG Holzbach	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Auerbach vom 18.05.1972	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421163	QG Hüttstadt, Zöblitz	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Marienberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411230	QG Kalkofen Dittersdorf	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Karl-Marx-Stadt vom 28.10.1971	Für das Wasserschutzgebiet wurde keine SZ III festgesetzt.	-

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411125	QG Kertzsch Brunnengalerie	Zwickau	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Glauchau vom 09.06.1977	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661046	QG Kleingera	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Reichenbach vom 15.05.1986	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661621	QG Korna	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 01.06.2007 im Kreisjournal 6/2007, 12. Jg. vom 23.06.2007	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen ver- boten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In der SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 4 (2) Nr. 2.10).	A
T-5421164	QG Kriegswald, Olbernhau	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Marienberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421183	QG Krumher- mersdorf / Born- wald, Großol- bersdorf OT Ho- hendorf	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Zschopau vom 23.08.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421134	QG Kuhdreck- weg (alte Frau- enbachleitung)	Mittelsachsen/ Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Freiberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411664	QG Langwiesen Lauter	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46; VO des Erzgebirgskreises vom 24.11.2015; veröffent- licht im Landkreis Kurier Nr. 10/2015	In der SZ III ist verboten: Neuausweisung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbegebieten (§ 3 (2) Nr. 1) Neuausweisung und Erweiterung von Baugebieten (§ 3 (2) Nr. 10) Errichtung von Windkraftanlagen (§ 3 (2) Nr. 11)	A
T-5421160	QG Lauterbach, Pockau	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Marienberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411661	QG Lauterer Forst	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46; VO des Erzgebirgskreises vom 24.11.2015; veröffentlicht im Landkreis Kurier Nr. 10/2015	In der SZ III ist verboten: Neuausweisung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbegebieten (§ 3 (2) Nr. 1) Neuausweisung und Erweiterung von Baugebieten (§ 3 (2) Nr. 10) Errichtung von Windkraftanlagen (§ 3 (2) Nr. 11)	A
T-5661622	QG Marieney	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 01.06.2007 im Kreisjournal 6/2007, 12. Jg. vom 23.06.2007	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In der SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 4 (2) Nr. 2.08).	A
T-5661061	QG Meßbach	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO der Stadt Plauen vom 15.09.1999 im Amtsblatt der Stadt Plauen Nr. 8 vom 05.08.1999	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 5 (1)). In der SZ III sind verboten: Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der BLP (in SZ III nur, wenn großflächige Versiegelung und keine Ableitung des Abwassers erfolgt) (§ 5 (2) Nr. 2.1). Errichtung von baulichen Anlagen (in SZ III außer bestätigte BPI und Ableitung des Abwassers) (§ 5 (2) Nr. 2.2). Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche (in SZ III, wenn Aufdecken des Grundwassers erfolgt oder Schutzfunktion der Deckschichten beeinträchtigt) (§ 5 (2) Nr. 6.3).	N
T-5411200	QG Mittelwiesen Lunzenau	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Rochlitz vom 07.07.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421073	QG Neudorf	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421110	QG Neudorfer Quellen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421613	QG Neuwendorf	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Freiberg vom 05.03.2007 im Amtsblatt des Landkreises Freiberg vom 28.03.2007	Für das Wasserschutzgebiet wurde keine SZ III festgesetzt.	-

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411229	QG Oberdorf	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Stollberg vom 27.04.1998 im Amtsblatt des Landkreises Stollberg vom 05.11.1998	In SZ III sind verboten: Betriebe oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (Wohnsiedlungen, Gewerbebetriebe u.a.) (§ 3 (4) Nr. 1) Veränderungen oder Neuaufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (§ 3 (4) Nr. 2)	A
T-5661056	QG Oberneumark ""Isolde""	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Reichenbach vom 15.05.1986	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661057	QG Oberreichenbach	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Reichenbach vom 15.05.1986	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661008	QG Pfaffengrün	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Auerbach vom 18.05.1972	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5611154	QG Posseck	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 03.04.2006 im Amtsblatt des Vogtlandkreises Ausg. Apr. 2006, 11. Jg. (29.04.2006)	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In der SZ III sind BLP und V+E-Pläne verboten, die neue Bauflächen und Baugebiete ausweisen (§ 4 (2) Nr. 2.2). In der SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 4 (2) Nr. 5.3).	A
T-5661048	QG Rodlera	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Plauen-Land vom 20.04.1972	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661036	QG Ruppertsgrün	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Plauen-Land vom 20.04.1972	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5661022	QG Sachsrün	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 07.09.2001	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421176	QG Sauhaidbä- chel, Zöblitz	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Marienberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411198	QG SBr Kött- witzsch	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Rochlitz vom 07.07.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661014	QG Schönind	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Klingenthal vom 17.09.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661616	QG Schrei- ers- grün	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 02.05.2007 im Kreisjournal 5/2007, 12. Jg. vom 26.05.2007	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen ver- boten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In der SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 4 (2) Nr. 2.07).	A
T-5411123	QG Schwarz- bach / Wasch- leithe	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421177	QG Seilerbach, Marienberg	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Marienberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661015	QG Sieben- brunn	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Klingenthal vom 17.09.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411663	QG Silberquelle Lauter	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46; VO des Erzgebirgskreises vom 24.11.2015; veröffentlicht im Landkreis Kurier Nr. 10/2015	In der SZ III ist verboten: Neuausweisung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbegebieten (§ 3 (2) Nr. 1) Neuausweisung und Erweiterung von Baugebieten (§ 3 (2) Nr. 10) Errichtung von Windkraftanlagen (§ 3 (2) Nr. 11)	A
T-5411201	QG Sörnzig- Stedten	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Rochlitz vom 07.07.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661049	QG Syrau, Kauschwitz Teil	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Plauen-Land vom 20.04.1972	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661033	QG Syrau- Sportplatz	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Plauen-Land vom 20.04.1972	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421081	QG Tannenberg	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421136	QG Tannenweg	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Freiberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661687	QG Ender's Brunnen	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46 RVO des Vogtlandkreises vom 11.05.2017	In SZ III sind die Ausweisung neuer Bau-, Industrie- und Gewerbegebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen sowie die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen einschließlich die Nutzungsänderung (SZ II) verboten. In der SZ III sind Anlagen der alternativen Energiegewinnung erlaubt, wenn sie den besonderen Sicherheitsanforderungen (§6) entsprechen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.1, 2.2 und 3.1).	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5661686	QG Tauben- bach	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46 RVO des Vogtlandkreises vom 11.05.2017	In SZ III sind die Ausweisung neuer Bau-, Industrie- und Gewerbegebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen sowie die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen einschließlich die Nutzungsänderung (SZ II) verboten. In der SZ III sind Anlagen der alternativen Energiegewinnung erlaubt, wenn sie den besonderen Sicherheitsanforderungen (§6) entsprechen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.1, 2.2 und 3.1).	N
T-5661017	QG Teich- und Buchquelle, Erlbach	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Klingenthal vom 17.09.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421644	QG Thiemen- dorf	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Landkreises Mittelsachsen vom 25.05.2009 im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 11/2009 vom 10.06.2009	In SZ III sind verboten: Neuausweisung von Baugebieten, Bau von Betrieben und Anlagen (§ 7 (1) Nr. 1)	A
T-5661058	QG Unterheins- dorf	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Reichenbach vom 15.05.1986	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661696	QG Unterpirk für Pausa	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 03.12.2018	In SZ III sind die Ausweisung neuer Bau-, Industrie- und Gewerbegebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen sowie die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen einschließlich die Nutzungsänderung (SZ II) verboten. In der SZ III sind weiterhin Anlagen der alternativen Energiegewinnung erlaubt, wenn sie den besonderen Sicherheitsanforderungen (§6) entsprechen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.1, 2.2 und 3.1).	N
T-5661695	QG Fichtenwald für Pausa	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 03.12.2018	In SZ III sind die Ausweisung neuer Bau-, Industrie- und Gewerbegebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen sowie die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen einschließlich die Nutzungsänderung (SZ II) verboten. In der SZ III sind weiterhin Anlagen der alternativen Energiegewinnung erlaubt, wenn sie den besonderen Sicherheitsanforderungen (§6) entsprechen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.1, 2.2 und 3.1).	N
T-5321029	QG Vojtanov	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, RVO des ehemaligen Kreises Oelsnitz vom 04.10.1973	Für das Wasserschutzgebiet wurde keine SZ III festgesetzt.	-
T-5661040	QG Was- serwiese, Jo- cketa	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Plauen-Land vom 20.04.1972	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421180	QG Wellner-Bä- chel, Hirtstein OT Kühnhaide	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Marienberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421185	QG Wiese, Großrückers- walde OT Mau- ersberg	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Marienberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661635	QG Wildenau für Lengendorf	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 01.09.2008 im Kreisjournal des Vogtlandkreises 09/2008	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen ver- boten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In der SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 4 (2) Nr. 2.06).	A
T-5661001	QG Winkel- wiese	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Auerbach vom 18.05.1972	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661013	QG Wirtsgrund	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Klingenthal vom 17.09.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411662	QG Wolfs- schlucht Lauter	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46; VO des Erzgebirgskreises vom 24.11.2015; veröffent- licht im Landkreis Kurier Nr. 10/2015	In der SZ III ist verboten: Neuausweisung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbegebieten (§ 3 (2) Nr. 1) Neuausweisung und Erweiterung von Baugebieten (§ 3 (2) Nr. 10) Errichtung von Windkraftanlagen (§ 3 (2) Nr. 11)	A
T-5661024	QG Zeidelweide	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Oelsnitz vom 04.10.1973	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung prä- zisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nach- teilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasser- ressourcen vermieden werden.	N
T-5411231	QGe 1 - 3 Burk- hardtsdorf	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Karl-Marx-Stadt vom 28.10.1971	Für das Wasserschutzgebiet wurde keine SZ III festgesetzt.	-

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411254	Quellfassung Oberjugel	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411303	Quellgebiet Jägerhaus	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 24.08.2011 im Amtsblatt Nr. 7/2011	In der SZ III ist verboten: Errichten von Gebäuden und baulichen Anlagen (§ 5 (1) Nr. 13)	A
T-5421645	Quellgebiet Kleines Vorwerk	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Landkreises Mittelsachsen vom 21.02.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Land- kreises Mittelsachsen (Mittelsachsenkurier) am 23.03.2011	In SZ III sind verboten: Neuausweisung von Baugebieten, Bau von Betrieben und Anlagen (§ 7 (1) Nr. 1)	A
T-5421638	Quellgebiet Kriegswald Rübenau	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 10.01.2012 im Amtsblatt Nr. 1/2012	Für das Wasserschutzgebiet wurde keine SZ III festgesetzt.	-
T-5421678	Quellgebiet Nässe Gelenau	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, RVO des Erzgebirgskreises vom 23.08.2016 im Amtsblatt des Landkreises 07/2016	In der SZ III ist verboten: Neuausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten (§ 3 (2) Nr. 1) Neuausweisung von Baugebieten (§ 3 (2) Nr. 9) Errichtung von Windkraftanlagen (§ 3 (2) Nr. 39)	A
T-5411304	Quellgebiet Oberdorf (Lauter)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 01.06.2011 im Amtsblatt des Landkreises 05/2011	In der SZ III ist verboten: Errichten von Gebäuden und baulichen Anlagen (§ 5 (1) Nr. 13)	A
T-5411650	Quellgebiet Rucksraum Elterlein	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 22.08.2011 im Amtsblatt des Landkreises 07/2011 und 08/2011	In der SZ III ist verboten: Neuausweisung von Baugebieten (§ 3 (2) Nr. 1) Bau von Gebäuden, Betrieben oder jeglichen Anlagen (§ 3 (2) Nr. 2).	A
T-5421643	Quellgebiet Stadtwald Oederan	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Landkreises Mittelsachsen vom 25.05.2009 im Amtsblatt des Landkreises Mit- telsachsen Nr. 12/2009 vom 24.06.2009	In SZ III sind verboten: Neuausweisung von Baugebieten, Bau von Betrieben und Anlagen (§ 7 (1) Nr. 1)	A
T-5661671	Quellgebiet Sy- rau-Kaltenbach	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 24.08.2013 (Ausgabe August, 18. Jahrgang)	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen ver- boten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In SZ III sind BLP und V+P-Pläne verboten, die neue Bauflächen und Baugebiete ausweisen, sofern Abwasserableitung nicht geregelt ist (§ 4 (2) Nr. 2.02). In SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche anzei- gepflichtig (§ 4 (2) Nr. 5.01).	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411197	Quellgebiet Weißbach	Mittelsachsen/ Leipzig	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Landkreis Mittelsachsen vom 02.04.2015, Sächsisches Amtsblatt vom 04.06.2015 (Nr. 23)	In SZ III sind verboten: Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden und sonstiger baulicher Anlagen, ausgenommen das anfallende Abwasser kann aus der SZ III her- ausgeleitet werden (§ 4 (2) Nr. 25) Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung (§ 4 (2) Nr. 38)	N
T-5411605	Quellgebiet Ziegenberg Zwönitz	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 19.01.2012 im Amtsblatt Nr. 1/2012	In der SZ III ist verboten: Ausweisung von Baugebieten, Bau von Betrieben und Anlagen, Errichten von Gebäuden (§ 4 (2) Nr. 1) Veränderungen oder Neuaufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (§ 4 (4) Nr. 1)	A
T-5411665	Quellgebiet Zschorlauer Wiesen	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 18.06.2013 im Amtsblatt Nr. 06/2013	In der SZ III ist verboten: Neuausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten (§ 3 (2) Nr. 1) Neuausweisung von Baugebieten (§ 3 (2) Nr. 2) Errichtung von Windkraftanlagen (§ 3 (2) Nr. 42)	A
T-5411666	Quellgebiet Zwönitzer Was- ser Elterlein	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, RVO des Erzgebirgskreises vom 25.02.2014 im Amtsblatt Nr. 02/2014	Für die SZ III bestehen entsprechend der RVO keine Verbote hinsichtlich der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen.	N
T-5411257	Raschau I, Raschau II, Raschau III	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421096	Ratswald, Königswalde	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421086	Richterstraße Steinbach / Satzung	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 12.12.1985	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421636	Rohwasserstol- len Talsperre Neunzehnhain - Talsperre Ein- siedel	Erzgebirgskreis/ Chemnitz, Stadt	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, VO des Erzgebirgskreises vom 26.05.2014, veröffent- licht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 24/2014	In der SZ III ist verboten: Errichten und Betreiben technischer Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Abwässer anfallen, wenn diese nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgebracht werden (§ 3 (1) Nr. 3)	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411272	Rumpelsbach- gebiet	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411604	Schacht 395 Hormersdorf	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Stollberg vom 07.07.2008 im Sächsischen Amtsblatt vom 31.07.2008 Nr. 31	In der SZ III ist verboten: Betriebe oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern ... (außer bei vollständiger und sicherer Her- ausleitung des Abwassers (§ 4 (4) Nr. 1) Veränderungen oder Neuaufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (§ 4 (4) Nr. 5) Bohrungen tiefer 5 m (§ 4 (4) Nr. 7)	A
T-5661684	Schacht Wiedersberg	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, RVO des ehemaligen Kreises Oelsnitz vom 04.10.1973	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411271	Schlegel, Bonitz	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421088	Schlund Gelenau	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Zschopau vom 23.08.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411273	Schulwiesen, Motheswasser Bockau	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411240	Schürerraum	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO der ehemaligen Kreise Aue und Schwarzen- berg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trink- wasserressourcen vermieden werden.	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421107	Schurf 1 Geyer	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411289	Stolln 336 (Segen Gottes Stolln)	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schwarzenberg vom 24.02.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661054	TB Brändel (Heinsdorfer- grund)	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 08.03.2001, veröffentlicht am 23.03.2001	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 5 (1)). In der SZ III sind verboten: Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der BLP (§ 5 (2) Nr. 2.1). Errichtung von baulichen Anlagen (in SZ III außer bei Herausleitung des Abwassers) (§ 5 (2) Nr. 2.2).	A
T-5611641	TB Forstbach	Vogtlandkreis/ Saale-Orla-Kreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schleiz Nr. 83-18/81 vom 16.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661059	TB Friesenbach	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Reichenbach vom 15.05.1986	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5661051	TB Hydro Rans- pach	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Zeulenroda vom 19.01.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411133	TB II Neue Welt, Oberlungwitz	Zwickau/ Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Stollberg vom 07.12.2000, Änder-RVO des ehemaligen Landkreises Chemnitzer Land vom 12.02.2008	In der SZ III sind verboten: Betriebe oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (Wohnsiedlungen, Gewerbebetriebe u.a.), wenn das Wasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird (§ 4 (4) Nr. 1) Veränderungen oder Neuaufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (§ 4 (4) Nr. 7) Bohrungen tiefer 5 m (§ 4 (4) Nr. 9)	A

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411128	TB I Niederlungwitz	Zwickau	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Glauchau vom 09.06.1977	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	-
T-5411129	TB II Niederlungwitz	Zwickau	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Glauchau vom 09.06.1977	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	-
T-5411130	TB III Niederlungwitz	Zwickau	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Glauchau vom 09.06.1977	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	-
T-5661027	TB II, Bad Elster	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Oelsnitz vom 04.10.1973	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411132	TB III Lichtenstein	Zwickau	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Hohenstein-Ernstthal vom 12.06.1986	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	-
T-5611640	TB Langenbach	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schleiz Nr. 151-32/84 vom 15.02.1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5611681	TB Mühltroff	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46, RVO des Landkreises Vogtlandkreis vom 27.11.2014	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 5 (1)). In SZ III ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen BLP verboten (§ 5 (2) Nr. 2.1). In SZ III sind Anlagen alternativer Energiegewinnung verboten (in SZ III außer Anlagen mit besonderen Sicherheitsanforderungen) (§ 5 (2) Nr. 2.2). In SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten (§ 5 (2) Nr. 4.3).	A

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421646	TB Sayda	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Landkreises Mittelsachsen vom 20.08.2009 im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 16/2009 vom 02.09.2009	In SZ III sind verboten: Ausweisung von Gebieten für Industrie und Gewerbe (§ 7 (1) Nr. 1) Errichten von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Heilstätten, Betrieben oder sonstigen baulichen Anlagen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird (§ 7 (1) Nr. 4) Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (§ 7 (1) Nr. 6) Bohrungen tiefer als 5 m (§ 7 (1) Nr. 23)	N
T-5411121	TB Schwarzbach Hy Swh An 101/85, Elterlein	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Annaberg vom 24.01.2002 in den Landkreismeldungen	In der SZ III ist verboten: Errichten von ... Betrieben und sonstigen baulichen Anlagen (wenn Abwasser nicht vollständig und sicher herausgeleitet wird) (§ 3 (9)) Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (§ 3 (13)) Durchführung von Bohrungen mehr als 5 m (§ 3 (14))	N
T-5411127	TB Sluka	Zwickau	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Glauchau vom 09.06.1977	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411124	TB Tellerhäuser	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Annaberg vom 17.05.2004 in den Landkreismeldungen	In der SZ III ist verboten: Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (§ 3 (8))	N
T-5411131	TB Wernsdorf	Zwickau	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Glauchau vom 09.06.1977	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5421647	TB Zethau	Mittelsachsen/ Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Landkreises Mittelsachsen vom 01.10.2009 im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 43/2009 vom 22.10.2009	In SZ III B sind verboten: Ausweisung von Gebieten für Industrie und Gewerbe (§ 7 (2) Nr. 1) In SZ III A sind darüber hinaus verboten: Ausweisung von Baugebieten, Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (§ 7 (1) Nr. 1) Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (§ 7 (1) Nr. 3) Bohrungen tiefer als 5 m (§ 7 (1) Nr. 11)	III A: A III B: N
T-5411212	TB, QG Tauscha	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Rochlitz vom 07.07.1983	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	P

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421594	Tiefbrunnen Dittmannsdorf (Gornau)	Erzgebirgskreis/ Chemnitz, Stadt	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Mittlerer Erzgebirgskreis vom 09.11.2006 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 45	In der SZ III B ist verboten: ... Betrieben und sonstige bauliche Anlagen (wenn Abwasser nicht vollständig und sicher herausgeleitet wird) (§ 3 (1) Nr. 7) In SZ III A sind darüber hinaus verboten: Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (§ 3 (2) Nr. 2) Durchführung von Bohrungen (§ 3 (2) Nr. 5)	III A: A III B: N
T-5411632	Tiefbrunnen Frankenau	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Mittweida vom 10.03.2008	In SZ III sind verboten: Neuweisung von Baugebieten (außer Abrundung) (§ 3 (1)) Errichten von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Heilstätten, Betrieben oder sonstigen baulichen Anlagen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird (§ 3 (6)) Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (§ 3 (13)) Bohrungen tiefer 5 m (§ 3 (16))	N
T-5661670	Tiefbrunnen Geilsdorf	Vogtlandkreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Vogtlandkreises vom 07.08.2013 veröffentlicht im Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 24.08.2013 (Ausgabe August, 18. Jahrgang)	In der SZ III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen (§ 4 (1)). In SZ III ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die mit einer Erhöhung der Abwassermenge bzw. mit Eingriffen in das Grundwasser verbunden sind, sofern Abwasser nicht einer zentralen Kläranlage zugeführt wird, verboten) (§ 4 (2) Nr. 2.1) In SZ III ist die Ausweisung neuer Gewerbegebiete, BLP und V+P-Pläne, die neue Baugebiete ausweisen, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelkanalisation eingeleitet und zentral behandelt wird, verboten) (§ 4 (2) Nr. 2.2). In SZ III sind Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche anzeigepflichtig) (§ 4 (2) Nr. 5.3). In SZ III sind Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss, außer bis max. 5 m, anzeigepflichtig) (§ 4 (2) Nr. 5.4).	N
T-5421302	Tiefbrunnen Naundorf	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Mittweida vom 15.01.2007 in den Mittweidaer Landkreismitteilungen Nr. 2 vom 07.02.2007	In SZ III sind verboten: Errichten von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Heilstätten, Betrieben oder sonstigen baulichen Anlagen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird (§ 3 (7)) Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (§ 3 (14)) Bohrungen tiefer 5 m (§ 3 (17))	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5411238	Tiefbrunnen St. Katharina	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Aue-Schwarzenberg vom 23.11.2006 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 50/2006 vom 14.12.2006	In SZ III sind verboten: Errichten von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Heilstätten, Betrieben oder sonstigen baulichen Anlagen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird (§ 3 (8)) Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (§ 3 (16)) Bohrungen tiefer 5 m (§ 3 (18)) Bodeneingriffe, durch die die Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt werden (außer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung) (§ 3 (21))	A
T-5421122	Trinkwasserschutzgebiet Hermannsdorf	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Annaberg vom 20.04.2001 in den Landkreisnachrichten vom 21.06.2001	In SZ III sind verboten: Errichten von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern, Heilstätten, Betrieben oder sonstigen baulichen Anlagen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird (§ 3 (9)) Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (§ 3 (13)) Bohrungen tiefer 5 m (§ 3 (14))	N
T-5421072	Unteres QG Königswalde	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Annaberg vom 21.12.1989	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
T-5411652	Wasserfassung (WF) Neulehn-Stollen Elterlein	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des Erzgebirgskreises vom 22.08.2011 im Amtsblatt des Landkreises 07/2011 und 08/2011	In der SZ III ist verboten: Neuausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten (§ 3 (2) Nr.1) Durchführung von Bohrungen (§ 3 (2) Nr. 19) Bodeneingriffe, durch die die Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt werden (außer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung) (§ 3 (2) Nr. 21)	A

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421596	Wasserfassungen Klitzschbach und Gärtitz	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Döbeln vom 10.12.2007 in der Döbelner Allgemeinen Zeitung vom 22.12.2007	In SZ III sind verboten (gemäß Anlagen): Neuausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten (in SZ III außer das bereits geplante Gewerbegebiet Döbeln Nord im bestätigten Flächennutzungsplan von Döbeln vom 15.11.2001) (Nr. 1.1) Neuausweisung von Baugebieten (in SZ III Einzelbebauung zulässig, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist) (Nr. 1.2) Errichten und Erweitern baulicher Anlagen (in SZ III beschränkt zugelassen, wenn die Grundwasserneubildungsfläche nicht wesentlich vermindert wird und eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen und Maßnahmen verhindert werden kann) (Nr. 1.5) Verändern und Aufschließen der Erdoberfläche, auch wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird (in SZ II außer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, in SZ III wenn die Schutzfunktionen der Deckschichten wesentlich gemindert oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung des Grundwassers vorgenommen werden kann) (Nr. 5.2)	N
T-5661553	Wasserfassungen Rathendorf	Leipzig/ Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Leipziger Land vom 10.12.1999	In SZ III ist verboten (gemäß § 3 (2)): Ausweisung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe (Nr. 1.1) Neuausweisung von Baugebieten (Nr. 1.2) Errichten und Erweitern baulicher Anlagen (beschränkt zulässig, wenn anfallendes Abwasser vollständig und sicher herausgeleitet wird (Nr. 1.3) Verändern und Aufschließen der Erdoberfläche, auch wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird (wenn die Schutzfunktion der Deckschichten nicht ausreichend oder dauerhaft gewährleistet werden kann ... (Nr. 5.3) Verletzen von grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ...) (5.5)	A

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5421538	WF Waldheim	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Döbeln vom 05.05.2003 in der Döbelner Allgemeinen Zeitung vom 17.05.2003	In SZ III sind verboten (gemäß Anlagen): Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe (Nr. 1.1) Neuausweisung von Baugebieten (Nr. 1.2) Errichten und Erweitern baulicher Anlagen ist beschränkt zugelassen, wenn das Abwasser sicher aus der SZ hinausgeleitet wird (Nr. 1.6) Verändern und Aufschließen der Erdoberfläche, auch wenn das Grund- wasser nicht aufgedeckt wird (in SZ II außer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, in SZ III wenn die Schutzfunktionen der Deckschichten wesentlich gemindert oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung des Grundwassers vorgenommen werden kann) (Nr. 5.2) Verletzen von grundwasserüberdeckenden Schichten (in SZ III außer Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben) (Nr. 5.5) Entsprechendes gilt für SZ I (§ 4)	N
T-5421537	WW Hartha / Flemming	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Döbeln vom 29.11.2002 in der Döbelner Allgemeinen Zeitung vom 14.12.2002	In SZ III sind verboten (gemäß Anlagen): Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe beschränkt zugelas- sen mit besonderen Auflagen zum Gewässerschutz (Nr. 1.1) Neuausweisung von Baugebieten beschränkt zugelassen, wenn das Ab- wasser sicher aus der SZ hinausgeleitet wird (Nr. 1.2) Errichten und Erweitern baulicher Anlagen beschränkt zugelassen, wenn das Abwasser sicher aus der SZ hinausgeleitet wird (Nr. 1.6) Verändern und Aufschließen der Erdoberfläche, auch wenn das Grund- wasser nicht aufgedeckt wird, wenn die Schutzfunktionen der Deck- schichten wesentlich gemindert oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung des Grundwas- sers vorgenommen werden kann) (Nr. 5.2) Verletzen von grundwasserüberdeckenden Schichten außer Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben (Nr. 5.5)	N

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5371536	WW Jahna-Aue I, II und Jahna- Pulsitz	Mittelsachsen/ Nordsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Döbeln vom 20.07.2001 in der Döbelner Allgemeinen Zeitung vom 18.08.2001	In SZ III sind verboten (gemäß § 5 (2)): Neuausweisungen von Gebieten für Industrie und produzierendes Ge- werbe (Nr. 1.1) Neuausweisung von Baugebieten (Nr. 1.2) Errichten und Erweitern baulicher Anlagen (in SZ III außer wenn das Ab- wasser sicher aus der SZ hinausgeleitet wird) (Nr. 1.4) Verändern und Aufschließen der Erdoberfläche, auch wenn das Grund- wasser nicht aufgedeckt wird (in SZ III, wenn die Schutzfunktionen der Deck- schichten wesentlich gemindert oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung des Grundwassers vorgenommen werden kann) (Nr. 5.11) Verletzen von grundwasserüberdeckenden Schichten (in SZ III außer Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben) (Nr. 5.14)	N
T-5421532	WW Paudritz- sch	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Döbeln vom 07.03.2007	In SZ III sind verboten (gemäß Anlagen): Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe (Nr. 1.1) Neuausweisung von Baugebieten (Nr. 1.2) Errichten und Erweitern baulicher Anlagen beschränkt zugelassen, wenn das Abwasser sicher aus der SZ hinausgeleitet wird (Nr. 1.6) Verändern und Aufschließen der Erdoberfläche, auch wenn das Grund- wasser nicht aufgedeckt wird, wenn die Schutzfunktionen der Deck- schichten wesentlich gemindert oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung des Grundwas- sers vorgenommen werden kann) (Nr. 5.2) Verletzen von grundwasserüberdeckenden Schichten außer Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben (Nr. 5.5)	N
T-5421690	„Heilige Quelle“ Polkenberg	Mittelsachsen/ Leipzig	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 46 (alt § 48); RVO des Landkreises Mittelsachsen vom 25.10.2018 im Sächs. Abl. Nr. 47 vom 22.11.2018	In der SZ III sind verboten: Ausweisung von Baugebieten im Rahmen der Bauleiplanung sowie die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2)	A

Wasserschutzgebiet		Landkreis / kreisfreie Stadt	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung	Zone III des Schutzgebietes A – Ausschlusskriterium N – kein Ausschlusskriterium - nicht vorhanden
Nummer	Name				
1	2	3	4	5	6
T-5371542	WW Simselwitz	Mittelsachsen	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Landkreises Döbeln vom 13.03.2006 in der Döbelner Allgemeinen Zeitung vom 22.03.2006	In SZ III sind verboten (gemäß Anlagen): Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe (Nr. 1.1) Neuausweisung von Baugebieten (Nr. 1.2) Errichten und Erweitern baulicher Anlagen beschränkt zugelassen, wenn das Abwasser sicher aus der SZ hinausgeleitet wird) (Nr. 1.6) Verändern und Aufschließen der Erdoberfläche, auch wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wenn die Schutzfunktionen der Deckschichten wesentlich gemindert oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung des Grundwassers vorgenommen werden kann) (Nr. 5.2) Verletzen von grundwasserüberdeckenden Schichten außer Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben (Nr. 5.5)	N
T-5411279	Zschorlau Sprungschanze	Erzgebirgskreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Aue vom 17.12.1981	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen in SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N
543720103	WSG Langen- buch	Vogtlandkreis/ Saale-Orla-Kreis	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) § 48, RVO des ehemaligen Kreises Schleiz Nr. 151-32/84 vom 15. Februar 1984	Gemäß TGL 43850/02 und TGL 43850/03 sind Hoch- und Tiefbauten in SZ III beschränkt zugelassen. In TGL 43850/01 wird zur Beschränkung präzisiert, dass Neubebauungen SZ III so durchzuführen sind, dass nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden.	N

**Tabelle Anhang-4 Heilquellenschutzgebiete - Übersicht, siehe auch Kap. 2.2.3.3**

Heilquellenschutzgebiet		Landkreis	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung
Nummer	Name			
1	2	3	4	5
H-5420008	Heilquelle Warmbad	Erzgebirgskreis	RVO des Erzgebirgskreises vom 30.06.2011 im Amtsblatt Nr. 6/2011	Zone III Verbote § 4 (1) Nr. 13: Errichtung und Erweiterung von ... sonstigen baulichen Anlagen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird § 4 (1) Nr. 22: Abteufen von Bohrungen über 10 m Tiefe Zone II Verbote wie SZ III, darüber hinaus: § 5 Nr. 1: Errichten und Erweitern von Gebäuden oder baulichen Anlagen Zone B Verbote § 7 Nr. 1: Abteufen von Bohrungen über 10 m Tiefe
H-5420007	Heilquellenschutzgebiet Thermalquelle Wiesenbad	Erzgebirgskreis	RVO des ehemaligen Landkreises Annaberg vom 13.12.2006 in der Sonderausgabe der Landkreismitteilungen Annaberg, rechtskräftig ab 10.03.2007	Zone III Verbote § 3 (7): Errichtung und Erweiterung von ... sonstigen baulichen Anlagen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird § 4 (15): Abteufen von Bohrungen über 10 m Tiefe Zone B Verbote § 6 (1): Bohrungen über 10 m Tiefe
H-5660009	Heilquellenschutzgebiet Bad Brambach - Bad Elster	Vogtlandkreis	RVO des Vogtlandkreises vom 01.12.2008 im Kreisjournal des Vogtlandkreises 12/2008	Zone III Verbote § 7 (2) Nr. 1.03: Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Schmutzwasseranfall ausgenommen in Zone II... im Geltungsbereich eines bestätigten Bebauungsplanes, ... wenn das Abwasser über einen dichten Sammelkanal vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird Zone B Verbote § 5 (1): Punktuelle Erdaufschlüsse, mit Ausnahme von Baugrunderkundungen (Schürfe, Sondierungen, Bohrungen) bis zur Grundwasseroberfläche § 5 (2): flächenhafte Eingriffe in den Untergrund ...

Tabelle Anhang-5 Landschaftsschutzgebiete - Übersicht, siehe auch Kap. 2.3.5.8

LSG	Name	Landkreis / kreisfreie Stadt	Fläche in ha	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung
1	2	3	4	5	6
c 02	Talsperre Kriebstein	Mittelsachsen	1.710	Verordnung des Landratsamtes Mittweida vom 28.02.2002 (lokal verkündet)	§ 5 Verbote Zone I (Ortslagen im LSG und einzelne Bebauungen im Außenbereich) -Errichtung von Wasserkraft- und Windkraftanlagen; Zone II (Wochenend-, Ferienhaus- und Gartensiedlungen) -Errichtung von Wasserkraft- und Windkraftanlagen Zone III (unbebaute, vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen) -Errichtung von Wasserkraft- und Windkraftanlagen Zone IV (naturschutzfachlich hochwertige Flächen) - Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung
c 05	Mittleres Zschopautal	Mittelsachsen	2.263	Verordnung des Landratsamtes Mittweida vom 13.12.2007 (SächsGVBl. 2008 S. 90)	§ 5 Verbote Abs. 2 Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks ist in Zone I (Kernzone) und Zone II (Umgebungsbereich) insbesondere verboten: Nr. 3 die Errichtung von Sendemasten, Windkraftanlagen oder ähnlicher turmartiger Bauten.
c 06	Lichtenwalde	Mittelsachsen	797	Verordnung des Landratsamtes Freiberg vom 25.10.2007 (SächsGVBl. S. 511)	§ 4 Verbote Gebietsspezifische Verbote: Abs.2 Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten: Nr.4 Die Errichtung oder der Betrieb von Windkraftanlagen
c 09	Augustusburg-Sternmühlental	Mittelsachsen / Erzgebirgskreis / Stadt Chemnitz	5.036	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen vom 10.11.2010 (SächsGVBl. 2011 S. 151)	§ 4 Verbote Abs. 2 Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks sind insbesondere verboten: Nr. 1 die Errichtung von Windkraftanlagen
c 18	Greifensteingebiet	Erzgebirgskreis	4.083	Verordnung des Landratsamtes Annaberg vom 26.11.1996 (lokal verkündet), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Aueschwarzenberg vom 09.12.2005 (lokal verkündet)	§ 4 Verbote Insbesondere ist untersagt: Abs.5 das Landschaftsbild in bedeutendem Maße oder nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen, insbesondere durch die Neuerrichtung markanter, das Landschaftsbild verändernder oder beeinträchtigender Anlagen und baulicher Einrichtungen wie Türme, Masten, Windkraftanlagen oder nicht gebietstypische Bauten oder durch die Lagerung von Abfällen,
c 52	Osterzgebirge	Mittelsachsen	11.885	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen Vom 10.12.2014 (SächsGVBl. S. 9)	§ 4 Verbote Abs.2: Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzweckes sind insbesondere folgende Handlungen verboten Nr. 3. die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen;
c 70	Pfaffenberg-Oberwald	Zwickau	2.160	Verordnung des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 10.07.2002 (lokal verkündet)	§ 4 Verbote Abs. 2. Die Errichtung von Masten und mastartigen Bauwerken mit einer Höhe ab 25 m über Geländeoberkante ist verboten
c 71	Pfarrhübel - Alte Harth - Berbisdorfer Flur	Stadt Chemnitz	724	Verordnung der Stadtverwaltung Chemnitz vom 27.04.2005 (lokal verkündet)	§ 4 Verbote Abs.2 Insbesondere sind verboten: 1. Errichtung von Windkraftanlagen

LSG	Name	Landkreis / kreisfreie Stadt	Fläche in ha	Schutzanordnung	Verbote Schutzgebietsverordnung in Bezug zu WEA Auszug aus der jeweiligen Verordnung
1	2	3	4	5	6
c 75	Am Filzbach	Erzgebirgskreis	241	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 06.10.2010 (SächsGVBl. S. 326)	§ 4 Verbote Abs. 2 Insbesondere sind verboten: 1. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl.S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
c 76	Mulden- und Chemnitztal	Mittelsachsen	16.544	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 12) und vom 1. März 2018 (SächsGVBl. S. 154)	§ 4 Verbote Abs. 2 Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzweckes sind insbesondere folgende Handlungen verboten: Nr. 2 die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Kleinwindenergieanlagen
c 03	Striegistäler	Mittelsachsen	7.000	Verordnung des Landratsamtes Mittweida vom 07.12.2000 (lokal verkündet)	§ 4 Verbote Abs. 2 Verboten sind insbesondere: 2. Errichtung von Sendemasten, Windkraftanlagen oder sonstigen turmartigen Bauten in landschaftsästhetischen Funktionsräumen
c 77	Taltitz - Unterlosaer Kuppenland	Vogtlandkreis	1.167	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 07.05.2024 (SächsGVBl. S. 580)	§ 4 Verbote Abs. 2 Insbesondere ist verboten: 1. die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe [Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser] von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzzweck) oder sonstiger mastartiger Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;
c 35	Oberes Vogtland	Vogtlandkreis	15.400	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 17.09.2024 (SächsGVBl. S. 886)	§ 4 Verbote Abs. 2 Insbesondere ist verboten: 1. die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzzweck) unter Beachtung der bundesgesetzlichen Regelung gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG oder die Errichtung sonstiger mastartiger Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m
c 78	Chemnitzau, Draisdorfer Feldflur, Schützwald und Umgebung	Chemnitz	171	Verordnung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 15.11.2024 (SächsGVBl. S. 959)	§ 4 Verbote Abs. 2 Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten: 1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
c XX	Talsperre Pirk – unteres Triebelbachtal	Vogtlandkreis	1.592	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 04.02.2025 (SächsGVBl. S. 105)	§ 4 Verbote Abs. 2 Insbesondere ist verboten: 1. die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe (Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser) von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzzweck) unter Beachtung der bundesgesetzlichen Regelung gemäß § 26 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder die Errichtung sonstiger mastartiger Bauten mit einer Gesamthöhe größer als 50 m;

# Karten

**(digital eigenes Verzeichnis)**



# Anhänge



# Anhang 1

# Umweltbericht

(Druck gesonderter Band / digital eigenes Verzeichnis)



# **Anhang 2**

## **Steckbriefe Windenergiegebiete (WEG)**



## Erläuterung

### Anlass

Der Planungsträger hat sich aus nachfolgenden Gründen entschieden, für jedes WEG einen Steckbrief zu erstellen.

1. Die abschließende Prüfung von einzelnen in den Kapiteln 2.2, 2.3 und 2.5 ROPW enthaltenen Belangen ist aus verschiedenen Gründen (z. B. Art, räumliche Form und/oder Kleinräumigkeit der Auswirkungen des Belangs, Datenunsicherheit) nicht bereits bei der Festlegung der WEG im ROPW sondern erst im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.

Dies betrifft ausschließlich<sup>70</sup> die Belange in den Kapiteln 2.2.5.3 Naturdenkmäler<sup>71</sup>, 2.3.2.4 Luftverkehr, 2.3.2.5 Bundeswehr, 2.3.2.6 Leitungen, 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen, 2.3.4.2 Altbergbau, 2.3.4.3 Einwirkungsbereiche von untertägiger Bergbautätigkeit, 2.3.4.4 Besucherbergwerke, 2.5.4 Topographie.

Im Steckbrief wird für die Belange, für die dem Planungsträger dazu entsprechende Informationen vorliegen, eine mögliche räumliche Betroffenheit der WEG mit diesen Belangen geprüft. Kapitel mit Belangen, für die solche Informationen nicht vorliegen, sind oben unterstrichen. Sie sind nicht Bestandteil des Steckbriefs.

2. Flächen in WEG, die als Flächen für WEA Repowering Bestandteil des WEG sind, können von relevanten Erfordernissen der Raumordnung (siehe dazu Kap. 2.3.9) räumlich betroffen sein (zu den Gründen der besonderen Berücksichtigung des Repowerings von WEA siehe Kap. 1.9 sowie Kap. 2.3). Mit der Darstellung des Prüfergebnisses im Steckbrief wird das Bestehen einer räumlichen Betroffenheit transparent. Gleichzeitig wird damit unter Berücksichtigung von § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB und der im ROPW erfolgten besonderen Berücksichtigung des Repowerings klargestellt, dass die Festlegung des WEG auch für die Flächen für WEA Repowering widerspruchsfrei erfolgt.
3. Flächen in WEG können sich mit dem Geltungsbereich von Bauleitplänen, die Darstellungen bzw. Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung von WEA enthalten (Bauleitpläne Windenergie), überlagern. Mit der Darstellung des Prüfergebnisses im Steckbrief wird das Bestehen einer räumlichen Betroffenheit transparent.

### Zweck

Der Steckbrief beinhaltet ausschließlich Informationen und Hinweise für die Anwendung des ROPW. Seine Inhalte dienen der Transparenz des Planungsprozesses und der Erläuterung des Planungsergebnisses.

Mit der Feststellung der räumlichen Betroffenheit eines Belangs mit einem WEG und dessen Darstellung im Steckbrief ist die Anstoßfunktion und damit der Zweck des Steckbriefs, diesen Belang bei der Anwendung des ROPW in einem besonderen Maß zu berücksichtigen, erfüllt.

### Aufbau

Der Steckbrief ist wie folgt einheitlich strukturiert:

- unmaßstäblicher Ausschnitt der Karten 1.1 bzw. 1.2 mit der Nummer des WEG und den nummerierten Einzelflächen des WEG.<sup>72</sup>
- Angaben zur Lage des WEG in einer Gemeinde/Landkreis, zur seiner Flächengröße des WEG in Hektar und zum Vorhandensein von WEA Bestand [1. Januar 2026].<sup>73</sup>

---

<sup>70</sup> Nicht in den Steckbrief aufgenommen wurden die Belange des Planungskriteriums Einzelfall SUP (zur Definition des Kriteriums siehe Kap. 2.3 bzw. zu den einzelnen Kriterien die entsprechenden Unterkapitel von diesem Kapitel), da für alle Einzelflächen der WEG der Umgang mit diesen Belangen im Umweltbericht (siehe Anhang 1) nachvollzogen werden kann.

<sup>71</sup> Die flächenhaften Naturdenkmäler sind bereits Gegenstand der SUP (siehe Fußnote im Kap. 2.2.5.3 bzw. Umweltbericht Anhang 1). Gegenstand des Steckbriefs sind somit nur die nicht flächenhaften Naturdenkmäler.

<sup>72</sup> Der unmaßstäbliche Ausschnitt wurde so groß gewählt, dass eine räumliche Einordnung des WEG möglich ist. Teilweise sind in den Ausschnitten aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander mehrere WEG enthalten. Nur die Darstellung des WEG des jeweiligen Steckbriefs erfolgte mit der vollen Farbtintensität. Die Darstellung aller übrigen WEG erfolgte mit einer reduzierten Farbtintensität.

<sup>73</sup> Die räumliche Zuordnung einer WEA Bestand zu einem WEG erfolgte hier unter Berücksichtigung von Datenunsicherheiten mit einer Toleranz von +50 m in Bezug auf den Mastmittelpunkt der WEA Bestand.

- Ergebnis der Prüfung der räumlichen Betroffenheit des WEG mit den Sachverhalten wie oben in den Punkten 1 bis 3 Anlass dargestellt. Bei einer fehlenden Betroffenheit erfolgt kein Texteintrag. Die entsprechende Zelle in der Tabelle bleibt leer.

## Hinweise zur Methodik und den Grundlagen der Prüfung

Die formale Prüfung der räumlichen Betroffenheit der WEG mit den Belangen erfolgte unter Anwendung eines GIS (ArcGIS 10.3). Ausreichend für eine räumliche Betroffenheit war bereits das formale Bestehen einer kleinräumigen Überlagerung des Belangs mit einer Einzelfläche des WEG. Inhaltliche und maßstabsbedingte Datenunsicherheiten blieben unberücksichtigt.

Mit der Feststellung einer räumlichen Betroffenheit ist der mit dem Steckbrief beabsichtigte Zweck der Anstoßfunktion erfüllt.

Die Prüfung des tatsächlichen Bestehens des Belangs, die Bestimmung des Grads der Auswirkung des Belangs sowie die Entscheidung über den Umgang mit diesen Auswirkungen ist kein Gegenstand des Steckbriefs. Die entsprechende Prüfung dieser Sachverhalte und ihre Bewertung hat im konkreten Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. bei den Bauleitplänen Windenergie (siehe oben Pkt. 3 Anlass) unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 BauGB durch die Gemeinden zu erfolgen.

Nachfolgend die Übersicht der für die Prüfung verwendeten Datengrundlagen und die festgestellten Betroffenheiten.

### Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler

Datengrundlage                      Datenabfrage bei den Landkreisen und der Stadt Chemnitz, Januar 2023

### Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr

Datengrundlage                      Anlagenschutzbereiche: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Dezember 2025; Hängegleiter und Gleitsegel: Deutscher Hängegleiterverband

### Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen

Datengrundlage                      Sächsisches Oberbergamt, Mai 2024

### Kap. 2.3.4.2 Altbergbau

Datengrundlage                      Sächsisches Oberbergamt und WISMUT GmbH, März 2022

### Kap. 2.3.9 Raumordnung

Datengrundlage                      Regionalplan Region Chemnitz, Januar 2025

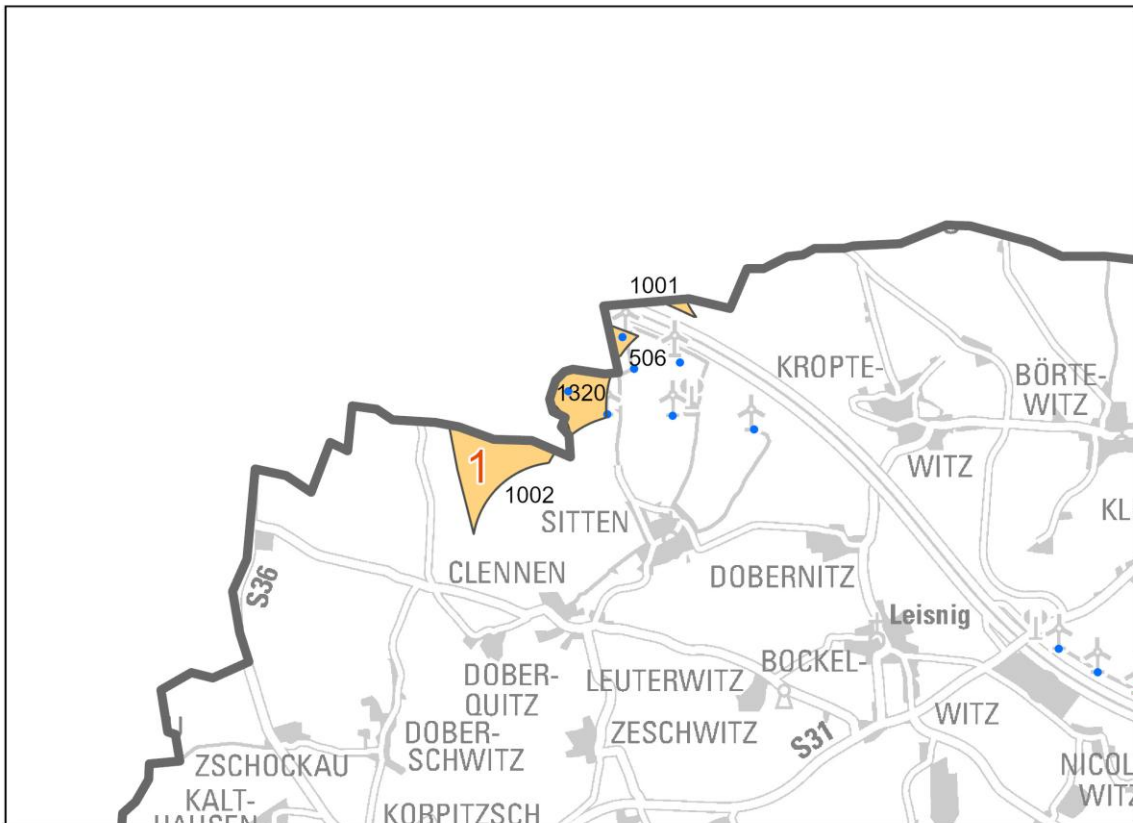
### Kap. 2.5.4 Topographie

Datengrundlage                      Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Februar 2015

### Bauleitplanung

Datengrundlage                      rechtskräftige bzw. rechtswirksame Pläne Stand Dezember 2025

## Kartenausschnitt



## WEG 1

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Leisnig
Größe in Hektar	39
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

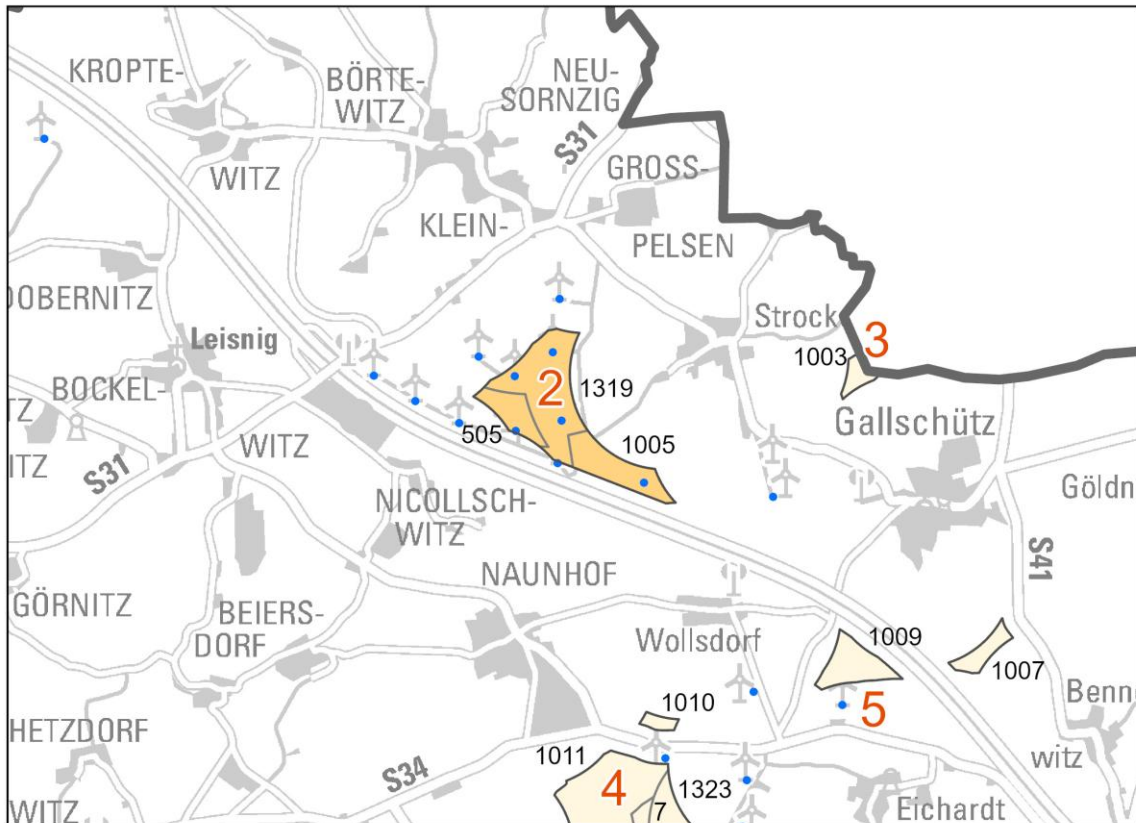
## Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	BP "Windpark Sitten", 1. Teilfortschreibung Windenergie des FNP Leisnig, Teil-FNP Bockelwitz

## Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 2

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Großweitzschen, Leisnig
Größe in Hektar	44,71
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

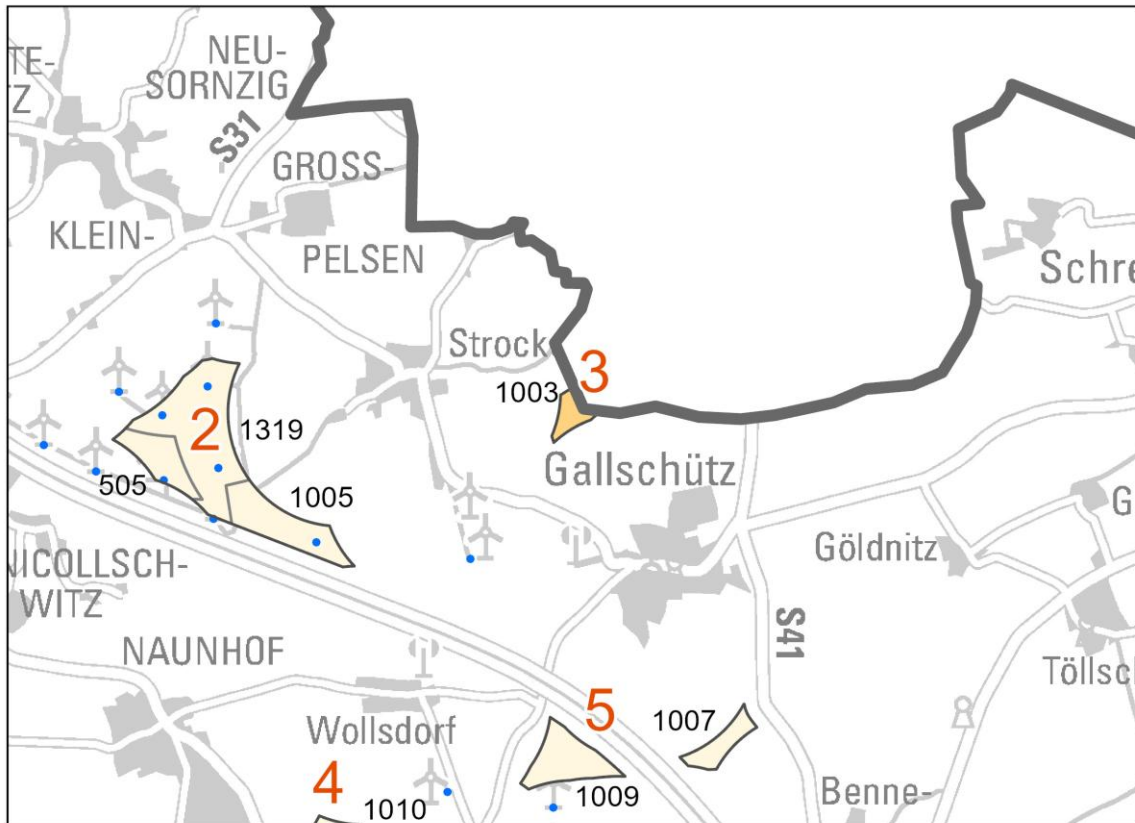
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	BP "Windpark Sitten", 1. Teilfortschreibung Windenergie des FNP Leisnig, Teil-FNP Bockelwitz

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 3

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Großweitzschen
Größe in Hektar	2,79
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

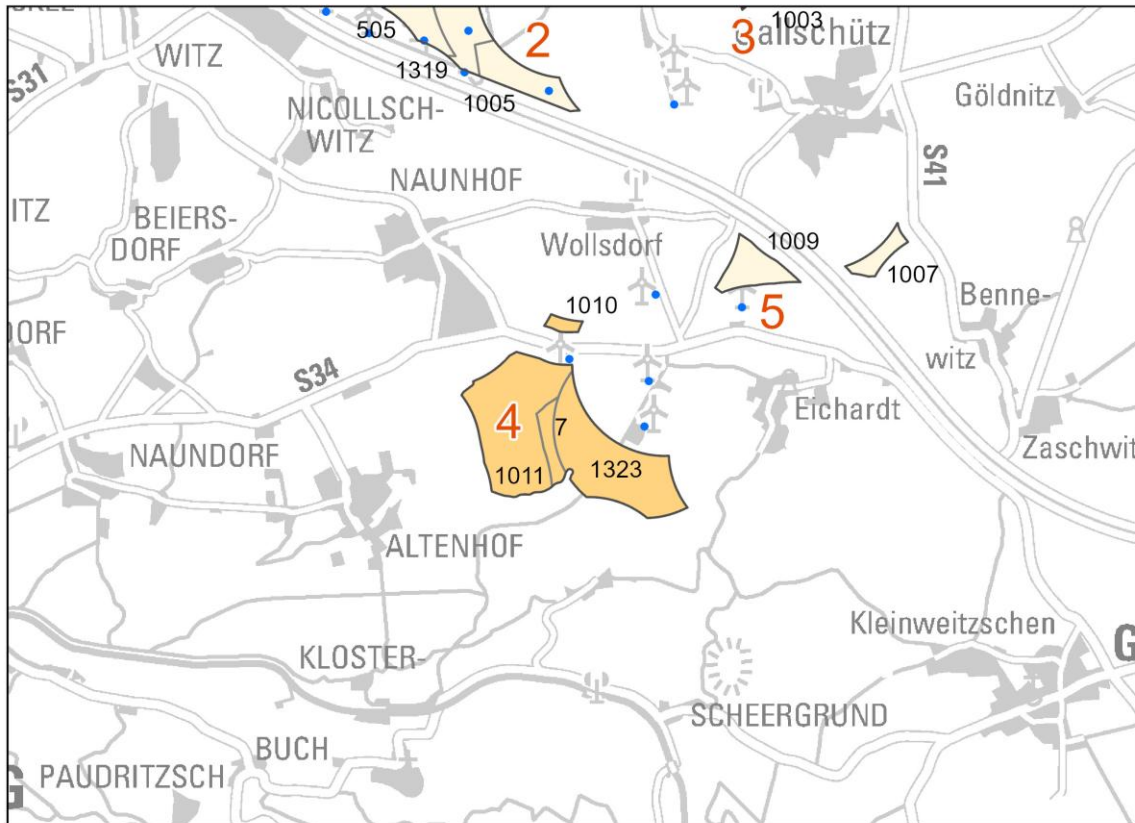
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 4

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Großweitzschen, Leisnig
Größe in Hektar	83,84
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

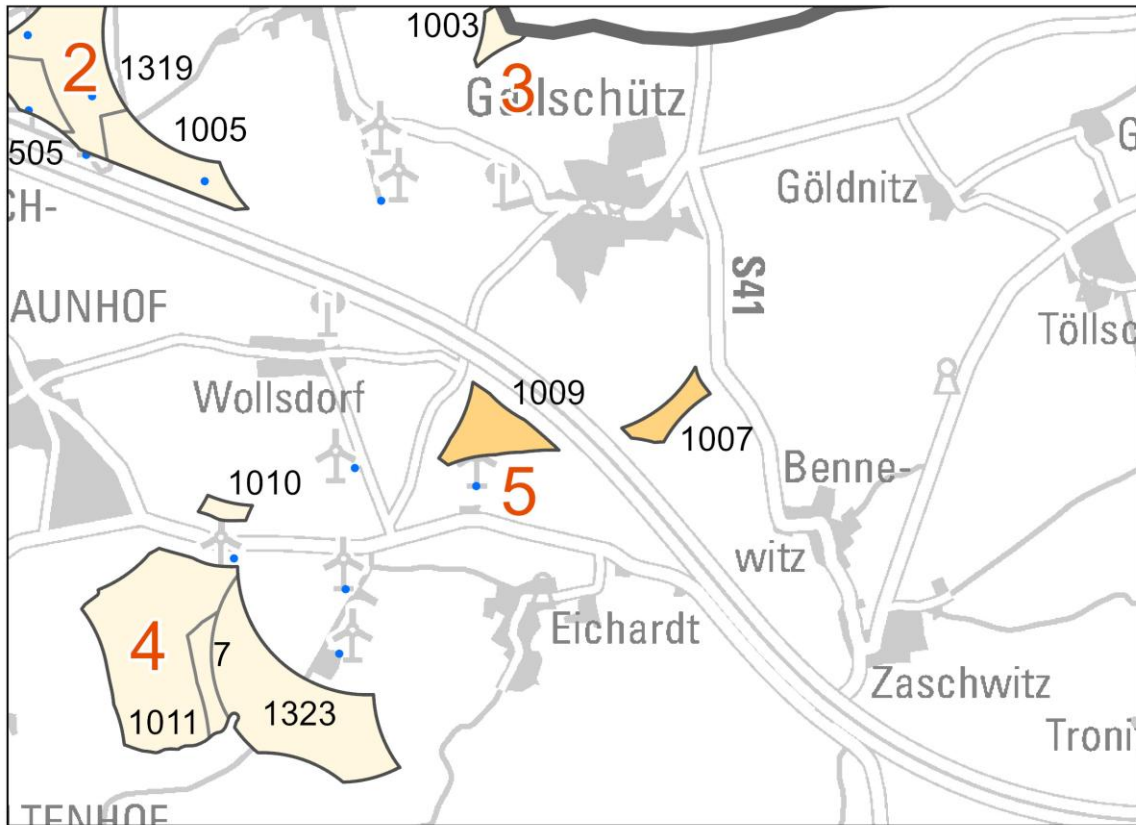
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 5

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Großweitzschen
Größe in Hektar	14,27
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 6

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Großweitzschen
Größe in Hektar	2,29
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

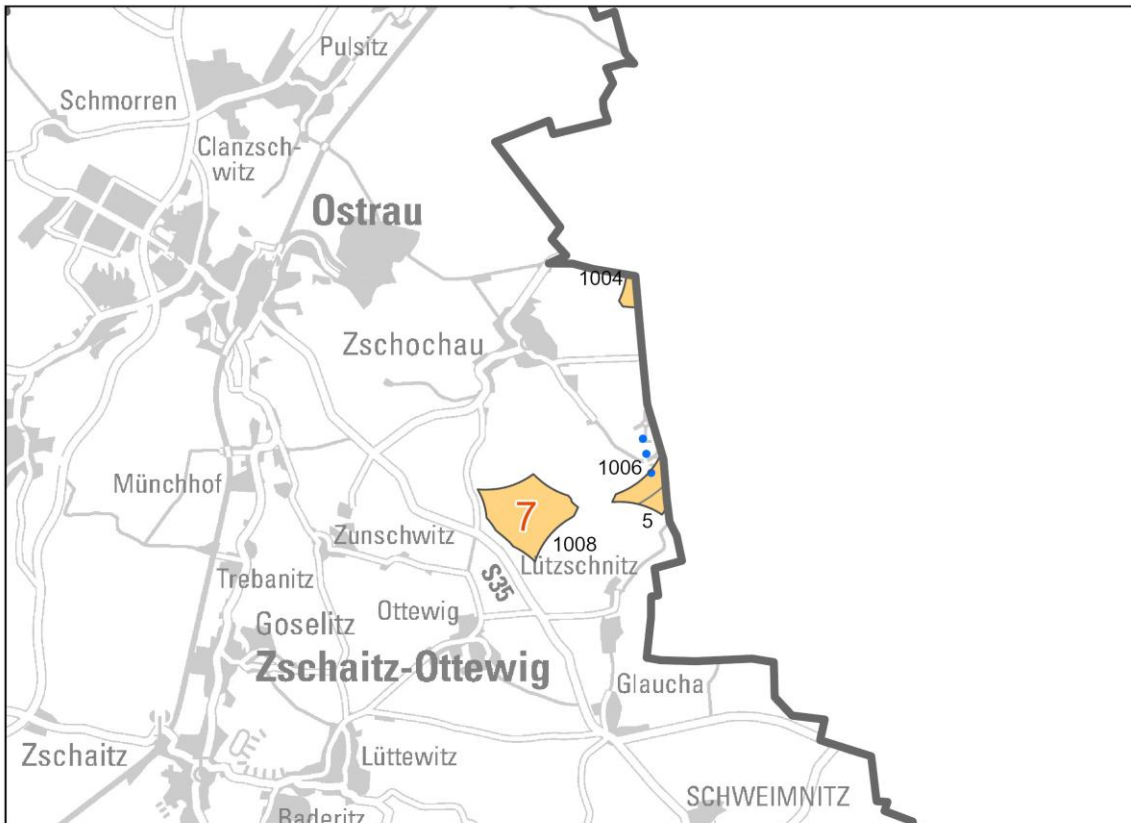
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 7

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Jahnatal
Größe in Hektar	39,69
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

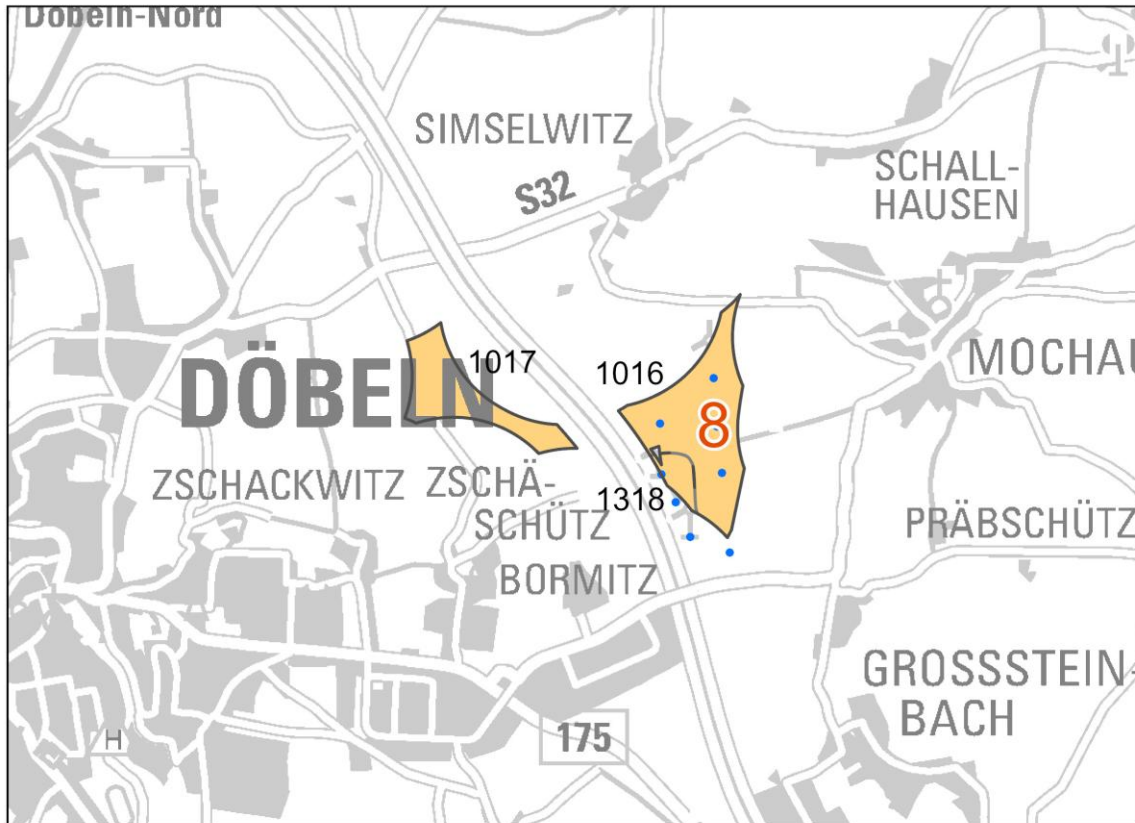
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 8

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Döbeln
Größe in Hektar	52,15
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	BP Nr. 21/98 "Windpark Döbeln"

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 9

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Zettlitz
Größe in Hektar	6,68
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 10

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Geringswalde, Waldheim
Größe in Hektar	18,99
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 11

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Döbeln, Waldheim
Größe in Hektar	22,74
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

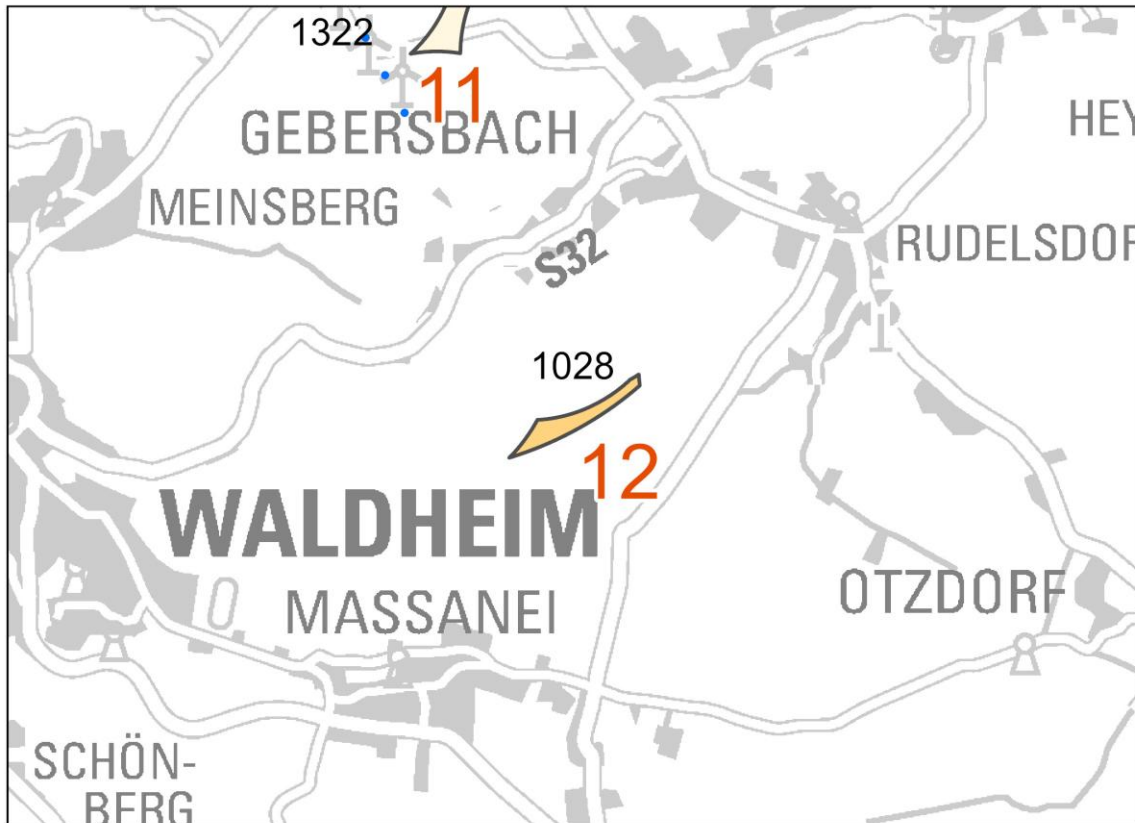
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 12

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Waldheim
Größe in Hektar	3,63
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

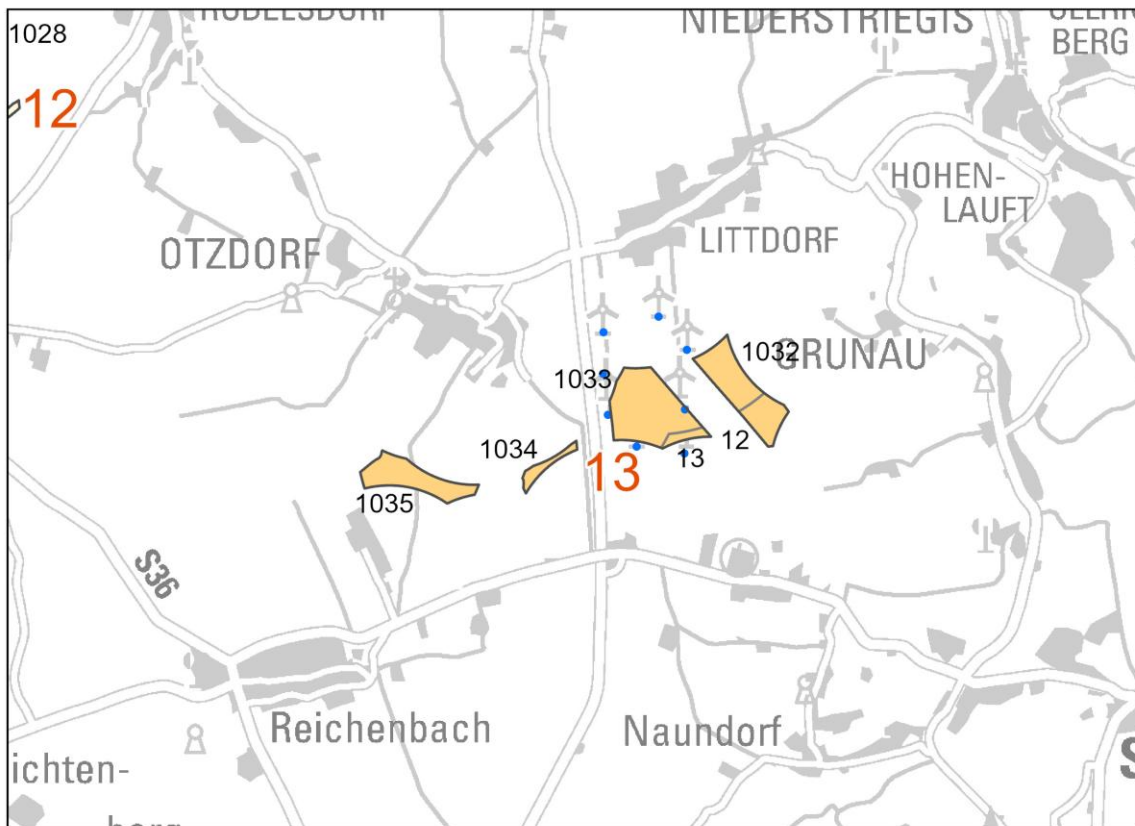
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 13

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Kriebstein, Roßwein, Striegistal
Größe in Hektar	41,04
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

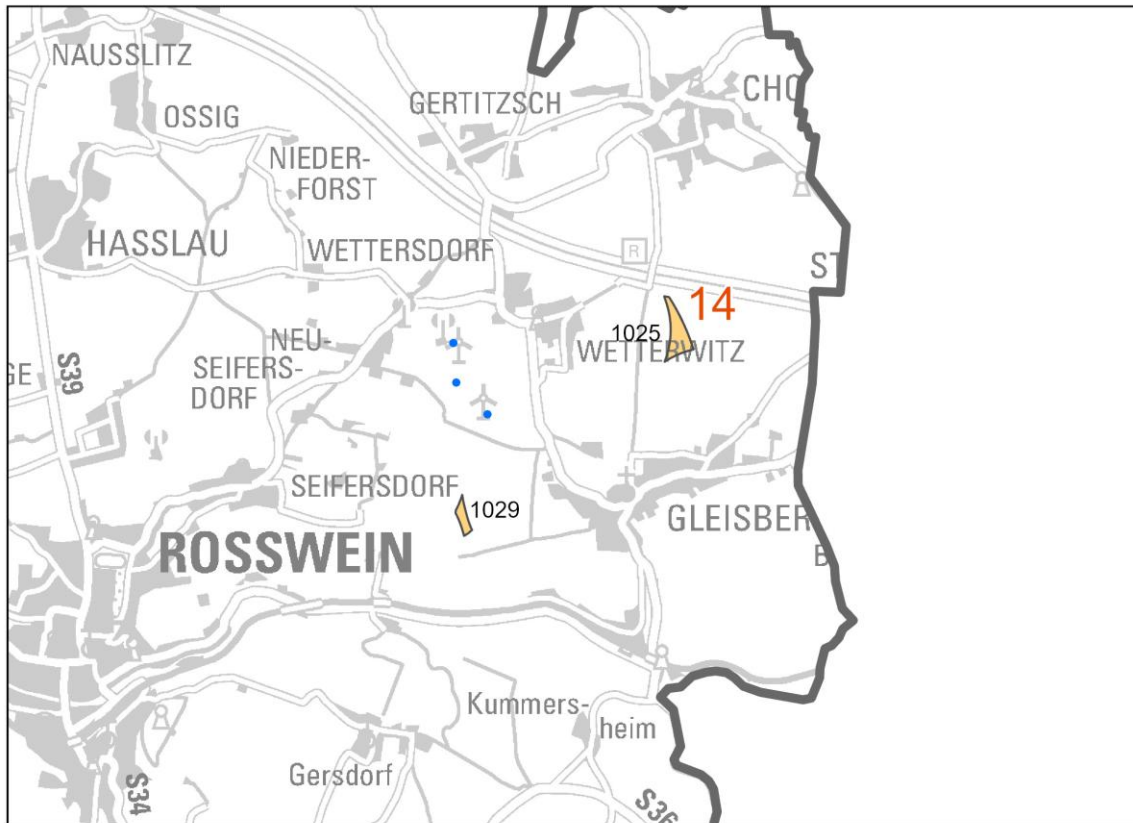
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 14

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Rosßwein
Größe in Hektar	5,42
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

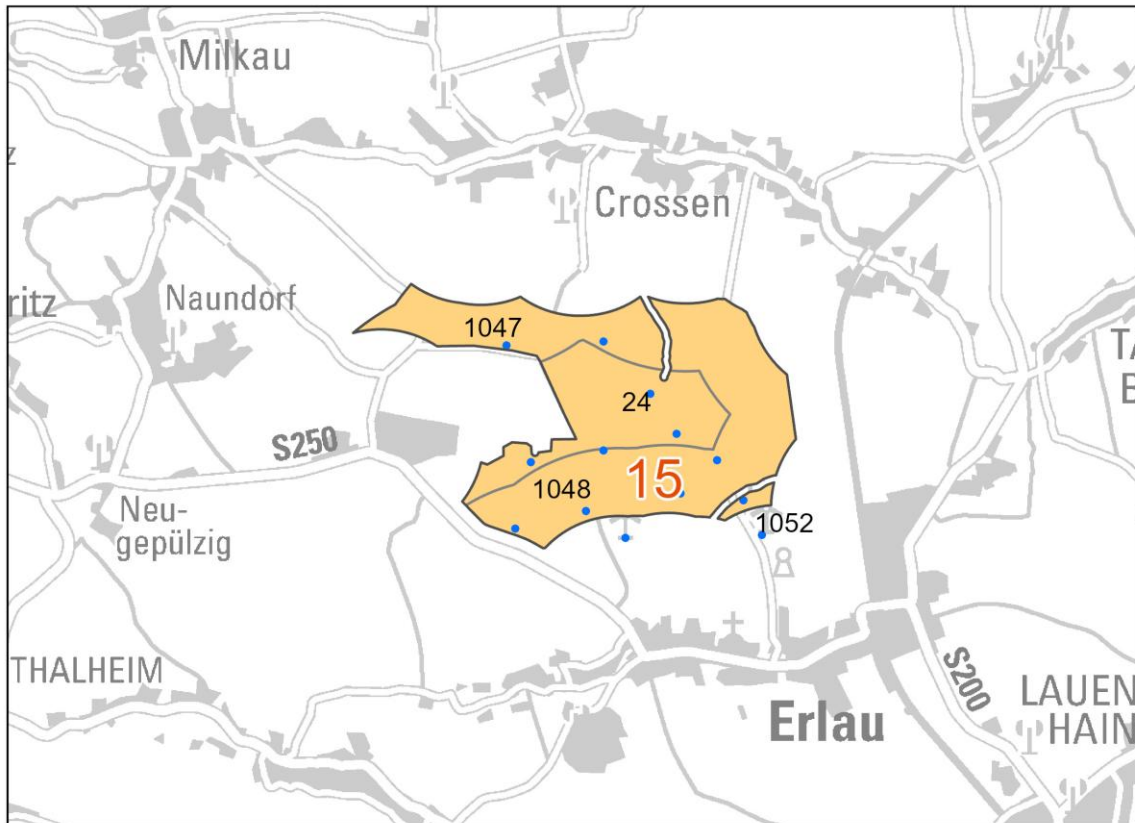
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 15

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Erlau
Größe in Hektar	208,97
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

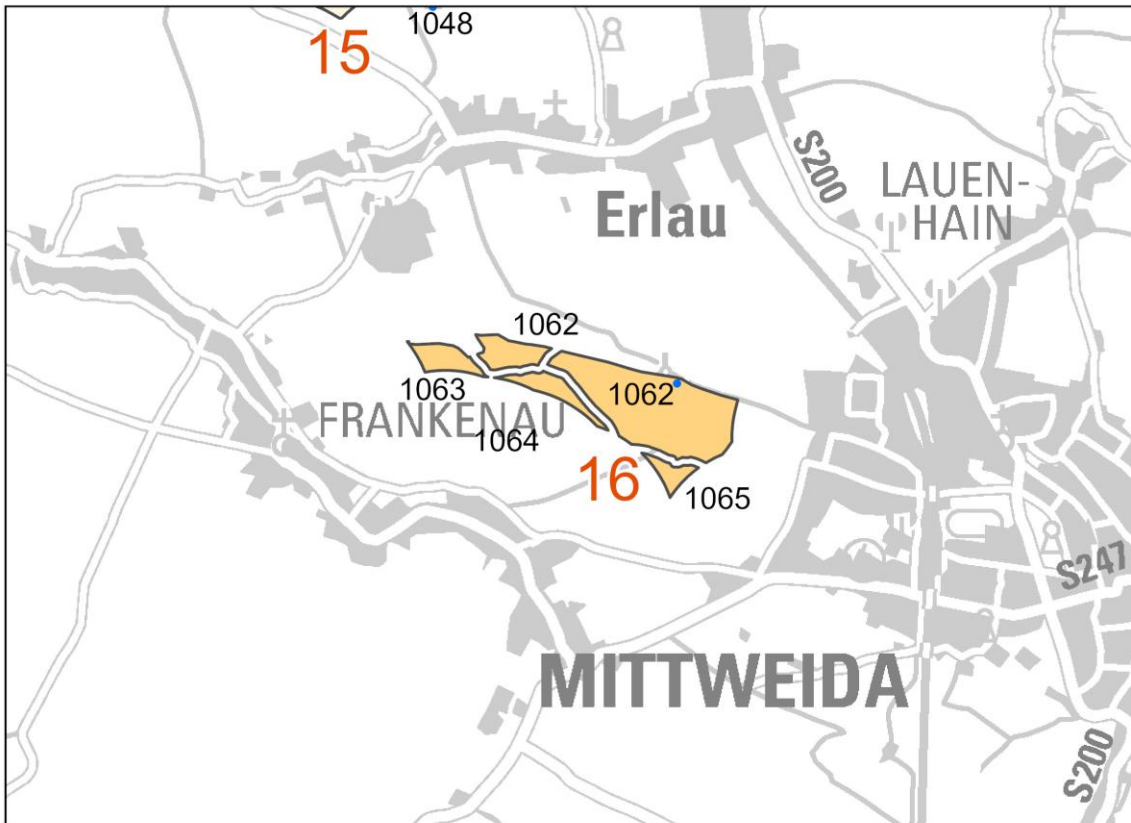
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 16

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Mittweida
Größe in Hektar	43,25
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

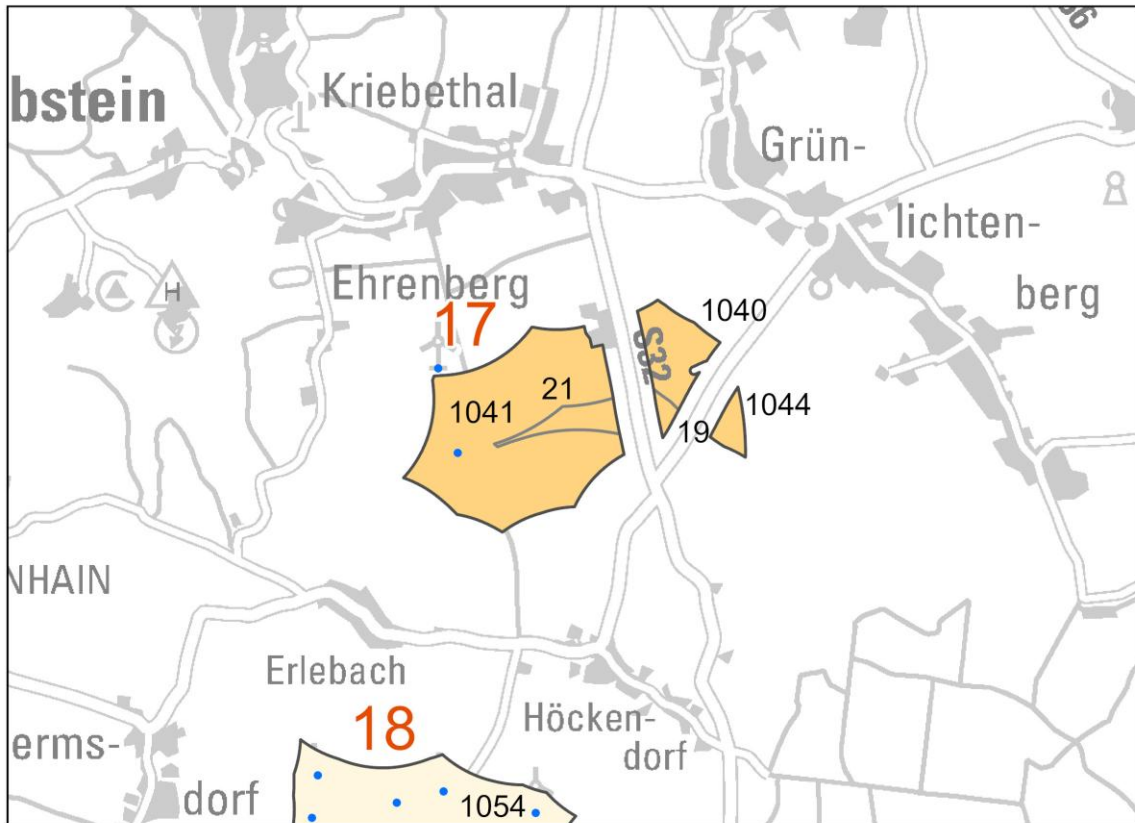
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	Fünf Buchen bei Frankenau
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 17

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Kriebstein
Größe in Hektar	98,01
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

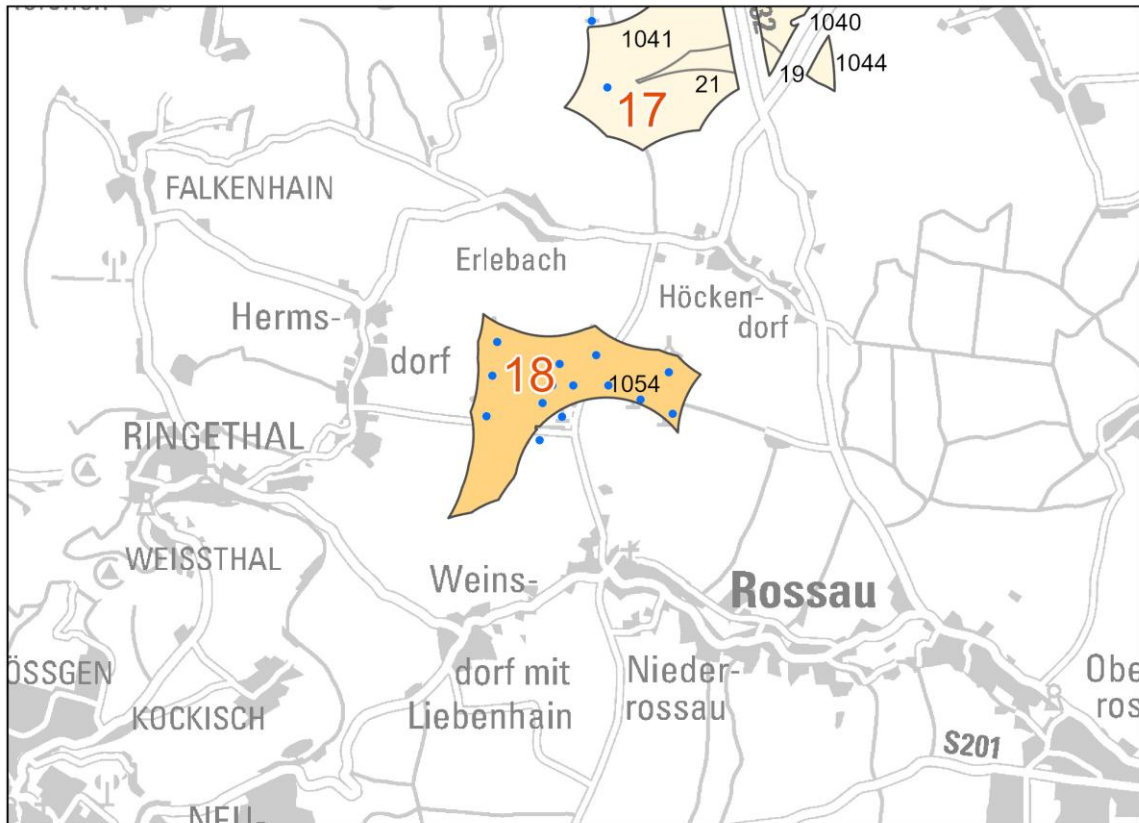
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 18

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Kriebstein, Rossau
Größe in Hektar	88,01
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

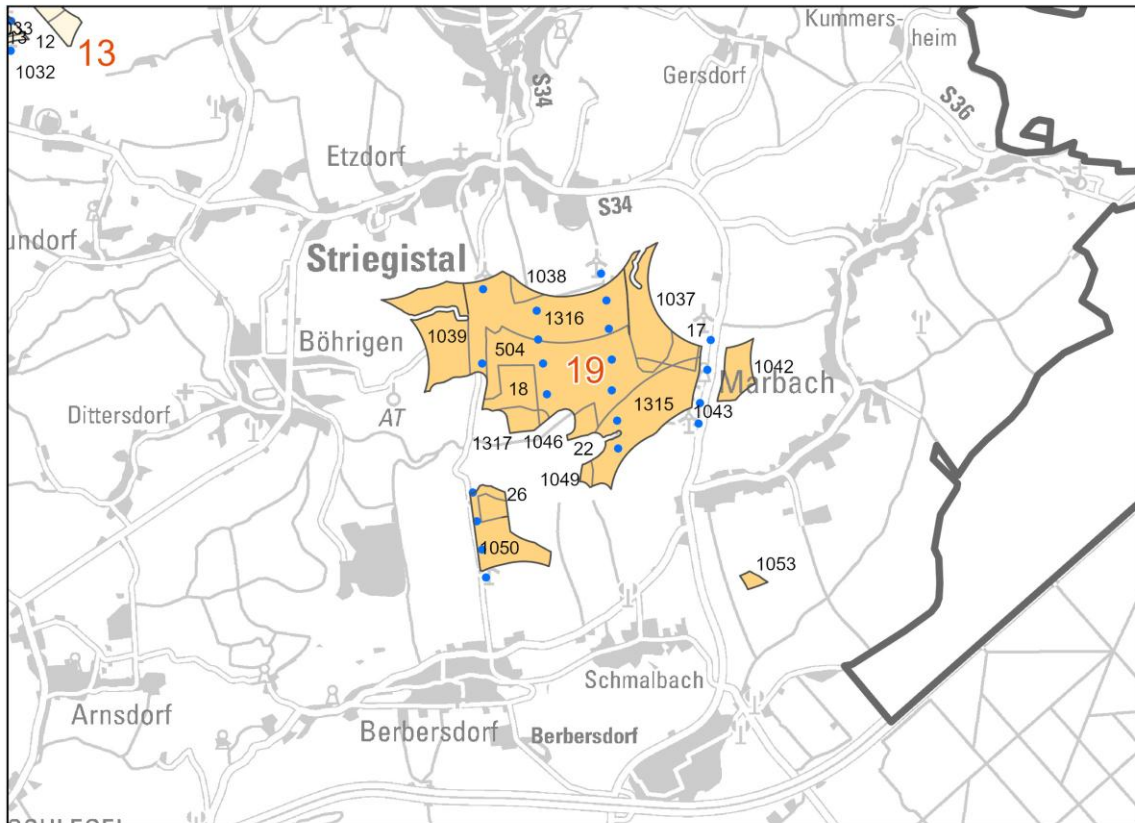
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 19

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Striegistal
Größe in Hektar	308,89
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

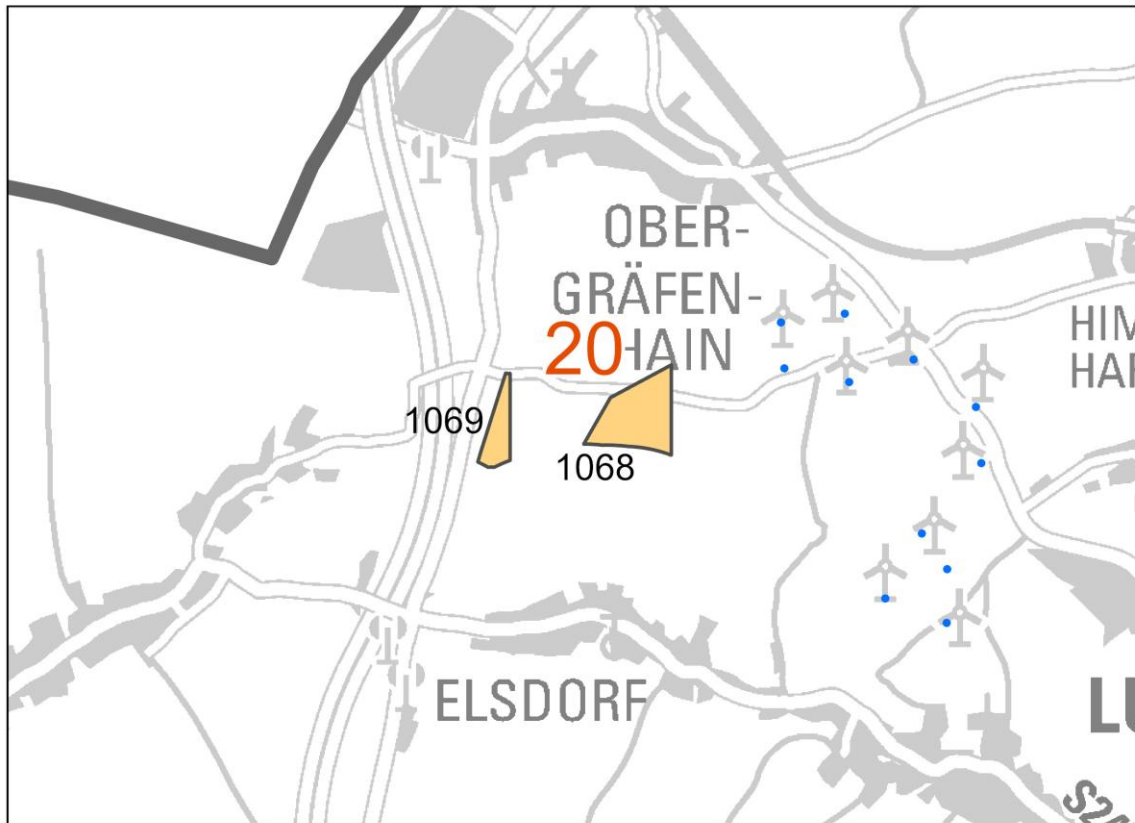
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	VEP "Windfeld am Saubusch"

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



## WEG 20

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Lunzenau, Penig
Größe in Hektar	12,14
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

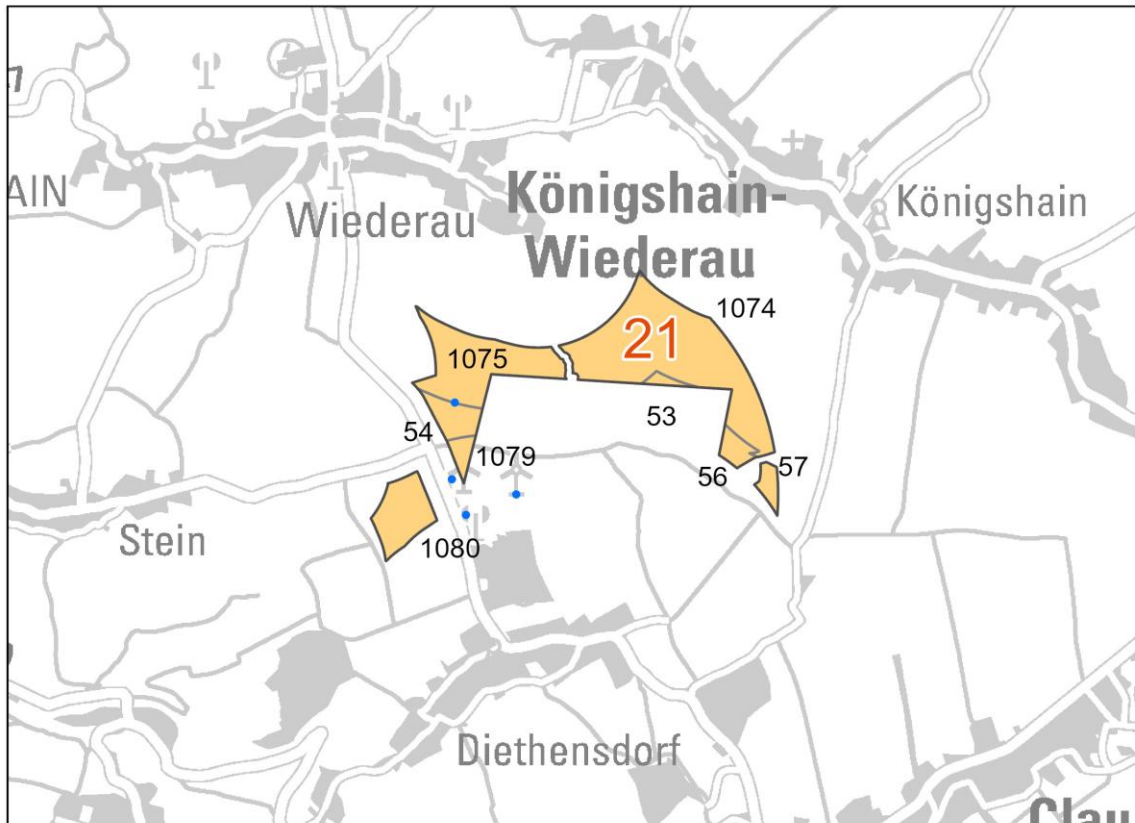
## Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

## Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 21

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Claußnitz, Königshain-Wiederau
Größe in Hektar	92,62
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 22

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Rossau
Größe in Hektar	10,43
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

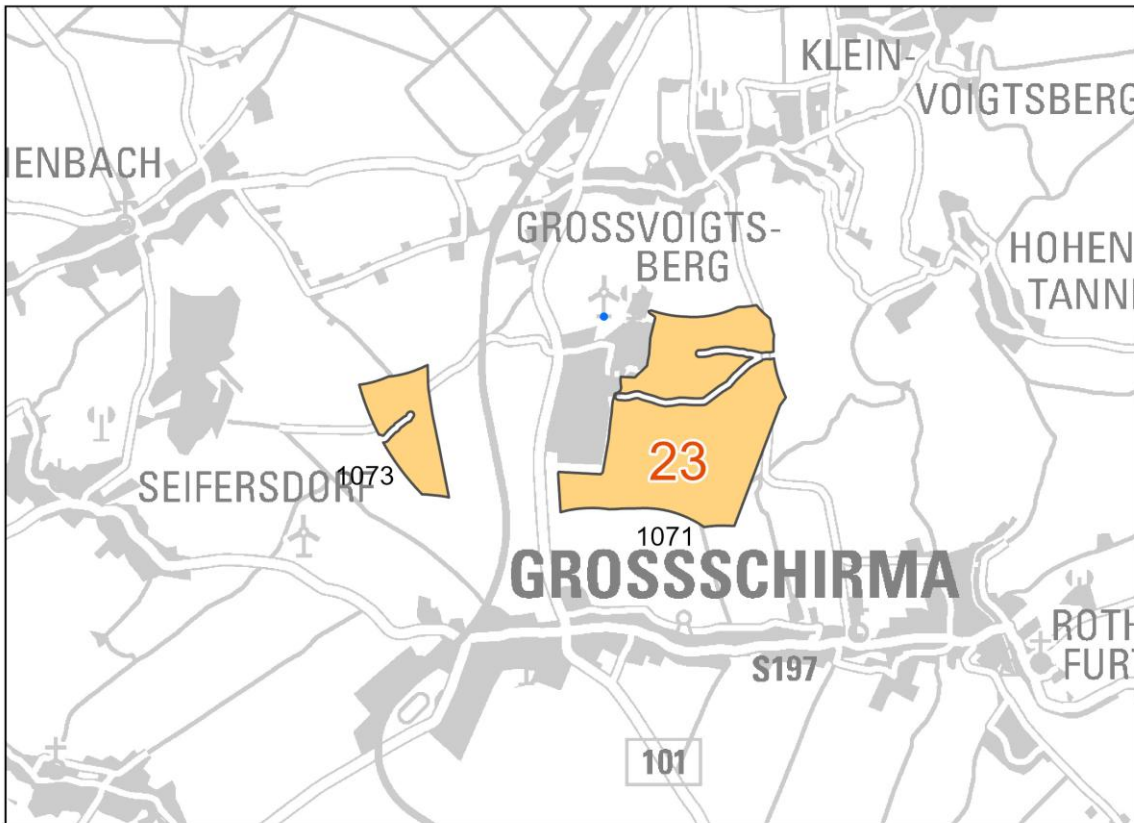
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 23

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Großschirma
Größe in Hektar	123,98
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

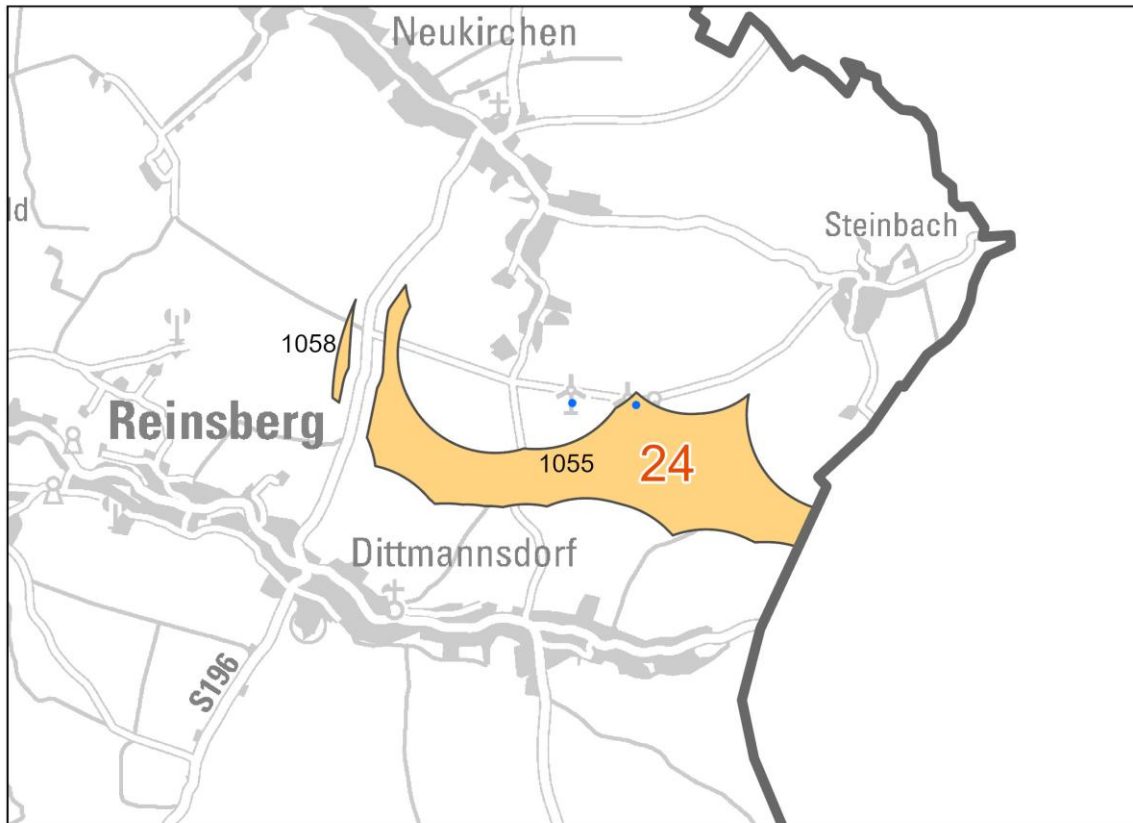
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 24

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Reinsberg
Größe in Hektar	146,32
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

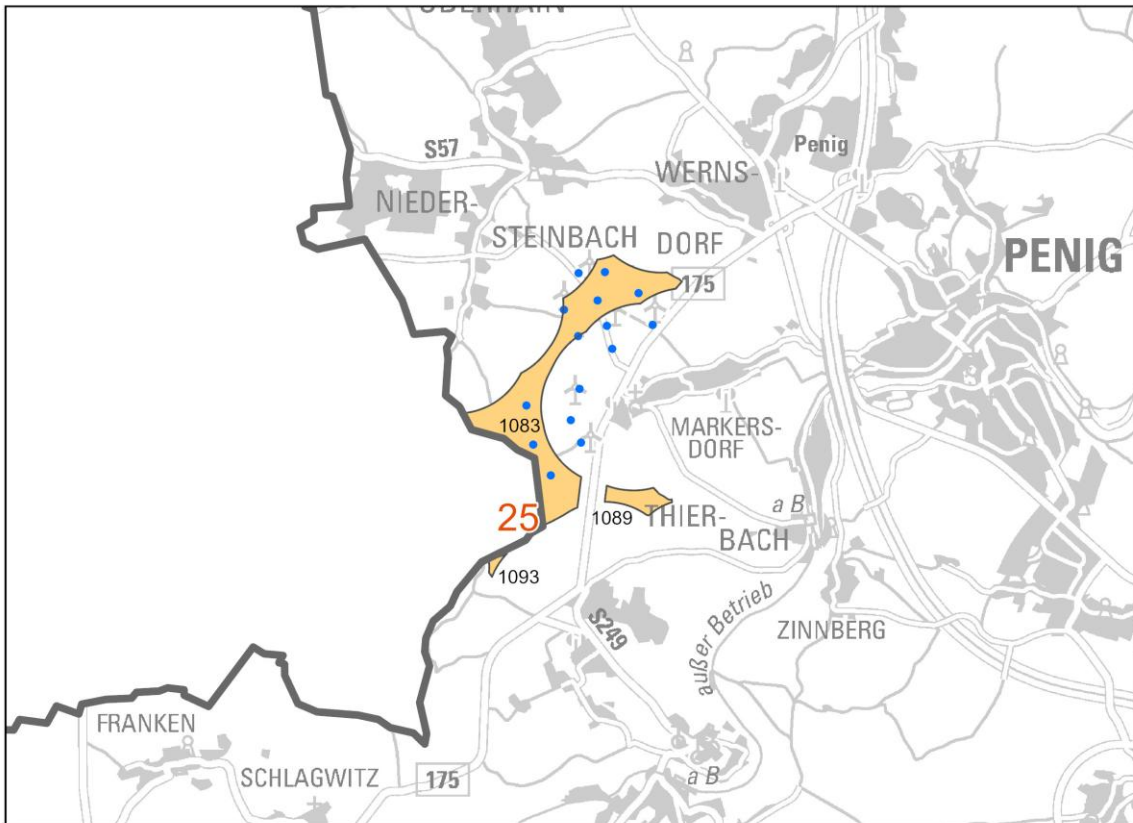
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	BP "Windpark Dittmannsdorf"

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 25

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen; Zwickau
Gemeinde	Penig; Limbach-Oberfrohna
Größe in Hektar	88,13
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 26

Landkreis/kreisfreie Stadt	Chemnitz; Mittelsachsen
Gemeinde	Chemnitz; Burgstädt, Taura
Größe in Hektar	30,26
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

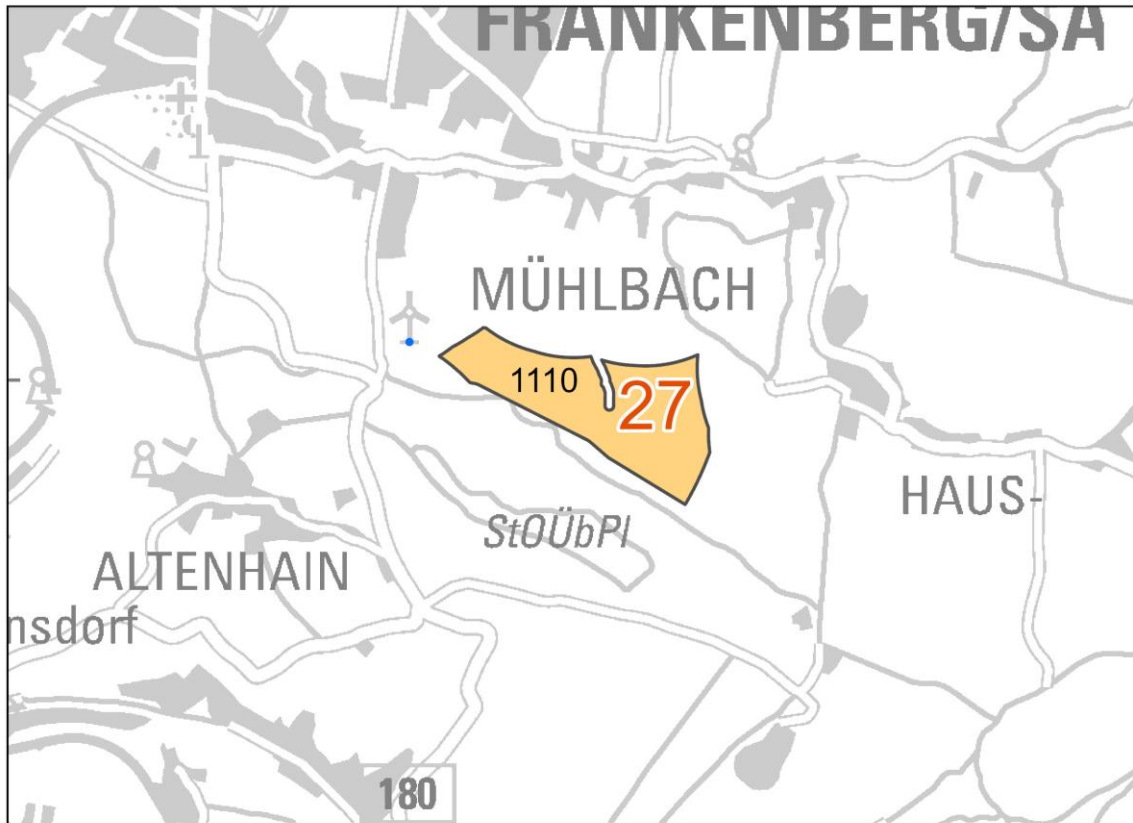
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 27

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Frankenberg
Größe in Hektar	45,86
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

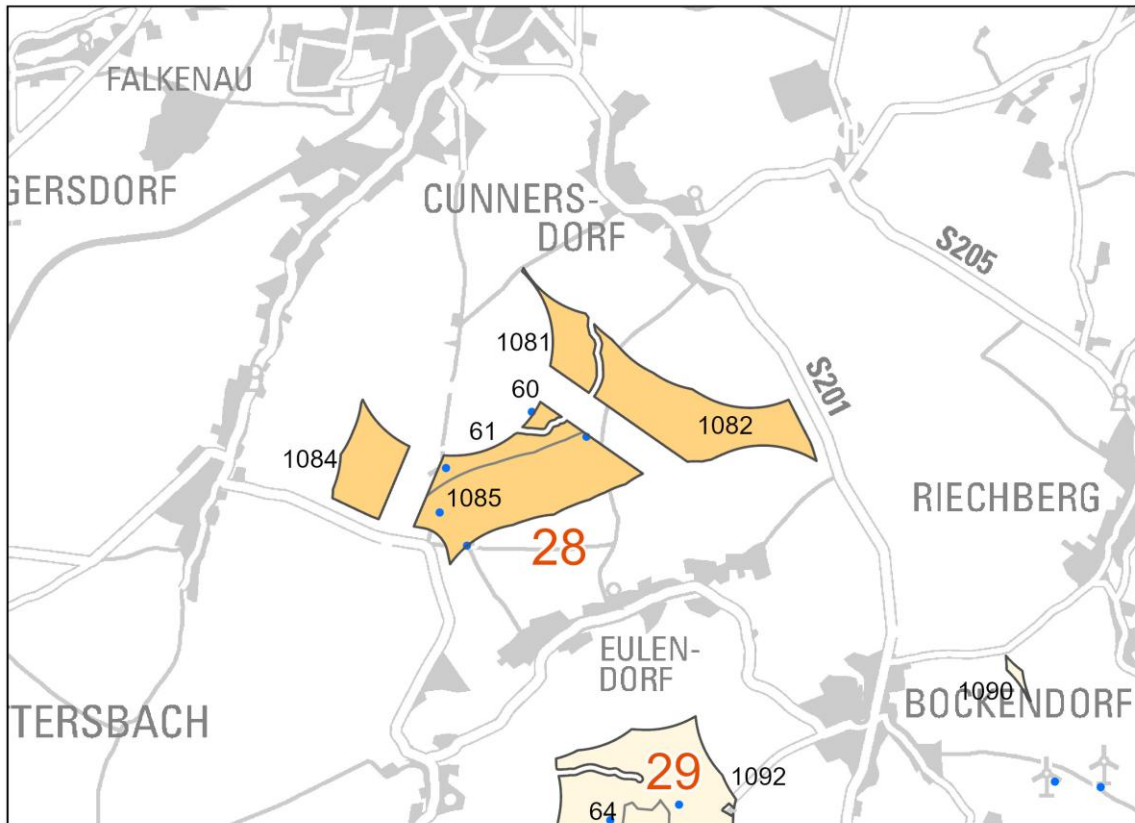
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 28

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Hainichen
Größe in Hektar	138,71
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

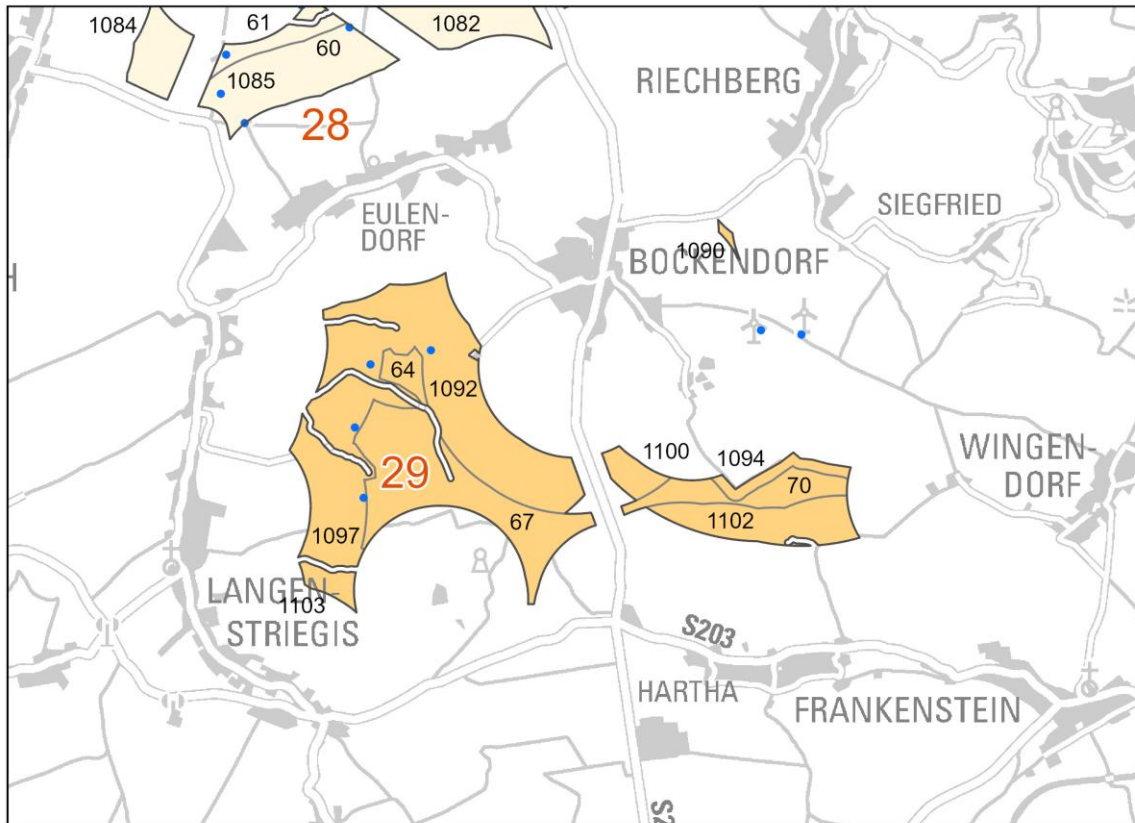
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 29

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Frankenberg/Sa., Hainichen, Oederan
Größe in Hektar	326,83
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

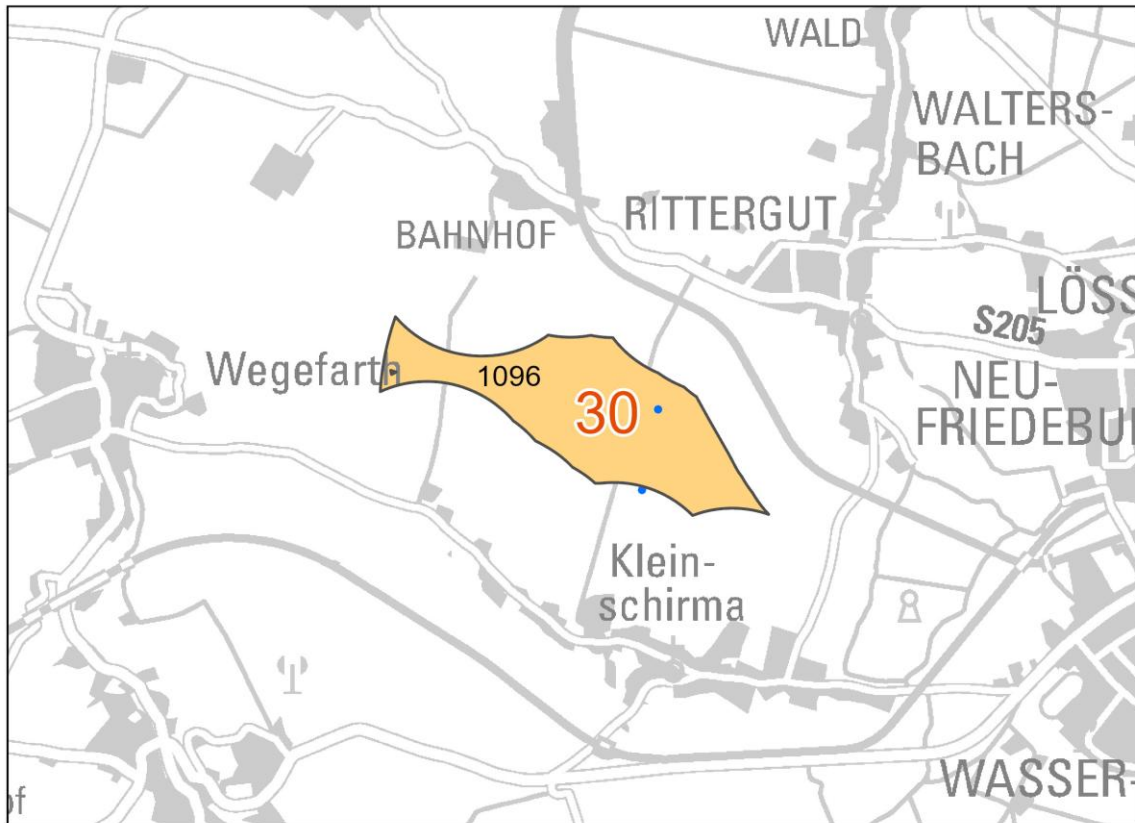
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 30

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Oberschöna
Größe in Hektar	91,34
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

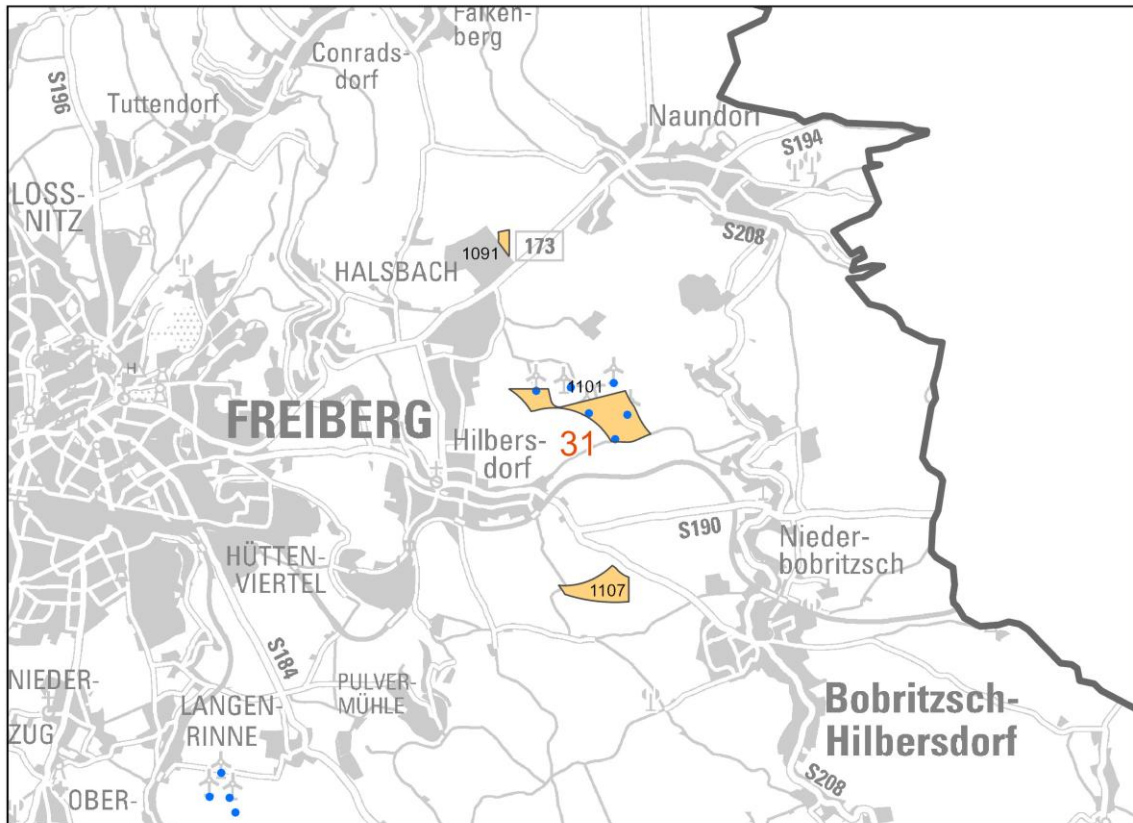
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 31

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Bobritsch-Hilbersdorf
Größe in Hektar	38,46
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

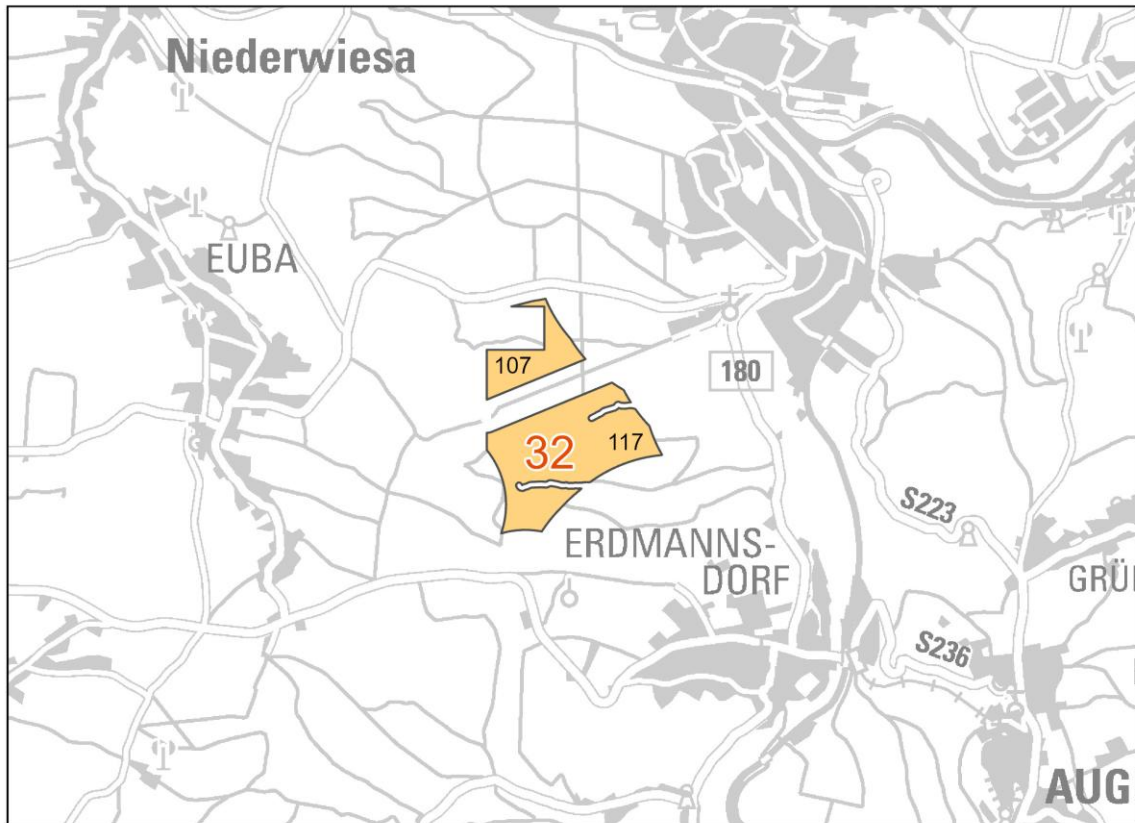
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	BP "Windpark Schmolhöhe"

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 32

Landkreis/kreisfreie Stadt	Chemnitz; Mittelsachsen
Gemeinde	Chemnitz; Augustusburg, Flöha
Größe in Hektar	82,79
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

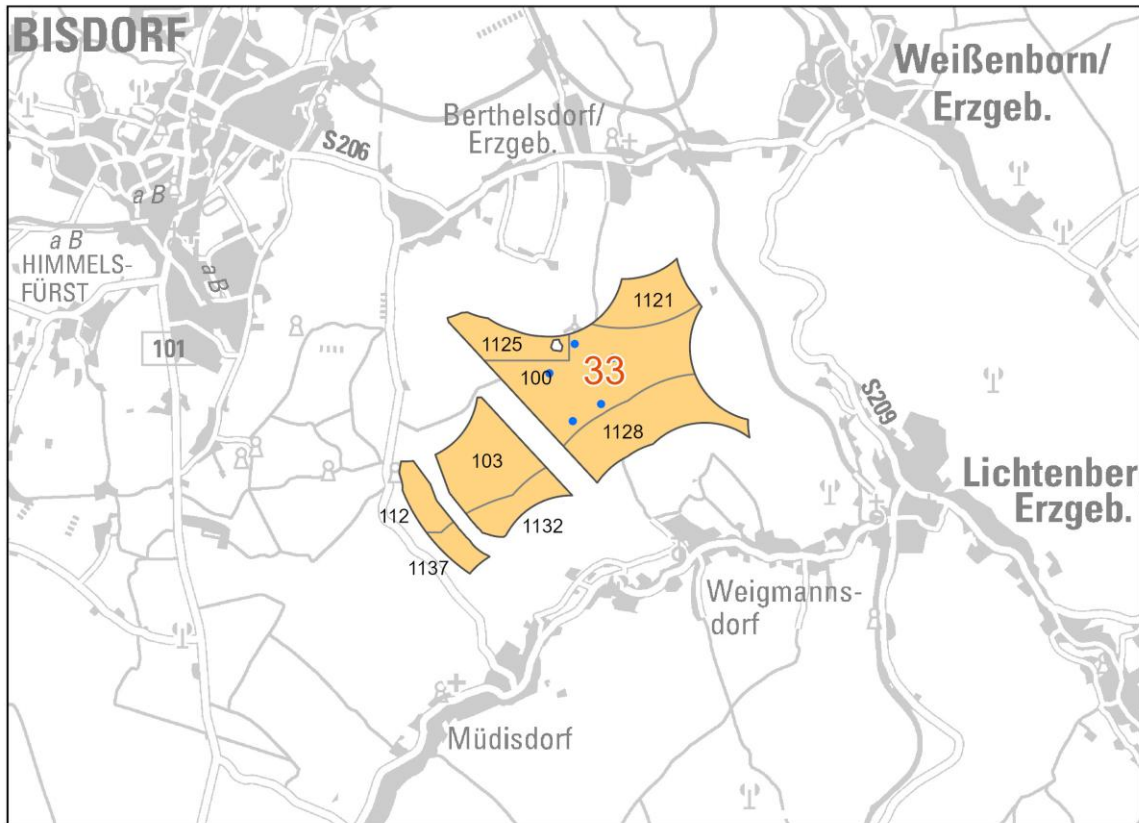
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 33

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Brand-Erbisdorf, Lichtenberg/Erzgeb., Weißenborn/Erzgeb.
Größe in Hektar	272,03
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

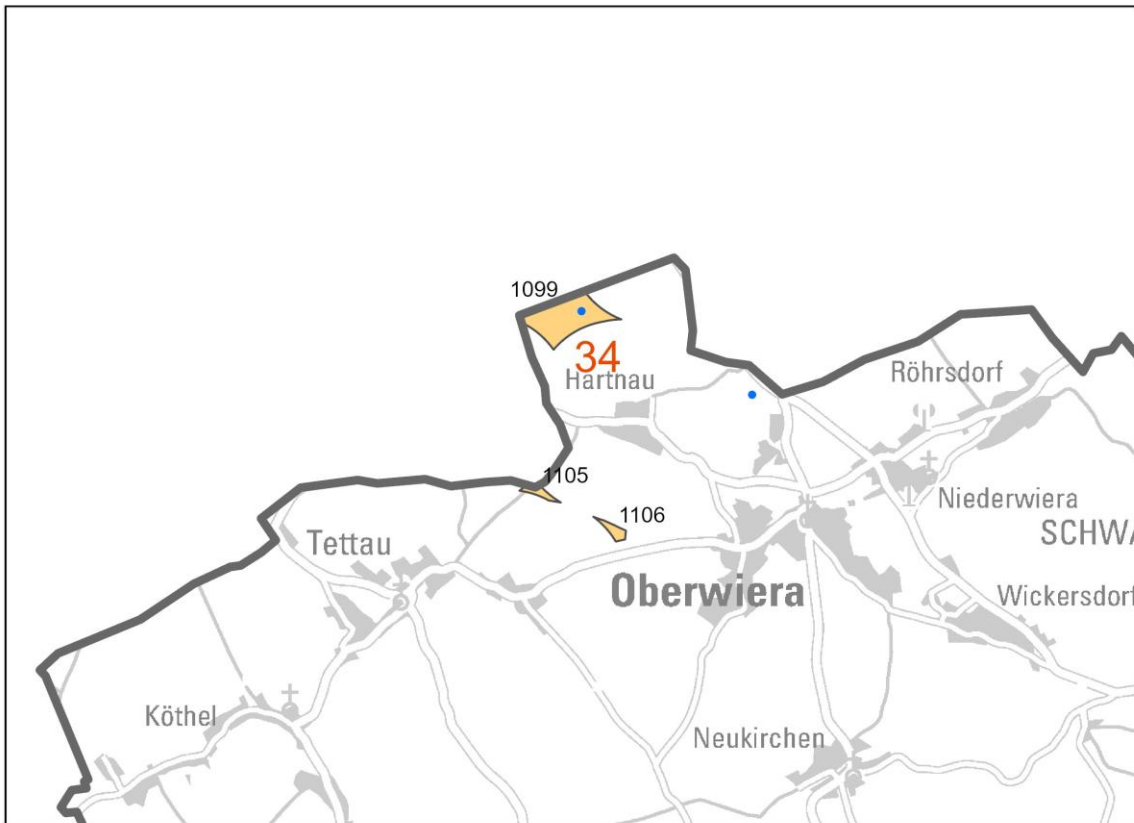
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 34

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Oberwiera
Größe in Hektar	16,17
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

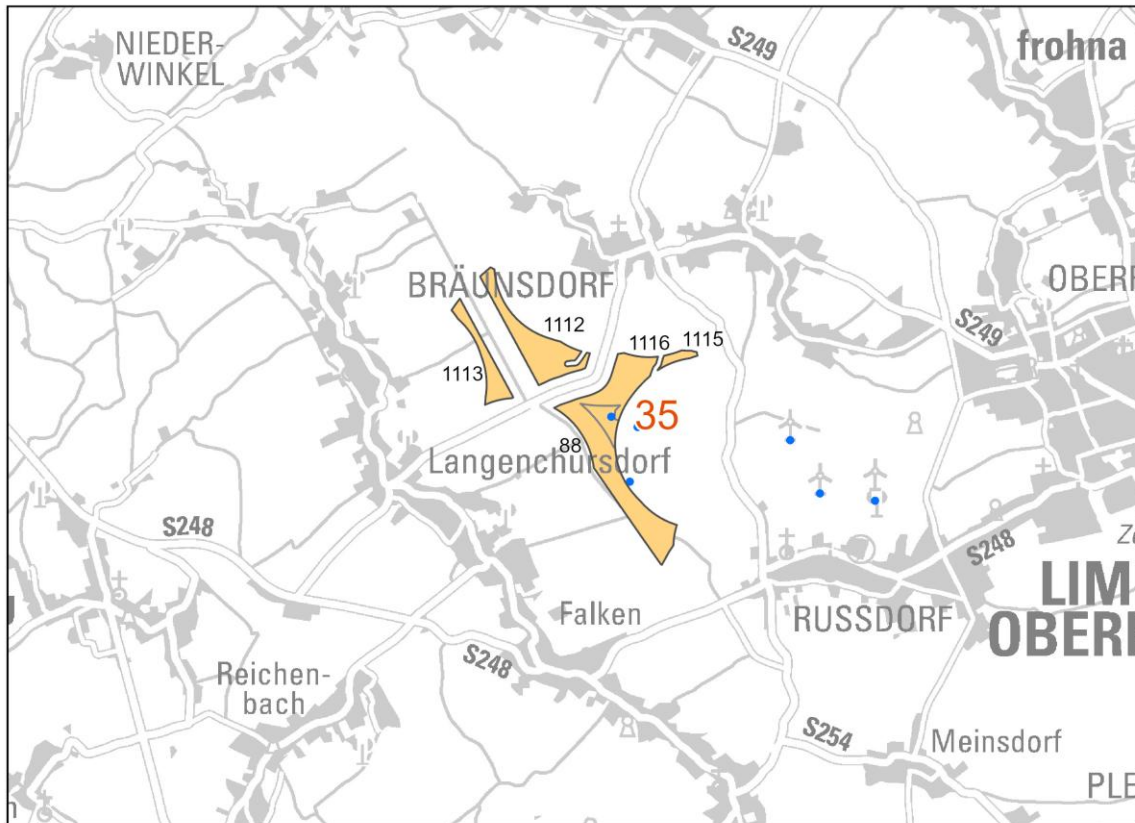
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Leipzig-Altenburg (10 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 35

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Callenberg, Limbach-Oberfrohna
Größe in Hektar	69,95
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

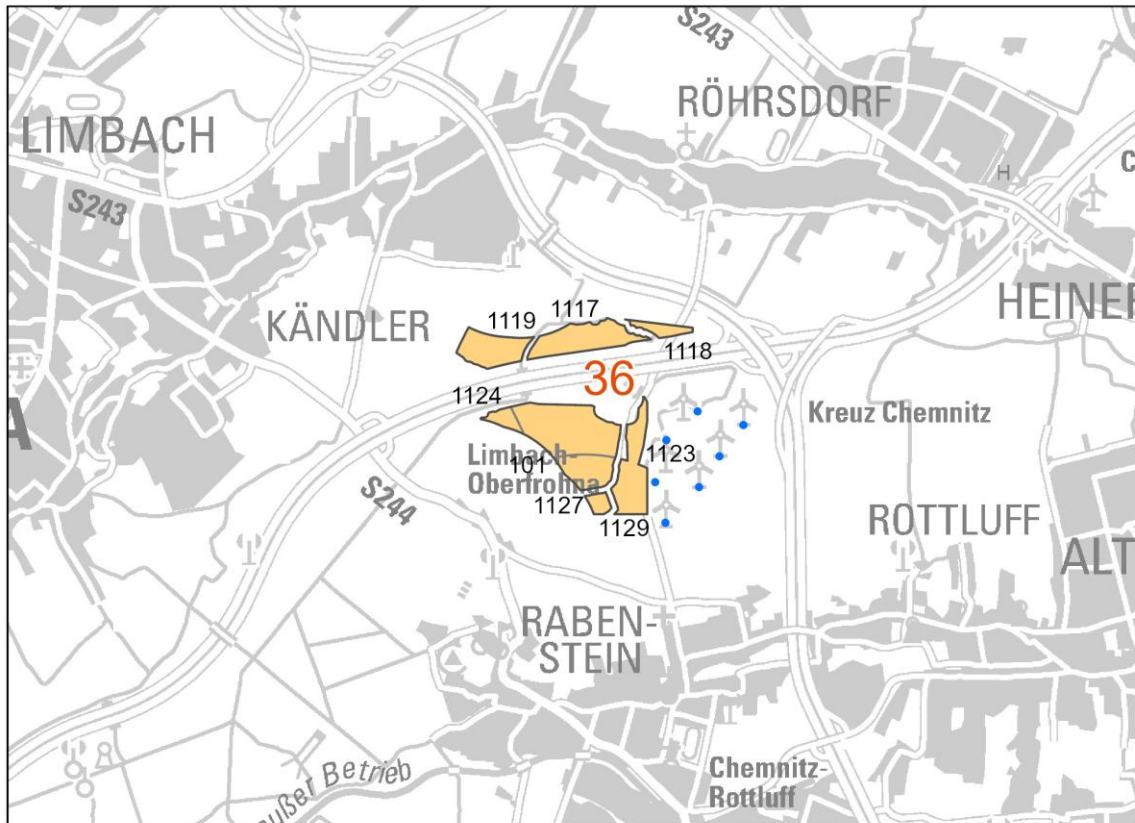
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 36

Landkreis/kreisfreie Stadt	Chemnitz
Gemeinde	Chemnitz
Größe in Hektar	61,74
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

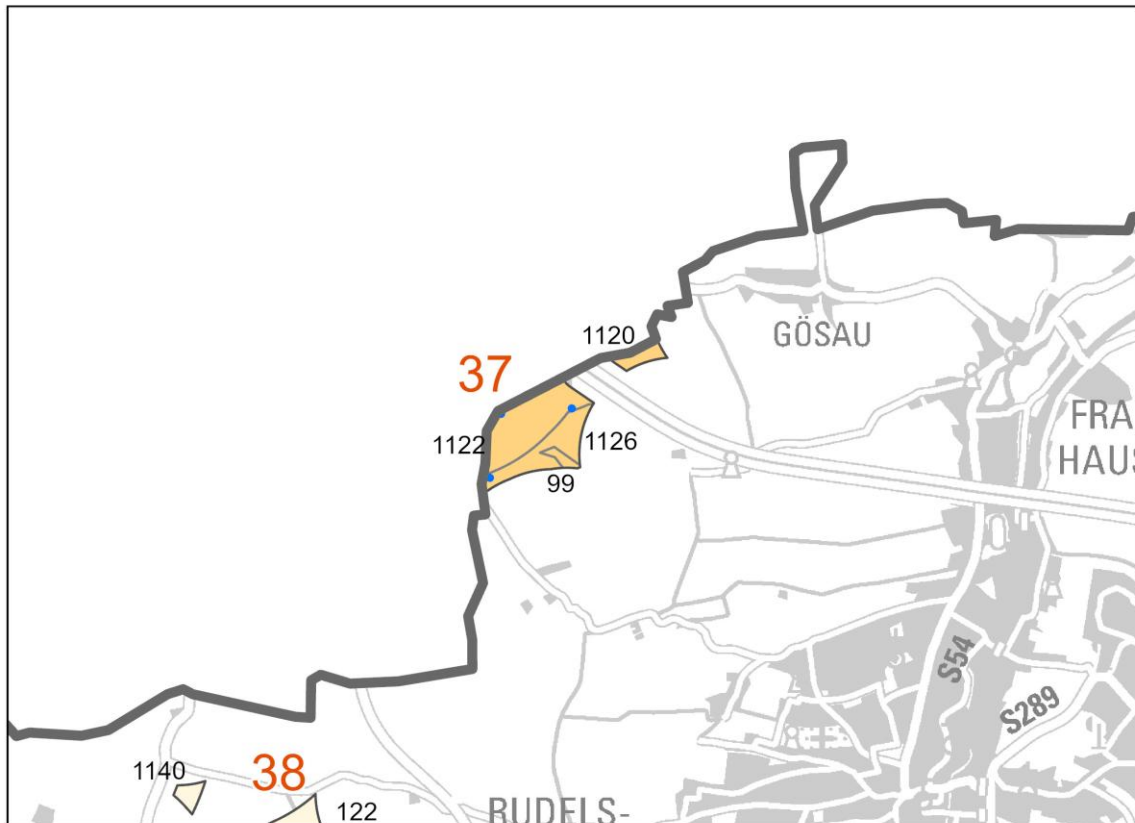
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht Wismut-Altbergbau
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 37

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Crimmitschau
Größe in Hektar	33,15
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

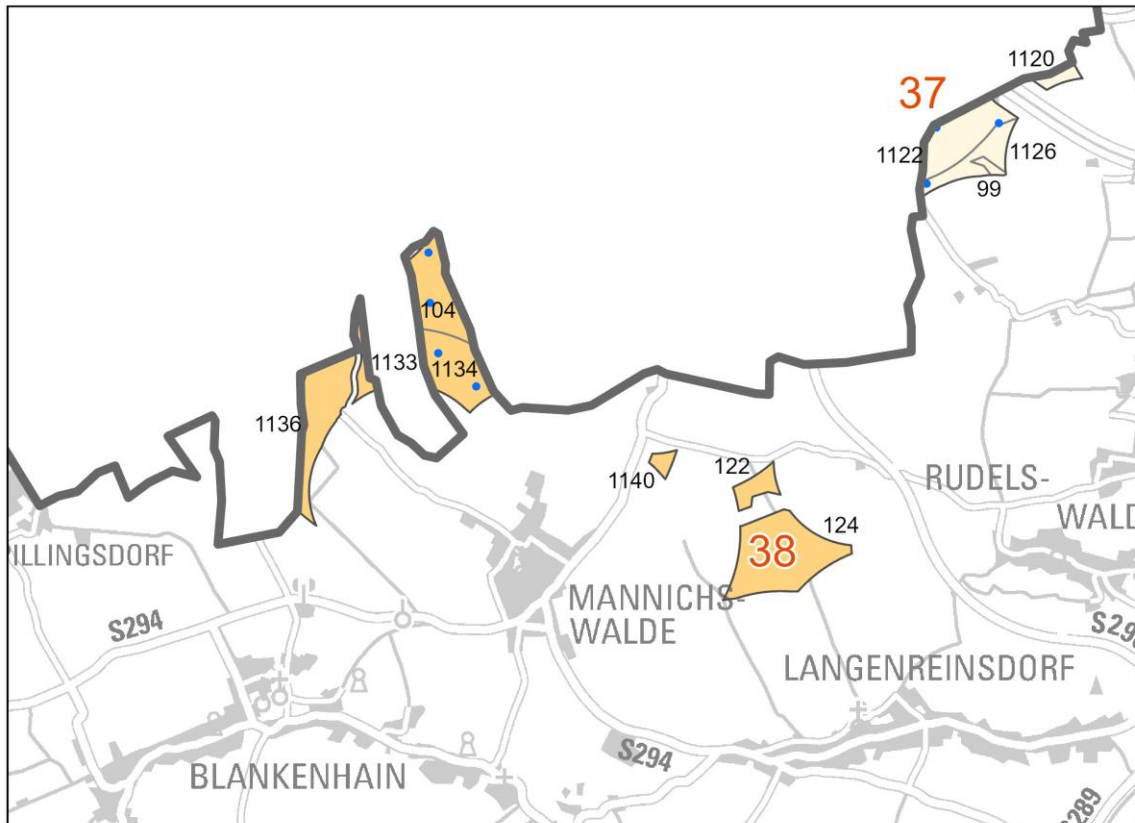
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 38

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Crimmitschau
Größe in Hektar	103,38
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	Findlingsgruppe der Elstereiszeit in Mannichwalde
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 39

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Dennheritz
Größe in Hektar	21,32
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

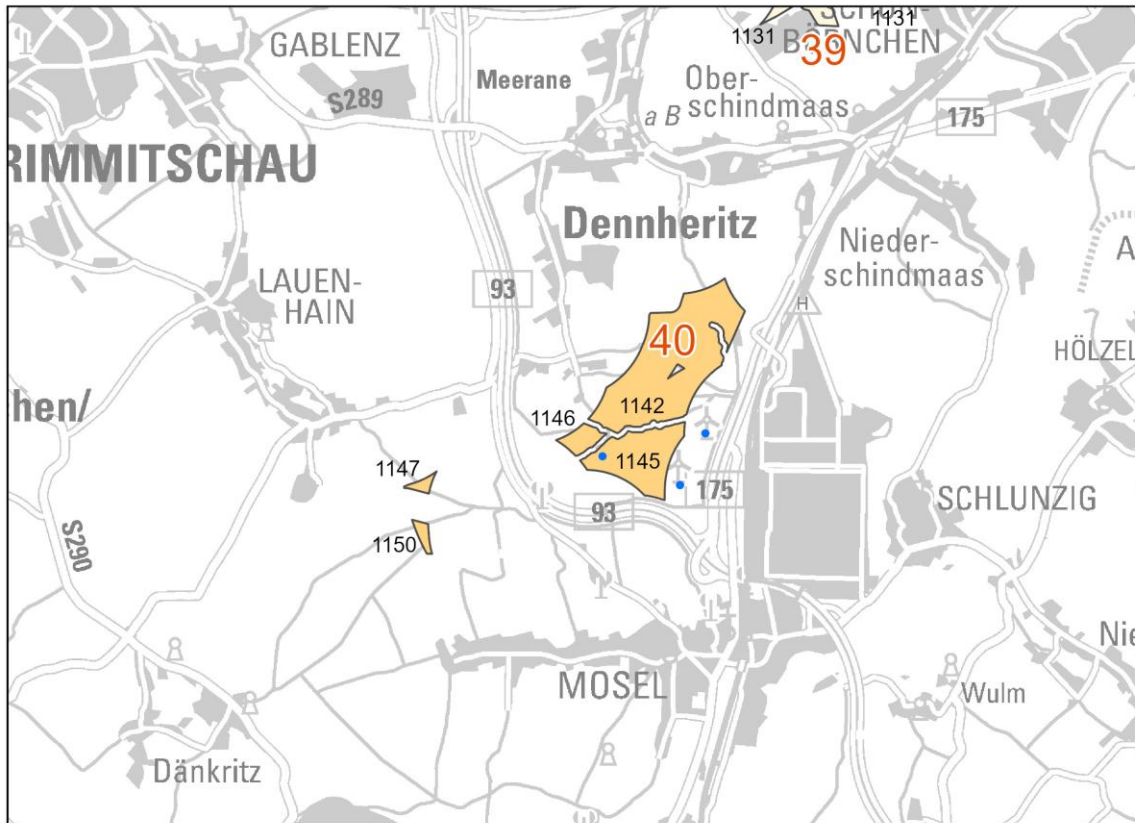
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 40

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Crimmitschau, Dennheritz, Zwickau
Größe in Hektar	92,97
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

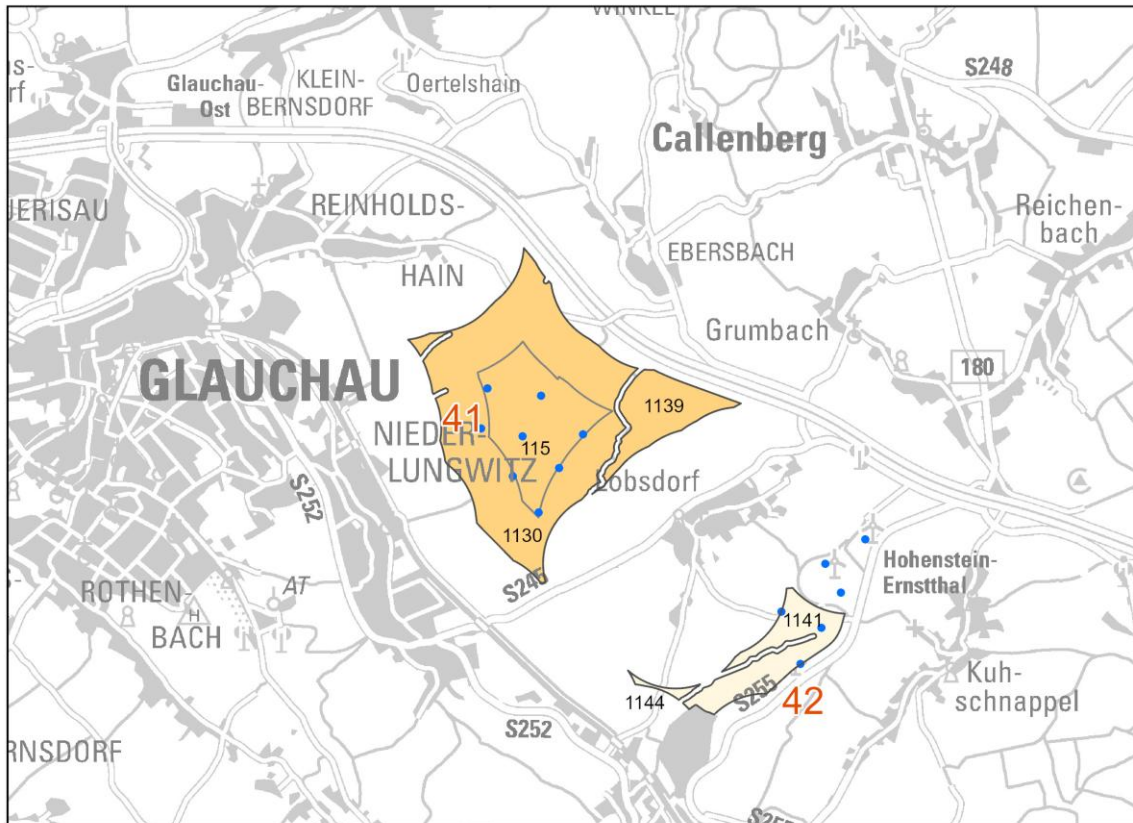
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz VRG zum Schutz des vorhandenen Waldes
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 41

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Callenberg, Glauchau, St. Egidien
Größe in Hektar	295,51
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

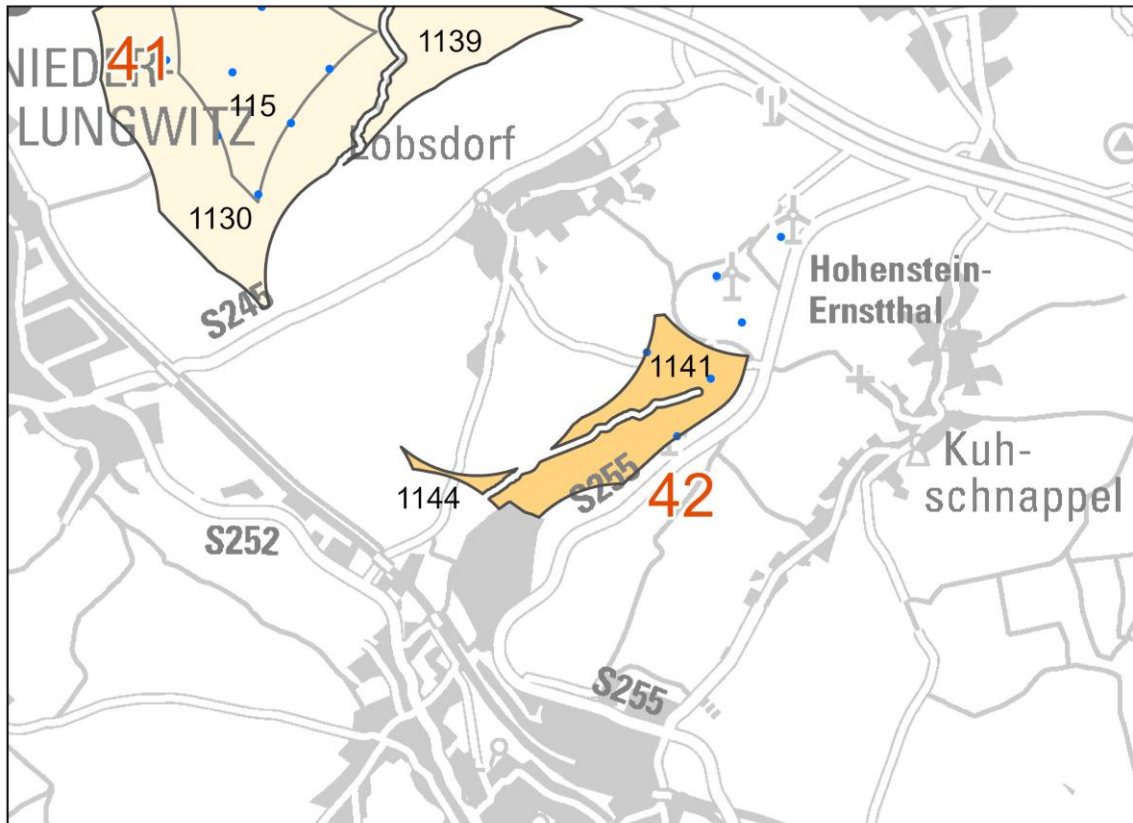
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz VRG Waldmehrung
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 42

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	St. Egidien
Größe in Hektar	47,54
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

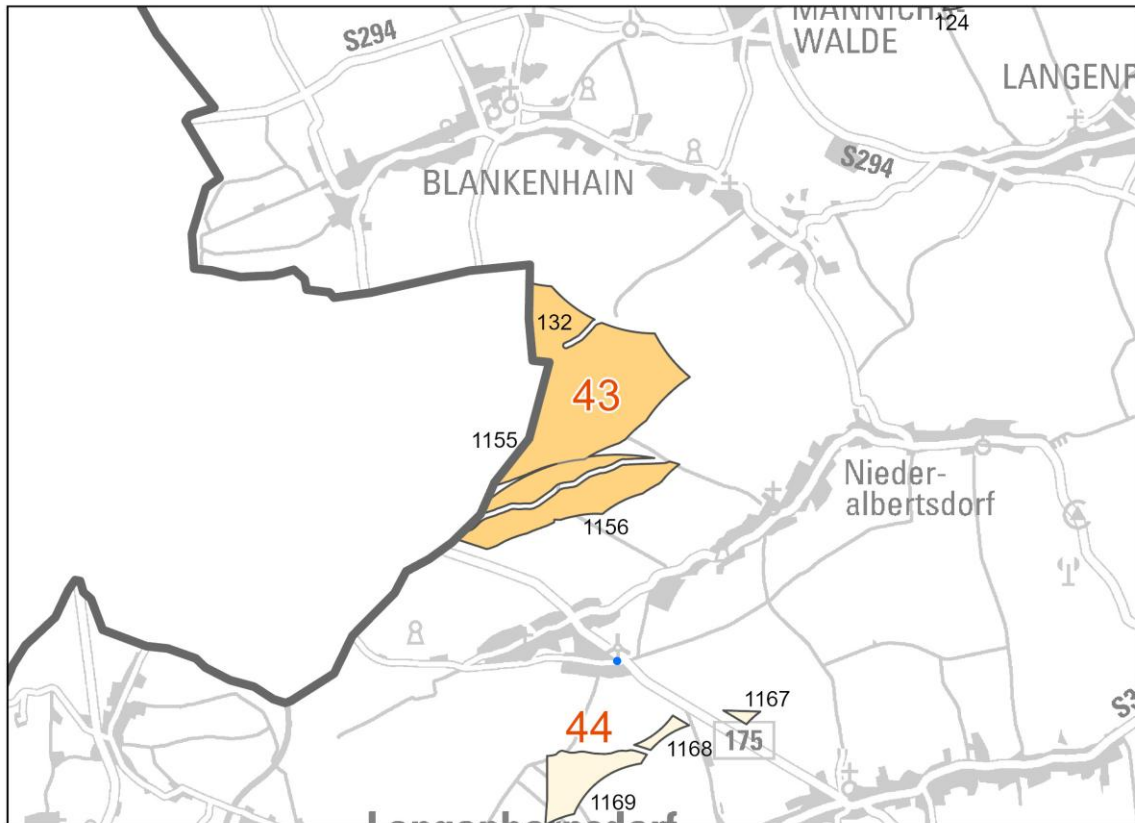
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 43

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Langenbernsdorf
Größe in Hektar	140,9
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

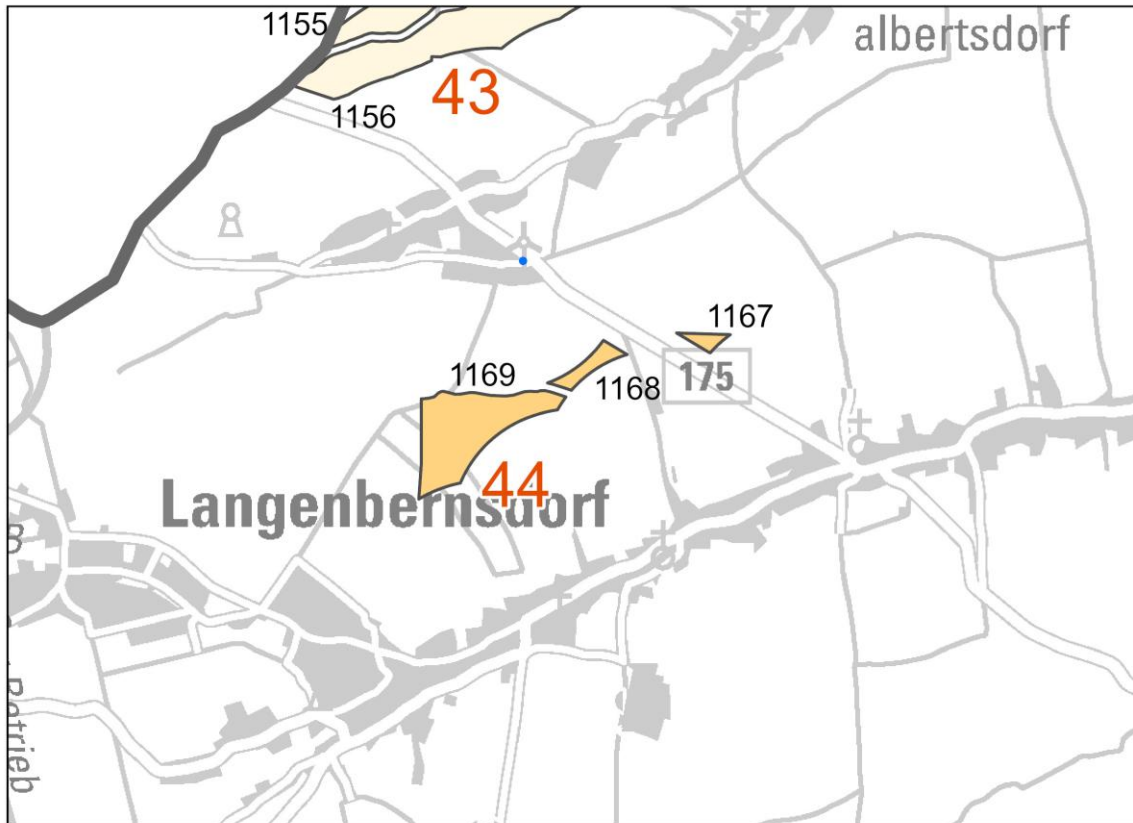
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Hängegleiter und Gleitsegel (600 m-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 44

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Langenbernsdorf
Größe in Hektar	23,28
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 45

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Neukirchen/Pleiße, Werdau
Größe in Hektar	85,47
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

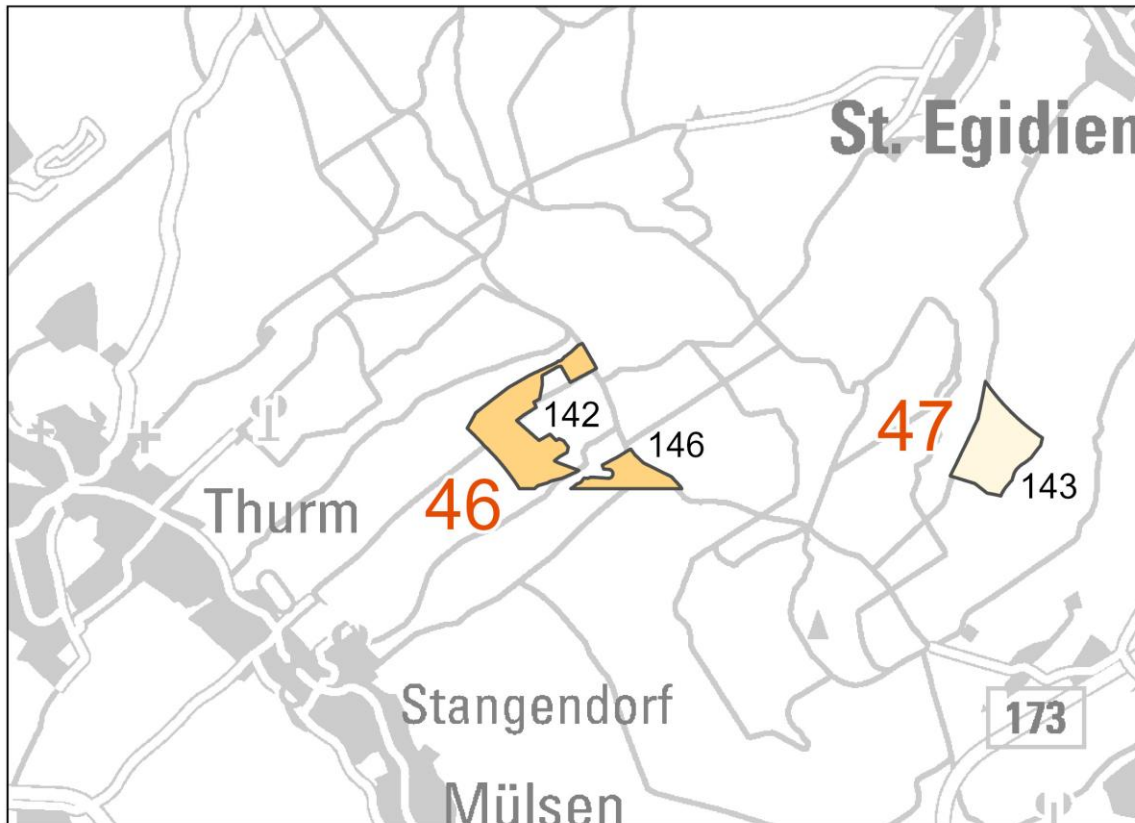
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 46

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Glauchau, Mülsen
Größe in Hektar	18,08
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

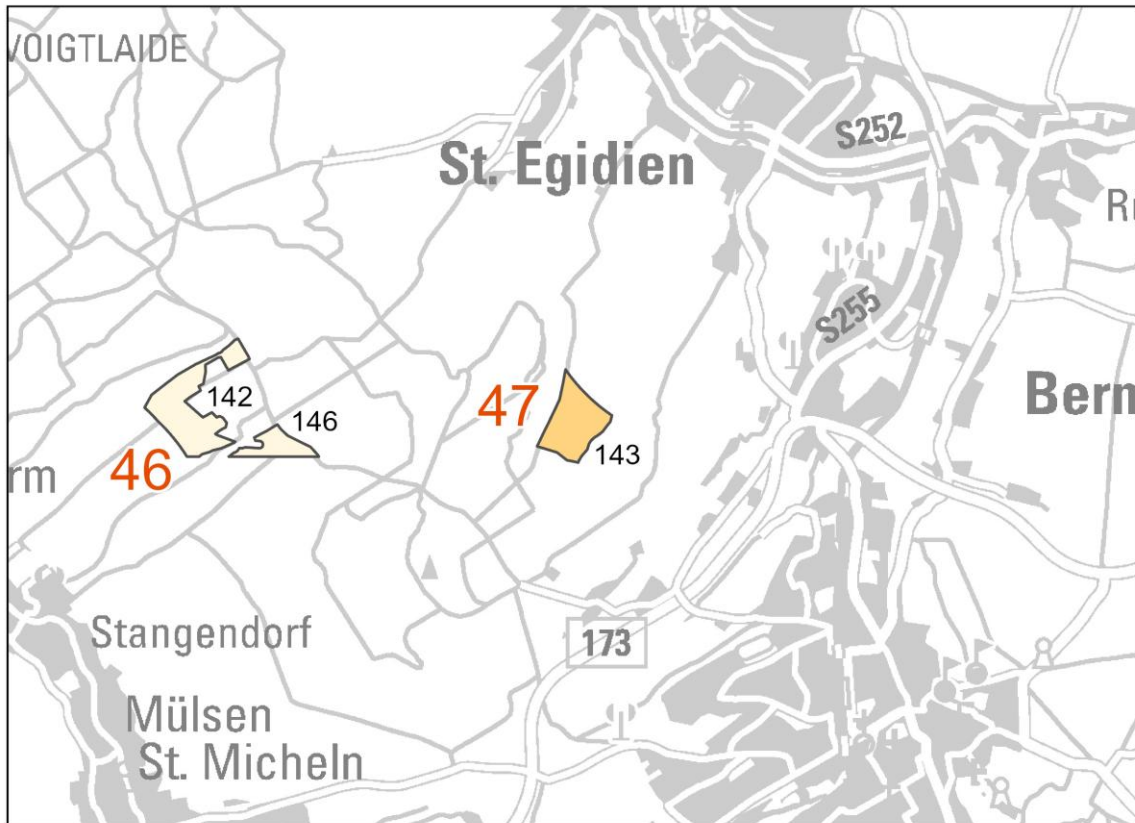
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 47

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	St. Egidien
Größe in Hektar	10,3
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

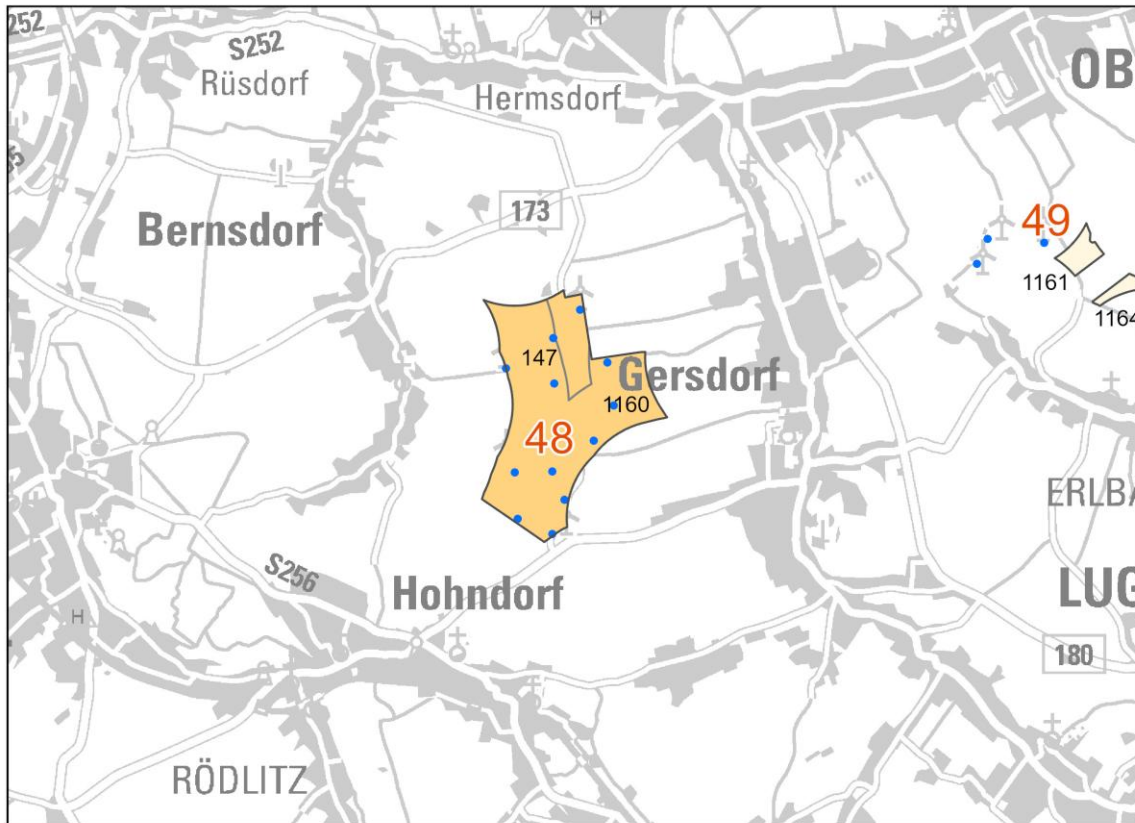
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 48

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Bernsdorf, Gersdorf
Größe in Hektar	122,11
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

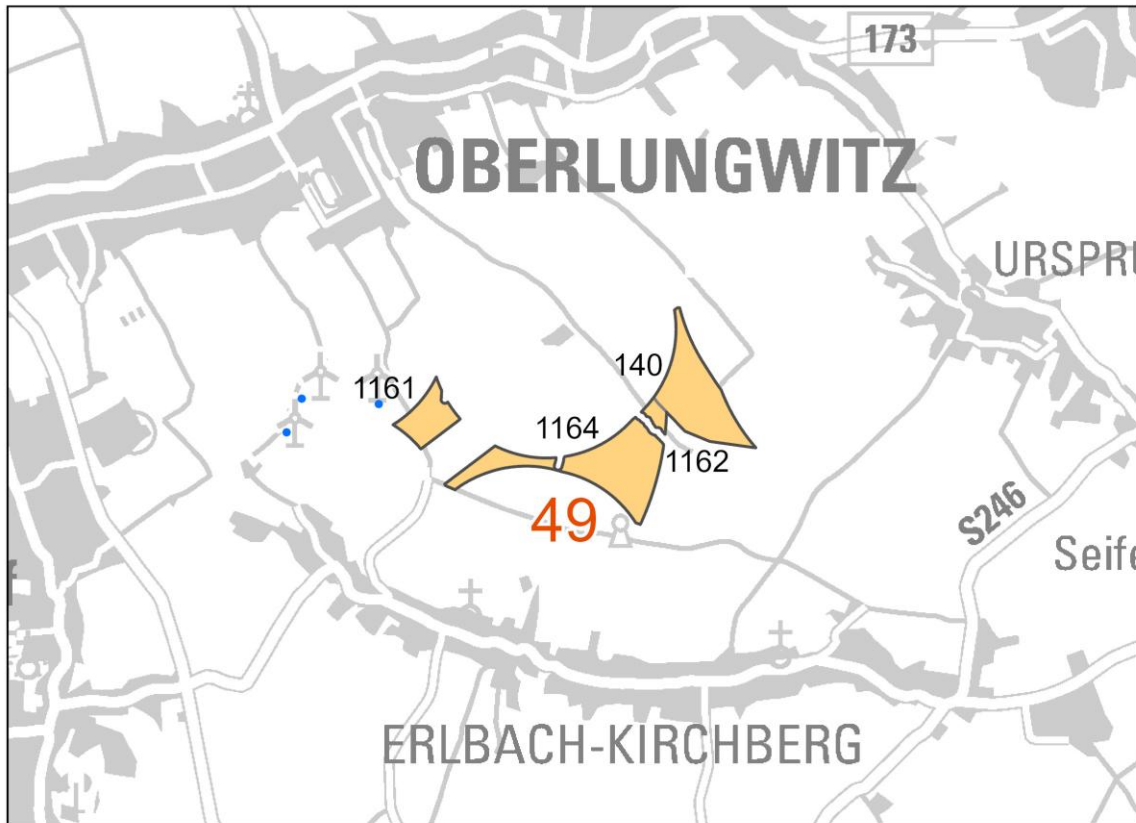
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 49

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge; Zwickau
Gemeinde	Lugau/Erzgeb.; Oberlungwitz
Größe in Hektar	39,95
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

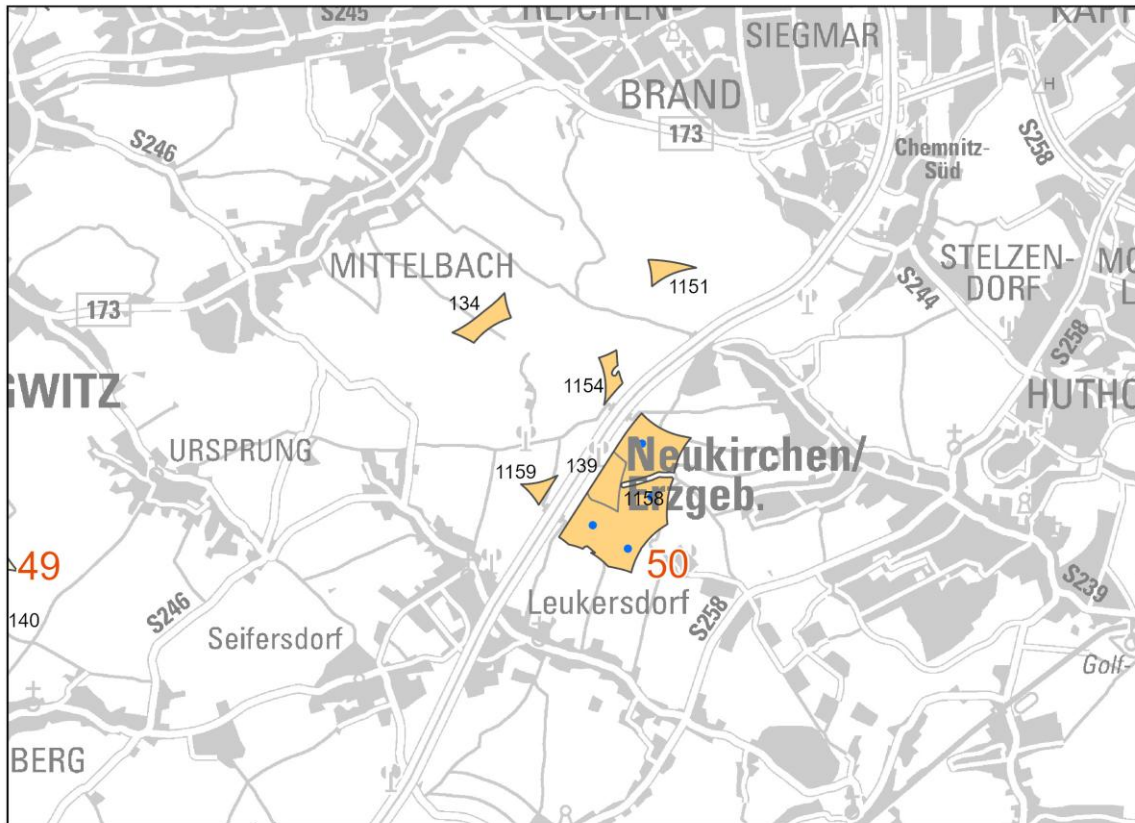
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 50

Landkreis/kreisfreie Stadt	Chemnitz; Erzgebirge
Gemeinde	Chemnitz; Jahnsdorf/Erzgeb., Neukirchen/Erzgeb.
Größe in Hektar	83,72
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

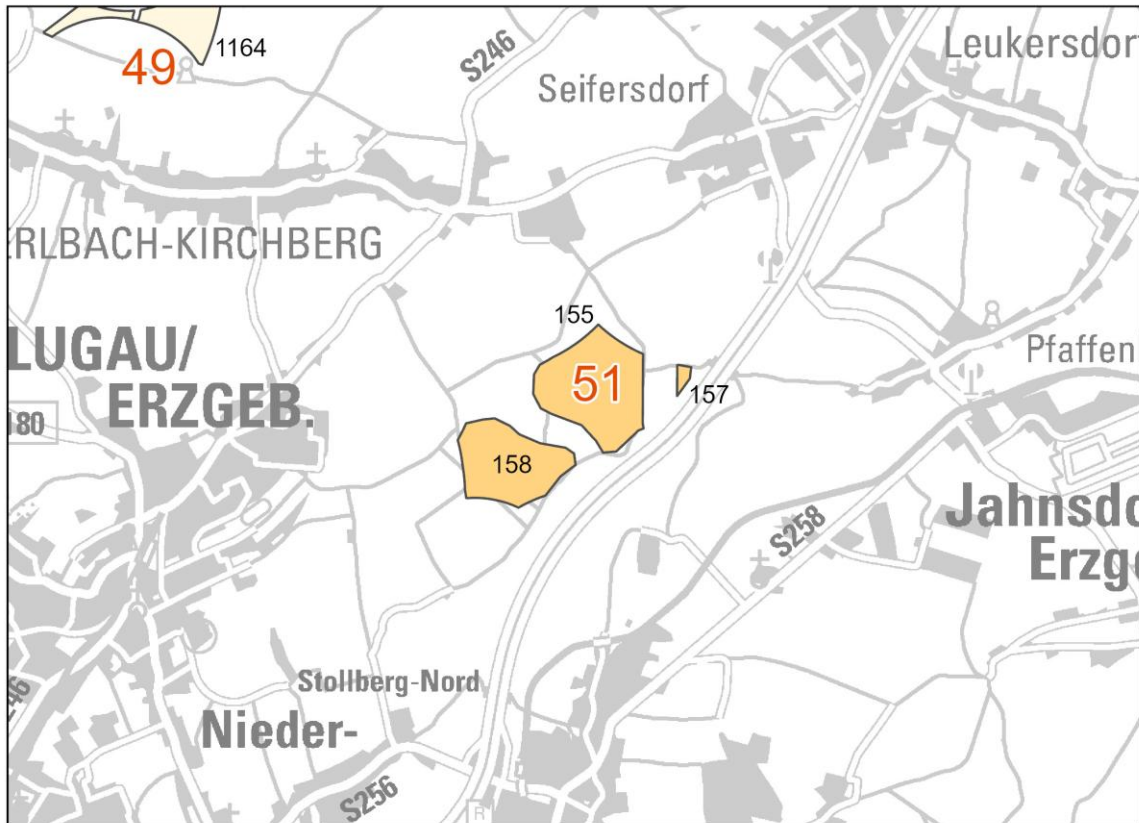
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG zum Schutz des vorhandenen Waldes
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 51

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Jahnsdorf/Erzgeb., Lugau/Erzgeb., Niederdorf, Niederwürschnitz
Größe in Hektar	67,5
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 52

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Amtsberg, Gornau/Erzgeb.
Größe in Hektar	18,57
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 53

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Börnichen/Erzgeb.
Größe in Hektar	18,93
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

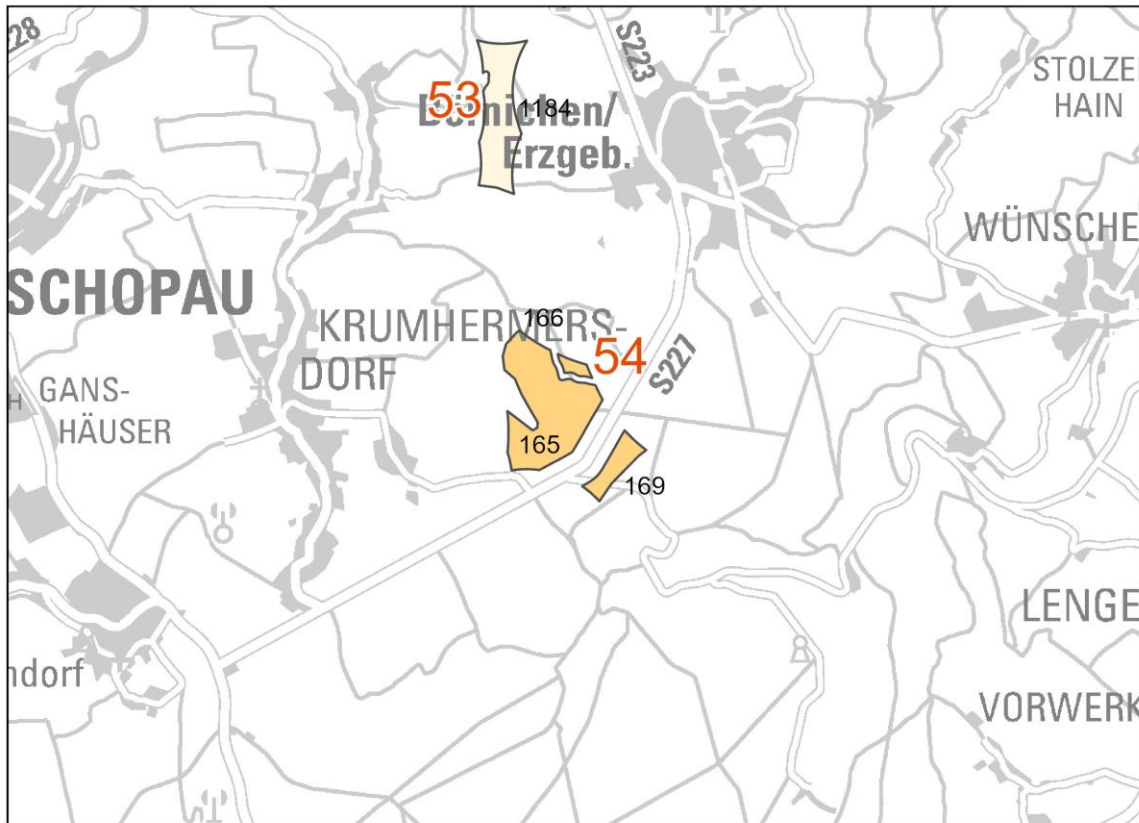
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 54

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Börnichen/Erzgeb., Zschopau
Größe in Hektar	37,75
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

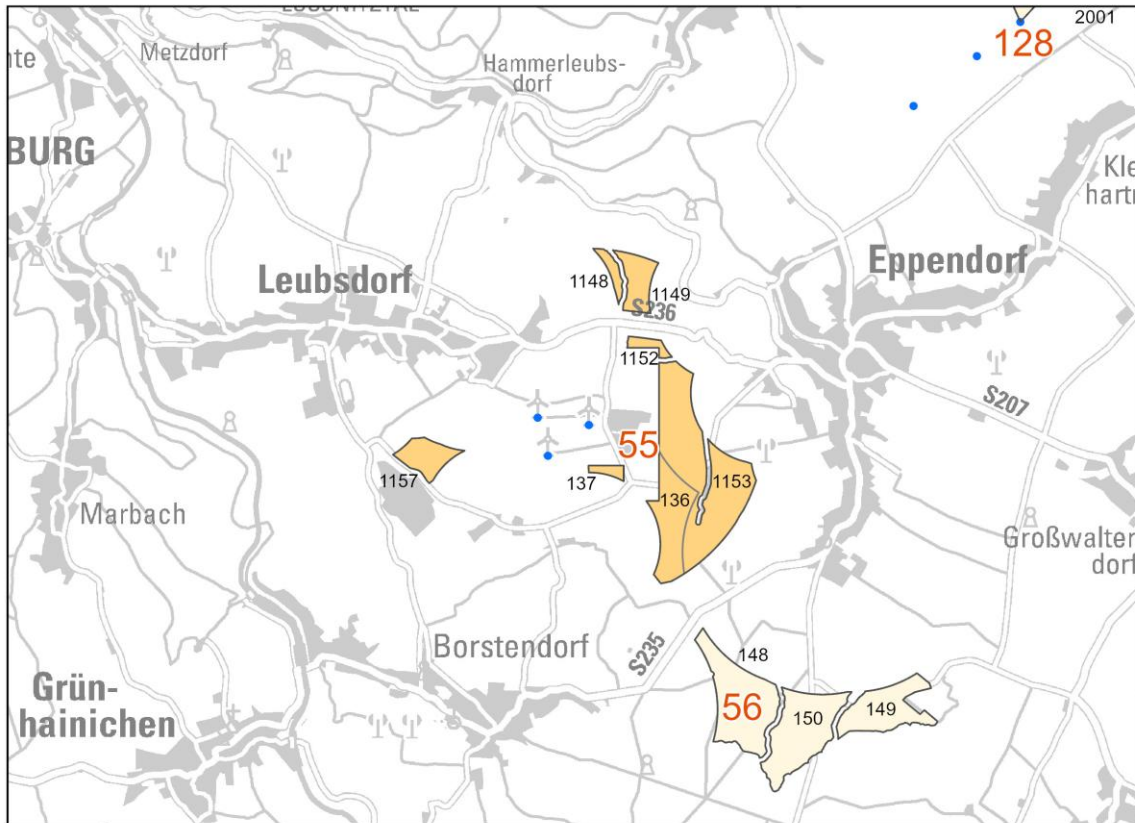
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 55

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Eppendorf, Leubsdorf
Größe in Hektar	119,94
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

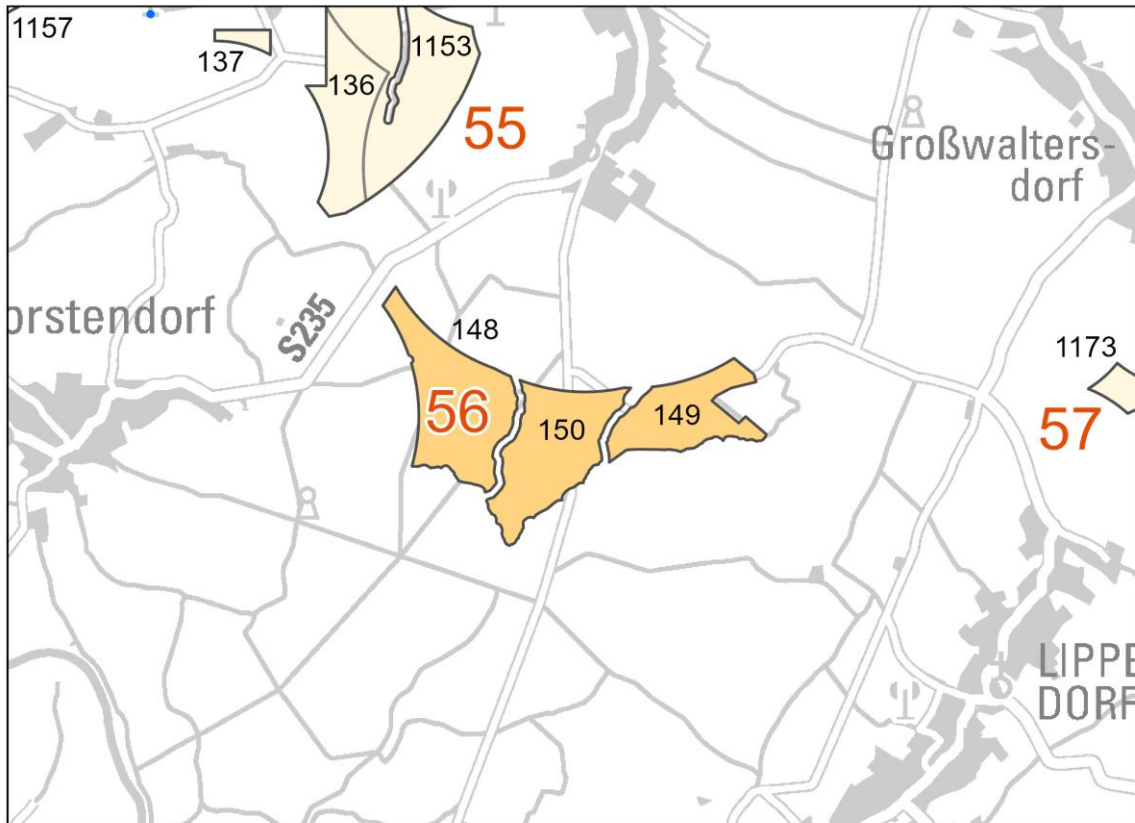
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 56

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Grünhainichen
Größe in Hektar	92,26
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

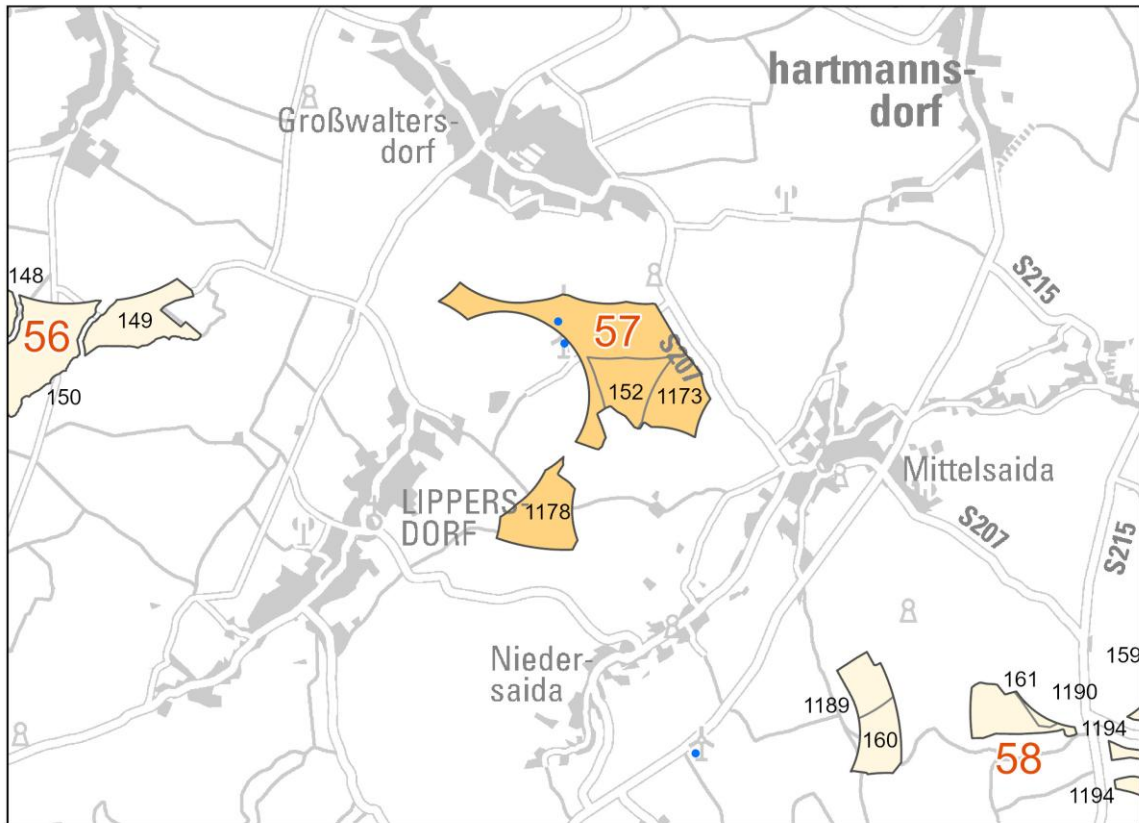
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 57

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge; Mittelsachsen
Gemeinde	Pockau-Lengefeld; Eppendorf, Großhartmannsdorf
Größe in Hektar	109,23
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

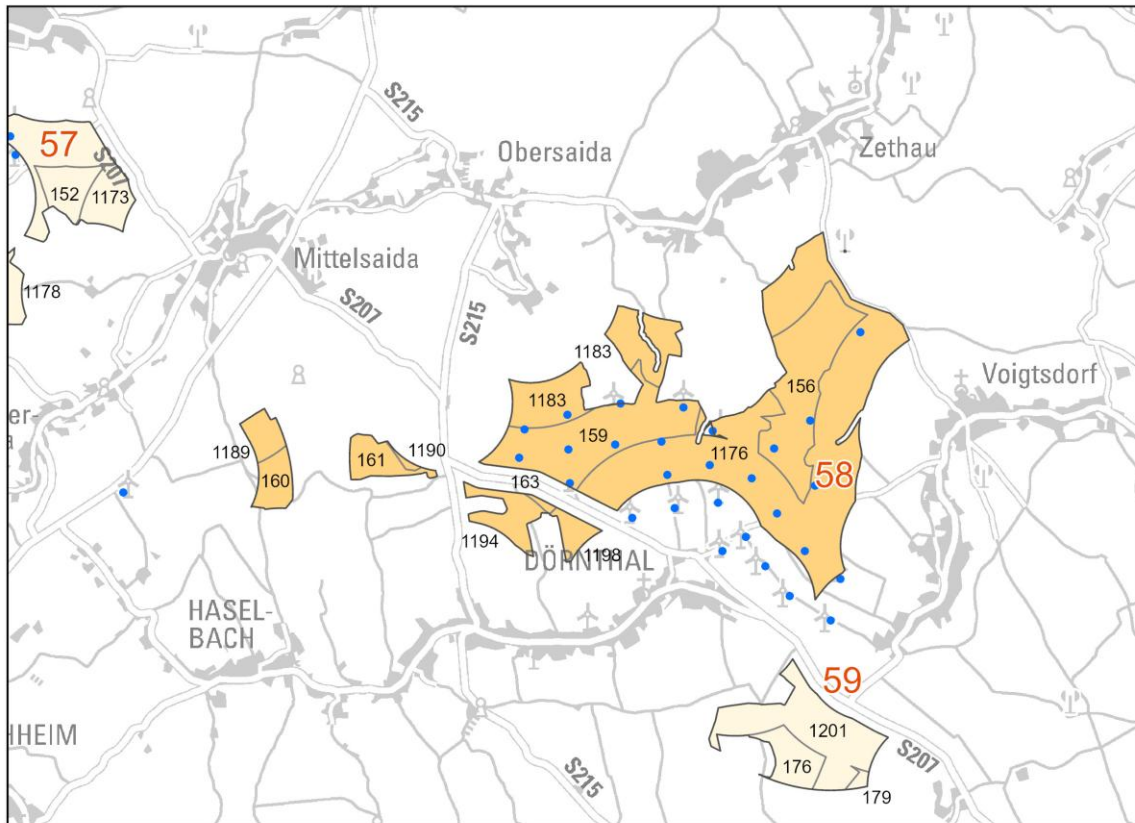
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 58

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge; Mittelsachsen
Gemeinde	Olbernhau; Dorfchemnitz, Großhartmannsdorf, Mulda/Sa.
Größe in Hektar	511,87
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

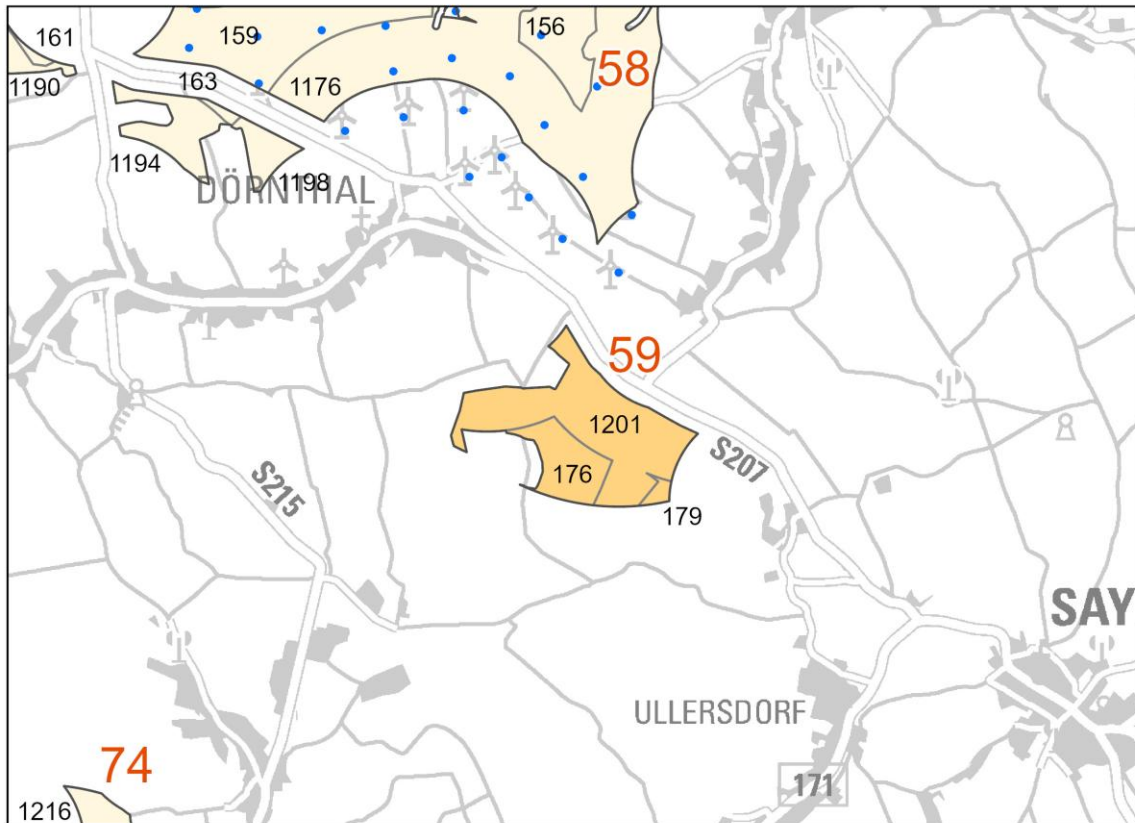
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Waldmehrung
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 59

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge; Mittelsachsen
Gemeinde	Olbernhau; Sayda
Größe in Hektar	83,62
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

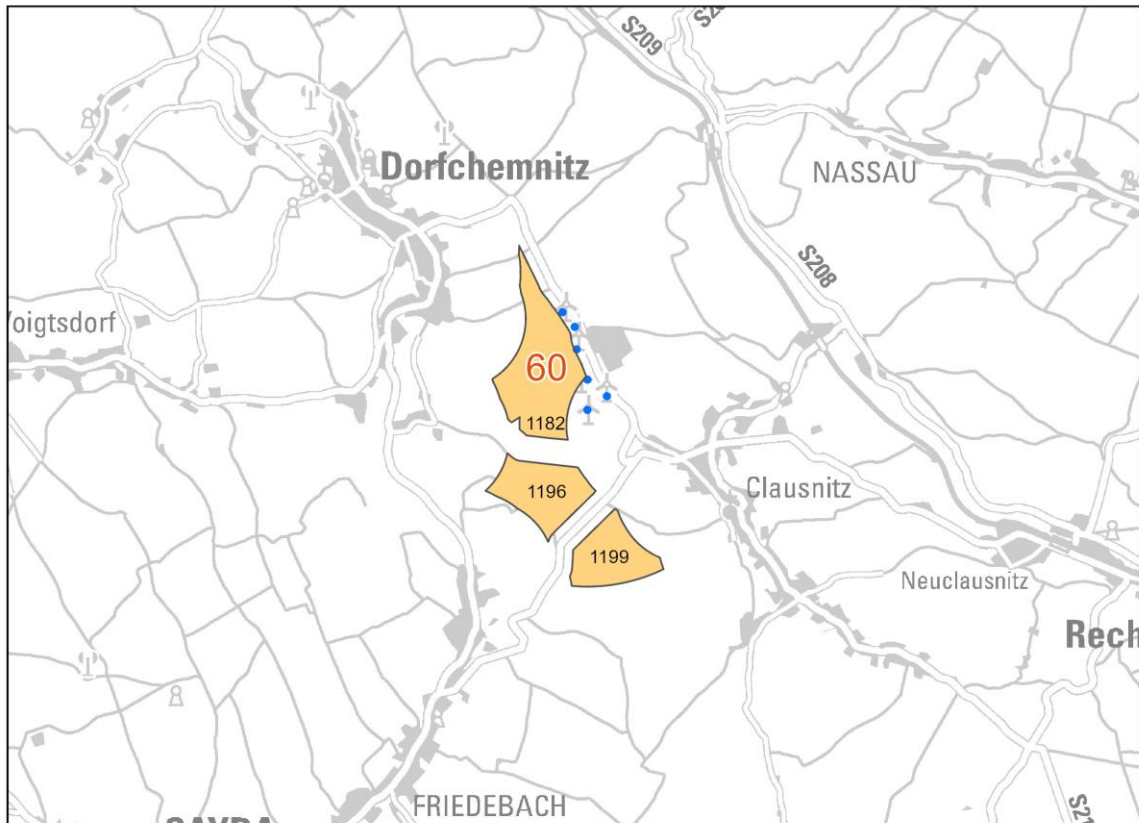
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



## WEG 60

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Dorfchemnitz, Rechenberg-Bienenmühle, Sayda
Größe in Hektar	127,18
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

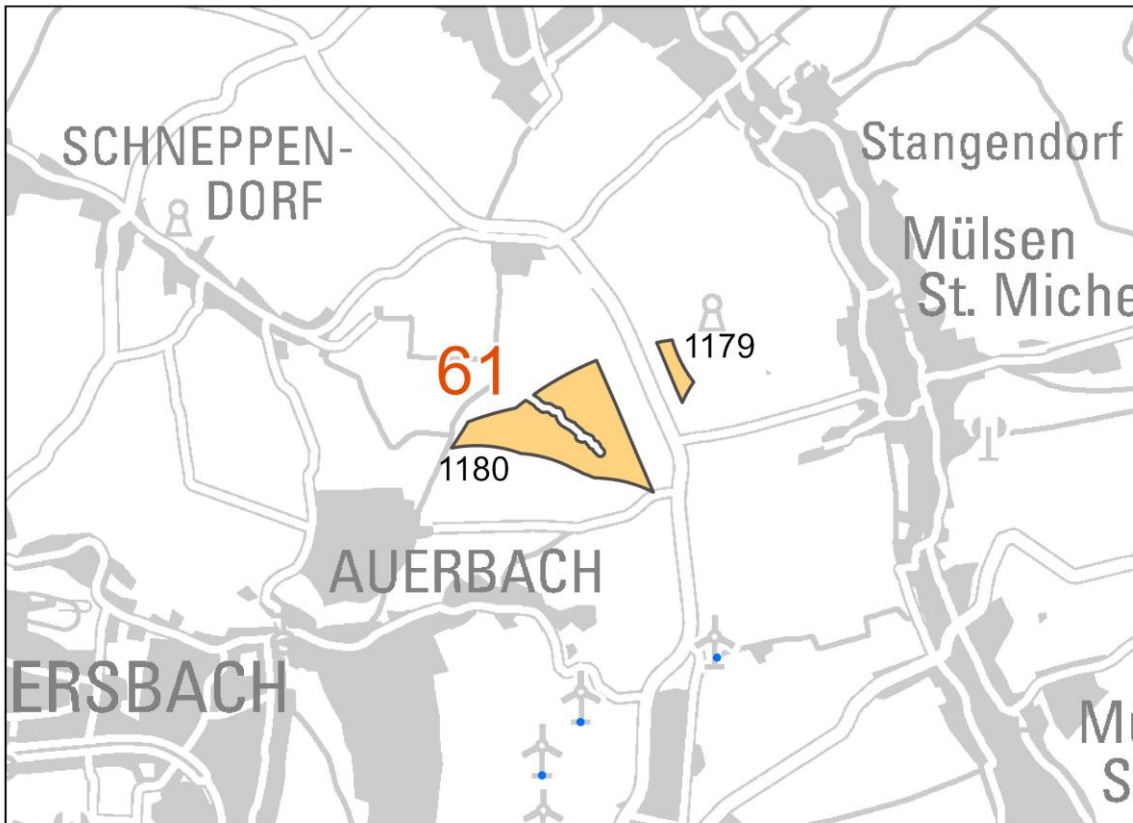
## Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz VRG Waldmehrung
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	VEP "Windpark Clausnitz"

## Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 61

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Mülsen, Zwickau
Größe in Hektar	25,45
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

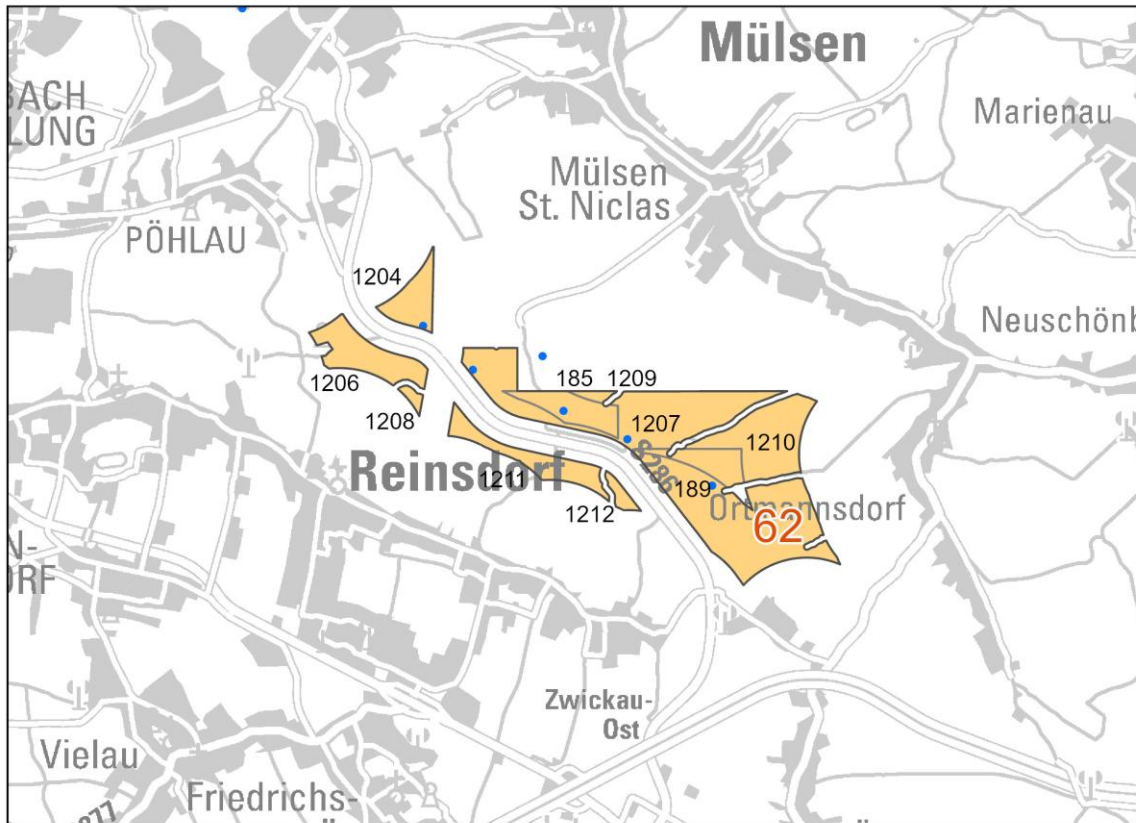
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG zum Schutz des vorhandenen Waldes
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 62

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Mülsen, Reinsdorf
Größe in Hektar	197,03
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 63

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Wildenfels
Größe in Hektar	26,74
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

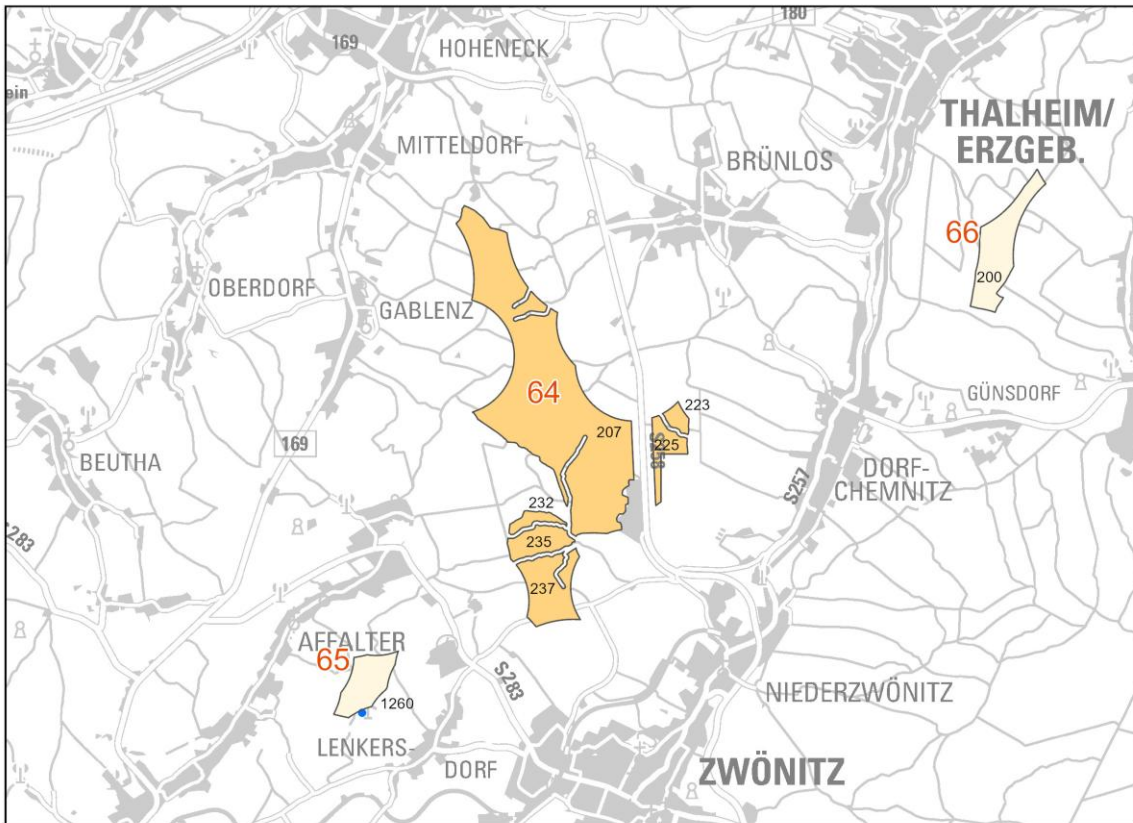
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht Wismut-Altbergbau
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG zum Schutz des vorhandenen Waldes
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 64

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Lößnitz, Stollberg/Erzgeb., Zwönitz
Größe in Hektar	304,2
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

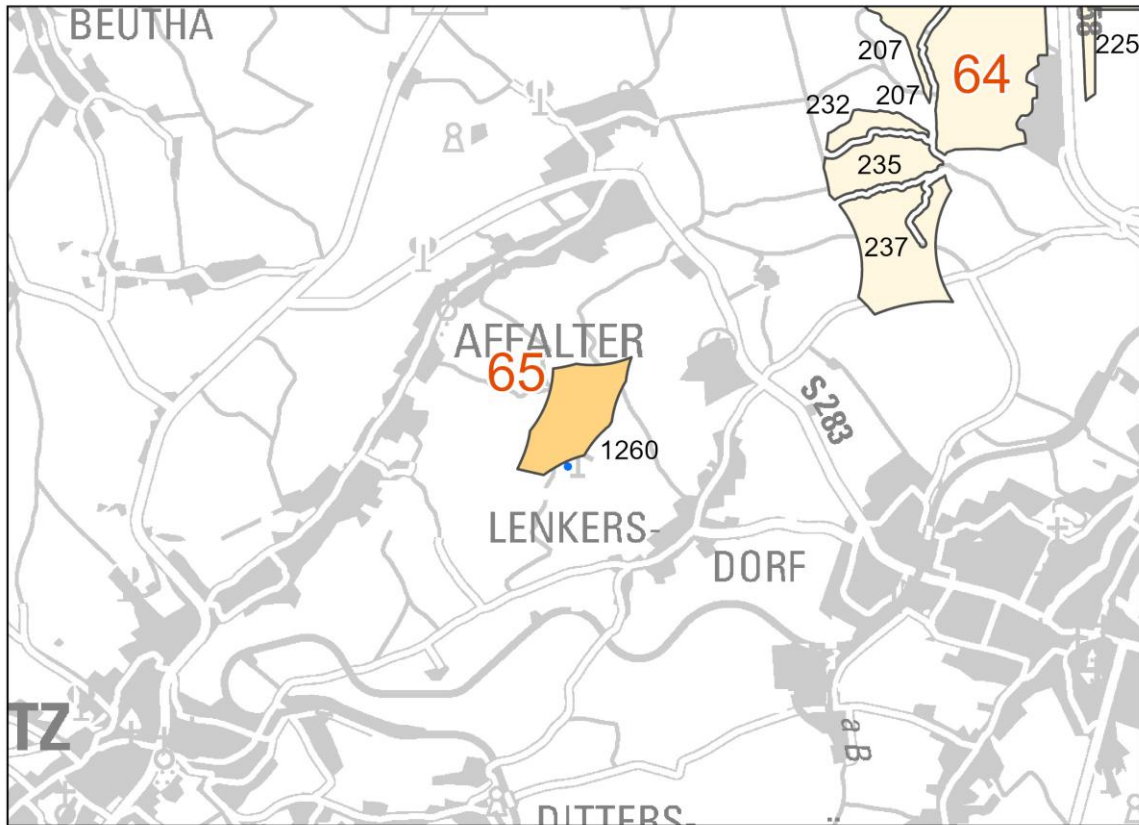
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 65

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Lößnitz, Zwönitz
Größe in Hektar	24,93
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

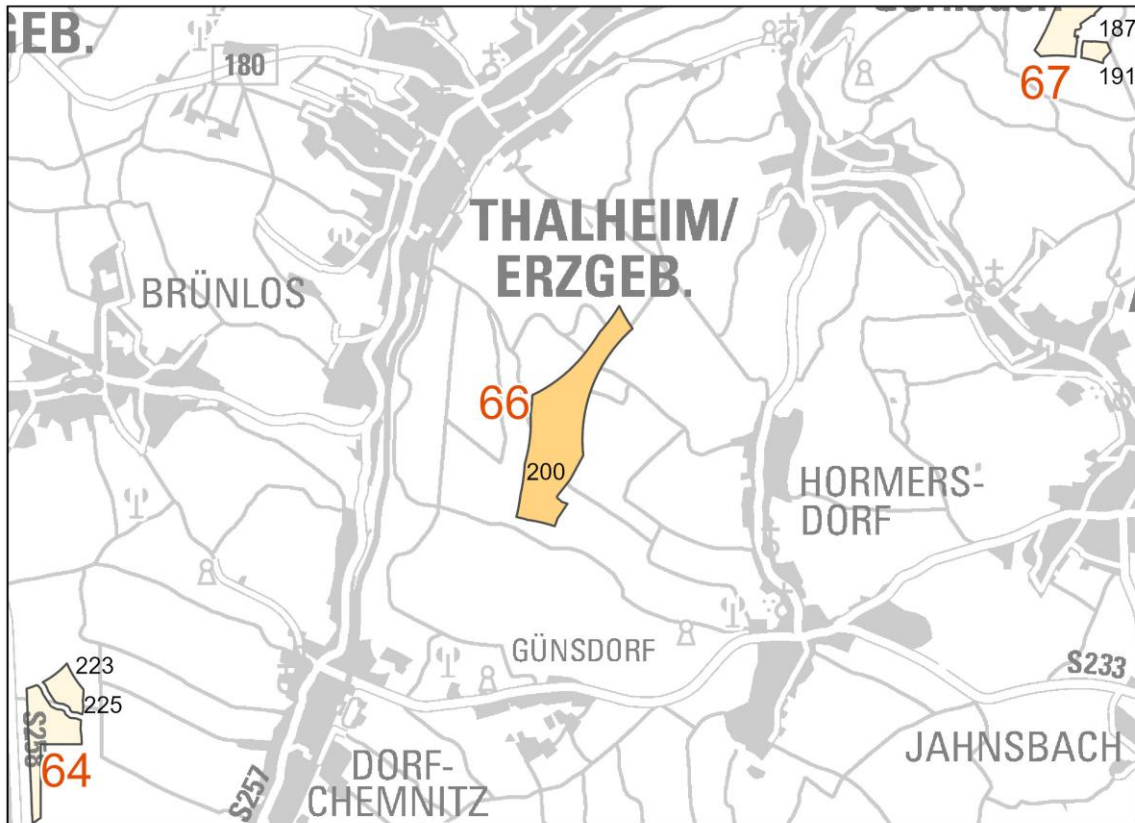
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 66

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Thalheim/Erzgeb., Zwönitz
Größe in Hektar	40,1
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

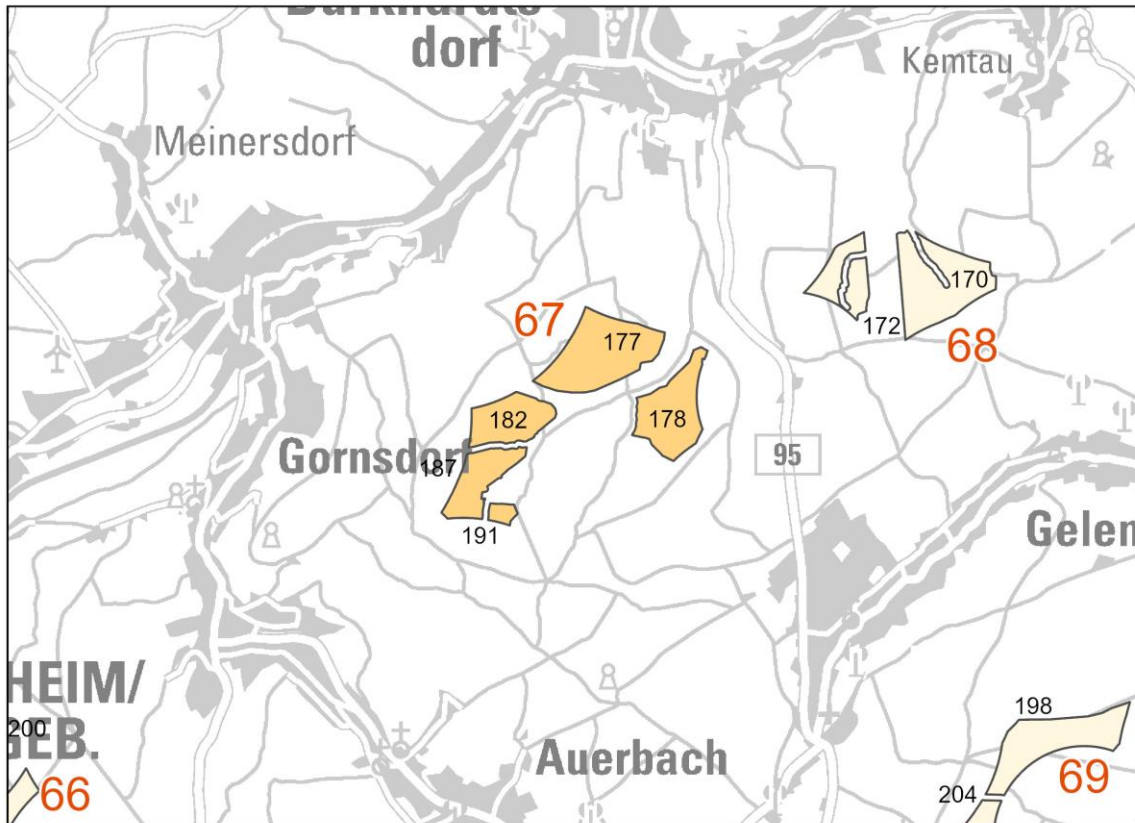
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 67

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Burkhardtsdorf, Gelenau/Erzgeb.
Größe in Hektar	79,16
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

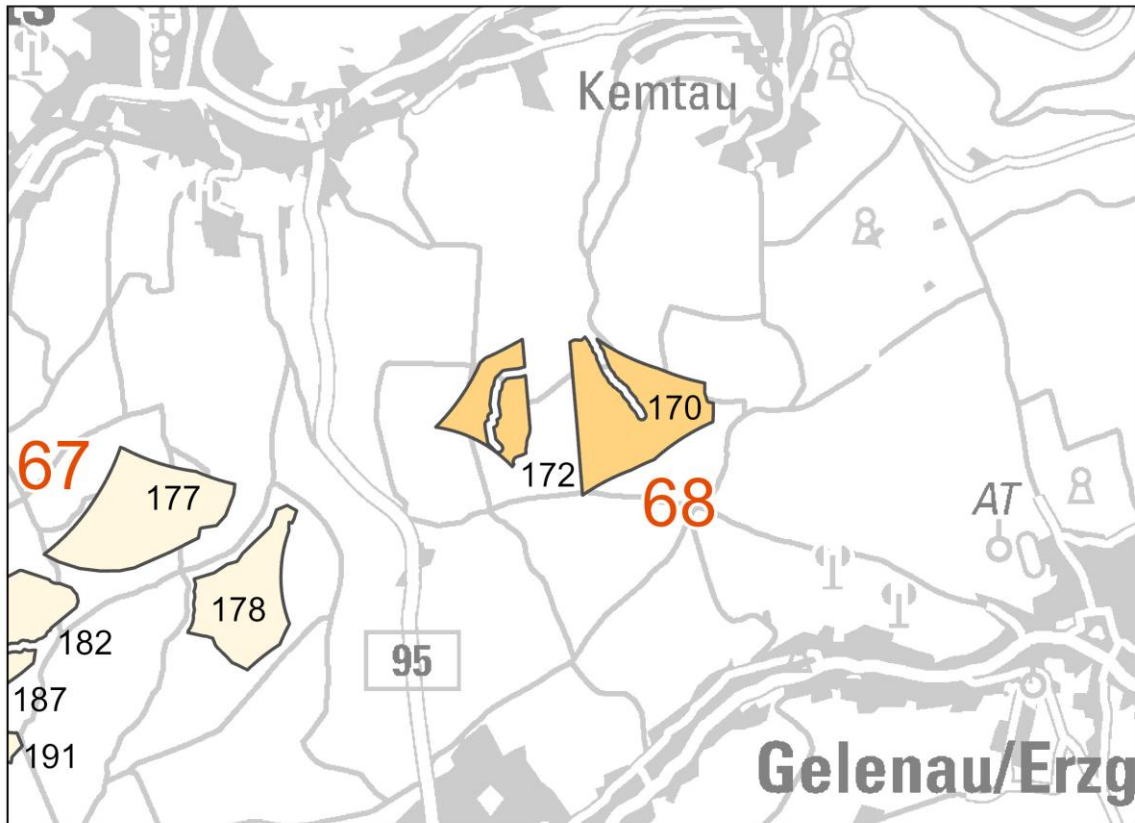
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 68

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Gelenau/Erzgeb.
Größe in Hektar	39,43
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 69

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Thum
Größe in Hektar	31,91
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 70

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Drebach
Größe in Hektar	74,28
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

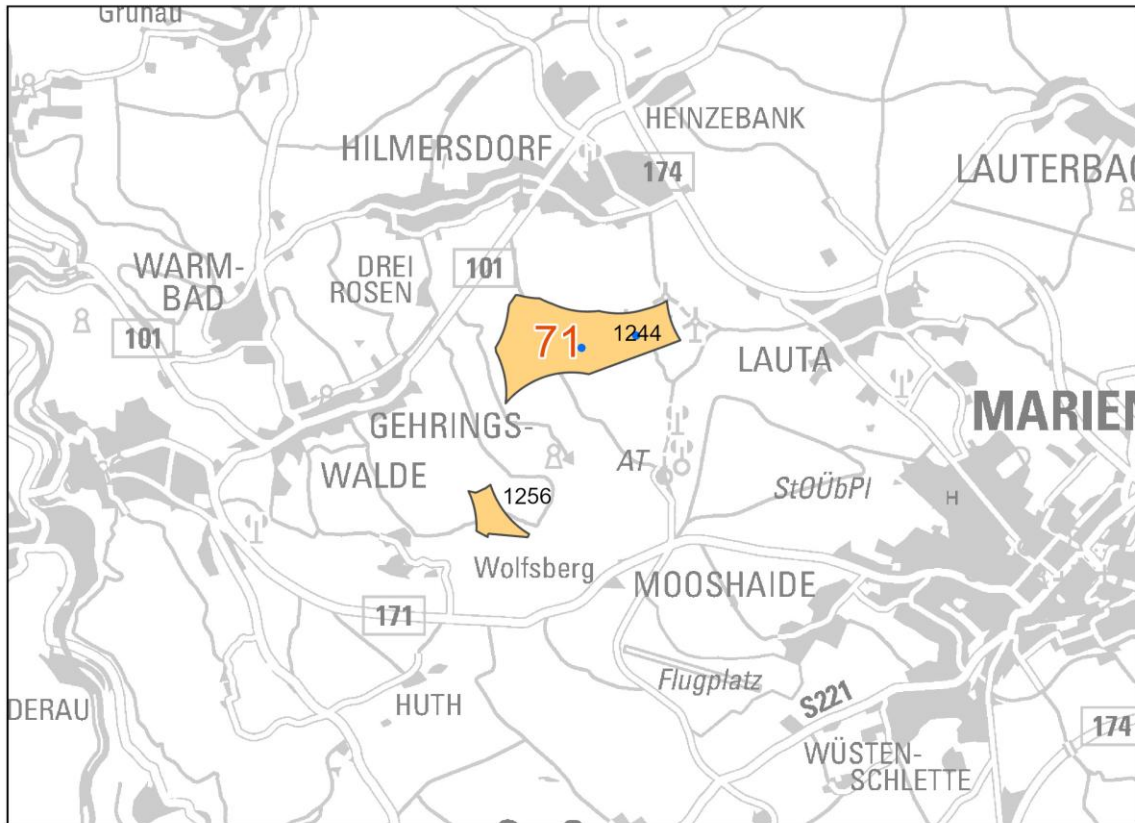
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 71

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Wolkenstein
Größe in Hektar	61,54
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

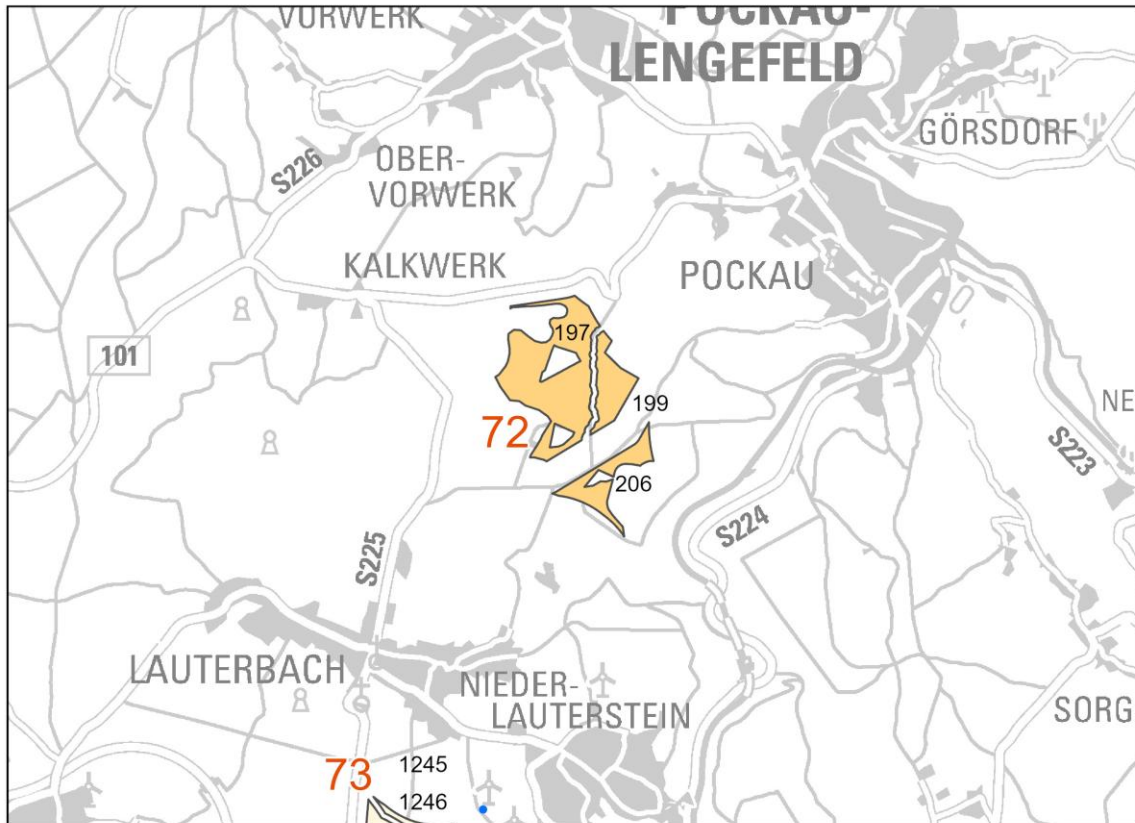
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht Wismut-Altbergbau
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 72

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Marienberg, Pockau-Lengefeld
Größe in Hektar	65,11
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

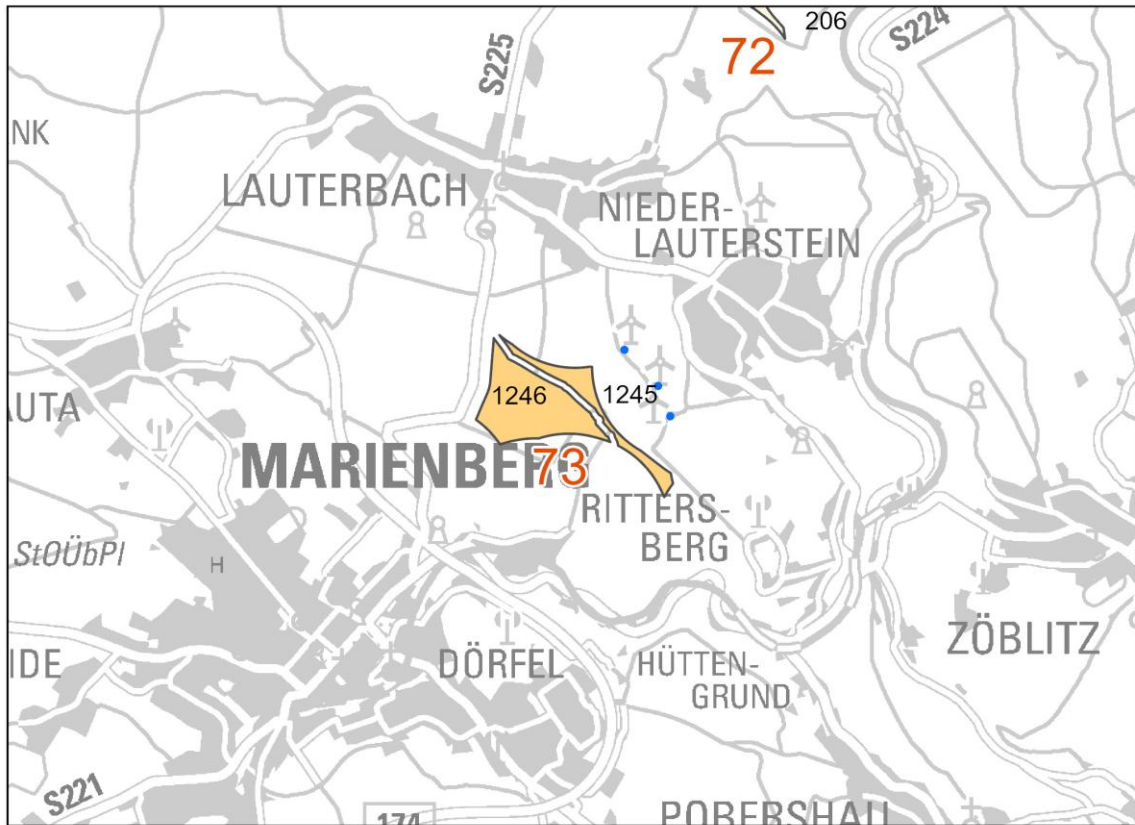
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 73

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Marienberg
Größe in Hektar	34,67
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

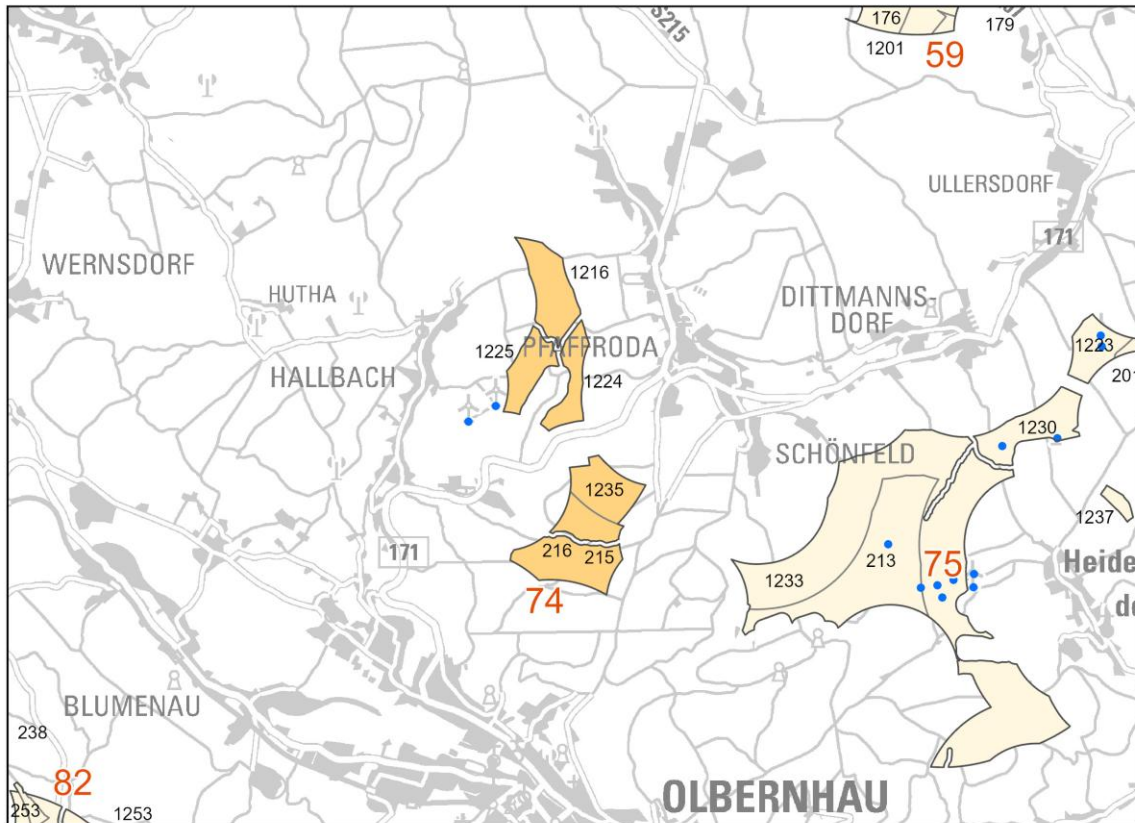
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 74

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Olbernhau
Größe in Hektar	128,53
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

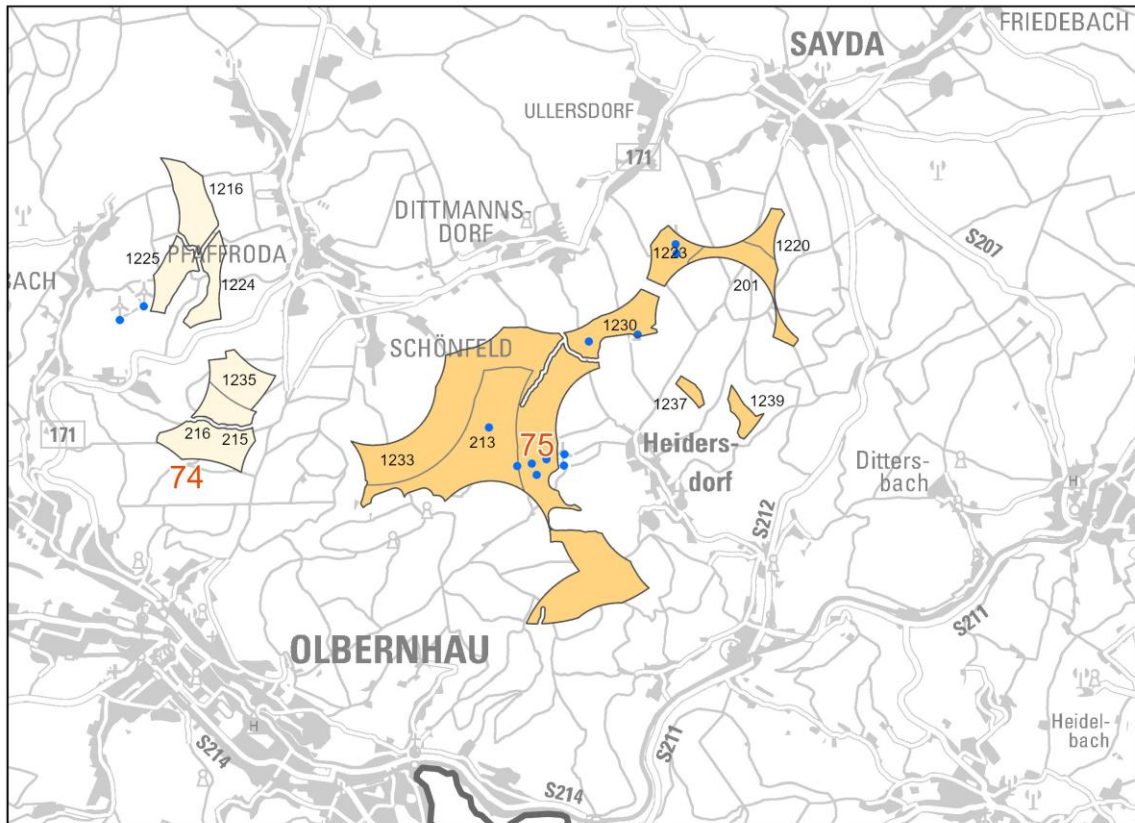
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



## WEG 75

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge; Mittelsachsen
Gemeinde	Heidersdorf, Olbernhau; Sayda
Größe in Hektar	382,9
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

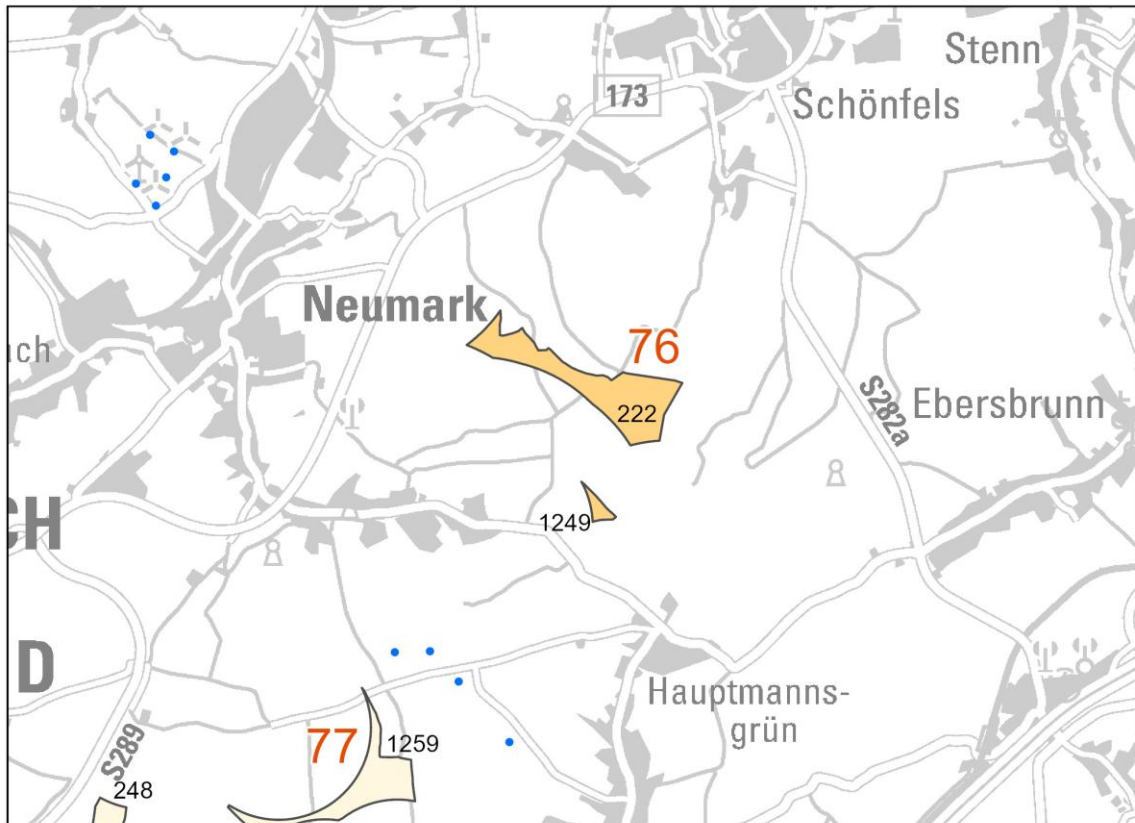
## Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

## Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 76

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Neumark
Größe in Hektar	33,5
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

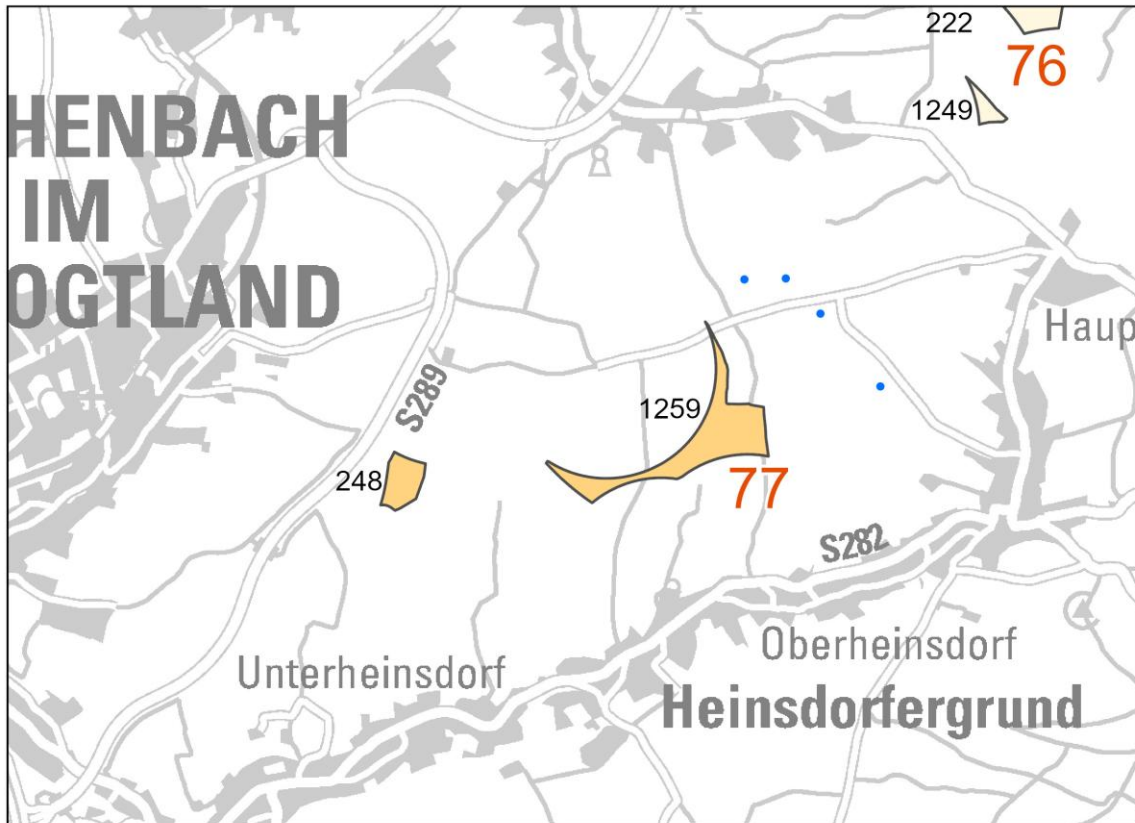
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 77

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Heinsdorfergrund, Reichenbach im Vogtland
Größe in Hektar	25,17
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

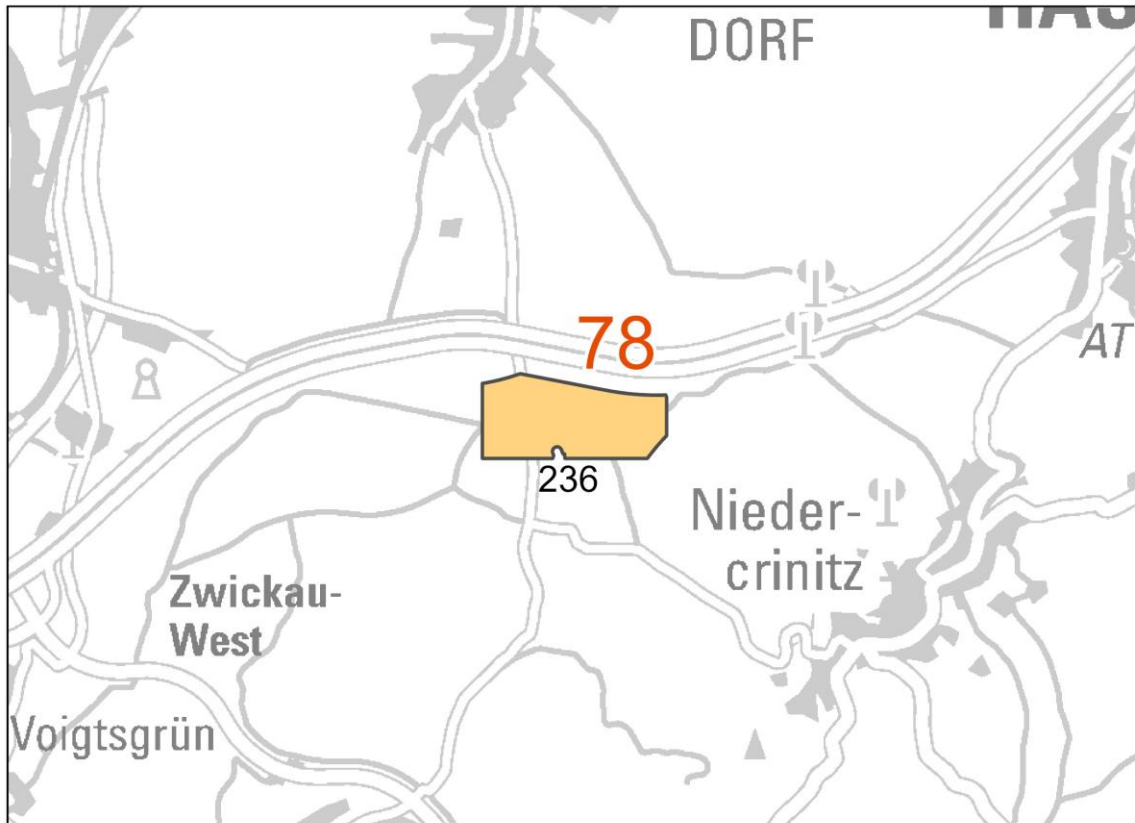
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz VRG zum Schutz des vorhandenen Waldes
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 78

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Hirschfeld, Zwickau
Größe in Hektar	24,72
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

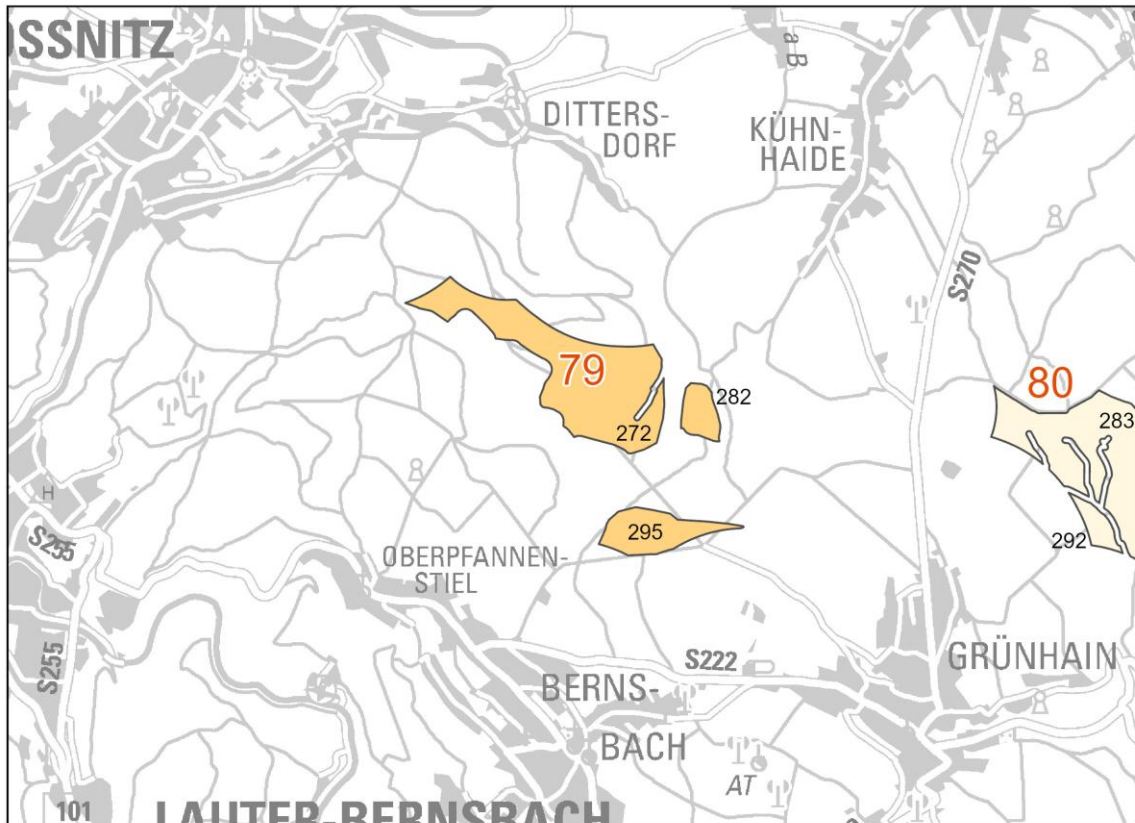
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 79

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Grünhain-Beierfeld, Lauter-Bernsbach, Lößnitz
Größe in Hektar	113,61
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

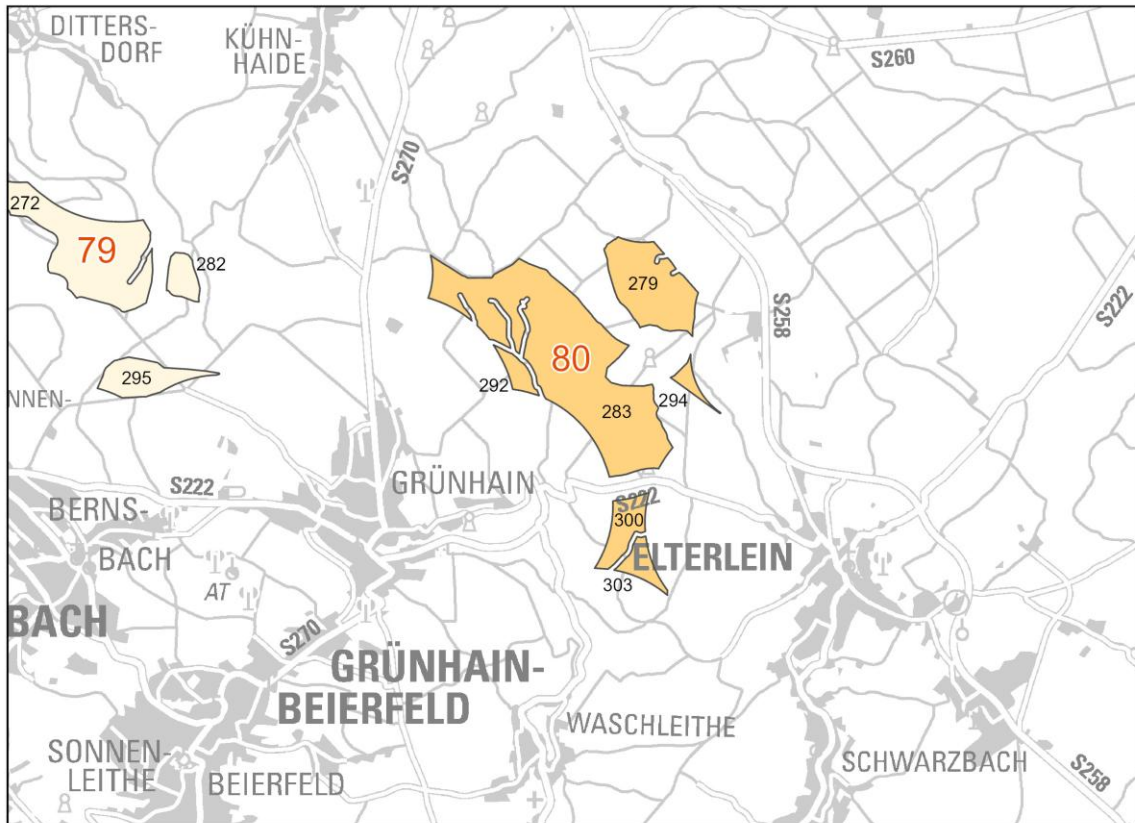
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 80

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Elterlein, Grünhain-Beierfeld
Größe in Hektar	233,67
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

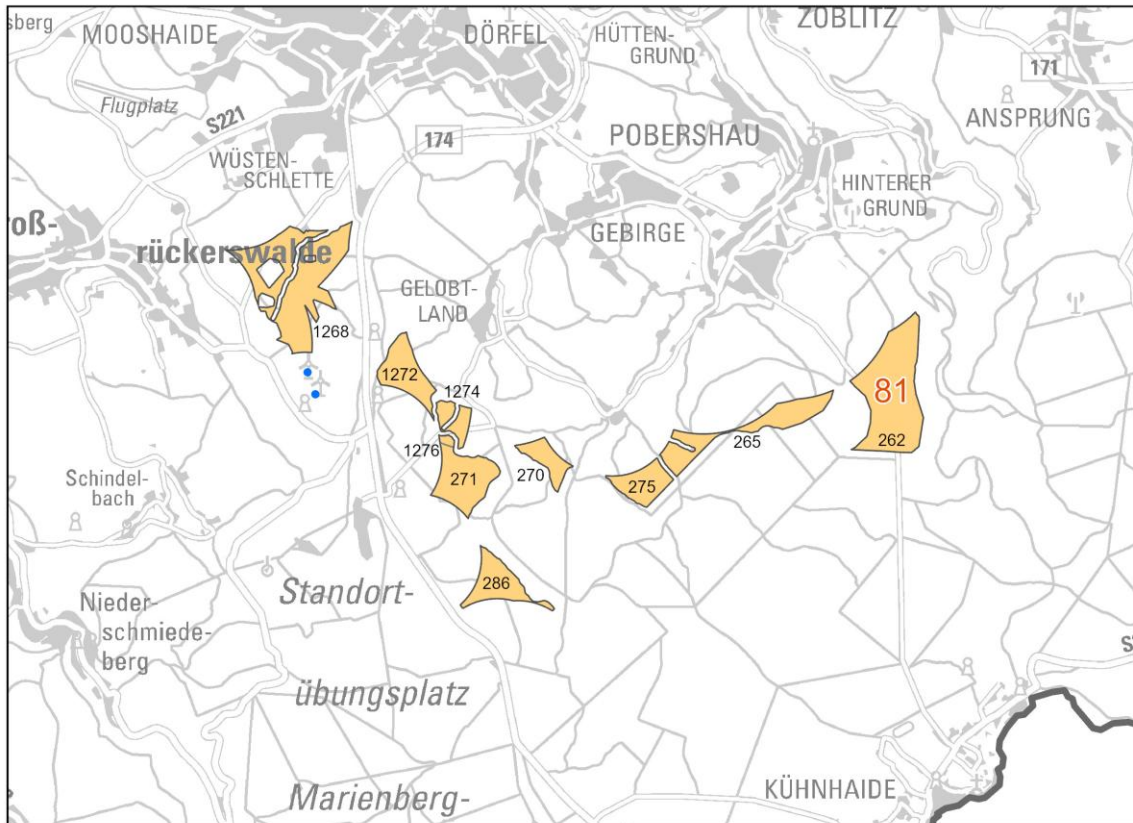
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 81

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Großrückerswalde, Marienberg
Größe in Hektar	241,72
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

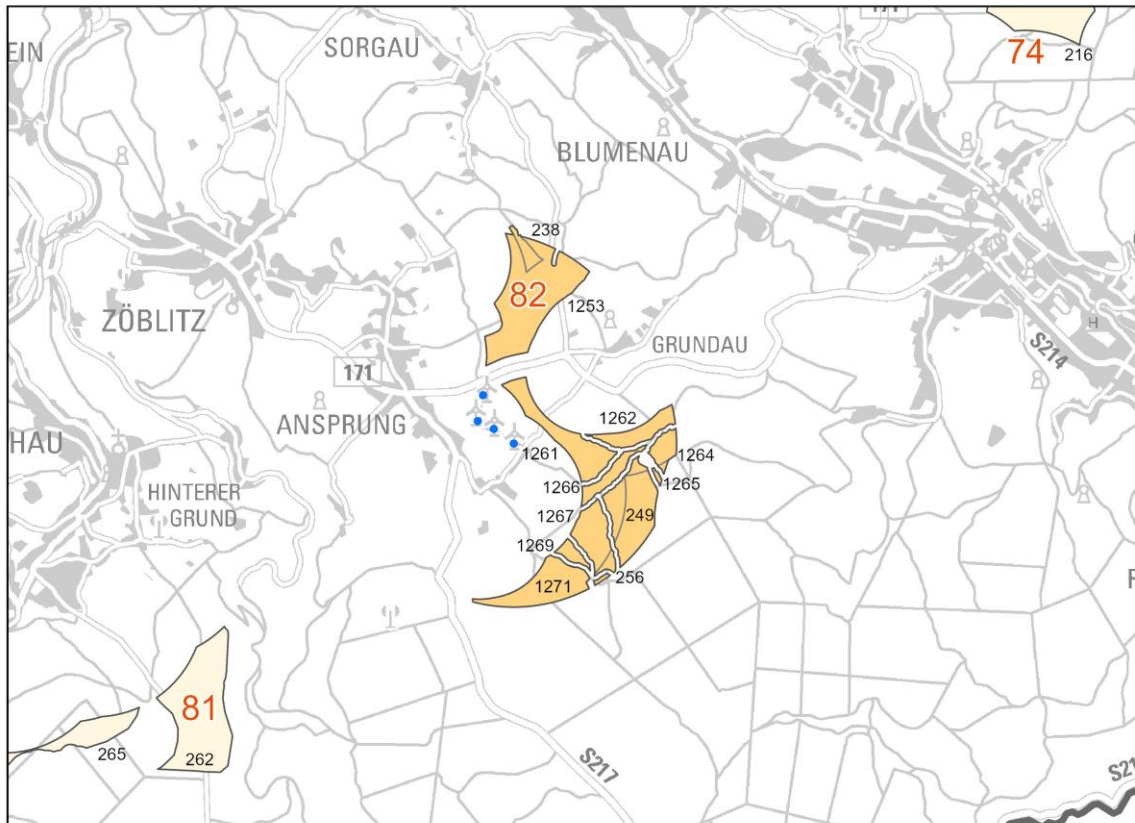
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht Wismut-Altbergbau
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 82

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Marienberg, Olbernhau
Größe in Hektar	171,84
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

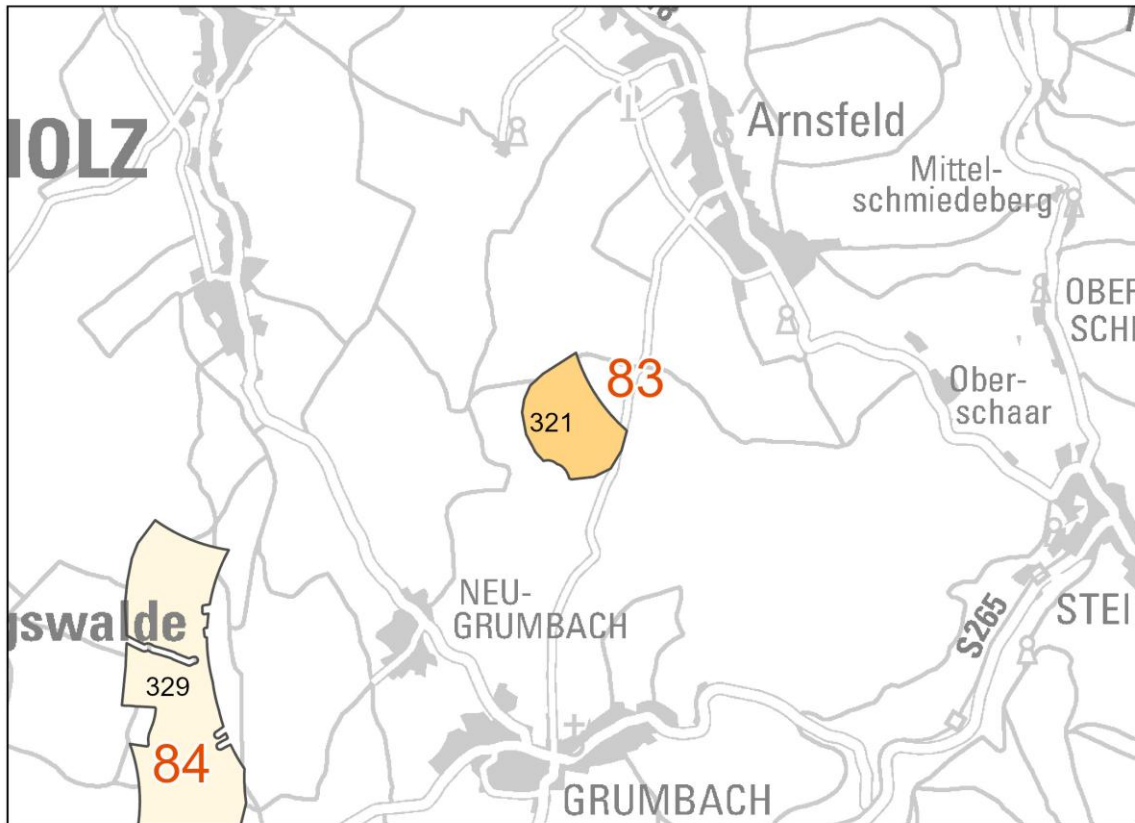
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Hängegleiter und Gleitsegel (600 m-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 83

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Jöhstadt, Mildena
Größe in Hektar	28,38
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

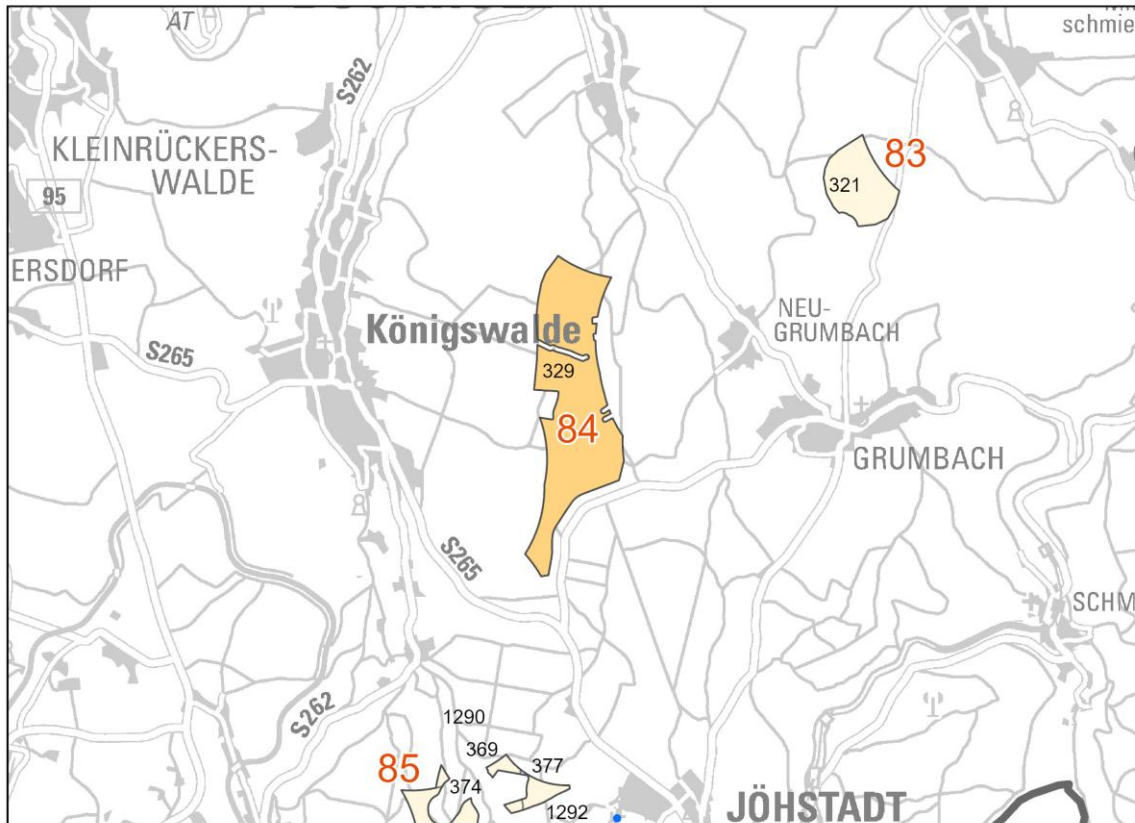
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 84

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Jöhstadt, Königswalde
Größe in Hektar	105,77
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

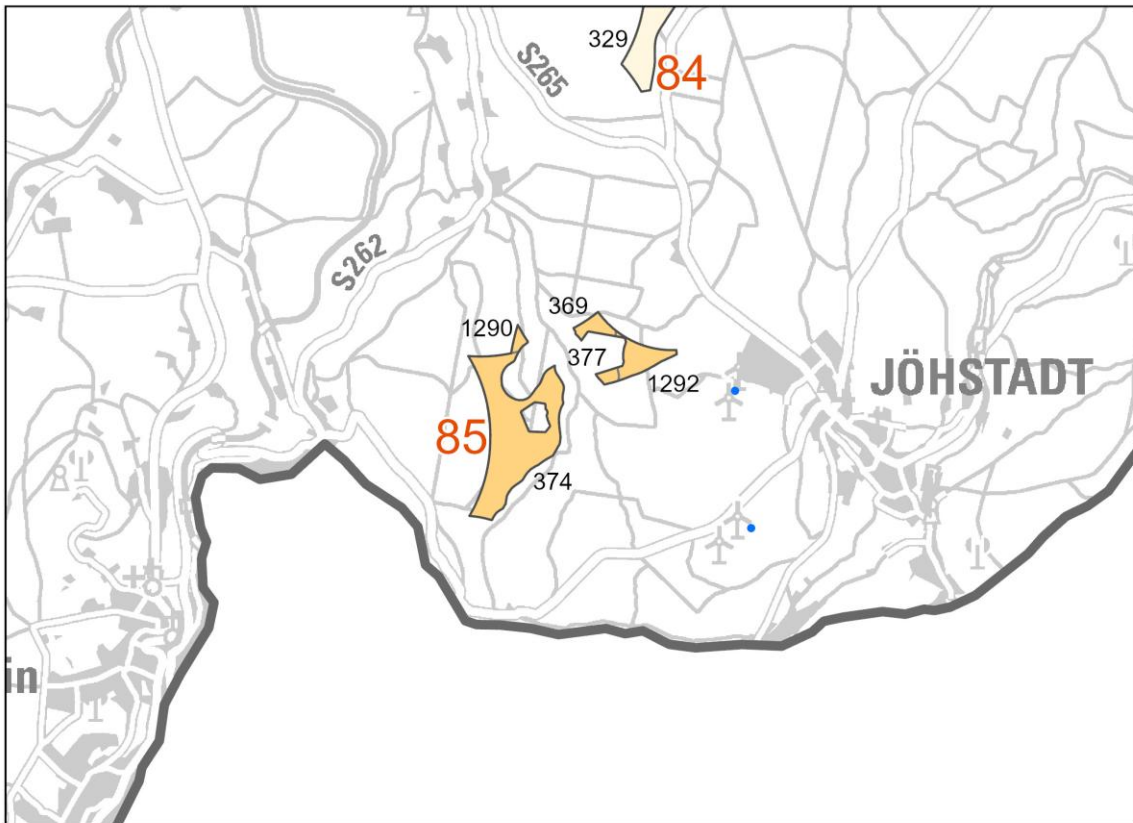
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht Wismut-Altbergbau
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 85

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Jöhstadt, Königswalde
Größe in Hektar	42,47
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

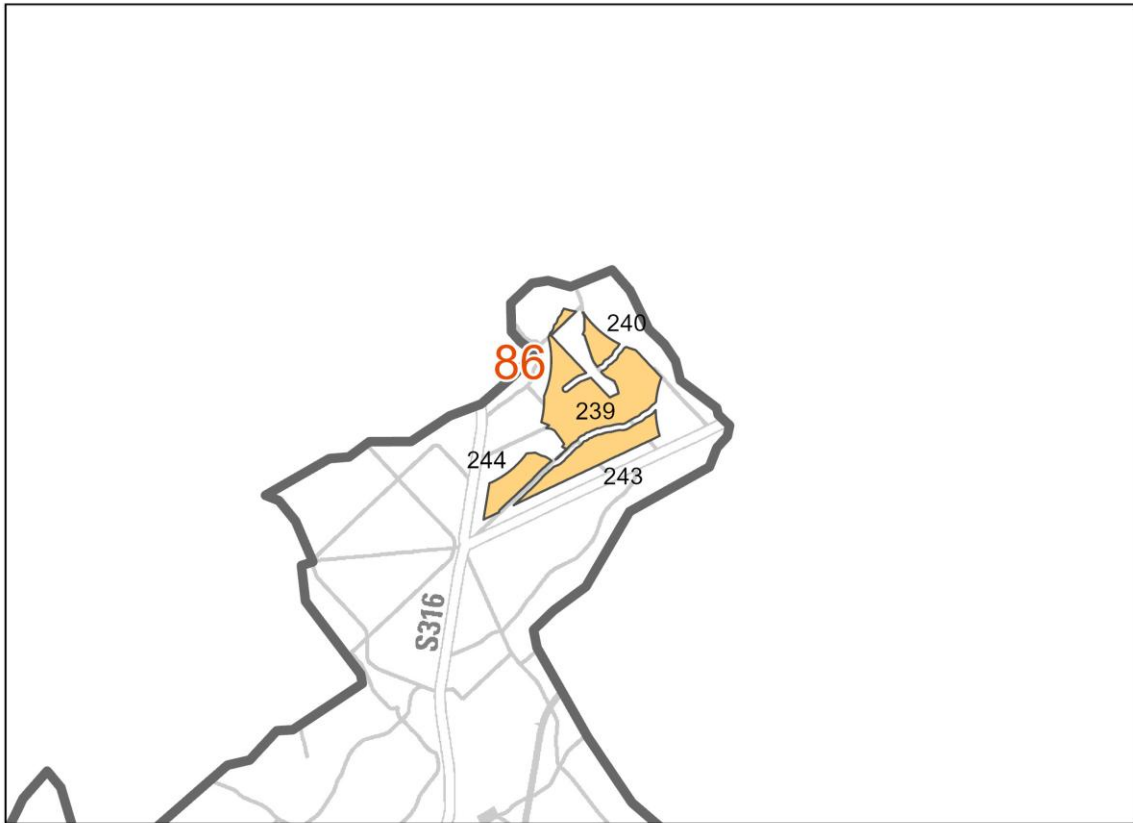
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 86

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Pausa-Mühltroff
Größe in Hektar	55,42
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

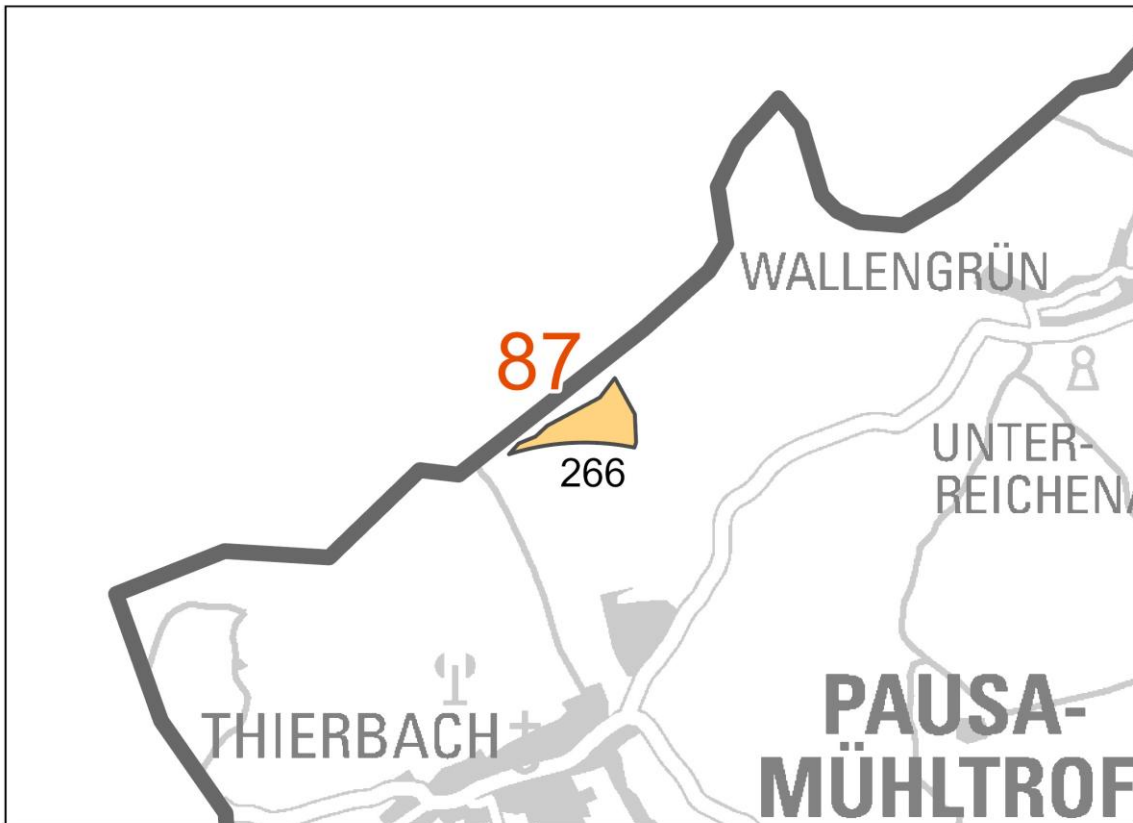
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 87

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Pausa-Mühltröf
Größe in Hektar	6,2
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

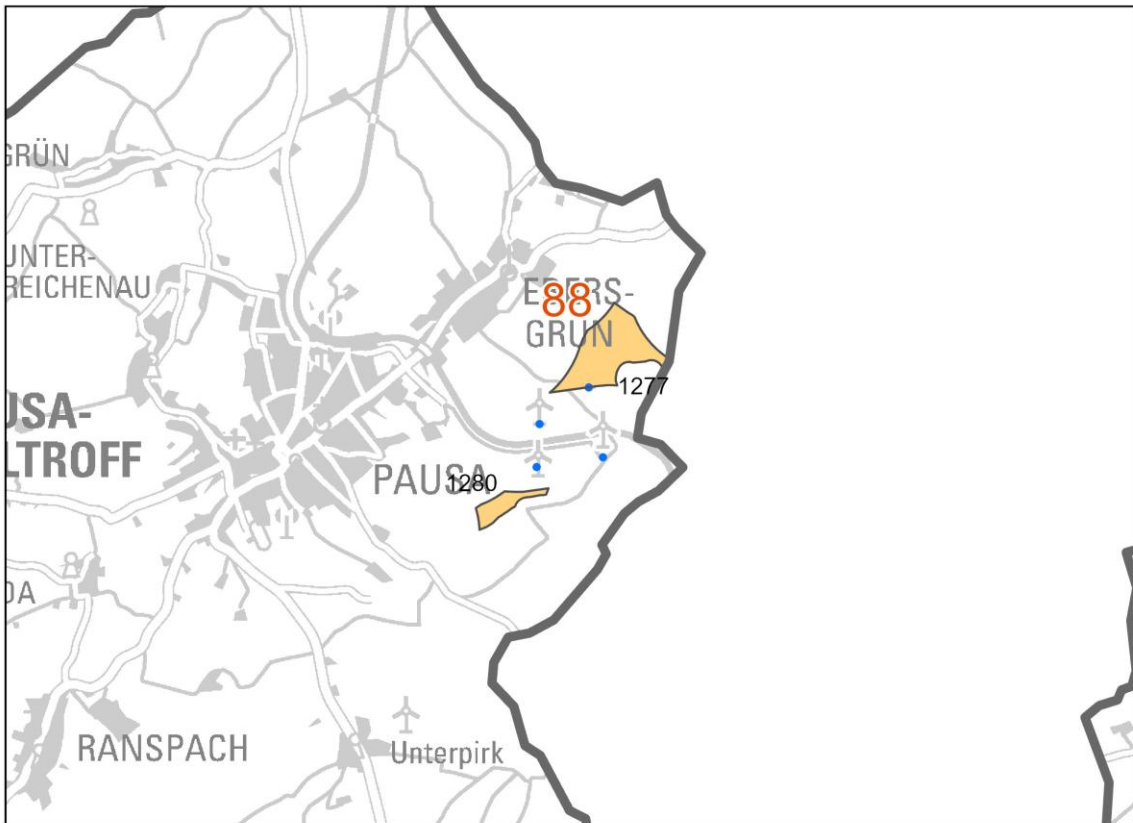
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 88

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Pausa-Mühltruff
Größe in Hektar	25,45
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

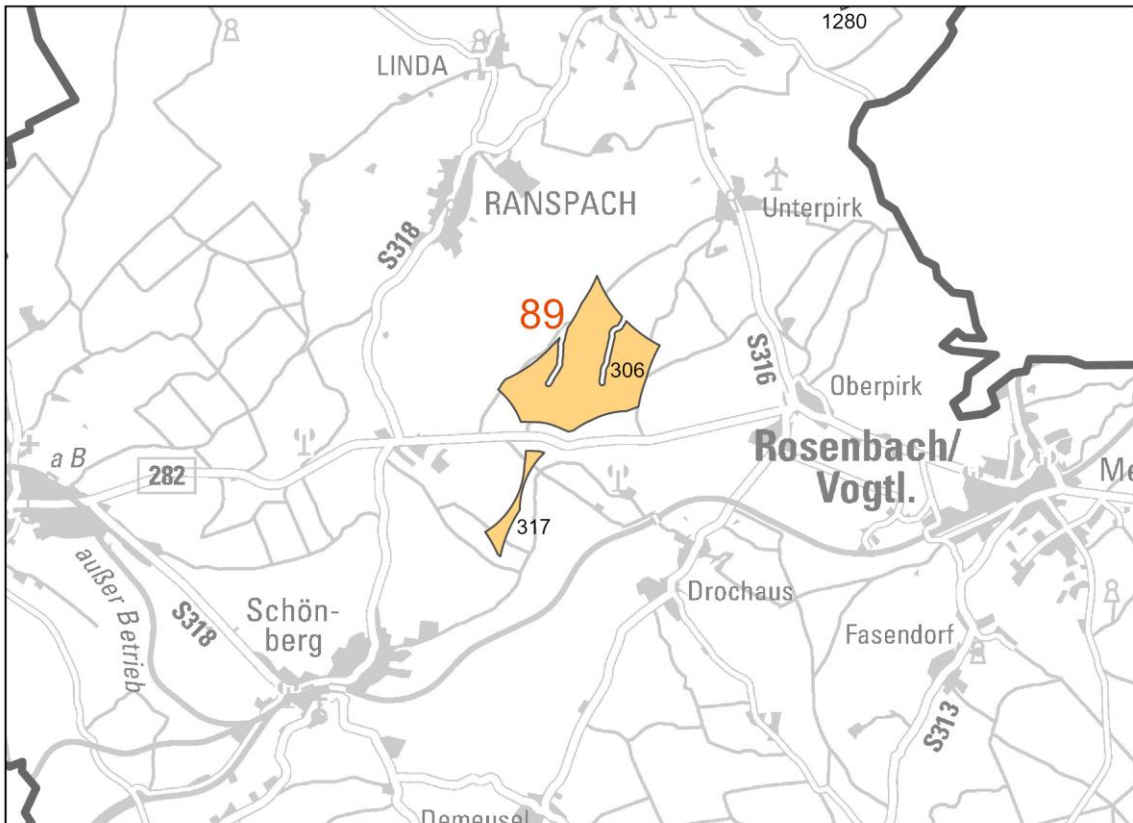
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 89

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Rosenbach/Vogtl.
Größe in Hektar	74,56
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

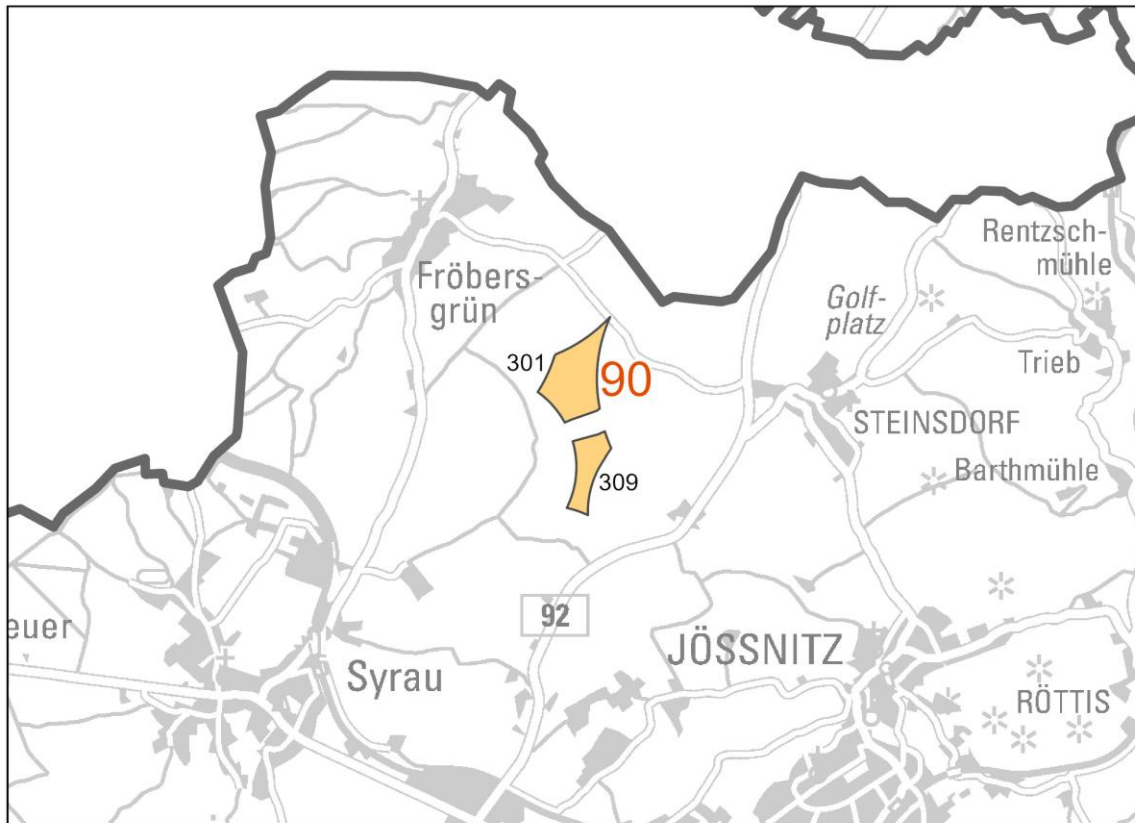
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



## WEG 90

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Plauen, Rosenbach/Vogtl.
Größe in Hektar	23,77
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

## Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

## Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 91

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Reichenbach im Vogtland
Größe in Hektar	4,72
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

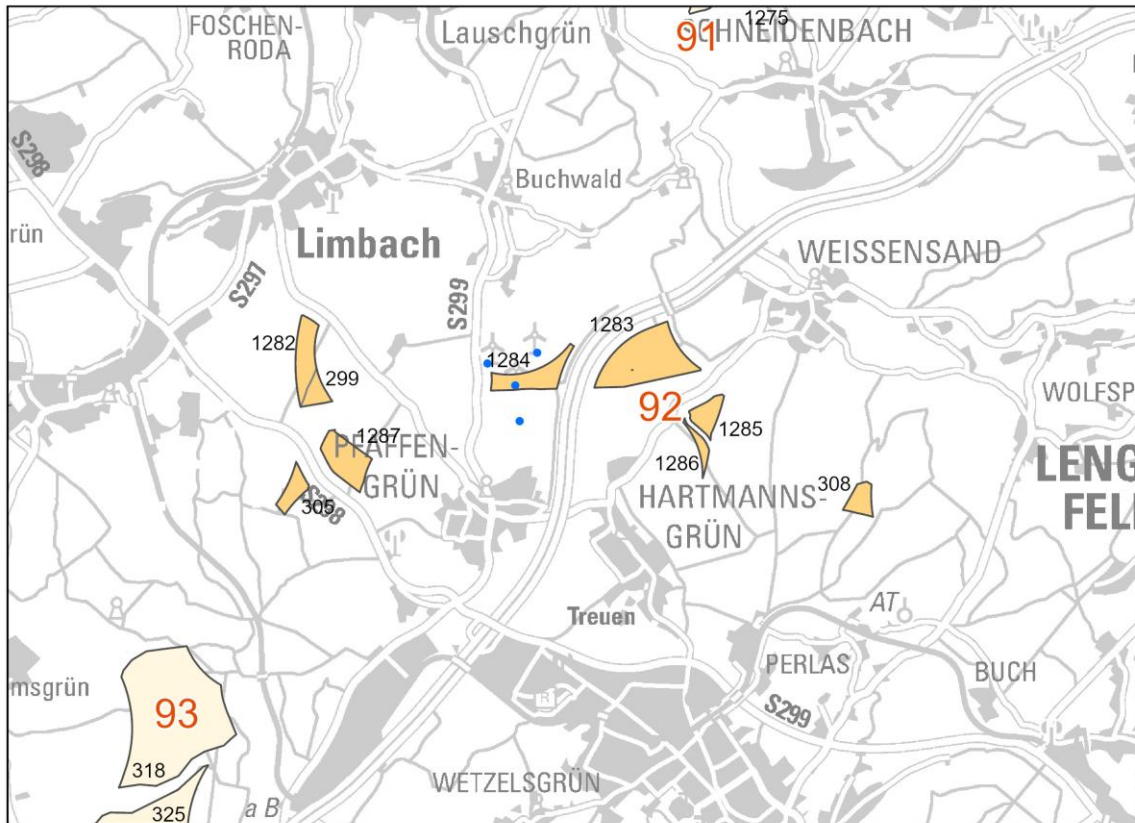
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG zum Schutz des vorhandenen Waldes
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 92

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Lengsfeld, Limbach, Pöhl, Treuen
Größe in Hektar	69,1
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

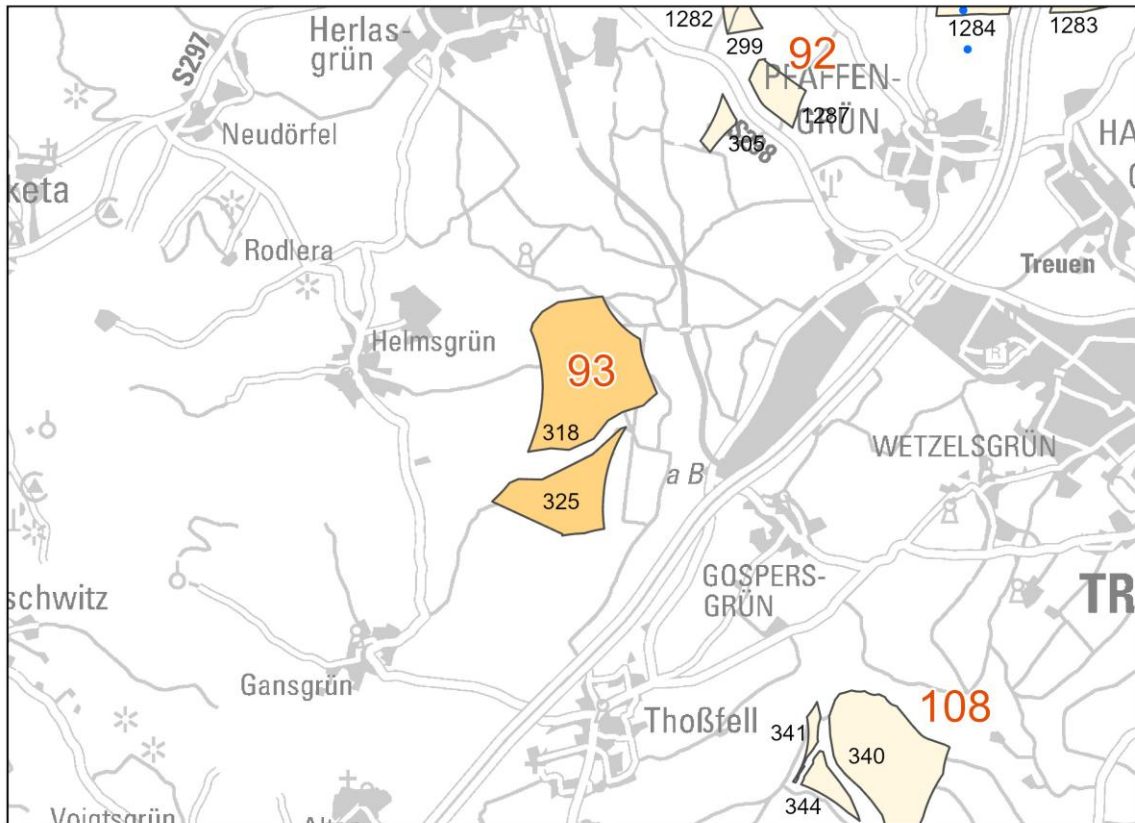
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	VRG Arten- und Biotopschutz VRG zum Schutz des vorhandenen Waldes
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 93

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Neuensalz, Pöhl
Größe in Hektar	96,92
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

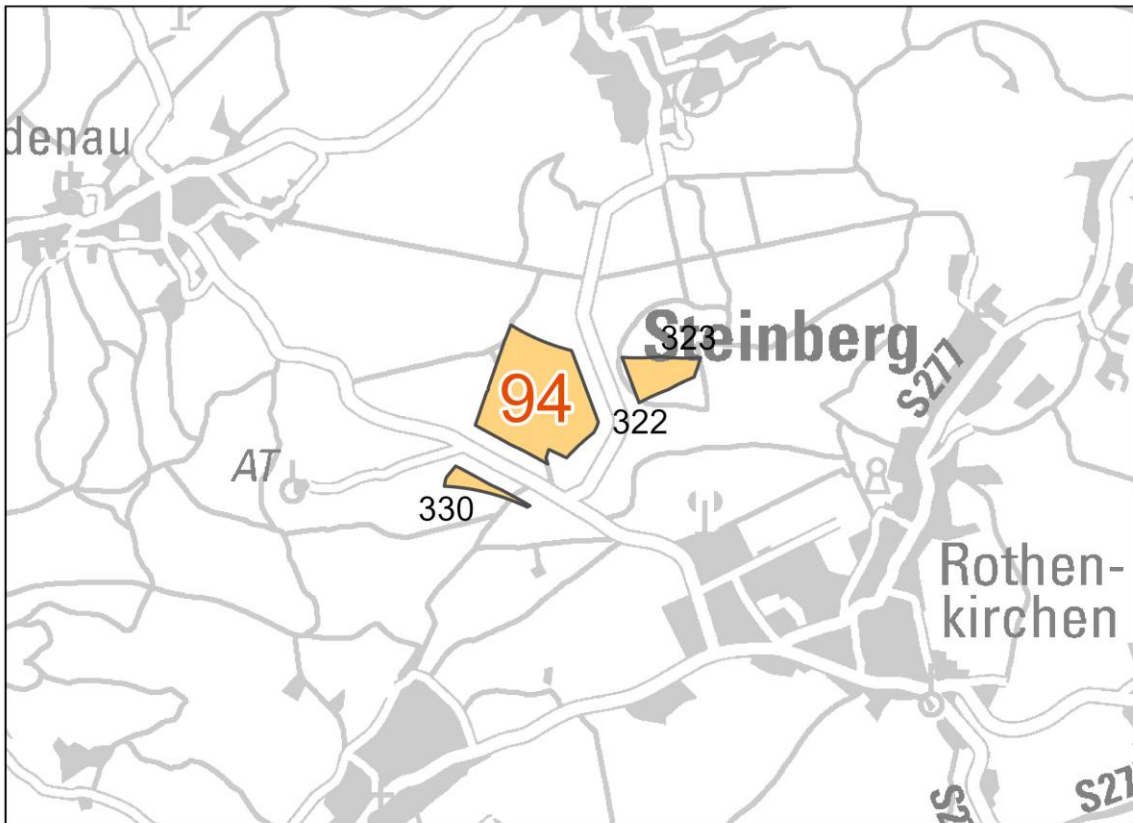
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 94

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Steinberg
Größe in Hektar	29,88
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

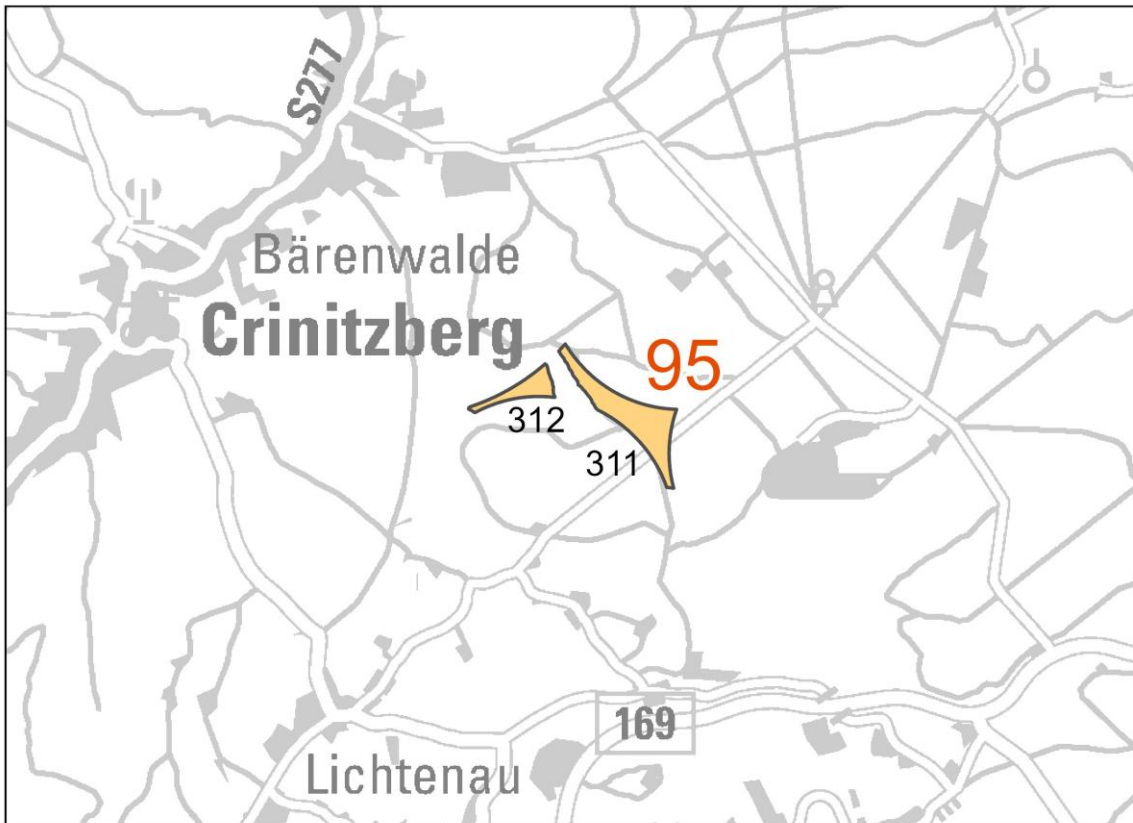
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 95

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zwickau
Gemeinde	Hartmannsdorf bei Kirchberg
Größe in Hektar	10,32
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

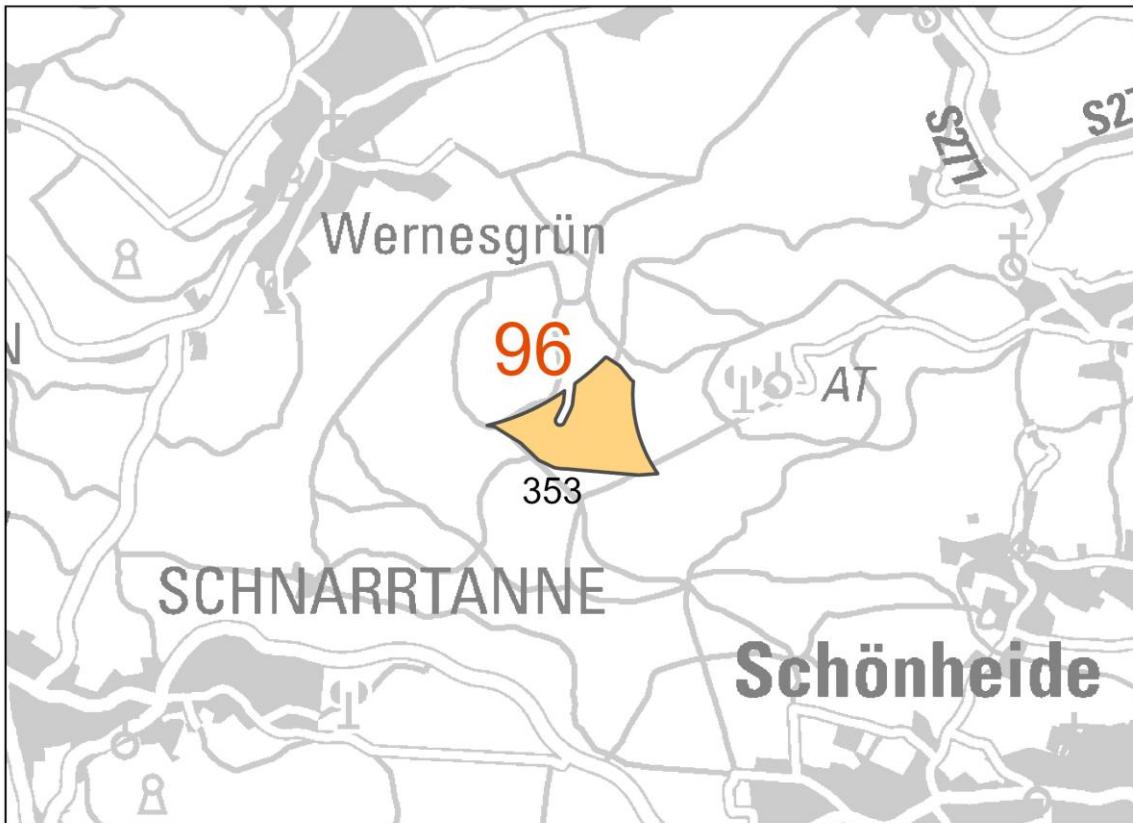
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Auersberg (15 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 96

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Schönheide, Stützensgrün
Größe in Hektar	18,79
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

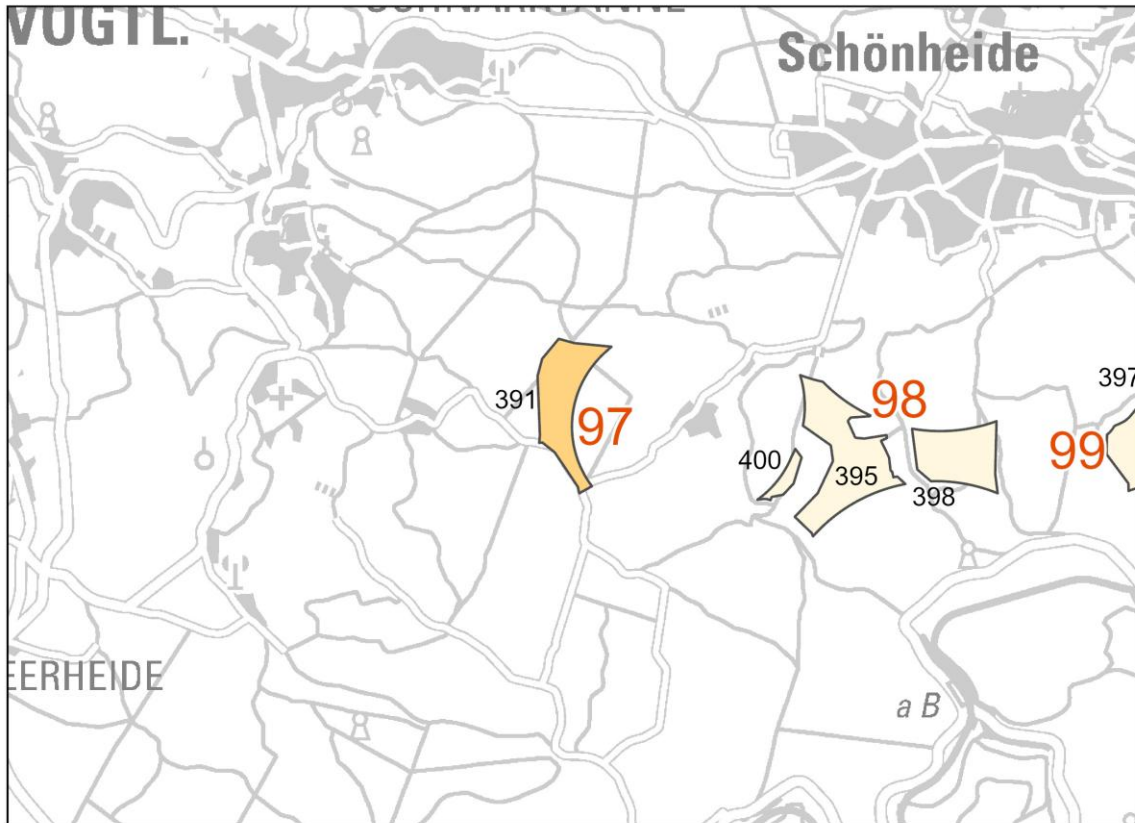
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Auersberg (15 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 97

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Schönheide
Größe in Hektar	18,67
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

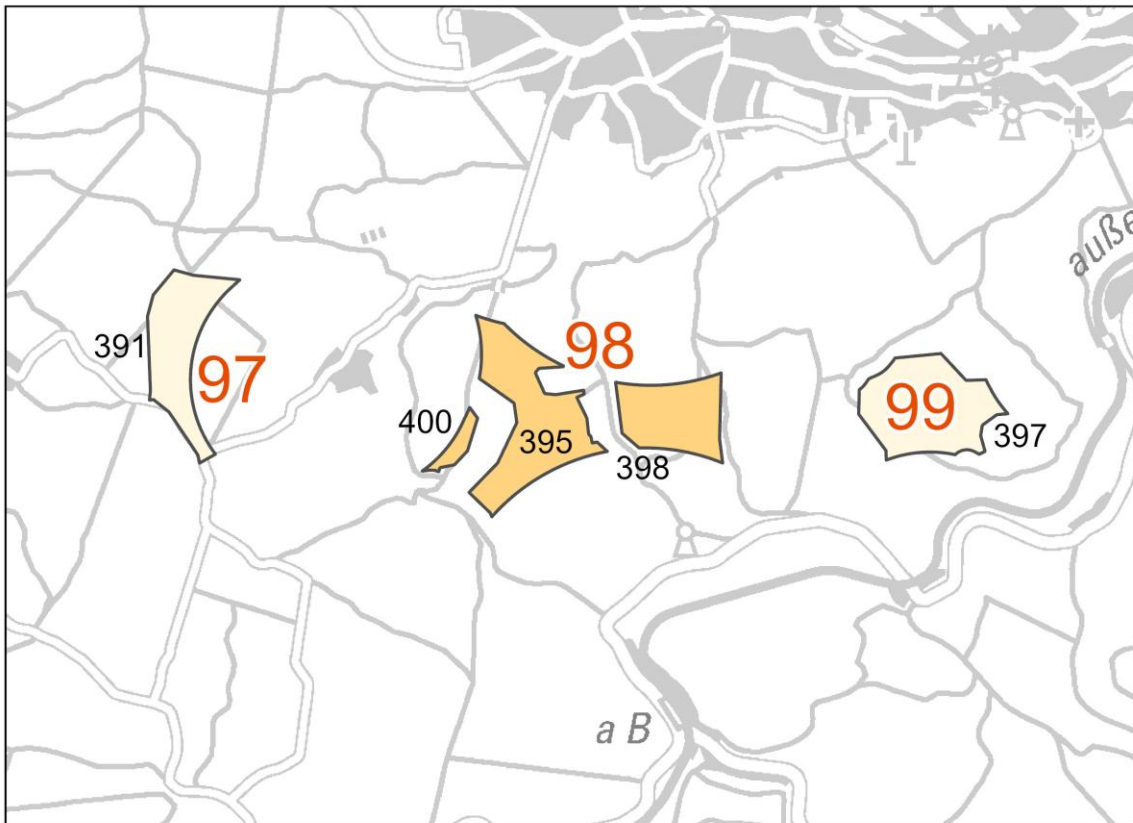
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Auersberg (15 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 98

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Schönheide
Größe in Hektar	45,49
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

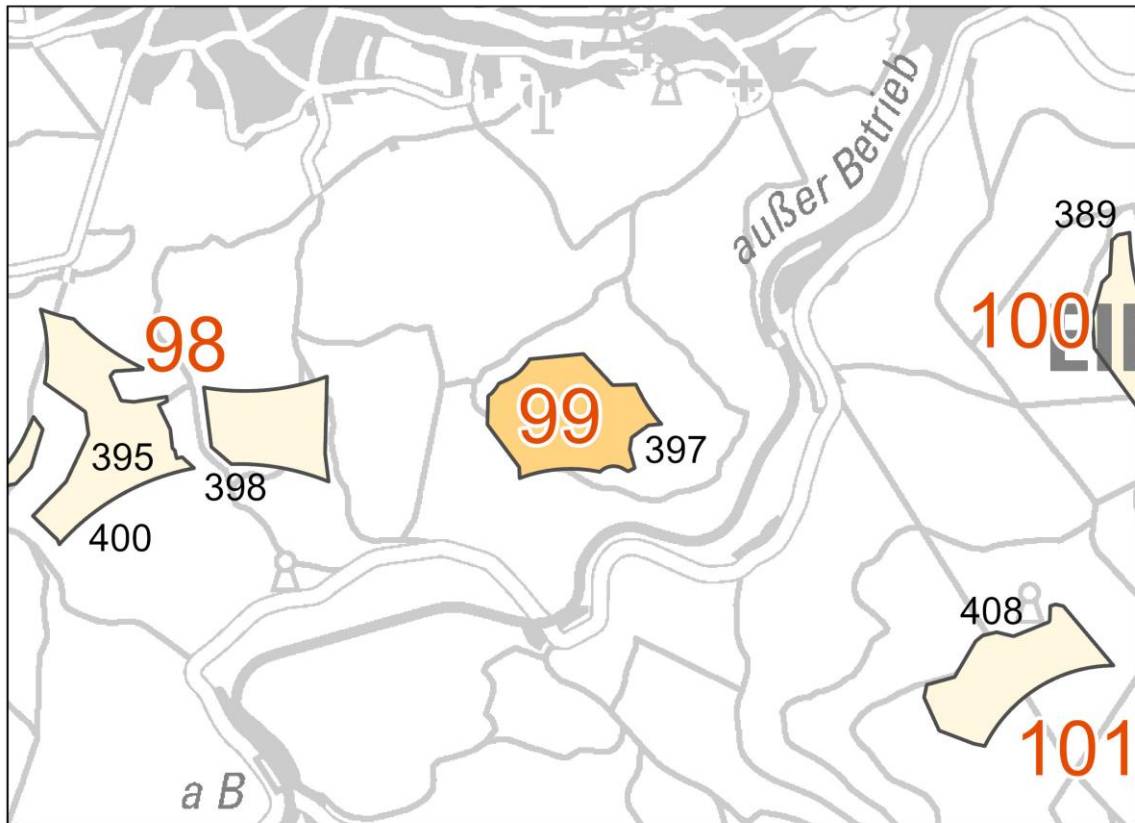
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Auersberg (15 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 99

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Schöneheide
Größe in Hektar	25,17
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

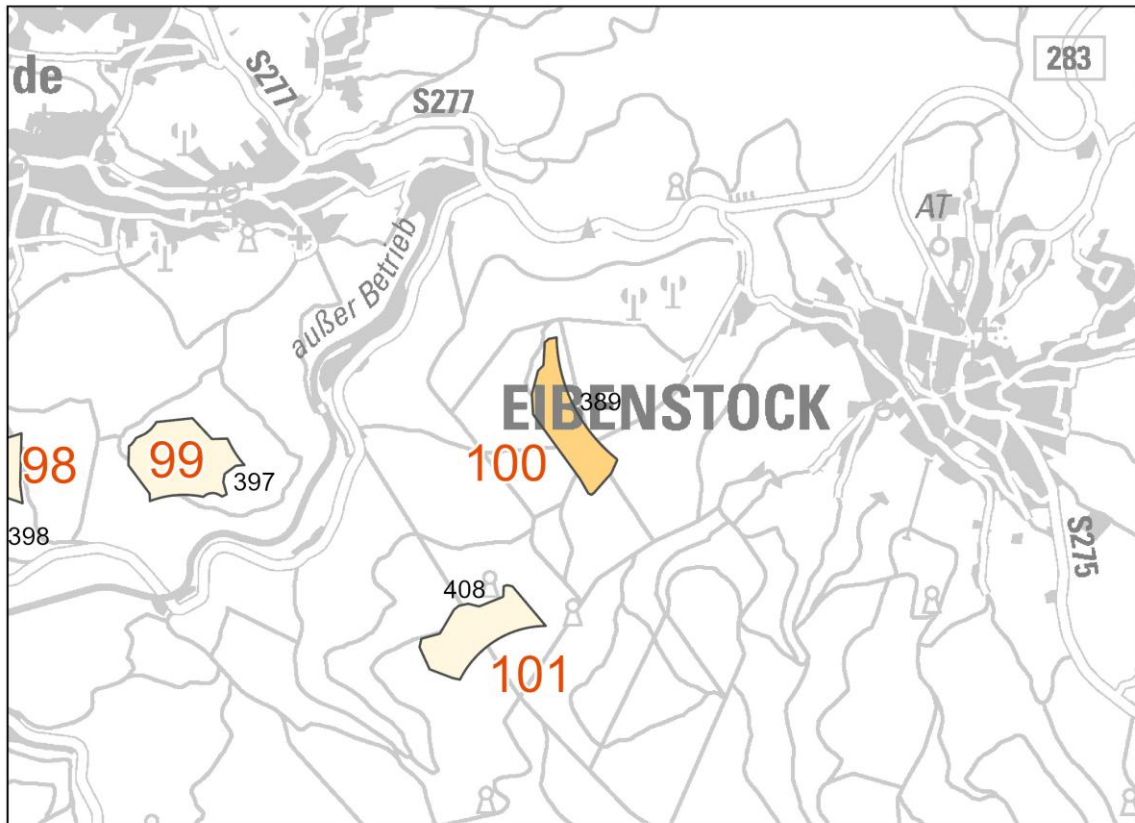
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Auersberg (15 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 100

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Eibenstock
Größe in Hektar	19,68
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

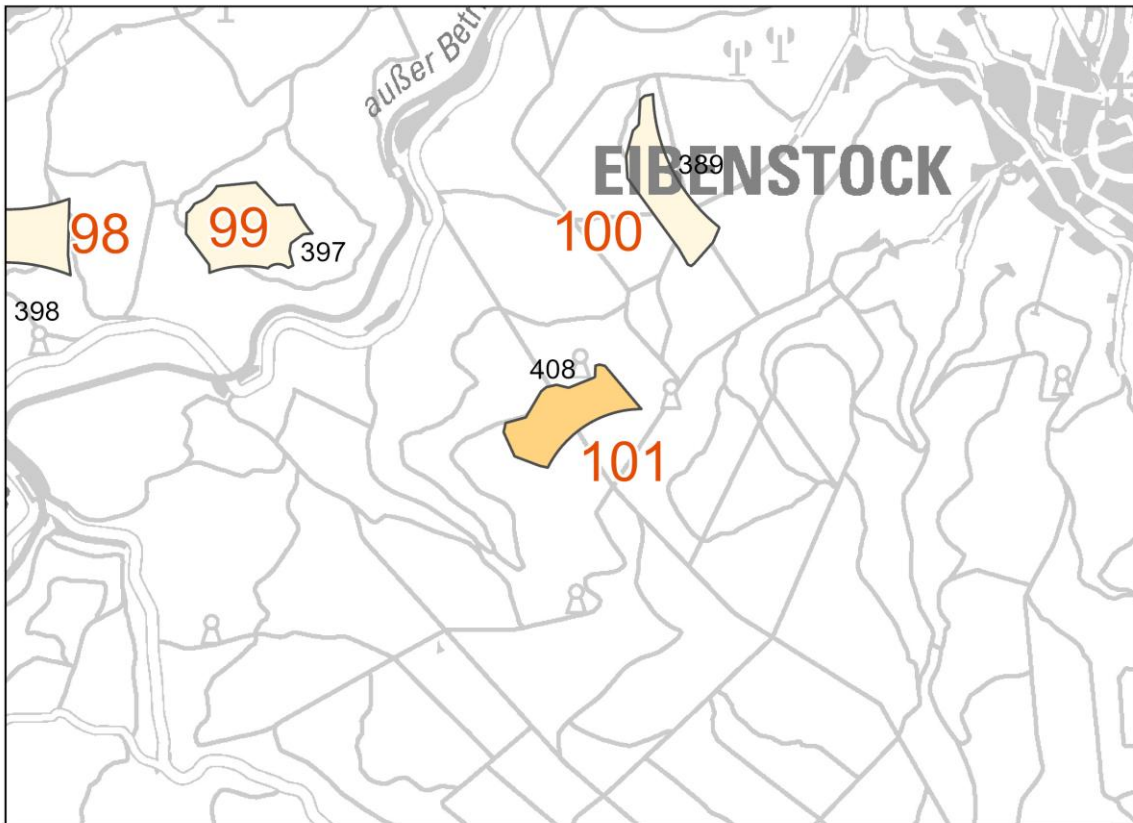
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Auersberg (15 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 101

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Eibenstock
Größe in Hektar	19,93
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

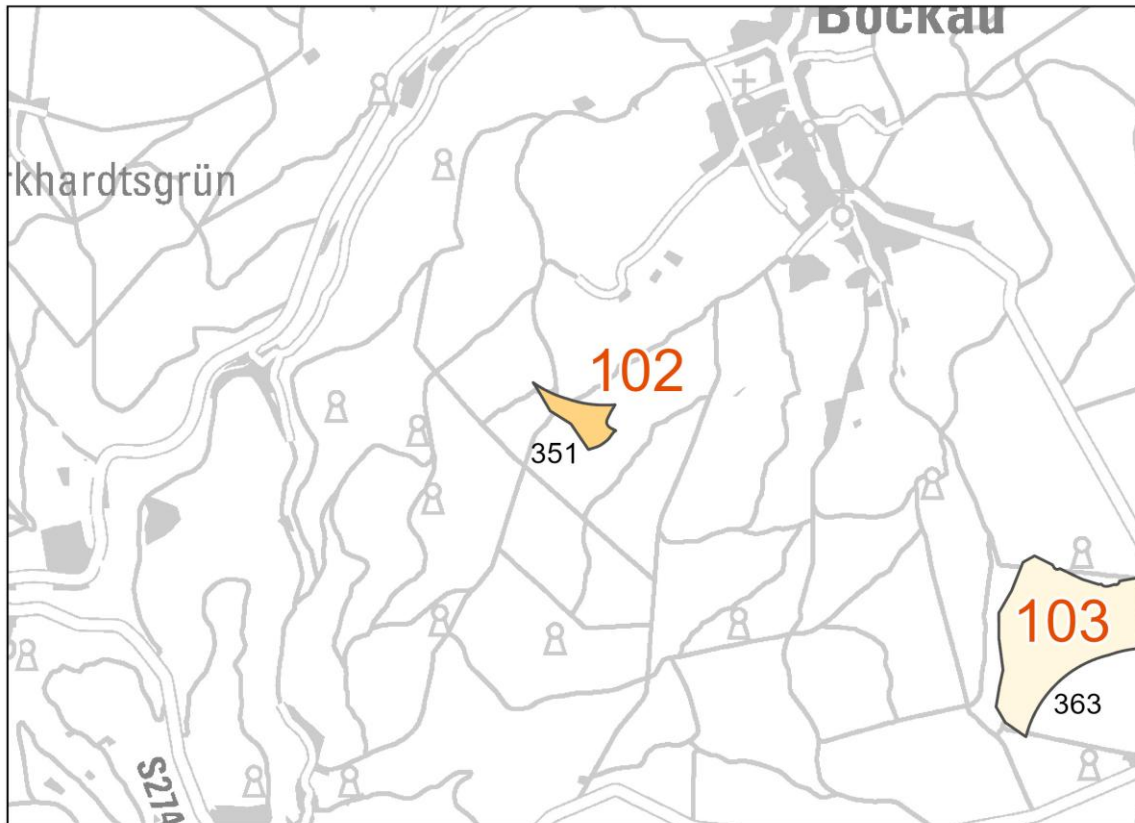
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Auersberg (15 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 102

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Bockau
Größe in Hektar	6
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

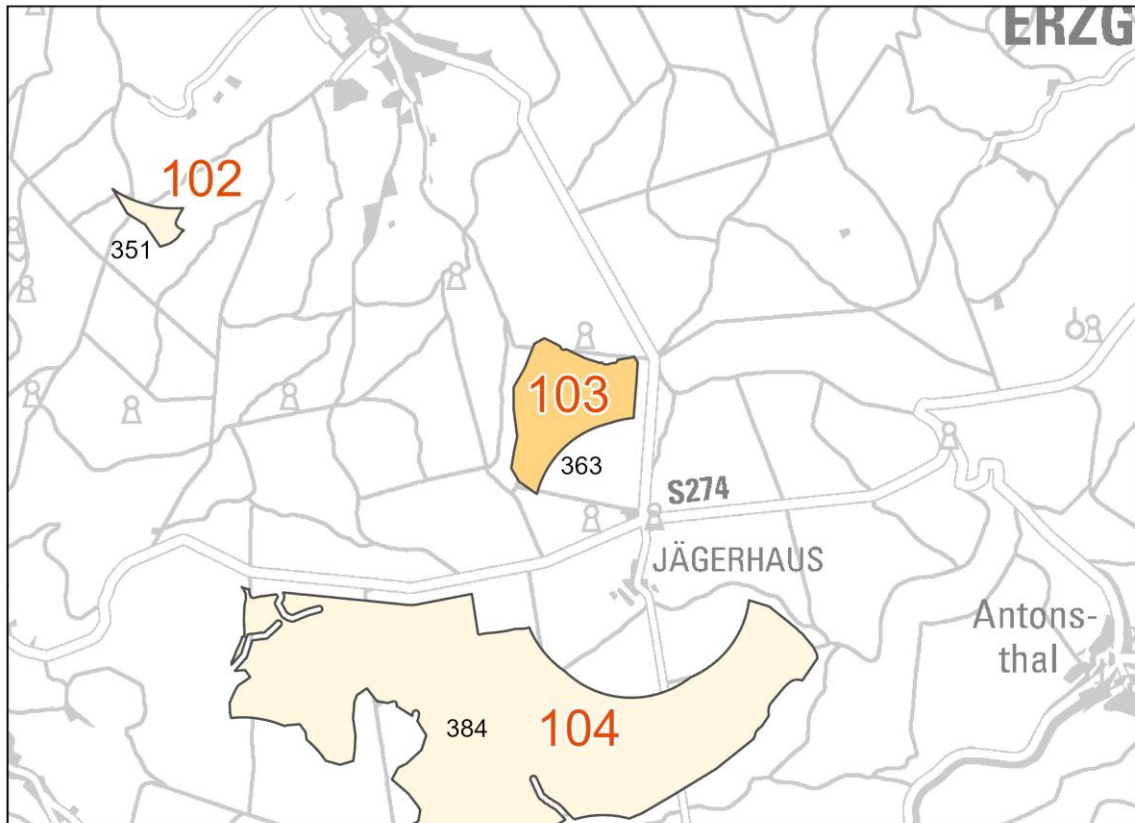
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Auersberg (15 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 103

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Bockau
Größe in Hektar	43,23
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

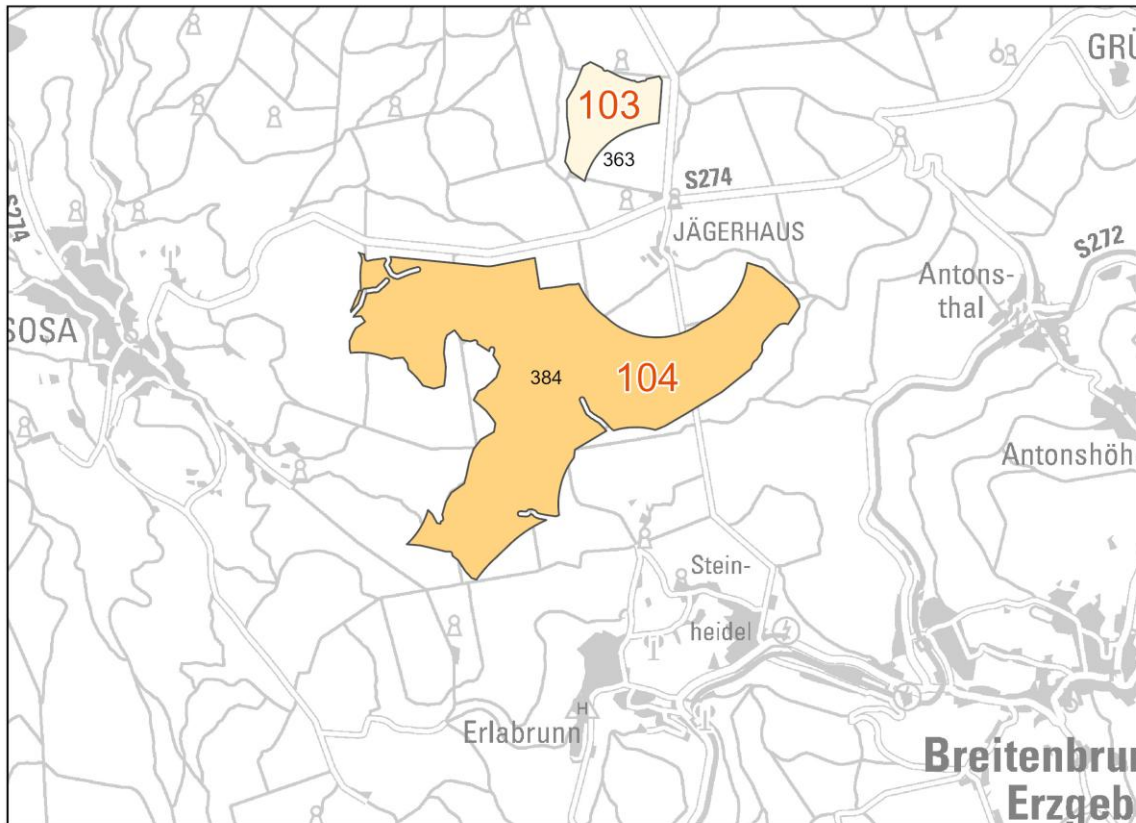
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Auersberg (15 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 104

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erzgebirge
Gemeinde	Breitenbrunn, Eibenstock, Schwarzenberg/Erzgeb.
Größe in Hektar	390,02
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

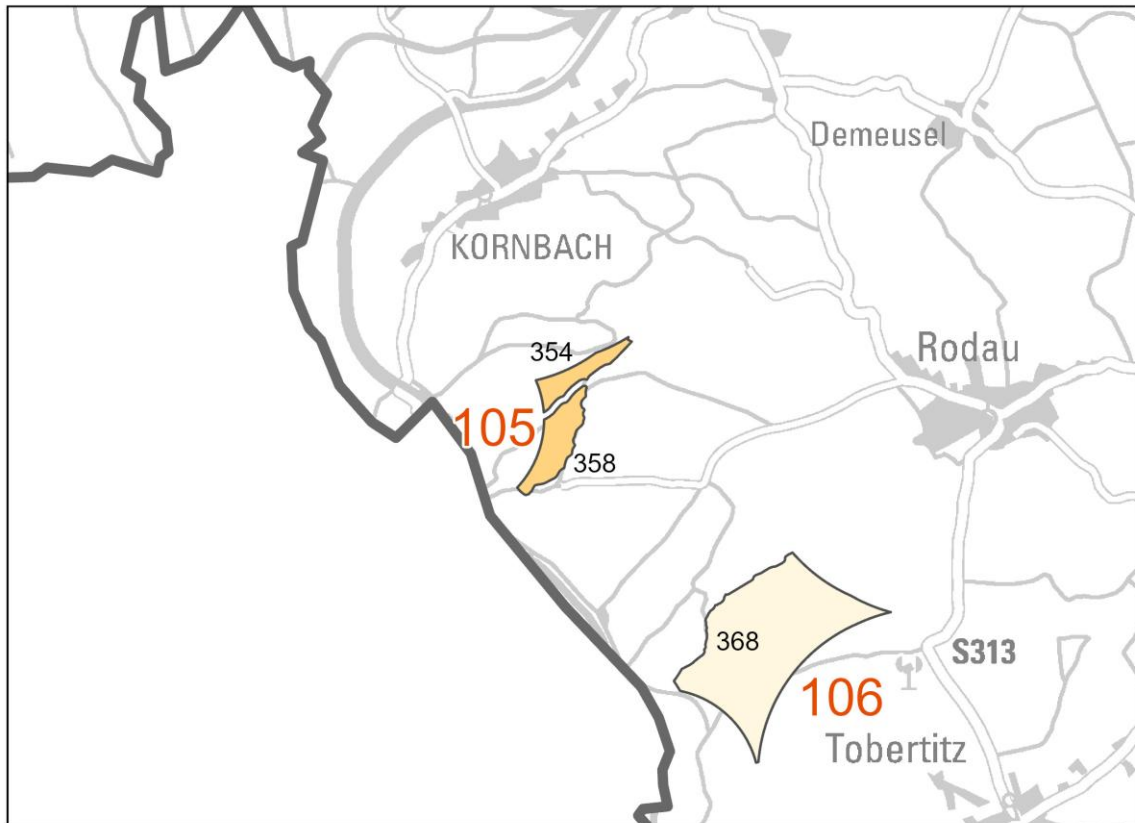
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Anlagenschutzbereich Auersberg (15 km-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht Wismut-Altbergbau
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 105

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Rosenbach/Vogtl.
Größe in Hektar	17,08
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

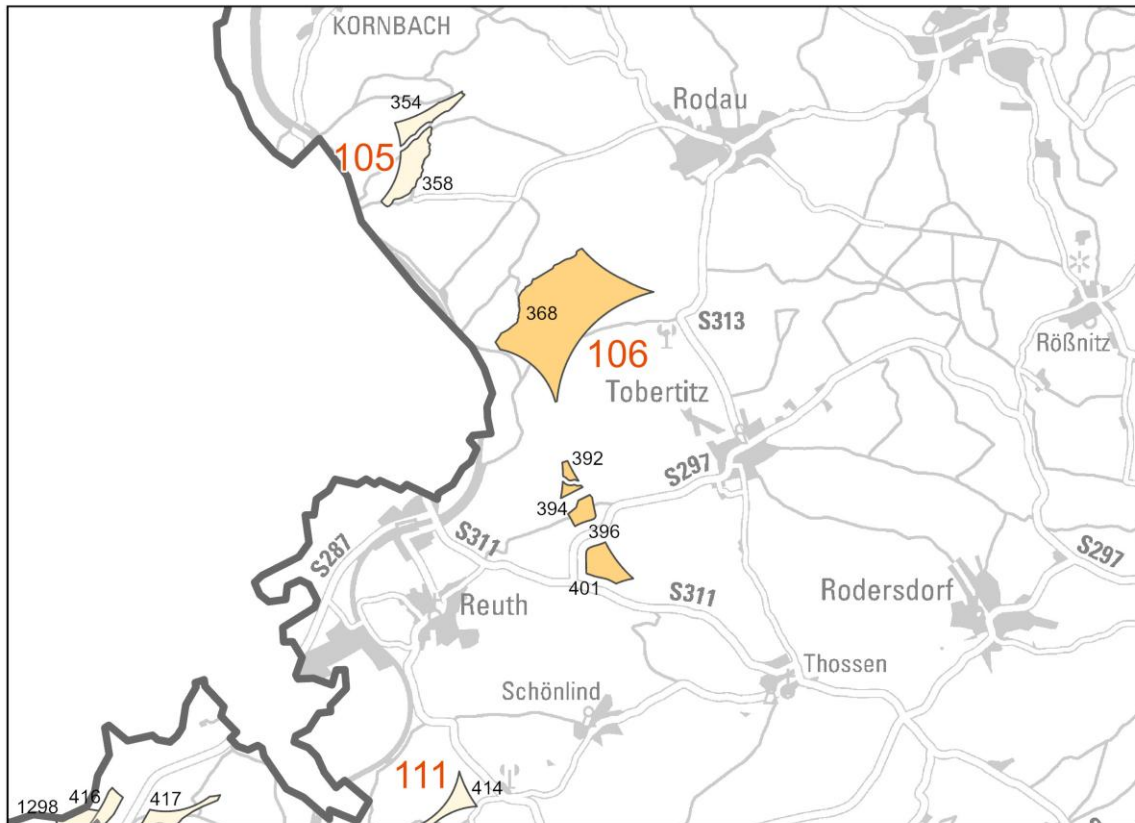
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 106

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Weischlitz
Größe in Hektar	76,53
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 107

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Plauen
Größe in Hektar	5,59
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

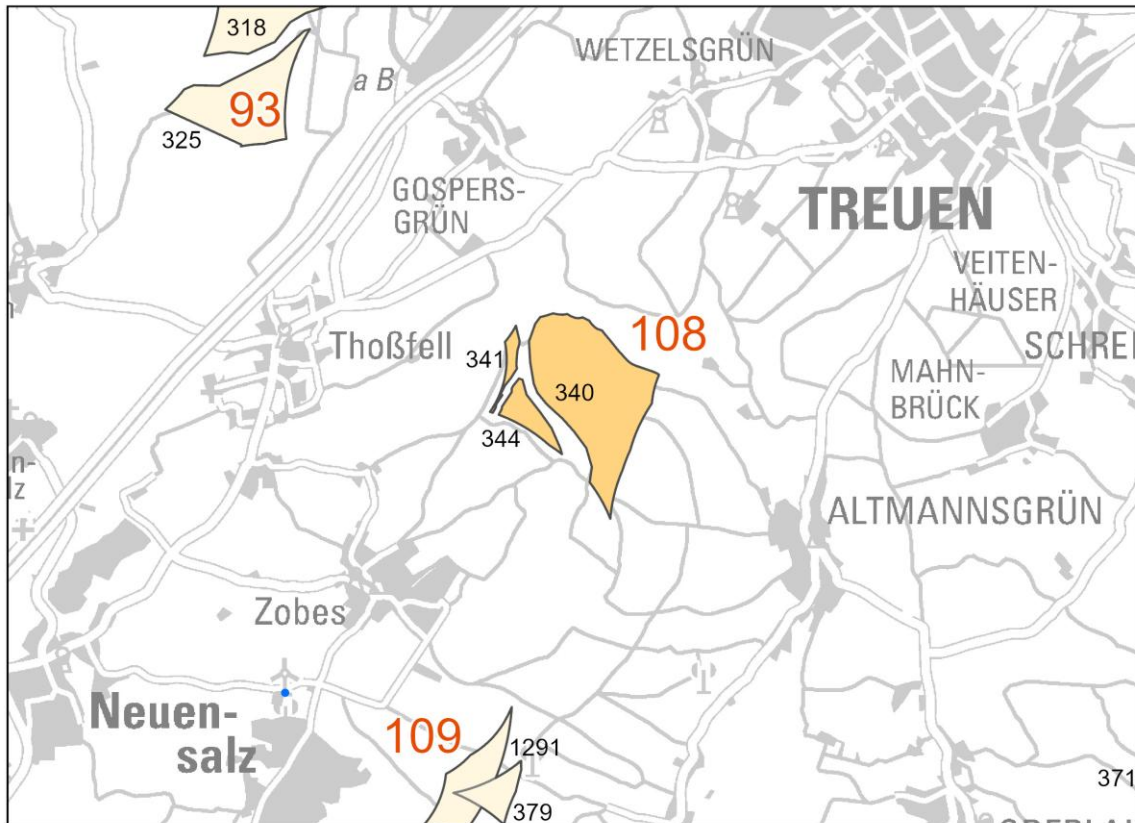
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 108

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Neuensalz, Treuen
Größe in Hektar	66,36
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

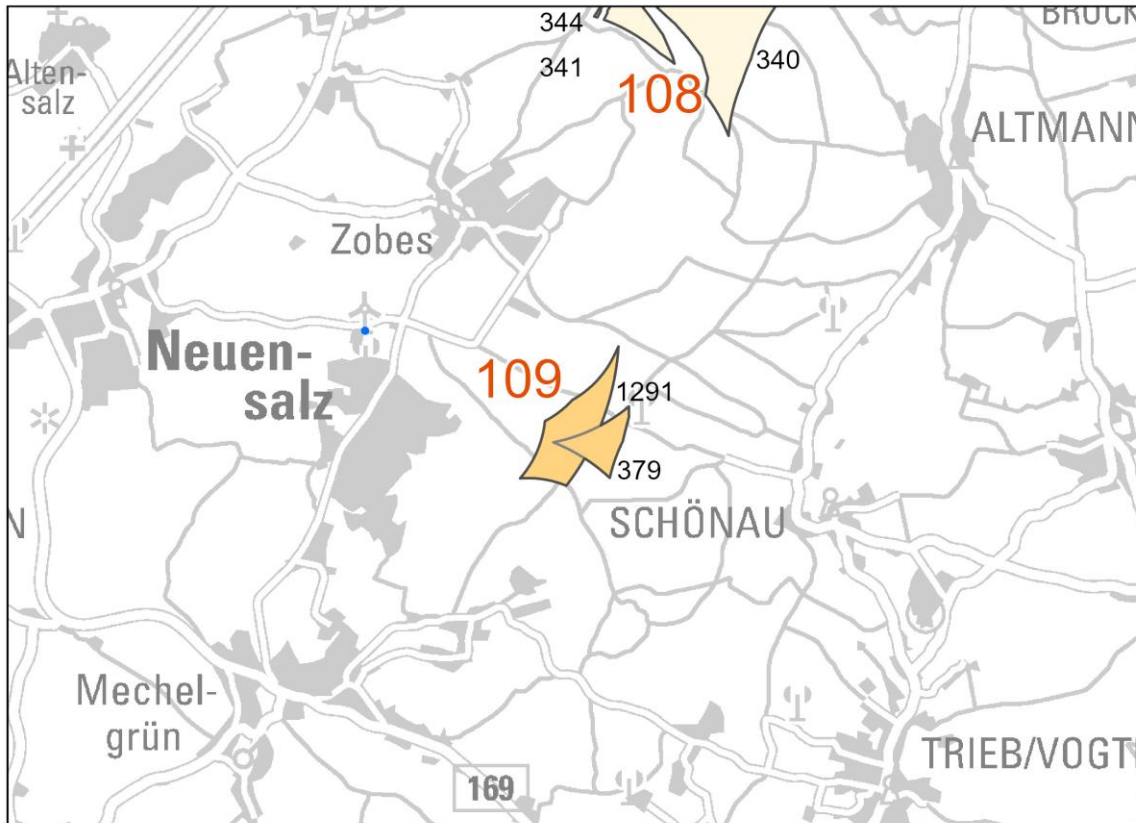
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht Wismut-Altbergbau
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 109

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Neuensalz
Größe in Hektar	21,94
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

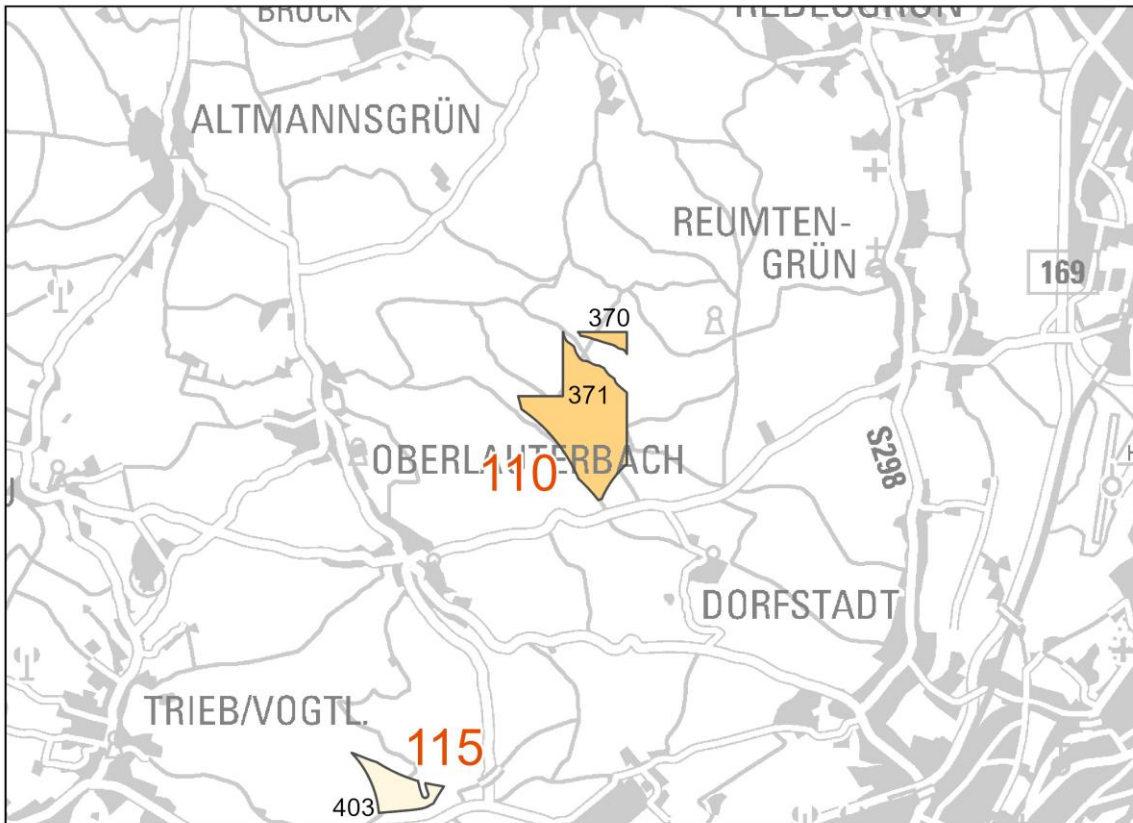
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht Wismut-Altbergbau
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 110

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Auerbach/Vogtl., Falkenstein/Vogtl.
Größe in Hektar	35,55
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

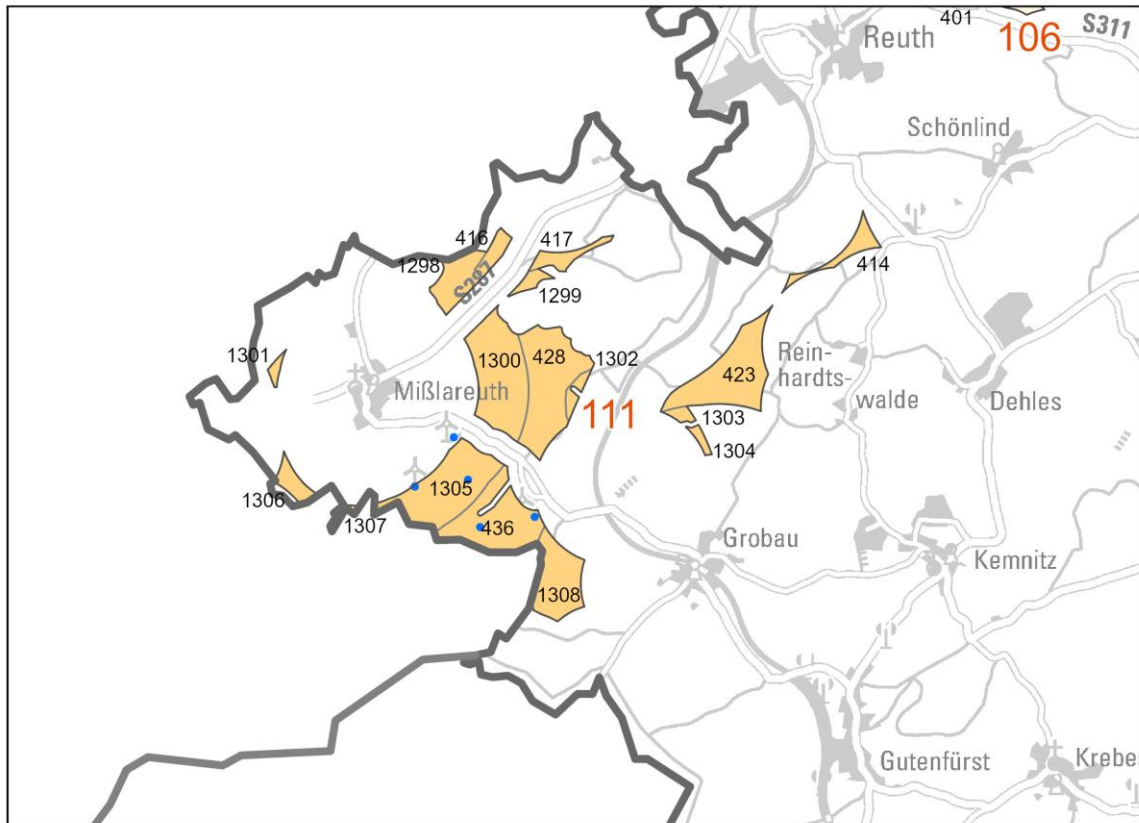
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

## Kartenausschnitt



### WEG 111

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Weischlitz
Größe in Hektar	228,67
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 112

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Plauen
Größe in Hektar	2,71
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 113

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Oelsnitz/Vogtl., Tirpersdorf
Größe in Hektar	10,3
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

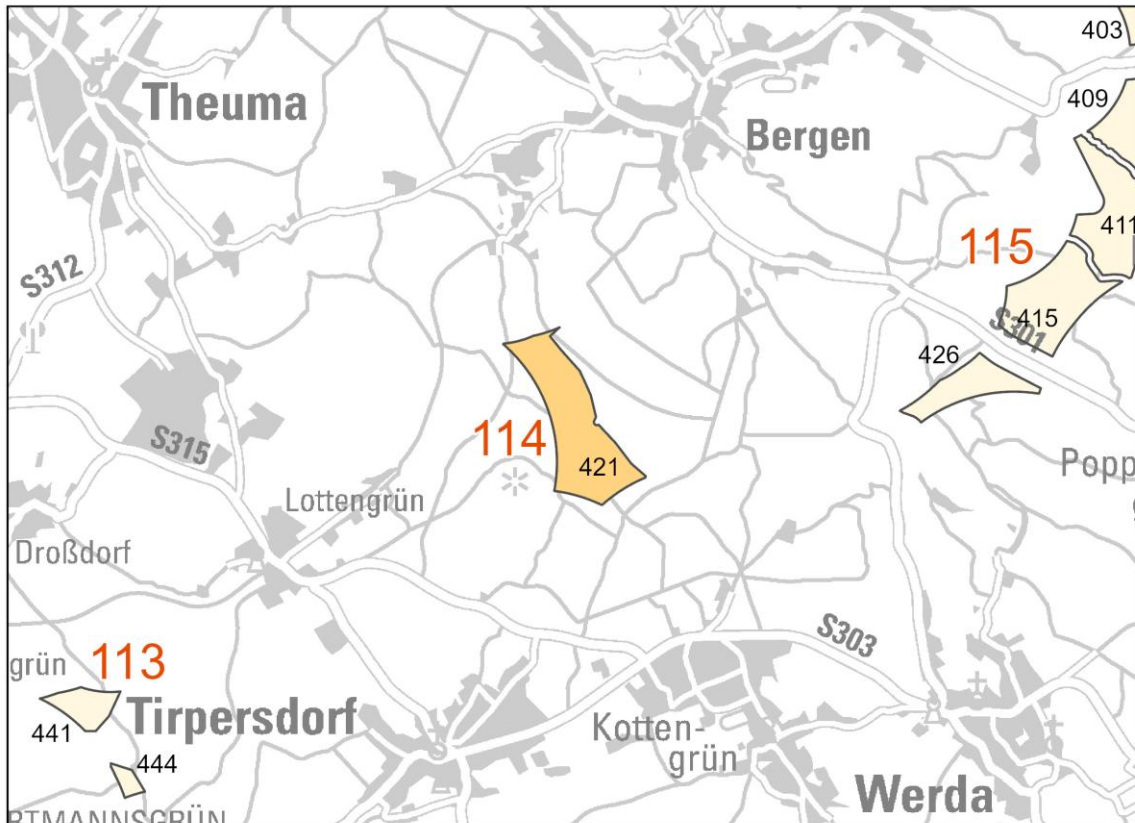
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 114

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Bergen, Tirpersdorf, Theuma
Größe in Hektar	37,93
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

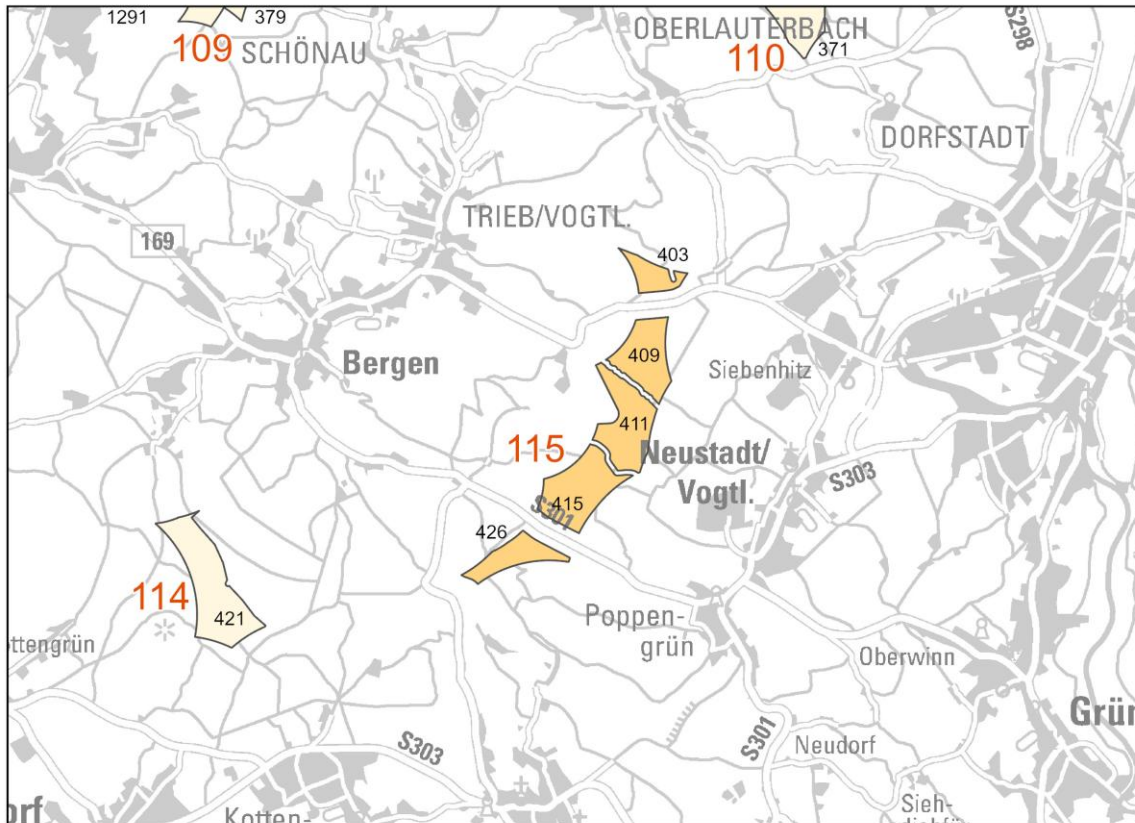
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 115

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Bergen, Falkenstein/Vogtl., Neustadt/Vogtl.
Größe in Hektar	97,71
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

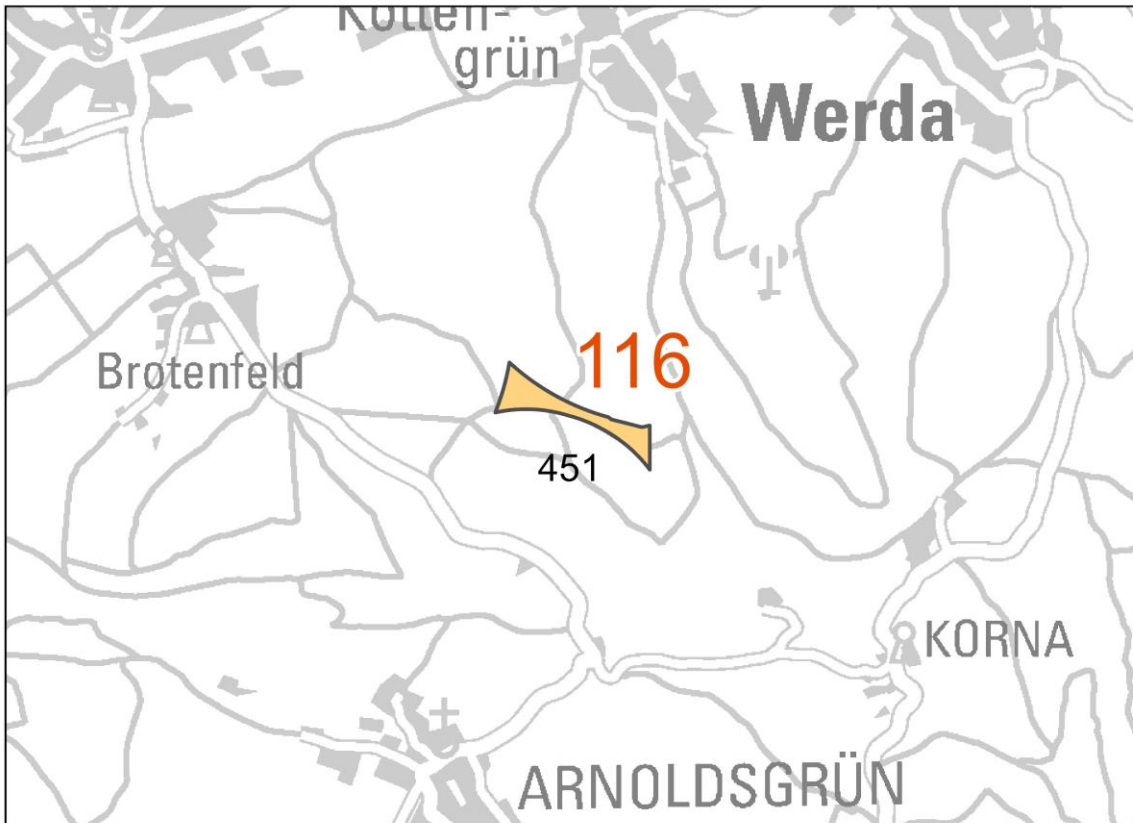
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 116

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Schöneck/Vogtl., Werda
Größe in Hektar	5,87
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

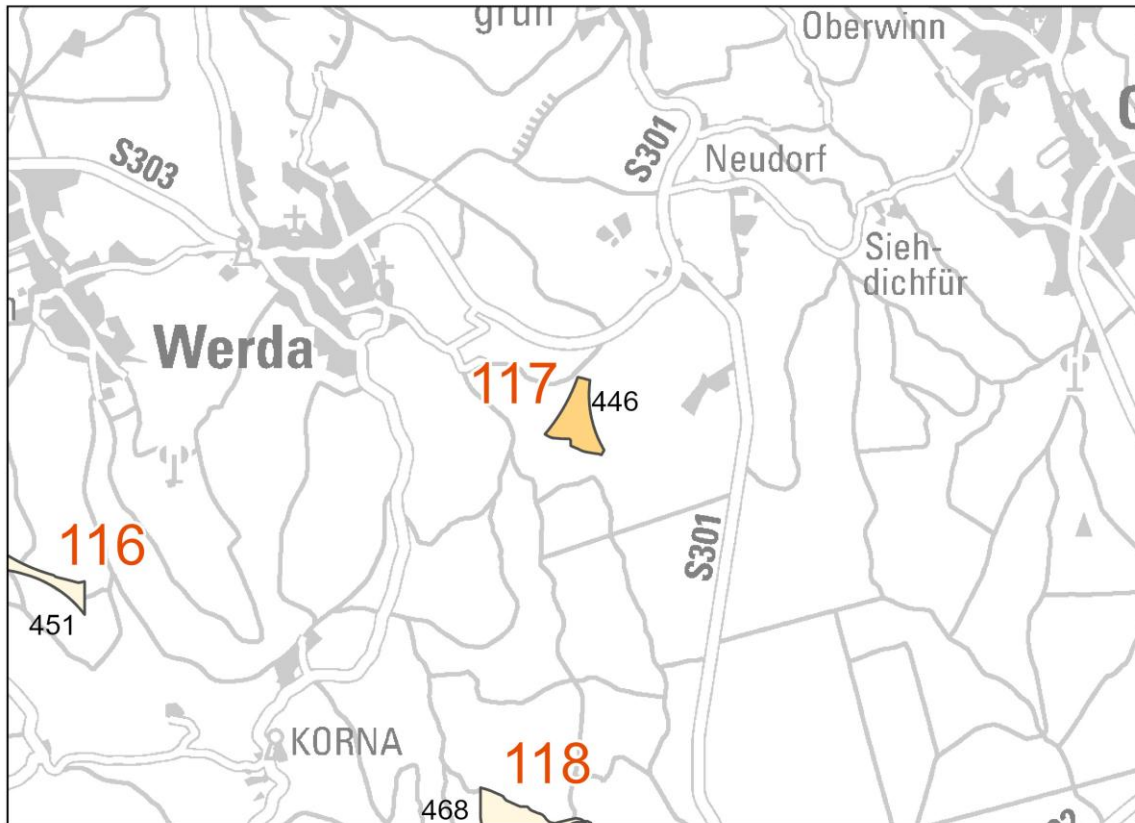
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 117

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Werda
Größe in Hektar	6,59
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

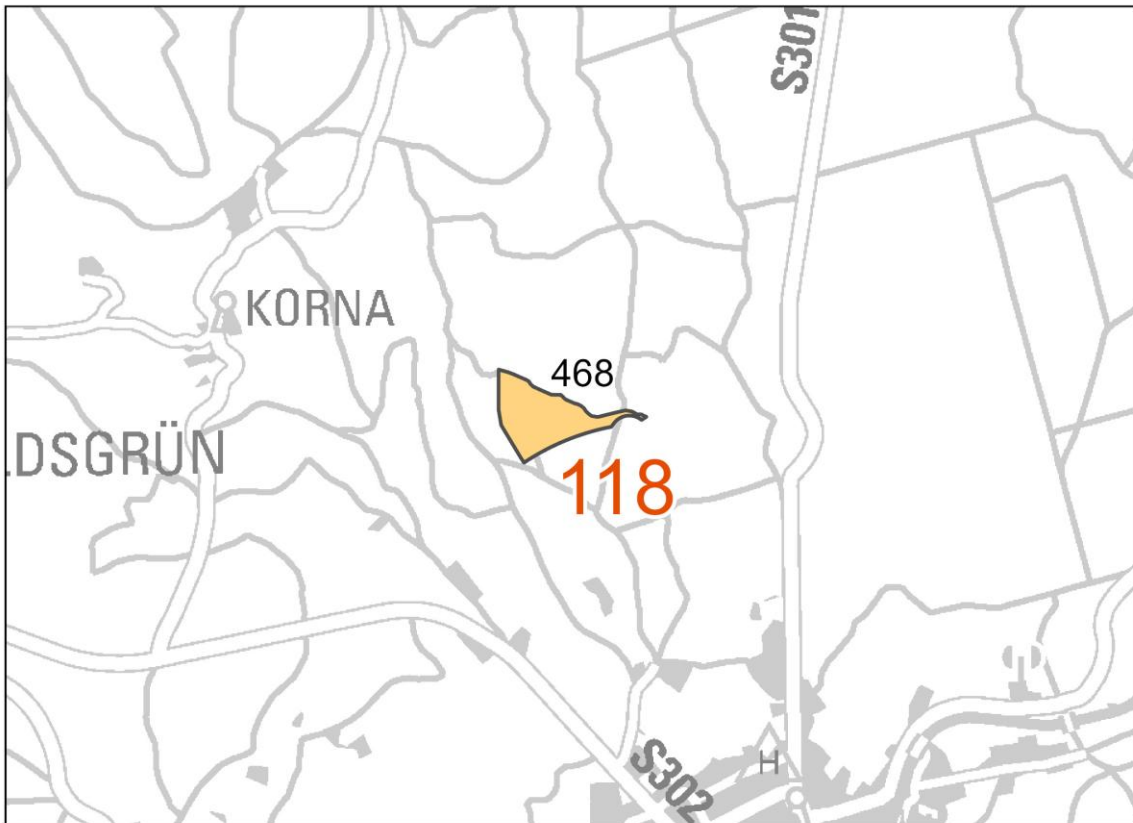
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 118

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Schöneck/Vogtl.
Größe in Hektar	9,45
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

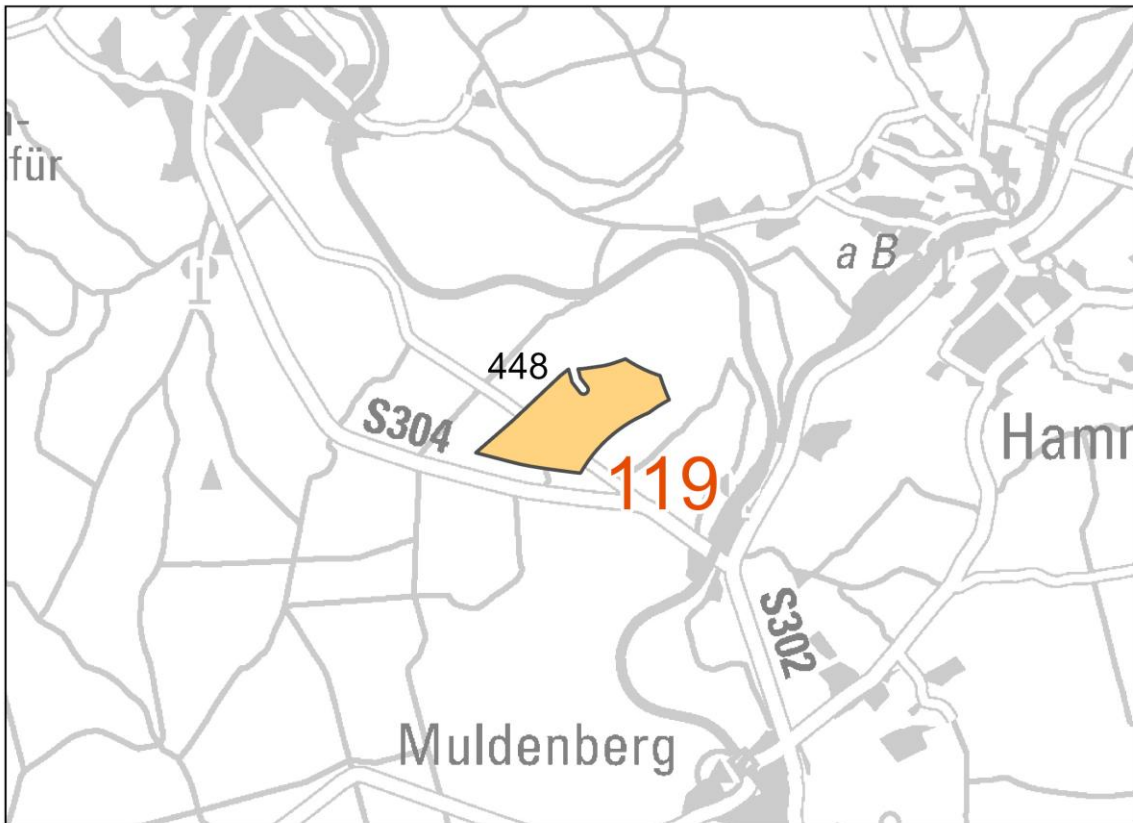
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 119

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Grünbach
Größe in Hektar	21,08
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

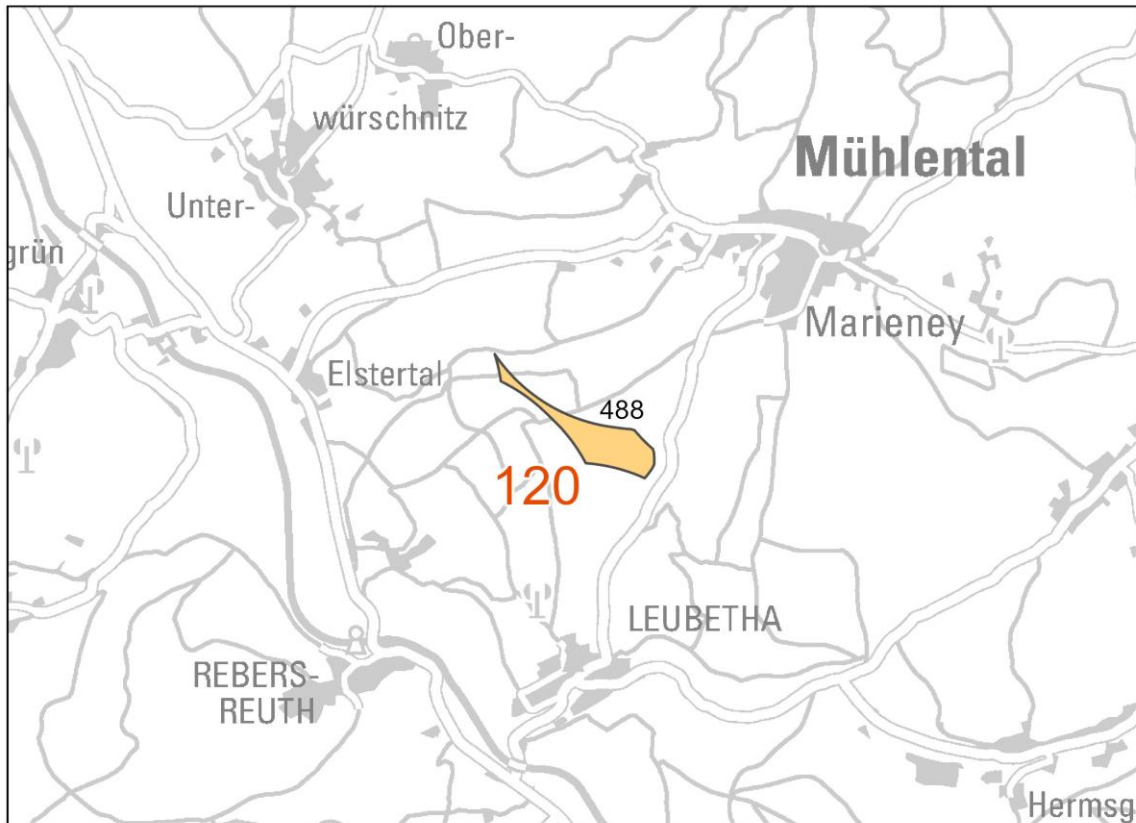
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 120

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Adorf/Vogtl., Mühletal
Größe in Hektar	13,97
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

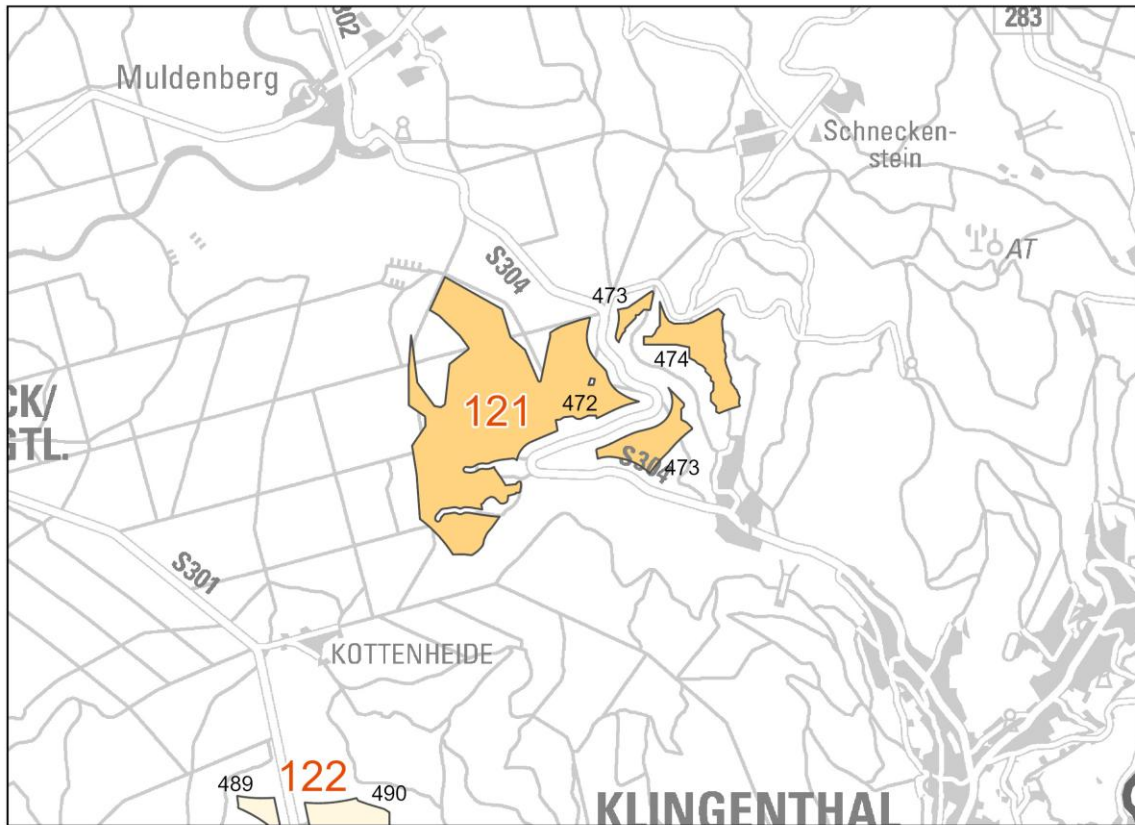
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 121

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Grünbach, Klingenthal
Größe in Hektar	188,73
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

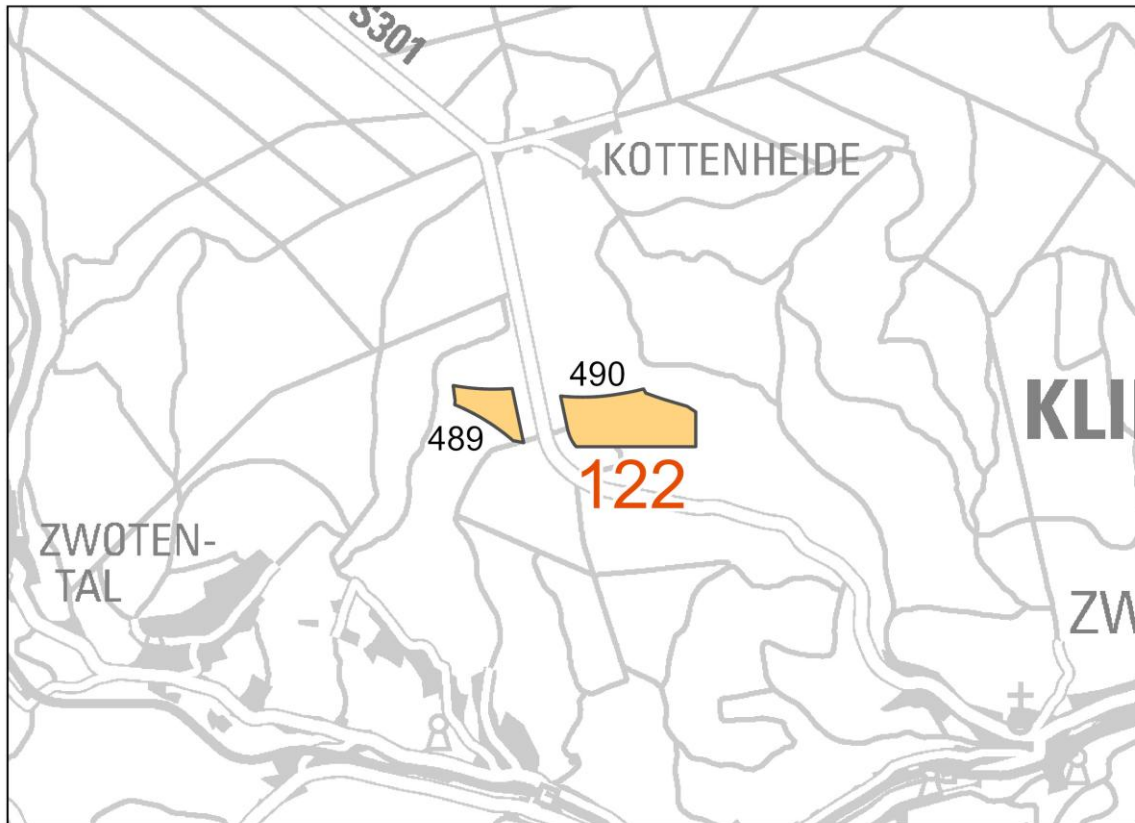
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht Wismut-Altbergbau
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 122

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Klingenthal
Größe in Hektar	18,68
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

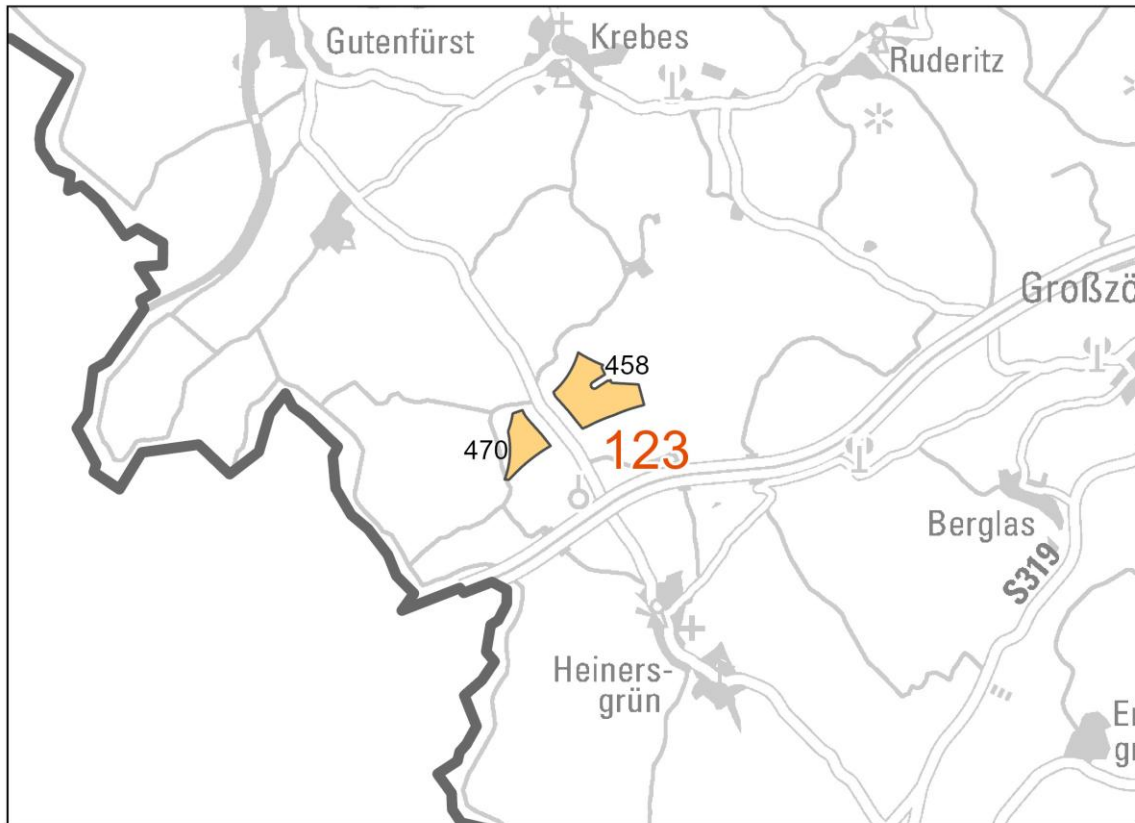
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 123

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Weischlitz
Größe in Hektar	17,27
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 124

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Bösenbrunn, Triebel/Vogtl.
Größe in Hektar	4,55
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

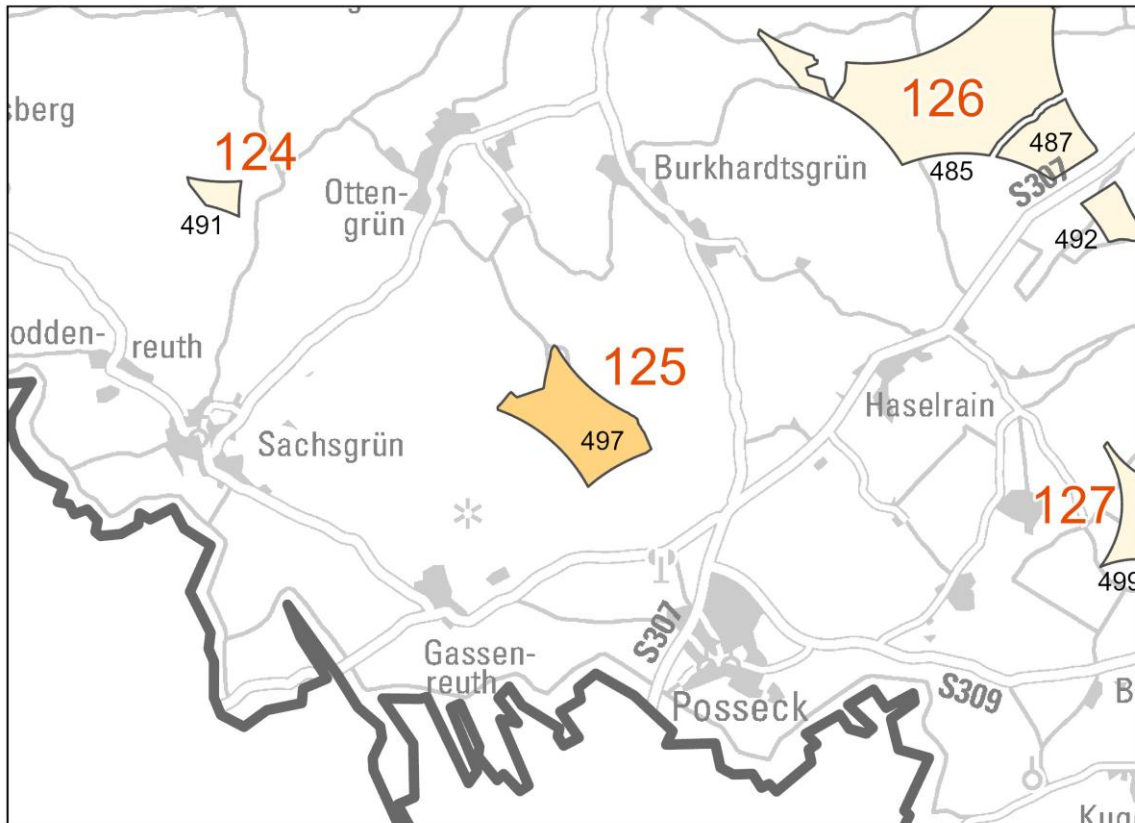
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 125

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Triebel/Vogtl.
Größe in Hektar	32,21
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

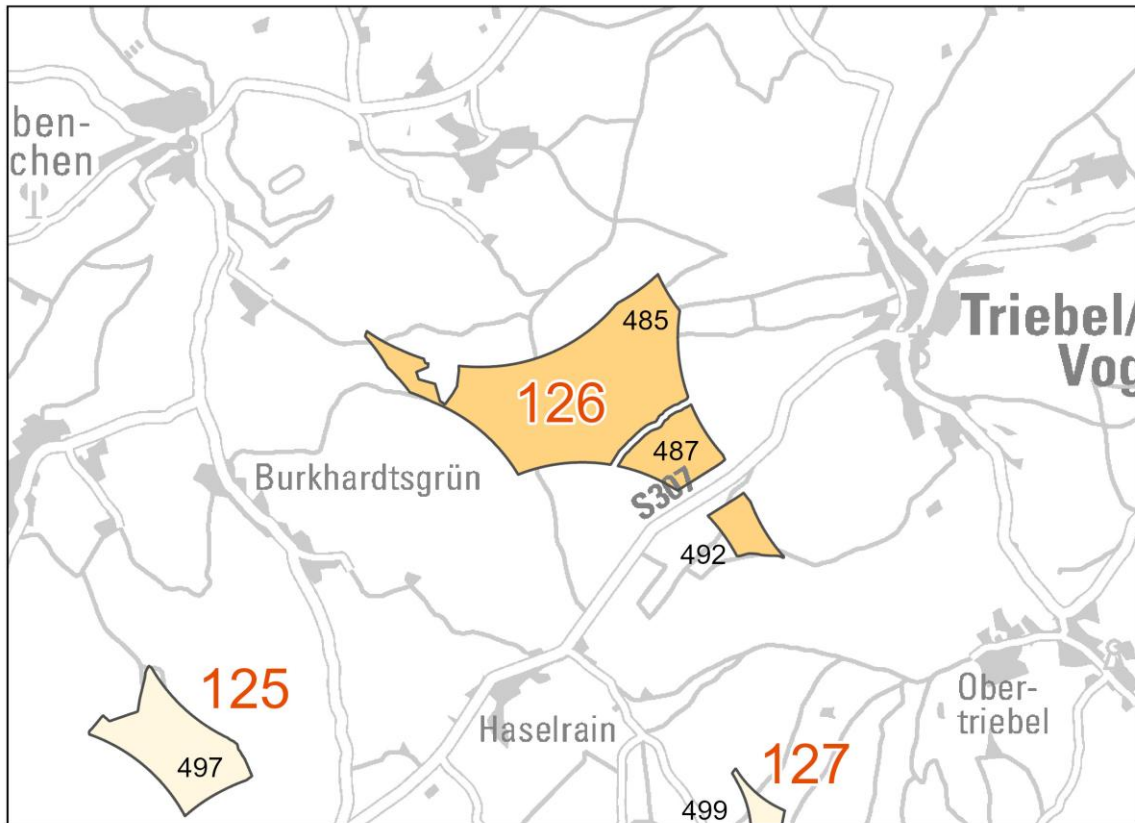
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	Hängegleiter und Gleitsegel (600 m-Puffer)
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 126

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Bösenbrunn, Triebel/Vogtl.
Größe in Hektar	112,05
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

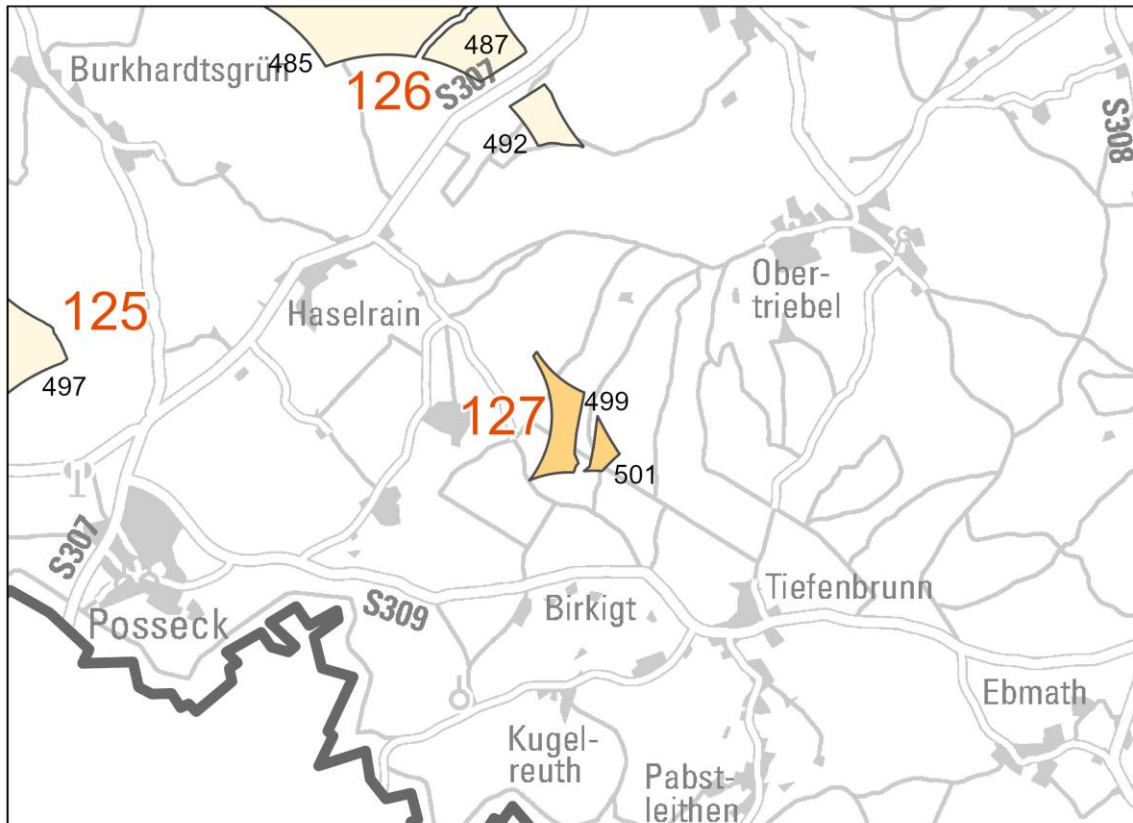
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	Hangneigung $\geq 30\%$
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 127

Landkreis/kreisfreie Stadt	Vogtland
Gemeinde	Triebel/Vogtl.
Größe in Hektar	13,64
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	nicht vorhanden

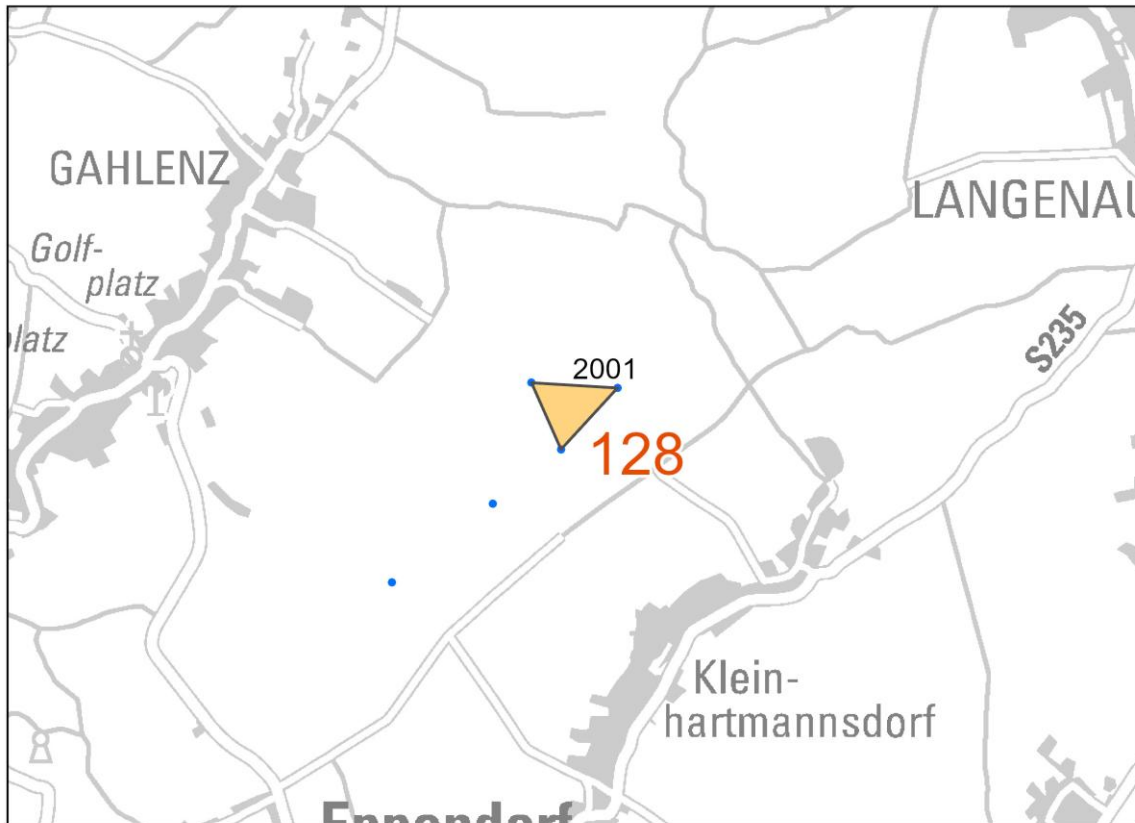
### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	

### Kartenausschnitt



### WEG 128

Landkreis/kreisfreie Stadt	Mittelsachsen
Gemeinde	Eppendorf
Größe in Hektar	8,06
Bestandsanlagen (Stand 01.01.2026)	vorhanden

### Planungshinweise

Kap. 2.2.5.3 Naturdenkmäler	
Kap. 2.3.2.4 Luftverkehr	
Kap. 2.3.2.5 Bundeswehr	
Kap. 2.3.4.1 Bergbauberechtigungen	Erlaubnis
Kap. 2.3.4.2 Altbergbau	
Kap. 2.3.9 Raumordnung	
Kap. 2.5.4 Topographie	
Bauleitplanung Windenergie	

### Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Beschleunigungsgebiet	
Minderungsmaßnahmen	